Germ Sp

274 Lederhose

Germ. sp. 274-4

<36620442280010

<36620442280010

Bayer. Staatsbibliothek

A. I. 461.

C. W. Ledderhose,

Fürstl. Hessischen Raths, O. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte, am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius, in Cassel,

Kleine Schriften.

Vierter Band.

Eisenach,
bey Joh. Georg Ernst Wittekindt.
1792.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Ad consilium de republica dandum, caput est, nosse rempublicam.

CICERO DE ORATORE, II. 82.

Inhalt
des vierten Bandes.

A. Abhandlungen.

I.

Von der Gemeinschaft der Landgrafen von Hessen, in Ansehung ihrer activ Lehen. ; ; S. 1

II.

Vom Samt-Hofgericht, und Samt-Revisionsgericht, in Hessen. ; ; ; ; 43

III.

Vom Recht der Landgrafen von Hessen, Beysitzer am Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht zu präsentiren. ; ; ; ; 175

IV

Von den zwischen Hessen Cassel und Darmstadt, gemeinschaftlichen Zöllen ; ; ; 193

B. An-

B. Anhang.

I.

Urkunden zur Heßischen Geschichte, Erdbeschreibung, Landesverfassung ꝛc. Fundationen, Privilegien. S. 267

II.

Gnädigste Resolutionen, Rescripte ꝛc. größtentheils streitige Rechtsfragen betreffend. 339

III.

IV.

I. Von

I.

Von

der Gemeinschaft

der

Landgrafen von Hessen,

in

Ansehung ihrer activ Lehen.

Inhalt.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Vertheilung der Lehnsherrlichkeiten, nach dem Testament Philipp des Großmüthigen.

§. 3. Nähere Bestimmung, durch den Vergleich, von 1567, zwischen L. Wilhelm und Ludwig.

§. 4. Vertheilung der Lehnschaften, nach Ableben L. Philipp des jüngern.

§. 5. Vertheilung der, durch den Tod L. Ludwig, an Cassel und Darmstadt, gefallenen Lehnsschaften, a) durch das Austrägal-Urtheil von 1605.

§. 6. b) Durch den Vertrag von 1627.

§. 7. c) Durch den Hauptvertrag von 1648.

§. 8. Anstand wegen der Gaugrebischen Lehen.

§. 9. Anstand wegen der unter die Landeshoheit beyder regierenden Fürsten gefallenen Lehen.

§. 10. Anstand wegen der Belehnung der Erbbeamten.

§. 11.

§. 11. Erhaltung der Gemeinschaft, durch eventuellen Vorbehalt der Lehnspflicht.

§. 12. Summirte Darstellung.

§. 13. Nacherinnerung wegen der Lehnschaften in den Landesportionen der apanagirten Häuser.

Ein-

Von der

Gemeinschaft der Landgrafen von Hessen, in Ansehung ihrer activ Lehen.

§. 1.

Einleitung.

Die Parification der Lehnherrlichkeiten eines Reichsständischen Hauses, bey erfolgender Theilung desselben, in mehrere regierende Linien, erforderte eine desto größere Genauigkeit, je entschiedener, vormals, der Vorzug war, den Zahl und Größe der Mannschaft eines Landes gewährte.

Wie schwer es gefallen hierbey hinreichende Ausgleichungsmittel aufzufinden, davon möchte wohl die mannigfaltige Verschiedenheit, und die öftere Abwechselung, der Einrichtungen, welche man, bey diesem Gegenstand, in den erlauchten Häusern Teutschlands, zur Hand nahm, 1) ein unverwerflicher Beweis seyn.

Man überwies, häufig, die Lehnleute nach demjenigen Landestheil, worinn jeder gesessen war, 2) — eine Einrichtung die dem Grundsatz, daß die Lehnschaften, als Landespertinenzen, auf dessen Besitzer übergehen, völlig angemessen war, und darauf gebauet zu seyn scheint.

3) Allein wenn sich gleich landsäßige Lehen, nach jenem Maasstabe, ins Gleiche setzen ließen: so stand jedoch selbiger so wenig bey auswärtigen, als bey den zum Glanz des Samthauses dienenden Hof- und Dienstlehen, anzuwenden. 4) Ohnehin zeigte sich auch die Bedenklichkeit, daß es, in Rücksicht des Heimfalls, von aller Billigkeit abweichen würde, wenn man die in gleichem Recht stehende Miterben, ohne Rücksicht auf den Werth der Lehen, einzig nach deren Lage, aus einander setzen wollte. 5) Trug es sich nun gar zu, daß Zubehöre, eines und desselben Lehns, in verschiedene Landestheile fielen: so ergab sich hier ein neuer Beweis, daß jenes Principium nicht überall hinreiche, bevorab, da nach klarer Vorschrift der Lehnrechte, 6) dem Vasallen die Theilung der Nachfolger des Lehnherrn nicht zur Beschwehrung gereichen darf, und selbiger darum nicht schuldig ist mehrere Lehnherren, statt eines, anzuerkennen.

Anderwärts setzte man, in Ansehung der Verwaltung der Lehnsherrlichkeiten, eine Alternation, unter den getheilten Stämmen, fest, und bestimmte diese näher, hier nach Lehnsfällen, dort nach Jahren. 7)

Die gewöhnlichste Einrichtung ist es, daß der Geschlechtsälteste die Administration der Lehnsherrlichkeiten des Samthauses, in seinem, und seiner Agnaten, Namen, überkommen hat. 8) Nicht selten war dies der einzige Grund, warum man den Geschlechts-Seniorat einführte, und die einzige Gerechtsame, die damit verknüpft wurde. 9) Im Ganzen scheint auch diese Verfassung sich, mit Recht, um so mehr empfohlen zu haben, als, bey selbiger, von einer Begünsti-

günstigung, einer Linie, vor der andern, keine Frage seyn kann. Auf der andern Seite aber bestätigt die Erfahrung, daß jene Einrichtung, in vielen Häusern, die Quelle häufiger Familienstreitigkeiten geworden ist. 10)

Hin und wieder zog man eine gemischte Abgleichungsart, einer einfachen, vor. Man theilte landsäßige Lehen, nach den Landestheilen, worinn sie gelegen, auswärtige nach der Angränzung, und bestimmte Hof- und Dienst-Lehen, gleich denen welche von besonderer Wichtigkeit schienen, zu Seniorat-Lehen, anderer Vergleichsarten, worunter auch die Berloosung gehört, nicht zu gedenken.

Im Beyspiel des Fürstlichen Hauses Hessen diese allgemeinen Sätze zu erläutern, und dessen Verfassnng, in Ansehnng der Administration seiner Lehnsherrlichkeiten, näher, ins Licht zu setzen, ist der Zweck gegenwärtiger Abhandlung.

1) Kopps auserlesene Proben des teutschen Lehnrechts, Th. 2, S. 335, u. f. Moser von der teutschen Lehnsverfassung, S. 796.

2) Moser a. a. O.

3) Kopp a. a. O. S. 105, 111 u. f.

4) Ebend. S. 313, 322.

5) Ebend. S. 336.

6) II. F. 55, §. 1. II. F. 77. *Auctor vetus* de beneficiis, §. 75. *Ius feudale Saxonicum*, c. 29. Ius feudale Alemannicum, C. 58, §. 4. f. 5.

7) Kopp a. a. O. S. 340.

8) *Rudloff* de iure senii in familiis illustribus, §. 17.

9) Mosers Familien-Staatsrecht, B. 2, S. 939.

10) Ebend. Derselbe von der teutschen Lehnsverfassung, S. 796.

§. 2.

Vertheilung der Lehnsherrlichkeiten, nach dem Testament Philipp des Großmüthigen.

Philipp der Großmüthige wies, 1) bey Vertheilung seiner Lande, jedem seiner vier Söhne die Lehnsherrlichkeit über die Lehen an, die zu eines jeden Landestheil gehörten.

Landgraf **Wilhelm der vierte** sollte die geist- und weltlichen Lehen, welche zum Niederfürstenthum Hessen, zur Grafschaft Ziegenhain, und anderen ihm zugetheilten Orten gehörig wären, zu verleihen haben.

Landgraf **Ludwig der vierte** erhielt die Verleihung aller zum Ober-Fürstenthum Hessen, und anderen ihm zugetheilten Aemtern, gehörigen Lehen.

Die Landgrafen **Philipp** und **Georg** sollten die Lehen in der Obern- und Niedern-Grafschaft Katzenelnbogen, als dem ihnen zufallenden Landestheil, verleihen.

1) S. den 21. §. seines Testaments, in Schminkens monimentis Hassiacis, B. 4, S. 600.

§. 3.

Nähere Bestimmung durch den Vergleich, v. 1567.

Wie wenig jene Bestimmung anreichte, Irrungen zu verhindern, zeigen die Streitigkeiten, welche, gleich Anfangs, zwischen beyden älteren Brüdern, dieserhalb, entstanden. Die Belehnung der Erbbeamten sowohl, als der dem Fürstenthum Hessen verhafteten auswärtigen Lehen, gaben dazu den nächsten Anlaß. Ein Ver-

Vertrag, welchen Wilhelm und Ludwig am 29ten August 1567 schlossen, 1) hob diese Mishelligkeiten.

zwischen L. Wilhelm und Ludwig.

Hiernach blieb die Belehnung der Erbbeamten, des Erbmarschalls, Erbkämmerers, Erbschenken, und Erbküchenmeisters, beyden Brüdern, für sich, und ihre Leibeserben, gemeinschaftlich. 2)

Von auswärtigen Gräflichen Lehen blieb dem Landgrafen Wilhelm, als dem ältesten Fürsten, die Belehnung der Grafen von Waldeck, für sich, und Namens seines Bruders Ludwig, auch ihrer beyder Leibeserben, überlassen. Wegen der übrigen Gräflichen Vasallen des Fürstlichen Hauses Hessen wurde folgende Theilung beliebt. Landgraf Wilhelm sollte die Westphälischen, Thüringischen und Braunschweigischen Grafen, namentlich die Grafen von Lippe, 3) Hoya, 4) Diepholz, 5) Schaumburg, 6) Rittberg, 7) und Schwarzburg, 8) desgleichen auch die von Pleß; und Landgraf Ludwig die Wetterauischen und Westerwäldischen Grafen, nämlich die Grafen von Witgenstein, Solms, 9) Sayn, Nassau-Saarbrücken, und Idstein belehnen.

Zu Ausgleichung auswärtiger Ritter- und anderer Lehen bestimmte man die Belehnung, nach der Angränzung. Landgraf Wilhelm erhielt die Hessischen Lehnherrlichkeiten im Paderbornischen, Braunschweigischen, auf dem Eichsfeld, auf dem Harz, in Thüringen, und dortiger Gegend, Landgraf Ludwig dagegen die in der Wetterau, nach dem Vo-

gelsberg, Westerwald, und dorthin weiter hinaus. Einiger Lehen halber traf man eine besondere Verabredung. Die Belehnung der von Gaugreben, 10) mit dem Hause Goddelsheim, und der Grafschaft Groneberg, oder Gronbeck, blieb dem Landgrafen Wilhelm, in der Maase wie die Belehnung der Grafen von Waldeck, überlassen. Die Geldlehen der Gaugreben sollte er für sich und seine Erben verleihen. Ihm wurde auch die Belehnung der von Hutten, deren Lehn von der Grafschaft Ziegenhain herrührte, desgleichen der Flachen von Schwarzburg, mit dem, vom Kloster Breitenau lehnrührigen, Zehnden zu Utphe, und der von Dörnberg, mit dem Herzberg übertragen. Landgraf Ludwig erhielt dagegen die Belehnung der von Riedesel, mit dem Schloß Eisenbach, und der von Pleß, mit dem Hause Grebenau. Die Lehnsherrlichkeit über die Lehen, in den Aemtern der Grafen von Dietz, behielten beyde Landgrafen in Gemeinschaft.

In Ansehung der innländischen Ritter- und anderer Lehen wurde, in diesem Vergleich, wiederholt, was schon nach dem väterlichen Testament feststand, nemlich daß sie von jedem beyder Fürsten, in seinem Landestheil, verliehen werden sollten. Nur wurde dies besonders in Ansehung derer Lehen auser Zweifel gesetzt welche im Landesantheil des Landgrafen Ludwig gelegen waren, eigentlich aber von der Grafschaft Ziegenhain relevirten.

1) Beil. N. I.

2) In älteren Zeiten war die Verleihung der Erbämter ein ausschließliches Vorrecht des ältesten Hessischen Fürsten gewesen; ja es hatte derselbe

be überall das Lehn:Directorium geführt. Kopp a. a. O. S. 163, 340. Kuchenbecker von den Erb: Hof: Aemtern der Landgrafschaft Hessen, S. 163.

3) Meine kleine Schriften, B. 1, S. 177.

4) Meine Beyträge zur Beschreibung des Hessen: Casselischen Kirchen, Staats, S. 445.

5) Ebend. S. 447.

6) Meine kleine Schriften, B. 2, S. 141.

7) Hanauisches Magazin, B. 4, S. 203.

8) Ebend. B. 5, S. 41.

9) Marburger Anzeigen von 1782, St. 12.

10) Herrmann Gaugrebe, und dessen Söhne, Dietrich und Henrich, trugen dem Landgrafen Ludwig I, im Jahr 1453, ihr frey erb: und eigen Schloß Godelsheim, nebst der Grafschaft Grünbeck, und allen Zugehörungen zu Lehn auf. Die von Gaugreben empfangen auch seitdem jene Stücke, vom K. Hause Hessen, zu Erb: Mannlehen. Godelsheim liegt im Waldeckischen Amt Eisenberg; die Grafschaft Grünbeck aber im Herzogthum Westphalen, unter Cölnischer Hoheit. Es gehören zu selbiger die Dörfer: Grönebach, Niedersfeld, Hilt: feld, Silbach und Siedlingshausen ꝛc. Hessen hat auch an jenen Orten das Oefnungsrecht, gegen jeden, Cöln und Waldeck ausgenommen. — Schon in einer Urkunde von 1355 geschieht der Grascap tho Crönnebecke Erwähnung. *Grupen* Origines Pyrmontanae et Swalenbergicae, S. 212.

§. 4.

Vertheilung der Lehnschaften, nach Ableben L.

Nach dem Ableben des Landgrafen Philipp des jüngern erfolgte ein Theilungsvergleich, über dessen Landes:heil, zwischen dessen Brüdern, Landgraf Wilhelm erhielt die Kaßeneln-

Philipp des jün-gern.

nelnbogischen Aemter, und die Landgrafen Ludwig und Georg bekamen die Dieziſchen Aemter, nebſt anderen Aequivalentſtücken, deren Beſchreibung nicht hierher gehört. 1) Schon am 11. April 1584 war der Hauptvergleich vollzogen: Allein in Anſehung der Lehnleute, welche zu der niedern Grafſchaft Katzenelnbogen, und zu den Aemtern der Grafen von Diez, gehörten, fand die Ausgleichung noch Bedenklichkeiten. Allererſt am 28ſten Auguſt jenes Jahrs, verglichen ſich 2) die Erben dahin, daß die Vertheilung der Lehnſchaften zwar nach der Lage und Gelegenheit jedes Stammtheils, jedoch nicht nach der Zahl der Manne, ſondern nach dem Werth der Lehngüther, eingerichtet werden ſolle. Landgraf Wilhelm bekam 29 Manne, und für 22940 Gulden Lehngüther, Landgraf Ludwig 11 Manne, und für 32400 Gulden Lehngüther, Landgraf Georg 7 Manne, und für 47600 Gulden Lehngüther. Eine völlige Gleichheit ließ ſich hier nicht bewirken, daher die drey Herren Brüder übereinkamen, alle weitere Anſprüche, dieſerhalb, gegen einander aufzuheben. 3)

1) Teuthorns ausführliche Geſchichte der Heſſen, B. 9. S. 355.

2) S. den Extract des Vergleichs bey Kopp, a. a. O. S. 372.

3) Ebend. S. 337.

§. 5.

Vertheilung der Durch den Tod L. Ludwig,

Nach dem, 1604 erfolgten, Tod Ludwig des vierten, mit welchem die Marburger Linie erloſch, begann der ſchwere Succeſſionsſtreit, zwiſchen Caſſel und Darmſtadt, wobey

bey die Theilung der Lehnschaften ebenwohl zur Sprache kam.

an Cassel und Darmstadt, gefallenen Lehnschaften, a) durch das Austrägal-Urtheil, v. 1605.

Bey der, durch das Austrägal-Urtheil, von 1605, bestimmten Abtheilung der Marburger und Gieser Portion wurde, zu Ausgleichung der activ Lehen, bey innländischen auf deren Lage, in jedem Landestheil, bey ausländischen hergegen auf die nähere Angränzung, an diese oder jene Landesportion, Rücksicht genommen: 1) jedoch behielt der Casselische Anstands-Receß, von 1664, 2) die Lehnschaft über die Grafschaft Waldeck, desgleichen über Godelsheim und Gronbeck, dem Landgrafen Moritz, bereits vor.

1) Hausvertrag v. 1648, §. 6. *Estor* in elementis juris publici Hassiaci, p. 164.

2) Articulirte Deduction-Schrift, in puncto nullitatum die Fürstliche Marburgische Successions-Sache betreffend. Anl. C.

§. 6.

b) durch den Vertrag, von 1627.

Durch den Hauptvertrag von 1627, 1) wurde dem Fürstlichen Hause Hessen-Darmstadt der Besitz der ihm 1623 zuerkannten gesammten Marburger Verlassenschaft zugesichert, womit ihm auch die dazu gehörigen Lehnschaften zufielen.

Vermöge desselben Vertrags 2) wurde die Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, mit allem Zugehör, namentlich mit Lehn- und Mannschaften, an Darmstadt überlassen. Dem Landgrafen Wilhelm V, von Hessen-Cassel, wurde zugleich die Verleihung der Grafschaft Waldeck, der Gaugrebischen Lehen, nemlich Goddelsheim und Gronbeck, desgleichen der Hessischen Erbämter

ämter, jedoch dergestalt, vorbehalten, daß selbige dem andern regierenden Fürsten mit zu gut geschehen sollte. 3)

1) §. 11. Gründliche, wahrhafte und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successions-Streit bewandt, S. 487.

2) §. 16. Ebend. S. 488.

3) §. 32. Ebend. S. 492.

§. 7.

c) durch den Hauptvertrag, v. 1648.

Die anderweite Landestheilung, nach dem Hauptvertrag von 1648, machte eine neue Ausgleichung, zwischen beyden regierenden Häusern, in Ansehung der Lehnsherrlichkeiten, nothwendig. Wegen der zum Marburger Theil gehörigen gräflichen Lehen, beliebte man eine Theilung, durch das Loos. Hierdurch fielen dem Casselischen Hause die Belehnungen der Grafen von Solms, Lich und Braunfels, dem Darmstädtischen dagegen, die der Grafen von Witgenstein zu. 1) Die Lehen der adelichen Geschlechter, von Rau zu Holzhausen, von Milchling zu Creyse an der Lumde, und von Rabenau zu Nordeck, wurden, auf gleiche Weise, getheilt. Die beyden ersten fielen, hiernach, an Cassel, und das letztere an Darmstadt. 2) In Ansehung aller übrigen, zu gedachtem Landestheil gehörigen Lehen wurde das, 1605, zum Grund gelegte Theilungs-Principium beybehalten. 3)

Bey dieser Gelegenheit wurde auch dem Casselischen Hause, in der Person Wilhelm VI, die Belehnung der Grafen von Waldeck über-

überlassen; jedoch sollte selbige in gemeinschaftlichem Namen, beyder regierender Fürsten, geschehen. Auf den Fall, wenn Landgraf Wilhelm mit Tode abgehen würde, wurde diese Belehnung dem jedesmaligen ältesten regierenden Fürsten, auf gleiche Weise, vorbehalten, und, bey sich begebenden Heimfall, eine gleiche Theilung der Grafschaft verabredet. 4)

1) Hauptvertrag von 1648, §. 6. *Estor* in elementis iuris publici Hassiaci, p. 164.
2) Ebend.
3) Ebend.
4) Angezogener Hauptvertrag, §. 9. *Estor* a. a. O. p. 168.

§. 8.

Anstand wegen der Gaugrebischen Lehen.

Nach dem, oben angezogenen, Vertrag, von 1627, stand die Belehnung der von **Gaugreben**, mit **Goddelsheim** und **Gronbeck**, dem Casselischen Hause zu. Jener Vertrag wurde durch den Hauptvertrag von 1648 aufgehoben, und dieser bestimmte, wegen der Gaugrebischen Lehen, nichts. Den daher entstehenden Zweifel, wie es künftig mit dieser Lehnschaft zu halten seye, hob der Nebenvertrag, vom 14ten April 1648, 1) worinn in Ansehung dieses Lehns dieselbige Einrichtung beliebt wurde, welche der Hauptvertrag, wegen der Grafschaft Waldeck, vorschreibt.

1) §. 11. *de Meiern* acta pacis Westphalicae, P. V, p. 686.

§. 9.

Anstand wegen der unter die

Eine neue Schwierigkeit zeigte sich bey denen landsäßigen Vasallen, deren Lehen, nach der

Landeshoheit, beyder regierenden Fürsten, gefallenen Lehen.

der festgesetzten Landestheilung, unter die Landeshoheit beyder regierenden Fürsten gefallen waren, wobey mithin das auf die Lage gegründete Theilungs-Principium nicht, ohne nähere Bestimmung, anzuwenden stand. Ein Nebenabschied vom 19ten Febr. 1650, setzte fest, daß, wenn auch solche Lehen bisher in einem Lehnbriefe begriffen gewesen wären, der Vasall zwar nichts desto weniger die Lehnstücke, welche unter eines jeden Fürsten Hoheit liegen, von diesem, besonders, empfangen, keinesweges aber mit doppelter Lehnstaxe beschwert werden solle, welche vielmehr, nach Verhältniß der Lehnstücke, einzutheilen wäre.

1) Beil. N. II.

§. 10.

Anstand wegen Belehnung der Erbbeamten.

Der Belehnung der Erbbeamten war weder im Hauptvertrag von 1648, noch in einem der vielen Nebenverträge, gedacht worden. Hierüber entstanden daher neue Irrungen, zu welchen die Belehnung der von Schenk, mit dem Erb-Schenkenamt, die nächste Gelegenheit gab.

Johann Eberhard Schenk zu Schweinsberg hatte, am 4ten Nov. 1664, jenes Erbamt von Hessencassel zu Lehn empfangen, wurde aber vom Landgrafen Ludwig zu Darmstadt, auf den 16ten März 1665, zur Empfahung desselben Lehns vorgeladen. Auf die dawider geschehene Anzeige, der bereits erhaltenen Belehnung, forderte Landgraf Ludwig dem von Schenk den ihm, Casselischer Seits, ertheilten Lehnbrief ab, 1) und erließ, unter dem

13ten März 1665, ein Beschwehrungsschreiben an die Landgräfin Hedwig Sophie, worin er behauptete, daß ihm, als damaligen ältesten regierenden Fürsten, Kraft der Hausverträge, und des Herkommens, die Belehnung der Erbbeamten gebühre. Die Landgräfin begehrte, im Antwortschreiben vom 4ten April jenes Jahrs, die genauere Angabe der unbekannten Verträge, worauf sich, jenseits, bezogen werden wollte. Die hierdurch veranlaßte weitere Correspondenz blieb fruchtlos: doch wurde die Sache endlich, mündlich, verglichen. Als nemlich der Darmstädtische Canzler Doctor Fabricius, zu Beylegung mehrerer anderer Streitigkeiten, zwischen beyden Hessischen Häusern, nach Cassel abgeschickt wurde, kam es wegen Belehnung der Erbbeamten, dahin, zur vorläufigen Abrede, daß es damit, wie mit der Waldeckischen Belehnung, gehalten werden solle. Der Darmstädtische Gesandte that hiervon in seiner Relation Anzeige, und Landgraf Ludwig genehmigte diese Uebereinkunft, unter dem 5ten Jul. 1666. 2)

1) Beil. N. III.

2) Beil. N. IV.

§. 11.

Philipp theilte seine Lande, unter seine vier Söhne, jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer wechselseitigen Erbrechtsgenossenschaft, 1) und die getheilten vier Brüder sicherten sich, und ihren männlichen Nachkommen, im Brüdervergleich von 1568, 2) die künftige gegenseitige Erbfolge, mit Ausschließung der Töchter, ebenwohl, zu. Wie daher die Landgrafen von Hessen, in Ansehung der passiv Lehen des Fürst-

Erhaltung der Gemeinschaft durch eventuellen Vorbehalt der Lehnspflicht.

lichen Samthauses, in unzertrennter Samtbelehnung verblieben sind: so ist dies auch, bey activ Lehen, in so fern der nemliche Fall, daß, wenn sie gleich, nach den bisher bemerkten verschiedenen Verhältnissen, nur von einem beyder regierenden Fürsten verliehen werden, dieses jedoch, (die Senioratlehen ausgenommen) zum Mitbehuf sämmtlicher Agnaten geschieht.

Zwischen den passiv und activ Lehnbriefen tritt hierbey die Verschiedenheit ein, daß in jenen die beyden regierenden Fürsten zuerst, und hierauf die nicht regierenden, nach dem Lebensalter, 3) in letzteren hergegen sämmtliche Agnaten, nach der Successions-Ordnung der verschiedenen Stämme, oder auch nur im allgemeinen, mit Hinweisung auf die bestimmte Ordnung der Erbfolge, genannt werden. Folgendes Beyspiel kann hier die beste Erläuterung geben. In den Hessencasselischen Lehnbriefen werden, auf den Fall, daß die regierende Linie dieses Hauses erlöschen sollte, die Vasallen mit ihrer Lehnspflicht an die Landgrafen von Philippsthal, nach deren Absterben an die Landgrafen von Rotenburg, und wenn auch diese aussterben sollten, an die Landgrafen von Hessen-Darmstadt, überall nach dem Recht der Erstgeburt, auf den gänzlichen Ausgang des Fürstlichen Samthauses Hessen aber an das Erbverbrüderte Haus Kuhrsachsen verwiesen. 4) Die Anwendung auf einen Darmstädtischen Lehnbrief macht sich hiernach von selbst. 5) Auch verdient es kaum einer Bemerkung, daß diese, auf die Vorschrift des Nebenvertrags, v. 19ten Febr. 1650, 6) sich gründende Einrichtung mit der vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Landhuldigungsformel übereinstimmt. 7)

Bey

Bey den Lehen, welche der jedesmalige Aelteste, unter beyden regierenden Landgrafen, zu verleihen hat, kann nach der Natur der Sache, jene auf die im Casselischen und Darmstädtischen Hause eingeführte Primogenitur gerichtete Successionsformel nicht Platz finden. Bey diesen wird daher die Belehnung, „auf Nachkommen „und Erben, Fürsten zu Hessen, und zwar je„derzeit den ältesten regierenden Fürsten zu Hes„sen,„ gerichtet. 8)

1) S. dessen Testament, §. 19, bey Schminke a. a. O. S. 600.
2) *Estor* l. c. p. 130.
3) Meine kleine Schriften, B. 3, S. 21.
4) *Estor* l. c. p. 246. S. auch dessen dort angezogene kleine Schriften.
5) Estor a. a. O.
6) Beil. N. V. Wegen des Fürstenthums Hersfeld, und der Grafschaft Schaumburg ist, durch den Vertrag v. 28sten Jan. 1651, dieser Vergleich besonders bestätigt worden. Beil. N. VI.
7) *Estor* l. c. p. 246. Moser von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögens, S. 59.
8) S. die Formeln in den Lehnbriefen, bey Auchenbecker a. a. O. S. 123. u. f. der Beil.

§. 12.

Summirte Darstellung.

Diese kurze Ausführung zeigt wie verschieden die Grundsätze sind, nach welchen, bey den im Fürstlichen Hause Hessen, von Zeit zu Zeit vorgefallenen Theilungen, zwischen den regierenden Linien, die Ausgleichung der Lehnherrlichkeiten vorgenommen wurde.

Nach der dermaligen Verfassung bestimmt bey landsäßigen Lehen die Lage, bey auswärtigen die Nähe der Angränzung, die Verwaltung der

Lehnsherrlichkeit. 1) Nur einige von beyden sind nach dem Loos überwiesen. 2) Bey wenigen Lehen ist endlich das Lehndirectorium dem Aeltesten unter beyden regierenden Fürsten überlassen, 3) welches Seniorat nicht nach Regierungs- sondern nach Lebensjahren zu berechnen ist. 4) Diese Senioratlehen sind, 1. die Erbämter des Fürstlichen Hauses, 2. die Grafschaft Waldeck, 3. die Lehen der von Gaugreben. Folgen dieses Senioratsrechts sind die Verleihung dieser Lehen, die Ausfertigung der Lehnbriefe, Annahme der Reversalien, Erhebung und Perception der Lehen-Taxen, und Canzleygebühre. Zur Bezeichnung des Lehndirectoriums, bey diesen Lehen, nennt sich der Senior „den „die Lehnshand habenden Fürsten zu Hessen.„ 5)

Uebrigens wird es der Bemerkung eines aufmerksamen Lesers nicht entgehen, daß, wenn gleich, in der Hauptsache, Theilung das Fundament ist, worauf die active Lehnverfassung des Hessischen Hauses, in Hinsicht auf beyde regierende Linien, ruht, dennoch die Art der Belehnung, wie sie, kraft der Hausverträge, ausdrücklich, zum Mitbehuf der Agnaten, und mit eventueller Ueberweisung der Vasallen, auf die sich begebenden Successionsfälle, geschehen muß, 6) unverkennbare Beweise des bestehenden gemeinschaftlichen Familien-Eigenthums enthält.

1) S. oben den 3ten, 4ten, und 7ten §.
2) S. den 7ten §.
3) S. den 7ten, 8ten uud 10ten §.
4) *Estor* l. c. p. 57. Der Hauptvertrag von 1627 setzte, zur Bestimmung, wer Senior seye, im 32 §. fest, „daß derjenige der von Jahren seines Alters der älteste ist, ob er schon kürzer Zeit im Regiment gewesen wäre, damit verstanden werden solle.„ S. die beym 6ten §. an

§. angezogene Gründliche Erzählung ꝛc. S. 492.

5) Kuchenbecker a. a. O. S. 164.

6) S. den 11ten §.

§. 13.

Nachererinnerung wegen der Lehnschaften in den Landesportionen der apanagirten Häuser.

Die Verfassung der mehrsten erlauchten Häuser Teutschlands stimmt darin überein, daß, nach eingeführter Primogenitur, die Belehnung der Vasallen des Hauses, dem Erstgebohrnen, überall, als ein Reservatrecht zustehe, worauf die Nachgebohrenen, wären sie gleich, mit Land und Leuten, abgefunden, keinen Anspruch haben. 1)

Die, zwischen dem regierenden Hause Hessencassel, und der abgetheilten F. Rotenburgischen Linie, errichteten Verträge enthalten die, jenem Grundsatz gemäße Regel, daß die Belehnung der Lehnleute dem regierenden Fürsten vorbehalten bleiben solle. 2) Wie indessen die besonderen Familiengesetze Fürst- und Gräflicher Häuser nicht leicht, bey irgend einem Gegenstand, mehr von einander abweichen, als da wo sie die Rechte der Erst- und Nachgebohrenen bestimmen, in Betracht, daß die Stifter der Primogenitur, gleich denen, welche nachher darüber Verträge getroffen, in Ermangelung allgemeiner Gesetze, freye Hände hatten den Nachgebohrenen, in einem Falle mehr, im andern weniger, Rechte beyzulegen: so fehlt es auch nicht an Ausnahmen, von dem, was sonst die gemeinere Verfassung, in Ansehung der Lehnsherrlichkeiten, mit sich bringt, wobey man, bey veränderter Natur der Lehndienste, desto weniger Bedenken fand. Zum Beyspiel kann es dienen, daß dem F. Rotenburgischen Hause, in

Ansehung derer adelichen und anderen Lehen, welche von der niedern Grafschaft Katzenelnbogen abhängen, deren Verleihung, in so weit sie in gedachter Grafschaft gelegen sind, jedoch mit Inbegriff der im Lehnbrief enthaltenen Zugehörungen, dergestalt, überlassen ist, daß dabey die, in der üblichen Eidesformel, bestimmten Grade der Succession beybehalten werden müssen. 3) Die Verleihung derjenigen Lehen, welche zwar von der Niedern-Grafschaft Katzenelnbogen relevіren, allein auserhalb derselben gelegen sind, ist dem regierenden Hause vorbehalten. 4)

Was, schließlich, die Homburgische Linie betrifft, so besagt der Vertrag, welchen Landgraf **Ludwig V**, und **Friedrich**, 1622, 5) schlossen, worinn letzterem Stadt- und Amt **Homburg vor der Höhe**, in Abschlag des angewiesenen Deputats überlassen wurde, daß jenem, als regierendem Fürsten, die dort habenden weltlichen Lehnschaften verbleiben sollten.

1) Mosers Familien-Staatsrecht, B. 1. S. 463.

2) Vertrag v. 1sten Sept. 1628, §. 1. Lünigs Reichs-Archiv, B. 9, S. 848.

3) Vertrag v. 11ten Januar 1654, §. 2. Lünig a. a. O. S. 917.

4) Ebenderselbe Vertrag, §. 2. Lünig a. a. O. 5. §. 6, *Estor* l. c. p. 200.

Bey-

Beylagen.

No. I.

Vergleich zwischen L. Wilhelm IV. und Ludwig, v. 29sten August 1567, die Lehnschaften betreffend.

Wir Wilhelm vnd Wir Ludtwig geprudere von Gottes gnaden Landtgrauen zu Hessen Grauen zw Catzenelnpogen ꝛc. Thun kundt hieran vor vnns vnd vnsere Manliche leibs Lehens Erben Fursten zu Hessen offentlich bekennende, Als in Weilandt des Hochgebornen Fursten vnsers geliebten Hern Vatters loblicher vnnd seliger gedechtnus hinderlaßenem Testament versehen ist, das wir Landtgraff Wilhelm alle Lehen geistlich vnndt weltlich so zum Nidder Furstenthumb Heßen vnd der Graueschafft Ziegenhain, auch zw denen Amptern vnd Flecken gehorten, so vns vermacht sein, vnd Wir Landtgraff Ludtwig die Lehen so zum Ober Furstenthumb Hessen vnd denen Ampttern so vns vermacht sein, gehorten zuuerleyhenn haben soltten, dahero sich der Leyhe halben an den Ziegenhainischen vnd etzlichen andern Lehen zwischen vns mißverstandt zugetragen vnd erhaltenn hatt, das Wir vns demnach deßen vff vorgehaptte freundtliche vnderredt vnd Handtlung mitt einander bruderlichen verglichen vnd vertragen haben wie vnderschiedtlichen hernach volgtt. Erstlich so viel die Graueschafft Waldeck belangtt, dieweil vnder vnsern loblichen Voraltern allewege der Eltiste Regierende Furst dieselbige Graueschafft gelauhen hatt, so soll es nochmals bey solchem Prauch vnd herkommen pleiben

ben vnd demnach Wir Landtgraff Wilhelm als itziger Zeit der Elteste Regierende Furst zu Heßen vor vns, vnsern freundtlichen lieben Bruder Landtgraff Ludtwigen vnd vnsere beiderseits manliche Leibs Lehens Erbenn Fursten zw Heßen solche Graueschafft zuuerleyhen haben, Was die vbrigen Grauen betrifft so vom Furstenthumb Heßen Lehen haben, sollen Wir Landtgraff Wilhelm vor vns selbst vnsere Erben vnd nachkommen Fursten zw Heßen die Westphalische Duringische vnnd Braunschweigische Grauen, als Lippe, Hoya, Dipholtt, Schaumbergk, Nittpergk, Schwartzburgk, Pleß, vnnd wir Landtgraff Ludtwig vor vns vnsere erben vndt nachkommen die Wedderawischen vndt Westerweldischen Grauen, als Wittgenstein, beiderseits Grauen zu Solms, Seyn, Naßau Sarbrücken vnd Naßaw Itzstein zu belehnen haben, Was aber sonst gemeine Ritter vnd alle andere Lehen betrifft, sollen Wir Landtgraff Wilhelm vor vnns selbst alle Lehen so nicht allein ohn mittel in denen vns zugetheilten Amptern, Flecken, vnd also in vnserer Obrigkeit, sondern auch außerhalb Landes vnder frembten Obrigkeitten, doch vnserm ortt Landes am nechsten gelegen sein, Als im Stifft Paderborn, Land zu Braunschweigk, Eichsfeltt, Harz, Düringen, vnd daselbst hinnaus, vnd Wir Landtgraff Ludtwig alle Lehen so in denen vns zugetheilten Emptern, Flecken, vnd also in vnserer Obrigkeit, ob sie gleich von den Grauen zw Ziegenhain herruren mochten, desgleichen noch ferner die auserhalb Landes vnder fremtten Obrigkeitten, doch vnserm ort Landes am nechsten gelegen sein, Als in der Wedderaw, nachim Vogelsberge, Westerwaltt, vnd daselbst hinnaus zu leihen haben. Als dan auch der Belehnung halber am Hirtzberg vnd Eysenbach Irrungen vorgefallen sein So ist solchs dahin verglichenn das Wir Landtgraff Wilhelm den Hirtzbergk vnnd was dartzw gehort zu leyhen, auch die Landtsfurstliche Oberkeitt daruber haben, vndt Wir Landtgraff Ludtwig dargegen das Schloß Eysenbach vnd

was darꝛw gehortt zw leihen, auch die Landtsfurstliche Obrigkeitt daruber haben sollen, Was sonstett die von Dornbergk außerhalb des Hirtzbergks vnd seiner Zugehor, vndt die Riedtesell außerhalb Eysenbachs vndt seiner Zugehor, weitter von Hessischen Lehenguttern vnder vnser eins, oder des andern Obrigkeitt liegen habenn die sollen von vnser Idem darunder solche gutter gelegen sein, entpfangen werden Ob auch vnser einer in des andern Landtgreintz vnd Obrigkeitt was von particular Renthen vnd Zinsen hette, das sollte gleichwohl einem jden wie bißhero vnuerhinderlich geuolgt werden, Also auch da vnser eins Vnderthanen je des andern Landtgreintz was von guttern Hudweitt vnd dergleichen gerechtigkeit herprachtt, sollt denselben auch pleiben vnnd von wegen vnser eines oder des andern Landtgreintz nicht benohmmen sein, das Haus Grebenaw mitt seiner Zugehör so der von Pleß zu Lehen tregtt, sollen Wir Landtgraff Ludtwig zu leihen haben, vnd wollen demnach zu erster gelegenheitt die vnsern beiderseits zusammen ordenen, vnd ein richtige Landtgreintz zwischen dem Hirtzbergk vnd seiner Zugehor an einem, Grebenaw vnd dem Ampt Alßfelt am andern theill abreitten laßen, vnd dieweill die beiden Dorffer Wallersdorff vnndt Biber so hiebeuor ghein Heyna gehort, numehr aber ins Amptt Alßfeld berechnet werdenn, allernechst beim Hirtzbergk gelegen seyn, da dan dieselbigen beiden Dorffer oder was daruon vnder solcher greintz ziehen in vnser Landtgraff Wilhelms Landtgreintz der Gelegenheitt nach kommen wurden, so sollen sie nichts desto weniger mit den nutzungen, als Renthen, Zinsen, Dinsten, Gerichten, vnd allen andern gerechtigkeitten wie Herkommen ins Amptt Alßfelt verhalten werden.

Die vier ErbEmptter, als das Erbmarschalk, Erb-Cammerer, Erbschenken, vnd Erbkuchenmeister Amptt sollen Wir Landtgraff Wilhelm vnd Landtgraff Ludtwig vor

vor vns vndt vnsere Leibs Erbenn samptlichen zu uerleyhen haben, desgleichen wollen Wir die Lehen so in den Emptern, die den Grauen von Dietz vermacht worden, gelegen sein in samptt verleyhen, Als auch der Gawgreben halber erinnerung beschеen, haben Wir vns freuntlich vnnd bruderlichen veralichen, das das Haus Godelsheim vnndt die Graueschaft Gronebeg von vns Landtgraff Wilhelm als dem eltisten Regirenden Fursten zw Heßen vor vnns vnd vnsern freundtlichen lieben Bruder Landtgraff Ludtwigen, vnd vnser beyder seits Erben in allermaßen als die Graueschafft Waldeck gelauhen werden sollen, Was aber die Gawgreben außerhalb Godelsheim vnd Gronebegs sonstett von gelde zu Lehen tragen, solchs alles sollen Wir Landtgraff Wilhelm vor vns selbst, vnd vnsere Erben allein zu leyhen haben, Es wehre dan sach das Jhnen an solchem Lehngelde die tausent gulden aus Frankenberg noch jarlichs wie dabeuor beschеen, verpensionirt wurden, alsdan solten vns Landtgraff Ludtwigen dieselben thausent gulden zu uerleyhen pleiben, Die von Hutten als deren Lehen außerhalb dem Furstenthumb Heßen gelegen sein, auch vhrsprunglichen von der Graueschafft Ziegenhain herruren, sollen Wir Landtgraff Wilhelm, wie auch die Flachen von Schwartzenburgk mit dem Zehendenn zw Vtphe, als der vom Closter Breydenaw herreicht zu belehnen haben,

Das nuhn solches alles dermaßen wie vorstehett zwischen vns beiderseits mit vnserm gutten wißen vndt willen abgeredt vnndt verglichen sey, des zw Vhrkundt seindt diser Brieue zwen gleichs lauts vnder vnsern Handtzeichen vnd anhangenden Furstlichen Secret Insiegeln verfertigt, dero Vnser jeder einen zu sich genohmmen, Geschеen zu Caßel am neun vndt zwantzigsten Augusti Anno domini tausent funffhundert sechzig sieben.

Wilhelm und Ludtwig geprudere
Landgrauen zu Heßen ꝛc. subscripserunt.

No. II.

Extract Nebenvertrags, vom 19ten Febr. 1650, Reichs- Lehns- Landtags- ꝛc. Sachen betreffend.

Weil auch in dem Caßelischen Haubtvergleich versehen, daß die adelichen vnd andere lehen demjenigen Fürsten bleiben sollen, in deßen Aembtern sie gelegen, sich aber bißweilen zuträgt, daß ein Vasallus in beyder Fürsten Landen Lehnstücke hatt, so auch wohl in einem Lehnbrieff begrieffen sind; so hatt man sich dahin verglichen, daß der Vasallus solche Lehen von beiden Fürsten, vnd zwar daßjenige was in eines ieglichen territorio gelegen, absonderlich muthen vnd empfangen, doch gleichwohl aber nicht doppelte Targelder zu geben schuldig sein, sondern dieselben, nach den Lehenstücken, proportionirt werden sollen.

No. III.

Schreiben L. Ludwig, von Hessen-Darmstadt, an Johann Eberhard Schenk v. Schweinsberg, v. 17ten März 1665, die Belehnung mit dem Erbschenken-Amt betreffend.

Von Gottes Gnaden Ludwig ꝛc. ꝛc.

Vester lieber Getreuer! Wir haben dein Schreiben vom 7ten dieses zu Recht empfangen, vnd nicht ohne Befrem-

frembdung daraus vernommen, daß du das Lehn vber das erbschenken ambt nechsthin zu Caßel gemuthet vnd empfangen habest. Nachdem nun solches denen Verträgen vnd dem Herkommen zuwider ist: so befehlen wir dir hiermit Gnädigst, daß vns du nicht allein von solchem caßelischen Lehnbrief, sondern auch von der Lehensmuthung, sodann von dem caßelischen Lehns-Indult, oder citation, vnd zwar von allem das hierinn paßirt ist alsobald gleichlautende beglaubte Abschriften anhero schicken, dich davon nichts abhalten laßen vnd sodann vnserer fernerer Verordtnung gewertig sein solleſt, versehens vns vndt seindt dir mit Gnaden wohl gewogen. Datum Darmstadt am 17ten Martii 1665.

Ludwig,
L. zu Heßen.

No. IV.

Auszug Schreibens L. Ludwig von Hessen-Darmstadt, d. d. Husum vom 5ten Jul. 1666, an die Landgräfin Hedwig Sophie, von Hessen-Caßel, die Genehmigung der von seinem Abgesandten getroffenen Verabredung wegen Verleihung der Erbämter betr.

2c. Alß auch nach Inhalt vnsers Abgeordnetenerstatteter relation wegen des Punctens die Verleyhung der Erbämter betreffend zu besagtem Caßel Unterredung und Erleuterung beschehen, worauff Wir auch immittelst die Belehnung soweit zu Werk richten lassen: so hat es dabey gleichfalls sein Verbleiben.

No.

No. V.

Vertrag zwischen Hessen-Cassel, und Darmstadt, Lehn- und Huldigungs-Eide betreffend, vom 19ten Febr. 1650.

Zuwissen, alß beide Fürstliche Häußer, Heßen Caßel, vnd Heßen Darmbstadt, sich deren zwischen ihnen eine geraume Zeit hero geschwebten differentien halber, den vierzehenden tag Aprilis Anno Ein taußend Sechßzehen hundert vierzig acht, zu Caßell nicht allein mit einander gründlich vergliechen, sondern auch bey dero dazumahl abgeredten, vnd nachgehentß heut dato zu werck gerichteten durchgehung, deren in Anno Ein tausend Sechßhundert zwantzig sieben vnd acht unterschiedlich verfasten Neben-Abschiede, die notturft erfordert, daß bey beiden Fürstlichen Linien, Caßell und Darmbstadt, in den Lehen- auch Erb- vnd Landhuldigungßpflichten eine gleichheit, so viel immer möglich gehalten werde daß beide Fürstliche theile sich darauf nachfolgender formulen äergleichen, welche hinfüro gebrauchet, so oft sich mit einem Fürsten zu Heßen, oder einem deßen Lehenman ein fall begibt, nach gelegenheit deßelben falß die Fürstliche darin befindliche nahmen geendert werden sollen,

Form der Lehenpflicht auf Fürstlicher Caßelischer seite

Ihr sollet mit hand gebender trew geloben vnd einen leiblichen aydt mit erhobenen fingern zu Gott dem Allmächtigen schwehren, daß ihr wollet dem durchleuchtigen vnd Hochgebornen Fürsten und herrn, herrn Wilhelmen Landgraffen zu Heßen, Graffen zue Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, vndt Nidda ꝛc. vndt nach Seiner

ner fgl. tötlichem hintritt, welchen der getrewe Gott, noch lange Zeit gnädig verhüeten wolle, dero elteſten ſohn, vnd deßen Manleibß lehenßerben, oder in mangel deßen leibß lehenßerben, Dero herrn Vettern, herrn Landgraff Hermann zu Heßen, vnd nach deßen fgl. tot, Seiner fgl. elteſten ſohn, vnd deßen Manleibeß lehenß erben, vnd in mangel deßelben herrn Landgraff Friederichß des mitlern zu Heßen fgl. vnd deßen elteſten ſohn, vnd Mann leibß-lehenß erben, vnd nach abgang deroſelben herrn Ernſtens Landgraffens zue Heßen fgl. deßen fgl. elteſten ſohn, vnd Manleibß lehenß erben iederzeit dem elteſten, vnd des elteſten Linien, Manleibßlehenß erben, alles nach dem Rechten der erſten geburth, vnd beſag vnd inhalt deren, zwiſchen hochſeeligermelten herrn Landgraff Wilhelmß, vnd deren geliebten herrn gebrüedern, aufgerichten Brüederlichen Vergleichung, vnd Erbſtatuten, vnd von Römiſchen Kayſern darauf erfolgter auch in dem zu Oßnabrügg geſchloßenen Reichß frieden beſchehenen Confirmation, vnd auf den Fall dieße Fürſtliche Caßeliſche lini, welches doch Gott gnädig verhüeten wolle, ohne Hinterlaſſung manlicher leibes lehenßerben, allerdingß erloſchen, vnd mit tot abgangen ſein würde, vnd keine vberblieben, noch vorhanden ſein ſolten, alß dan dero Vettern, denen Fürſten zu Heßen Darmbſtadiſcher lini, herrn Georgen Landgraffen zu Heßen, vnd nach Seiner fgl. tötlichem abgang deßen elteſten ſohn, herrn Ludwigen Landgraffen zu Heßen, vnd deßen elteſten ſohn, vnd Manleibß lehenß erben, oder in mangell deroſelben, herrn Georgen dem Jüngern Landgraffen zu Heßen, vnd deßen elteſten ſohn, vnd deßen Manleiblehenß erben, vnd in mangell deroſelben, alßdan herrn Johannem Landgraffen zu Heßen, vnd nach ſeiner fgl. tötlichem abgang, ihrem elteſten ſohn, vnd deßen Mannleibßlehens erben, vnd da deren auch keiner mehr vorhanden wehre, herrn Landgraff Friederichen dem eltern, vnd deßen elteſten ſohn, vnd manleibßlehens erben, vnd in mangell deroſelben, alßdan Dero Vettern,

herrn

herrn Wilhelm Christoff Landgraffen zu Heßen, vnd deßen eltesten sohn, vnd Manleibßlehenß erben, oder in mangell deroselben, herrn Georg Christian Landgraffen zu Heßen, vnd deßen eltesten sohn, vnd Mannleibeslehenß erben, oder in mangell deroselben herrn Friederichen dem Jüngern, Landgraffen zu Heßen, vnd deßen eltesten sohn, vnd Mannleibß lehenß erben, aller Fürsten zu Heßen, iederzeit dem eltesten vnd deßen eltesten sohn, alles nach dem Rechten der erstengeburth, vnd auf gantzlichem abgang des manlichen stamß der Fürsten zu Heßen, den Chur: vnd Fürsten zu Sachßen, vermög der Erbverbrüederung, so im Jahr Ein tausend fünfhundert achtzig sieben, vnd folgents in Anno Ein taußend Sechßhundert viertzehen zu Naumburgk ernewert worden, auf die angezeigte fälle wie obstehet, getreu, holt, gehorsamb vnd gewertig sein, Seiner fgl. frommen, ehr, nutzen, vnd bestes fordern, schaden warnen, vnd wenden, nach euerm besten vermögen, auch nicht im Taht, vielweniger bey der that sein, da wieder Ihre fgl. ichtwaß gehandelt, gerahtschlagt, oder vorgenommen würdt, noch weniger aber solches selbst thun, oder darzu anlaß oder vrsach geben, vnd insonderheit da ihr erführet, daß etwaß Ihrer fgl. an leib, ehren, würden, vnd stand zu gegen, vnd nachtheil, oder ihren Fürstenthumben, Herrschafften landen, vnd Leuten zu abbruch von iemanden wolte vorgenommen werden, solches Ihrer fgl. offentlich anzeigen vnd daß durch euch, oder die ewern trewlich, vnd nach ewerm besten vermögen verhüeten, auch für ewer selbst persohn, wißentlich nicht vornehmen, daß Ihrer fgl. zu schaden, oder schmach kommen möchte, Die Lehen auch, so von Ihrer fgl. ihr habt, der gebüer verdienen, vnd denselbigen so offt die fälle kommen, wie recht, vndt gebräuchlichen folgen, vnd sonsten alles anderß thun, vnd laßen, waß einem getrewen Lehenman, gegen seinen lehenherrn, von gewohnheit vnd Rechts wegen zu thun,

vnd zu laßen geburt vnd derselbe schuldig vnd pflichtig ist, alles sonder gefehrde vnd argelist.

Formb des Lehenaydß vff Fürstlicher Darmbstadischer seitte,

Ihr sollet mit handgebenden trewen angeloben, und einen leiblichen aydt mit erhobenen fingern zu Gott dem allmächtigen schwehren, Daß ihr wollet dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Georgen landgraffen zu Heßen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz Ziegenhain vndt Nidda, Isenburgk vnd Büdingen, vnd nach seiner fgl. totlichen hintritt, welchen der getrewe Gott noch lange Zeit gnädig verhüeten wolle, dero elte-sten sohn, herrn Ludwigen Landgraffen zu Heßen vnd deßen Manleibßlehens erben, oder in mangell deren, herrn Landtgraff Georgen dem Jüngern zu Heßen vnd deßen manleibßlehenß erben, oder da deren Keiner, noch sonsten andere manliche leibeslehenß erben, von Seiner fgl. herrührendt, vorhanden wehren, dero herrn Brüedern herrn Landgraff Johanßen zu Heßen vnd Seiner fgl. eltesten sohn, vnd manleibßlehens erben, vnd in mangell deroselben herrn Landgraff Friederichß des eltern zu Heßen fgl. vnd deßen Man leibß lehenß erben, iederzeit dem eltesten, vnd deß eltesten lini manleibßlehens erben, vnd auf gänzlichen abgang des manlichen stambß von herrn Landgraff Ludwigen dem Jüngern Christmilden andenkens herrührend dero vettern, herrn Wilhelm Christof Landgraffen zu Heßen, vnd deßen eltesten sohn, vnd man leibß lehenß erben, oder in mangell deroselben herrn Georg Christian Landgraffen zue Heßen, vnd deßen eltesten sohn, vnd manleibßlehenß erben, oder in mangell deroselben, herrn Friederichen dem Jüngern Landgraffen zu Heßen, vnd deßen eltesten sohn, vnd manleibßlehenßerben, allen Fürsten zu Heßen, alleß nach dem Rechten der erstengeburth, auch besag vnd inhalt deren zwischen hochseelig ermel-

melten Landgraff Ludwigß, vnd seiner fgl. geliebten gebrüdern, Philipsen, vnd Friedrichen, Landtgraffen zu Heßen, Christseeligen andenckens, ffggl. Gl. aufgerichter brüderlicher vergleichung vnd Erbstatuten, vnd von Römischen Kayßern darauf erfolgten, auch in dem zu Oßnabrügg geschloßenem Reichßfrieden beschehener Confirmation, vnd auf den fall die Fürstliche Heßen darmbstadische lini, ohne hinterlaßung Mannlicher erben gäntzlich vnd allerdingß erloschen, vnd mit tot abgehen, vnd keine vbrig bleiben, noch vorhanden sein solten, alßdan dero herrn Vettern, denen Fürsten zu Heßen Caßelischer lini, herrn Wilhelmen Landgraffen zu Heßen, ꝛc: vnd nach deßen totlichen abgang, seiner fgl. elteßten sohn, vnd deßen Manlicheleibßlehenß erben, oder in mangel deroselben, dero herrn Vettern herrn Herman Landgraffen zu Heßen, vnd nach abgang Seiner fgl. deßen elteßten sohn, vnd deßen Manleibßlehens erben vnd in mangell deroselben, herrn Friederichen dem mitlern Landgraffen zue Heßen ꝛc: vnd Seiner fgl. elteßten sohn, vnd deßen manleibßlehens erben, vnd in mangell deroselben, herrn Ernsten Landgraffen zu Heßen, vnd deßen elteßten sohn, vnd deßen Manleibßlehens erben, iederzeit dem elteßten, vnd des elteßten sohn alles nach dem Rechten der erstengeburth, vnd auf gäntzlichen abgang des Männlichenstambß der Fürsten zu Heßen, den Chur vnd Fürsten zu Sachßen, vermöge der Erbverbrüederung, so im Jahr Ein tausendt fünfhundert achtzig sieben, vnd folgentß in Anno Ein taußend Sechßhundert viertzehen, zu Naumburgk ernewert worden, auf die angezeigte fälle wie vorstehet, getrew holt, gehorsamb vnd gewertig sein, Seiner fgl. frommen, ehr, nutzen, vnd bestes fordern, schaden warnen vnd wenden, nach ewrem besten vermögen, auch nicht im Raht, vielweniger bey der that sein, da wieder Ihrefgl. ichtwaß gehandelt, gerahrschlagt, oder vorgenommen wirdt, noch weniger aber solches selbst thun, oder darzu anlaß oder vrsach geben, vnd insonderheit da

ihr erführet, daß ichtwaß, Ihrerfl. an leib, ehr, würden, vnd stand zu gegen, vnd nachtheil, oder ihren Fürstenthumben, Herrschafften, landen vnd Leuten zu abbruch, von iemanden wolte vorgenommen werden, solches Ihrerfl. offentlich anzeigen, vndt daß durch euch, oder die ewrige treulich vnd nach ewrem besten Vermögen verhüeten, auch vor ewere selbst person, wißentlich nichts vornehmen, daß Ihrerfl. zu schaden, oder schmach kommen möchte, die lehen auch, so von Ihrerfl. ihr habt der gebüer verdienen, vnd demselbigen so offt die fälle Kommen, wie recht vnd gebräuchlich folgen, vnd sonsten alles anderß thun vnd laßen, was einem getrewen Lehenmann gegen seinen Lehenherren, von gewohnheit vnd Rechtswegen zu thun vnd zu laßen gebüeret, vnd derselbe schuldig vnd pflichtig ist, alles, sonder gefehrde, vnd argelist.

Formb des Erb- vnd Landhuldigung aydtß auf Fürstlicher Caßelischer seiten,

Ihr sollet mit handgebenden trewen angeloben, vnd mit erhobenen fingern zu Gott dem Allmächtigen schweren, daß ihr wollet dem durchleuchtigen vnd hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Wilhelmen Landtgraffen zu Heßen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. vnd nach seiner fgl. totlichem hintritt, welchen der getrewe Gott noch lange Zeit gnädig verhüeten wolle, dero elteſten sohn, vnd deßen Mannleibes lehens erben, oder in mangell deßen Mannleibes lehens erben, dero herrn Vettern, herrn Landgraff Herman zu Heßen, vnd nach deßen fgl. tot, seiner fgl. elteſten sohn, vnd deßen manleibßlehens erben, vnd in mangell deßelbigen, herrn Landgraff Friederichß des mitlern zu Heßen fgl. vnd deßen elteſten sohn, vnd mannleibßlehenß erben, vnd nach abgang derselben, herrn Ernstens Landgraffens zu Heßen fgl. deßen elteſten sohn, vnd Mannleibßlehenß

erben, iederzeit dem elteſten vnd deß elteſten Linien Mannleibßlehenß erben, alles nach dem rechten der erſten geburth vnd beſage vnd inhalt deren zwiſchen hochſeelig ermeltem herrn Landgraff Wilhelmß vnd dero geliebten herrn gebrüedern aufgerichteten brüederlichen vergleichung und Erbstatuten, vnd von Römiſchen Kayßern darauf erfolgter auch in dem zu Oßnabrügk geſchloßenen Reichßfrieden beſchehener confirmation, vnd auf den fall dieße Fürſtliche Caßellſche lini, welches doch Gott gnädig verhüeten wolle, ohne hinterlaßung manlicher leibeslehenß erben, allerdingß erloſchen, vnd mit tot abgangen ſein würde, vnd keine vberblieben, noch vorhanden ſein ſolten, alß dan dero Vettern denen Fürſten zu Heßen darmbſtadiſcher lini herrn Georgen Landgraffen zu Heßen ꝛc. vnd nach ſeiner fgl. tötlichen abgang, deßen elteſten ſohn, herrn Ludwigen Landgraffen zu Heßen, vnd deßen elteſten ſohn, vnd man leibß lehens erben, oder in mangell deroſelben, herrn Georgen dem Jüngern Landgraffen zu Heßen, vnd deßen elteſten ſohn, vnd deßen man leibßlehenß erben, vnd in mangel derſelben alß dan herrn Johannen Landgraffen zu Heßen, vnd nach ſeiner fgl. totlichem abgang, Ihren elteſten ſohn vnd deßen man leibßlehenß erben, vnd da deren auch keiner mehr vorhanden were, herrn Landgraff Friederichen dem eltern, vnd deßen elteſten ſohn, vnd manleibßlehenß erben, vnd in mangell deroſelben alß dan dero Vettern, herrn Wilhelm Chriſtoph Landgraffen zu Heßen, vnd deßen elteſten ſohn, vnd manleibslehenß erben, oder in mangell deroſelben herrn Georg Chriſtian Landgraffen zu Heßen, vnd deßen elteſten ſohn, vnd manleibß lehenß erben, oder in mangell deroſelben herrn Friederichen dem Jüngern Landgraffen zu Heßen, vnd deßen elteſten ſohn, vnd Mannleibßlehenß erben, allen Fürſten zu Heßen, iederzeit dem elteſten, vndt deßen elteſten ſohn, alles nach dem Rechten der erſtengeburth, vnd auf gäntzlichen abgang des manlichen ſtambß der Fürſten zu Heßen, den Chur- und Fürſten zu Sachſen, vermöge

der Erbverbrüederung, so im Jahr Ein tauſend fünfhundert achtzig sieben, vnd folgentß in Anno Ein tauſend Sechßhundert vnd viertzehen zu Naumburgk ernewert worden, auf die angezeigte fälle, wie vor stehet, getrew, holt, gehorsamb vnd gewärtig sein, Seiner fgl. frommen, ehr, nutzen vnd bestes fordern, schaden warnen vnd wenden, nach ewrem besten vermögen, auch nicht im Rath, vielweniger bey der that sein, da wieder Ihr fl. ichtwaß gehandelt, berahtschlagt, oder vorgenommen würdt, noch weniger aber solches selbst thun, oder darzu anlaß oder vhrsach geben, vnd sonsten alles anderst thun vnd laßen, was getrewe vnterthanen, ihrem herrn vnd landßfürsten, von rechts-pflichten vnd gewohnheit wegen, zu thun schuldig seind, alles getreulich, vnd ohne gefehrde.

Formb des Erb- vnd Landhuldigungßaydts, auf Fürstlicher Darmbstadischer seiten,

Ihr sollet mit hardgebenden trewen angeloben, vnd einen leiblichen aydt mit erhobenen fingern zu Gott dem allmächtigen schweren, daß ihr wollet dem durchleuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd herrn, herrn Georgen Landgraffen zu Heßen, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, Isenburgk vnd Büdigen ꝛc. vnd nach Seiner fl. tötlichem hintritt, welchen der getrewe Gotd noch lange Zeit gnädig verhüeten wolle, dero ältesten sohn, herrn Ludtwigen Landgraffen zu Heßen ꝛc. vnd deßelben mannlichenßlehens erben, oder in mangell derer, herrn Landgraff Georgen dem Jüngern zu Heßen, vnd deßen Mannleibslehenß erben, oder da deren keiner, noch sonsten andere Mannliche leibes lehenß erben, von seiner fgl. herrührend, vorhanden weren, dero herrn Brüdern, herrn Landgraff Johannßen zu Heßen ꝛc. vnd Seiner fgl. elteſten sohn, vnd manleibeslehenß erben, vnd in mangell

dero-

deroselben, herrn Landgraff Friederichß des eltern zu Hessen fgl. vnd deßen manleibßlehens erben, iederzeit dem eltesten, vnd des eltesten lini Mannleibßlehenß erben, vnd auf gäntzlichen abgang des manlichen stams von herrn Landgraff Ludwigen dem Jüngern, Cristmilden andenkens herrührend, dero Vettern herrn Wilhelm Cristoffen Landgraffen zu Heßen vnd deßen eltesten sohn, vnd Manleibßlehenß erben, oder in mangell deroselben, herrn Georg Christian Landtgraffen zu Heßen, vnd deßen eltesten sohn vnd Mannleibßlehenß erben, oder in mangell deroselben, herrn Friederichen dem Jüngern Landgraffen zu Heßen, vnd deßen eltesten sohn, vnd Mannleibßlehens erben, aller Fürsten zu Heßen, alles nach dem Recht der ersten geburth, auch besage, vnd inhalt deren, zwischen hochseelig ernelten Landgraff Ludwigß vnd seiner fgl. geliebten herrn gebrüedern Philipßen, vnd Friederichen Landgraffen zu Heßen, Christseeligen andenkenß fffgggl. aufgerichteter brüederlicher vergleichung vnd Erbstatuten, vnd von Römischen Kayßern darauff erfolgten, auch in dem zu Oßnabrügg geschloßenen Reichßfrieden, beschehener confirmation vnd auf den fall die Fürstliche Heßen Darmbstadische Lini, ohne hinterlaßung manlicher erben, gäntzlich vnd allerdingß erloschen, vnd mit tot abgehen, vnd keine vbrig bleiben, noch vorhanden sein solten, alßdan dero herrn Vetdern, denen Fürsten zu Heßen Caßelischer Lini, herrn Wilhelmen Landtgraffen zu Heßen, vnd nach deßen totlichem abgang, seiner fgl. eltestem sohn, vnd deßen Mannlichen leibes lehenß erben, oder in mangell deroselben, dero herrn Vettern herrn Herman Landgraffen zu Heßen vnd nach abgang seiner fgl. deßen eltesten sohn, vnd deßen manleibßlehenß erben, vnd in mangell deroselben, herrn Friederichen dem Mitlern Landtgraffen zu Heßen, vnd seiner fgl. eltesten sohn, vnd deßen Manleibßlehens erben, vnd in mangell deroselben herrn Ernsten Landgraffen zu Heßen, vnd deßen eltesten sohn, vnd deßen manleibß lehens er-

ben, iederzeit dem elteſten, vnd des elteſten ſohn, alles nach dem Recht der erſten geburth, vnd auf gantzlichen abgang des manlichen ſtambß der Fürſten zu Heßen, der Chur- vnd Fürſten zue Sachßen, vermöge der Erbverbrüederung ſo im Jahr Ein taußend fünfhundert achtzig ſieben, vnd folgents in Anno Ein taußend Sechshundert viertzehen zu Naumburgk ernewert worden, vf die angezeigte fälle, wie vorſtehet, getrew, holt, gehorſamb, vnd gewertig ſein, ſeiner fgl. frommen, ehr, nutzen vnd beſtes fordern, ſchaden warnen, vnd wenden, nach ewrem beſten Vermögen auch nicht im Raht, vielweniger bey der that ſein, da wieder ſeine fgl. ichtwaß gehandelt, gerahtſchlagt, oder vorgenommen würdt, noch weniger aber ſolches ſelbſt thun, oder darzu anlaß vnd vhrſach geben, vnd ſonſten alles anderß thun vnd laßen, waß getrewe vnterthanen ihrem herrn vnd Landsfürſten von rechts, pflichten vnd gewonheit wegen, zu thun ſchuldig ſein, getrewlich, vnd ohne gefehrde.

Deßen zu wahrer vhrkundt, iſt dießer Abſchied, vnter beider Fürſtlichen theile subscription, vnd in ſiegell in triplo orginaliter außgefertiget, vnd iedem Fürſtlichen theil davon ein exemplar zugeſtellet, daß dritte aber ins Archivum zu Ziegenhain gelegt worden, Geſchehen den Neuntzehenden Monatstag February Anno Chriſti Ein taußend Sechßhundert vnd funfzig.

Amelie Eliſabeth. Georg.

No. VI.

Extract Conferenz Protocolls, v. 28ten Jan. 1651.

Als auch viertens Herrn Landgraf Georgens F. G. nicht nur vor dero Herrn Vettern, Herrrn Landgraf

graf Wilhelmen, sondern auch vor das ganze Fürstl. Haus Heßen vor gut und nöthig erachtet, daß die Huldigung im Stifft Hirßfeld von newem eingenommen werde, wie dann die von vralten Jahren hergebrachte von Römischen Kaisern von Zeiten zu Zeiten ernewerte vnd bestättigte Erbverbrüderung eben sowohl auf die künftige als damalige Land und Güter sich erstreckt, auch vermög des Friedensschlußes dem Haus Heßen-Caßel, vnd deßen Successoribus vnd also den Fürsten zu Heßen, secundum seriem successionis, vnd obberührter masen die Abbtey Hirsfeld zukommen: so ist abgeredt vnd sich fürstlichen Heßen-Caßellischen theils erbotten worden, wann ietzbehrührte Huldigung in bemeltem Stifft Hirßfeld nun eingenommen würde, daß sich alsdann der Erbhuldigungsformulae, welche im Fürstl. Samthauß Heßen hergebracht, vnd deren sich erst neulich verglichen worden ist, gebraucht vnd also auch Ihrer Fürstl. Gnaden Herrn Landgraf Georgens vnd anderer Fürsten dero Lini darinn ausdrücklich gedacht, vnd selbige auf Sie mit gerichtet werden solte.

Anlangend die Grafschaft Schaumburg, hat der Heßen-Caßelische Abgesandte angezeigt, daß in derselben die Huldigung nach der formul, welche zu Zeiten der 4 Herren Gebrüdere Landgrafen zu Heßen in Uebung gewesen, schon eingenommen worden, doch auserhalb etlicher namhafter Stücker im Amte Schaumburg, welche verabschiedete Fälle dem fürstlichen Haus Braunschweig heimfallen sollen,*) welches dann Heßen-Darmstädtischen Theils dahin gestellt, jedoch erinnert worden, daß dann noch jetzo vnd künftig beyzutragenden fällen, sonderlich auch bey Erneuerung der Lehen, Annehmung neuer Vnderthanen, vnd sonst die jüngst verglichene formula

*) Vergl. hierbey meine kleine Schriften B. 2, S. 170, 231, u. f.

der Lehen- vnd Erbhuldigung in besagter Grafschaft gebraucht, vnd also auch dieselbe zugleich auf Heßen-Darmstadt eventualiter mitgerichtet werden möge, welches denn der fürstliche Caßelische Gesandte ad referendum angenommen, doch darvor gehalten, daß es kein Bedenken dabey haben werde.

Anmerkung.

L. Wilhelm V. ratificirte diese Stelle des angezogenen Protocolls, im Schreiben v. 28sten März 1651, mit folgenden Worten:

„Was dann die Huldigung im Herßfeldischen belanget, nachdem Wir nunmehr vnßern Geheimten Rath Pagenstechern zu vnßerm Ober-Amptmann daselbst bestellet, so wollen Wir zu seiner bevorstehenden rückkunft aus den daniedigen quartiren, erwähnter Huldigung halber die anerinnerte Verordnung, nach anleytung der dißfalls verglichenen formul, zu thuen ohnvergeßen seyn. Ein ebenmeßiges soll in der Graffschafft Schaumburgk auff hiernechst begebende fälle in Acht genommen werden.„

II.

Vom

Samt-Hofgericht,

und

Samt-Revisionsgericht,

in Hessen.

Inhalt.

§. 1. Einleitung.

Erster Abschnitt.
Vom
Samt-Hofgericht.

Erstes Hauptstück. Geschichte des Samt-Hofgerichts, im Allgemeinen.

§. 2. Stiftung des Hofgerichts.

§. 3. Veranlassung dazu.

§. 4. Verfügungen Philipp des Großmüthigen.

§. 5. Vergleiche unter den vier Brüdern.

§. 6. Veränderungen durch den Marburger Erbfolgestreit.

Zweytes Hauptstück. Vom Personale des Samt-Hofgerichts.

§. 7. Ueberhaupt.

§. 8. Von den erforderlichen Eigenschaften des Hofrichters und der Beysitzer überhaupt.

§. 9.

§. 9. Erforderliche Eigenschaften des Hofrichters, insbesondere.

§. 10. Erforderliche Eigenschaften der Beysitzer, insbesondere.

§. 11. Erforderliche Eigenschaften des Secretarius, und seines Substituten.

§. 12. Bestellung des Hofrichters, der Beysitzer, und des Secretariats, mittelst einer alternativ Präsentation.

§. 13. Verfahren hierbey, in Ansehung der Hofrichters- Beysitzer- und Secretarien-Stellen.

§. 14. Bestallung, Verpflichtung, und Einführung des Hofrichters, und der Beysitzer.

§. 15. Präsentation, Bestellung und Verpflichtung des Substituten des Secretarius.

§. 16. Bestellung des Scribenten, Pedells und Bothens.

§. 17. Bestellung der Procuratoren und Advocaten.

§. 18. Rang und Gehalt des Hofrichters, der Samt-Hofgerichtsräthe, des Secretarius, und der übrigen Gerichtspersonen.

§. 19. Woher das Samt-Hofgericht unterhalten wird?

§. 20. Sporteln.

§. 21. Ob einer der regierenden Fürsten den Samt-Hofgerichts-Personen, einseitig, Aufträge ertheilen könne?

§. 22. Verabschiedung, und Entsetzung der Samt-Hofgerichts-Personen.

Drittes Hauptstück. Vom Gerichtszwang des Samt-Hofgerichts.

§. 23.

§. 23. Gränzen der Gerichtbarkeit des Samt-Hofgerichts überhaupt.

§. 24. Insbesondere, I. allgemeine, und zwar a) locale.

§. 25. I. b) objective.

§. 26. I. c) subjective.

§. 27. I. d) formale.

§. 28. II. Besondere, a) in erster Instanz.

§. 29. II. b) in zweyter Instanz.

§. 30. Concurrrnz des Samt-Hofgerichts mit den Regierungs-Canzleyen.

Viertes Hauptstück. Von Behandlung der Geschäfte.

§. 31. Ort.

§. 32. Zeit, wann Gericht gehalten wird.

§. 33. Wie bey Abwesenheit des Hofrichters, und der Räthe verfahren wird.

§. 34. Visitation des Hofgerichts.

Zweyter Abschnit.
Vom
Samt-Revisionsgericht.

§. 35. Verfassung in Ansehung der Appellationen, vom Hofgericht, vor Anlegung des Revisionsgerichts.

§. 36. Anlegung des Revisionsgerichts.

§. 37. Veränderung in Ansehung desselben, bey Gelegenheit des Marburger Erbfolgestreits.

§. 38.

§. 38. Innere Beschaffenheit des Samt-Revisionsgerichts.

§. 39. Erforderliche Eigenschaften der Revisionsräthe.

§. 40. Bestellung der Revisionsräthe.

§. 41. Besoldung und Rang der Revisionsräthe.

§. 42. Bestellung, Gehalt und Rang des Secretarius.

§. 43. Bestelluug und Gehalt des Scribenten.

§. 44. Fond zur Bestreitung gemeinschaftlicher Kosten.

§. 45. Gerichtbarkeit des Samt-Revisionsgerichts.

§. 46. Ort des Revisionsgerichts.

§. 47. Behandlung der Geschäfte.

§. 48. Ob eine Visitation dieses Gerichts gehalten wird.

§. 49. Schluß-Anmerkung.

Vom

Vom Samt- Hofgericht, und Samt- Revisionsgericht, in Hessen.

§. 1.

Einleitung.

Bey der allgemeinsten Uebersicht der Gerichtsverfassung Hessens, wie sie, in unseren Tagen, besteht, bemerkt man, bald Anfangs, eine zwiefache Gattung der Landesherrlichen Gerichtshöfe. Einige verwalten die Gerichtbarkeit, im Namen beyder regierender Hessischen Fürsten; andere nur im Namen eines derselben. Jener Samtgerichte sind zwey:

1) Das Samt-Hofgericht, in Marburg.
2) Das Samt-Revisionsgericht, welches, wechselsweise, in Marburg, oder in Giesen, gehalten wird.

Die Geschichte der landesherrlichen Gerichtbarkeit, und die davon abhängende Kenntniß der Gerichtsverfassung, eines teutschen Reichslands, verdient, sonder Widerrede, einen vorzüglichen Platz, unter den wichtigeren Lehren des territorial Staatsrechts, bevorab die Einrichtung des Justizwesens, in den teutschen Reichslanden; so sehr von einander abweicht. Eine genauere Darstellung der Beschaffenheit jener Samtgerichte schien mir daher dem Zweck

dieser Sammlung, um so mehr, angemessen zu seyn: als ich hoffen darf, daß man gegenwärtigen Aufsatz, um der Nachrichten willen, welche Hombergk 1) und Kopp, 2) von jenen Gerichten, bekannt gemacht haben, nicht überflüßig finden wird.

1) In der Abhandlung: Vom Hofgericht zu Heßen, insonderheit von deßen ersten Stiftung, Verfassung und Ansehen, worinn dasselbe unter Regierung Landgraf Wilhelm des mittlern, vom Jahr 1500, gestanden, bis zu der von Landgraf Philips dem Großmüthigen, im Jahr 1524, damit gemachten verbesserten Einrichtung. Sie ist abgedruckt, im 6ten und 7ten Stück der Marburgischen Anzeigen, von 1763. Zu einer vollständigen Geschichte des Samt-Hofgerichts hat derselbe Verfasser Materialien gesammelt. Herr Geh. Justiz-Rath Curtius schreibt, in der *Memoria Aemilii Ludovici Hombergk zu Vach*, S. 30. Per multos annos commentationem meditatus est, quae originem, fata, iurisdictionem, et omnem habitum iudicii aulici Marburgensis panderet. Adsunt tria volumina Collectaneorum, ipsi elaborationi manus haud admota videtur.

2) In der ausführlichen Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und civil Gerichte in den Fürstlich-Hessen-Casselischen Landen, Th. 1, S. 291.

Erster

Erster Abschnitt.

Vom Samt-Hofgericht.

Erstes Hauptstück.

Geschichte des Samt-Hofgerichts, im Allgemeinen.

§. 2.

Stiftung des Hofgerichts.

Landgraf Wilhelm der zweyte, der Sohn Ludwig des herzhaften, legte das Hofgericht, in Marburg, im Jahr 1500, an, 1) in welchem Jahre ihm, nach dem Ableben Wilhelm des dritten, das Ober-Fürstenthum Hessen zufiel. 2) Er ließ, in demselben Jahre, eine Hofgerichts-Ordnung ergehen, 3) welche, irrig, mit der Gerichts-Ordnung L. Wilhelm des dritten, von 1497, 4) verwechselt wird. 5)

Alles dies verfügte Wilhelm der zweyte, aus landesherrlicher Macht, ohne daß die Landstände Antheil daran nahmen, 6) mit Beyrath seiner Räthe, unter welchen dem Canzler, Doctor Johann Muth, vorzüglich, die Anrichtung und Einführung dieses Hofgerichts zugeschrieben wird. 7)

1) Teuthorns Geschichte der Heßen, B. 7, S. 649.

2) Ebend. S. 615, 643.

3) Samm-

3) Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 1, S. 29.

4) Ebend. S. 16.

5) Rudloff von der Aehnlichkeit der teutschen Hofgerichte, mit dem Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht, S. 12.

6) Ein Beweis, daß die Parallele, zwischen dem Reichs-Cammergericht, und den Hofgerichten, nicht allgemein ist. Vergleiche *Pütteri* institutiones iuris publici germanici, §. 279. Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts gesammter Reichslande, S. 144. *)

7) Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Heßen und Hersfeld, S. 562.

§. 3.

Veranlassung dazu.

Nach der bisherigen Verfassung hatten die Landgrafen die oberste Justitzpflege, in Person, mit Zuziehung des Canzlers, und einiger Räthe, besorgt. Streitigkeiten geringer Unterthanen schlichteten Landrichter, Landvögte, in erster Instanz. Jene Räthe waren, eigentlich, nur zu Regierungssachen, angestellt, und machten daher nichts weniger als einen Gerichtshof aus. Indessen da sie den Fürsten, in Verwaltung der obersten Gerichtbarkeit, zur Hand giengen: so gab dies Anlaß, daß sie, schon in der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, ein Justitz-Collegium formirten, in welchem, unter persönlichem Vorsitz des Landgrafen, die oberste Gerichtbarkeit, nebst den Staatssachen, besorgt wurde. 1)

Unter diesen Umständen verdient es eine nähere Untersuchung, durch welche Gründe Wilhelm der zweyte bewogen worden, von jener alten Einrichtung abzugehen, und ein Hofgerich-

richt anzulegen, welches sich, lediglich, mit der Justizpflege beschäftigte, ohne an Regierungssachen Antheil zu nehmen.

Der Landgraf giebt, in der, oben angezogenen, Hofgerichts-Ordnung, 2) selbst, Stoff zur Beantwortung jener Frage. Eine schleunige, unpartheyische, Verwaltung der Justiz war die Absicht, welche er, durch Anlegung des Hofgerichts, zu erreichen suchte.

Die Zahl der Rechtshändel wuchs, um jene Zeit, eben so sehr, als der Gebrauch der fremden Rechte sie verwickelter machte. Die Behandlung der Staatsgeschäfte, wurde, von Zeit zu Zeit, weitläuftiger. Die Vereinigung der gesammten Heßischen Lande, unter die Regierung eines Fürsten, 3) vermehrte nicht nur die Staatsgeschäfte, ansehnlich, sondern sie hatte auch die Folge, daß die Räthe, in Marburg, bey Abwesenheit des Landesherrn, bloß einen Gerichtshof vorstellten, mithin die Landes-Regierungs-Geschäfte, lediglich, den Räthen in Cassel oblagen.

Die Erfahrung jener Zeiten bestätigt, überdem, daß, bey einer Verbindung der Staats- und Justiz-Sachen, Collisionen unvermeidlich waren, welche die Unterthanen, gegen die Unpartheylichkeit der Justizpflege, mistrauisch machten. Wenigstens giebt Wilhelm, in seinem Testament, 4) die Beschwerden der Unterthanen, über günstige Urtheile der Canzleyen, als einen Beweggrund, zur Stiftung des Hofgerichts, an.

Unter diesen Umständen konnte der Landgraf desto gewisser seyn, bey Anlegung des neu-

en Gerichts, den Wünschen seiner Landstände zu begegnen: da die Vornehmeren, welche, zeither, unmittelbahr, vor dem Landesherrn, Recht genommen hatten, dadurch, eine Instanz, mehr, gewannen. Denn obzwar die geringeren Unterthanen, im Fall sie sich, durch das Urtheil des Landrichters, beschwert zu seyn glaubten, noch, durch die Appellation, an den Landesfürsten, die Abstellung jener Beschwerden erlangen konnten: so blieb doch denen welche, vor diesem, ihre erste Instanz hatten, nach der vorherigen Verfassung, kein Mittel übrig, gegen dessen Erkenntnisse, irgendwo anders, als beym Reichsgericht, Hülfe zu suchen. 5)

Ohne Zweifel trug die, fünf Jahre früher, geschehene Anlegung des Reichs-Cammergerichts auch nicht wenig zur Errichtung unsers Hofgerichts bey. 6) Die Landgrafen **Wilhelm** der **mittlere** und **jüngere** hatten dem Reichstag in **Worms**, 1495, persönlich, beygewohnt. 7) Sie hatten an der Veränderung des Reichs-Justizwesens, die damals, nach Jahrhundertlangen Berathschlagungen, zu Stande kam, thätigen Antheil genommen. Und wen könnte es nun noch wundern, daß, als **Wilhelm** der **mittlere**, 1500, den Entschluß faßte, der Gerichtsverfassung seiner Lande, eine neue Einrichtung zu geben, er, vom Reichs-Cammergericht, welches man, damals, für das vollkommenste Muster eines wohleingerichteten Gerichts hielt, und halten mußte, das Modell, zur Anlegung seines Hofgerichts, nahm. 8) Die, unten anzustellende, Vergleichung der Cammergerichts-Ordnung, mit der Hofgerichts-Ordnung, wird uns lehren, daß die Uebereinstim-

stimmung 9) beyder, oft, bis zur Identität geht.

1) Kopp a. a. O. S. 281. u. f.

2) Es heist dort, gleich im Anfang: „Gott dem „almechtigen zu lobe vnd vmb gemeynes nütz „willen vnnser Fürstenthumb lanndtschafft ge„biethen vnd vnderthan, Auch damit eynem „iglichen der vnder vnns seßhafftig, vnd glicher „wyse ydem Vßlenndischen der zu den vnnsern „schulde ansproch vnd forderung hait vnd zu ha„ben vermeynt desto statlicher hilff des „Rechten poben vorige vnnser vßgangen orde„nung vnd Reformacion verhulffen werde So „haben wir Wilhelm von gottis gnaden Landt„graue zu Heßenn ꝛc. mit vnßern erbarn vnd „gelehrten Rethen Raithe gutem wißenn eyn „gemeyn satzung vnd Constitucion eyns houeges„richts furgenommen.„ Sammluug der Heßischen Landesordnungen, Th. 1, S. 29.

3) S. §. 2.

4) Er sagt: „Wir haben auch befunden, daß in „forder Jahren mancherley Beschwernüß durch „gönstige Orteyl vß den Cantzleyen er„langt, vnsern Unterthanen begegnet sind, „und darum mit zeitigem guten Rath ein Hof„gericht zu Marburg verordnet.„

5) Vergleiche Hellfelds Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit, und der Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesammten Hofgerichts zu Jena, S. 118.

6) Winkelmann a. a. O. S. 563.

7) Ebend.

8) Vergleiche *Hugo* de statu regionum Germaniae C. 4, §. 28. Rudloff a. a. O. §. 6. Hellfeld a. a. O. S. 125. Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassuug des teutschen Reichs, Th. 1, S. 326.

9) Von der Uebereinstimmung der Hofgerichts-Ordnungen, mit der Cammergerichts-Ordnung handeln, unter anderen: *Pütter* in Comment. de necessaria in Academiis rei iudiciariae Imperii tribunalium cultura, §. 11. Sieber, in der Abhandlung, unter dem Titel: die Nutzbarkeit der Erlernung des cammergerichtlichen Processes, aus verschiedenen Hof- und Gerichtsordnungen gezeigt.

§. 4.

Verfügungen Philipp des Großmüthigen.

Das Hofgericht blieb, unter der Regierung seines Stifters, in seiner ersten Verfassung, unverändert. Philipp der Großmüthige, Wilhelm des zweyten Sohn, und Nachfolger, gab ihm, 1524, eine neue Ordnung, und damit eine verbesserte Einrichtung. 1)

In seinem Testament 2) verordnete Philipp, daß das Hofgericht, seinen vier Söhnen, gemeinschaftlich, verbleiben solle. Die Bestellung der Gerichtspersonen sollte, von ihnen, gesammter Hand, geschehen, und jeder, zum Unterhalt des Gerichts, nach Verhältniß seines Landestheils, beytragen.

Die Gründe, welche den Landgrafen, zu dieser Verordnung, vermochten, sind nicht schwer aufzufinden. Einmal war die landesherrliche Gerichtbarkeit, diese Mutter der Landeshoheit, als das Haupt-Regal, das schicklichste Mittel, um, durch ihre gemeinschaftliche Ausübung, das angebohrne Recht, zu gleicher Landes-Regierung, zu bezeichnen. Auserdem konnte die Verbindung, in welcher sämmtliche Heßische Lande, der Theilung unerachtet, bleiben sollten, durch ein gemeinschaftliches Apellations-Gericht, vorzüglich, angedeutet werden. 3)

1) Samm-

1) Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 1, S. 40.

2) Monimenta Haſſiaca, B. 4, S. 601.

3) Kirchner ſagt in der Trauerrede, auf Ludwig IV. Eius ſingularis prudentia ex hoc animadverti poteſt, quod illuſtriſſimo parente defuncto, cum illuſtriſſimis fratribus generale illud Haſſiae iudicium, quod ſummum vocant, in hac vrbe Marpurgo inſtituit, in quo tametſi Haſſia, eidemque incorporati Comitatus adminiſtratione viderentur diuiſi eſſe, ipſa tamen dignitate regalibusque ſuis conſpicerentur uniti, hic ſtatus prouinciales omnes cernerentur coniuncti, quo ipſo ad concordiam inter eosdem ſtatus ſartam tectamque conſeruandam nil fieri potuit conuenientius. S. *Kirchneri* ſuperioris aeui heroum ducum ac principum curricula, p. 159.

§. 5.

Vergleiche unter den vier Brüdern.

Die Landgrafen Wilhelm der vierte, Ludwig der vierte, Philipp der jüngere und Georg beſtätigten, und beſtimmten, jene Verordnung, ihres Herrn Vaters, näher, durch einen, am 8ten Junius 1567, in Grünberg, errichteten, beſondern, Vergleich, 1) wegen des Hofgerichts. Sie redeten darinn ab, daß es beym väterlichen Teſtament, und der Hofgerichts-Ordnung bleiben ſollte, ſetzten die Zahl der Beyſitzer, auf acht, feſt, wovon ſechs, bürgerlichen Standes ſo fort, ernannt wurden, zween Adeliche aber demnächſt beſtellt werden ſollten, und verglichen ſich daß, zu den vierzehnhundert Gulden, welche etwa zur Unterhaltung des Hofgerichts erfordert wurden, Wilhelm ſieben hundert Gulden, Ludwig dreyhundert und funfzig, Philipp und Georg, jeder, einhundert fünf und ſiebenzig Gulden,

den, dergestalt, zahlen sollte, daß der Beytrag eines jeden, von dessen Antheil am Gulden Weinzoll, abgezogen würde. Noch wurde die Einrichtung beliebt, daß die Appellationen, vom Hofgericht, entweder an das Reichs-Cammergericht, oder an die vier Brüder, gemeinschaftlich, ergehen sollten.

Ein, am 29sten August 1567, in Cassel, errichteter Vergleich 2) enthält, wegen des Hofgerichts, eine Bestätigung des vorigen, und bestimmt etwas in Ansehung der Concurrenz des Hofgerichts, mit den Canzleyen, wovon unten gehandelt werden wird.

Der Brüdervergleich, vom 28sten Mai 1568, 3) enthält eine allgemeine Bestätigung der Verfügungen, welche, sowohl im Testament Philipp des Großmüthigen, als in den eben angezogenen Verträgen, wegen des Hofgerichts, enthalten waren.

1) Beyl. N. I.

2) Beyl. N. II.

3) *Estor* in elementis iuris publici Hassiaci, p. 130.

§. 6.

Veränderungen, durch den Marburger Erbfolgestreit.

Philipp des jüngern Absterben machte keine neue Verabredung, unter den Theilhabern, nothwendig. Als aber, nach dem Tode Ludwig des vierten, der schwere Marburger Erbfolgestreit entstand, Ludwig der fünfte, von Hessen-Darmstadt, 1623, durch ein Reichshofraths Urtheil, die ganze Marburgische Verlassenschaft erhielt, und Georg der zweyte sich diesen Besitz, 1627, durch einen

Haupt-

Hauptvertrag, sicherte, wurde, in einem besondern Nebenvergleich, 1) wegen der, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, fortzusetzenden Gemeinschaft, in Ansehung des Hofgerichts, die nöthige Abrede getroffen.

Die veränderte Lage der Umstände brachte, 1648, einen neuen Hauptvergleich, in jener Erbschaftssache, zu Wege; und unterm 19ten Febr. 1650 2) wurden, in einem Nebenvergleich, die Rechte beyder regierender Heßischer Fürsten, über das Hofgericht, näher bestimmt. Diesen zuletzt gedachten Vertrag werde ich, beym Verfolg dieser Abhandlung, hauptsächlich, zum Grund legen; da er die neuesten Vorschriften enthält, auf welche sich die von den Landgrafen **Carl** und **Ludwig**, 1673, erlassene, jüngste, Samt-Hofgerichts-Ordnung, 3) in so fern, gründet, als nicht vom Proceß, bey diesem Gericht, die Rede ist.

1) Gründliche wahrhafte und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Successionsstreit und Proceß bewand, N. 249, d. B.
2) Beyl. N III.
3) Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 3, S. 11.

Zweytes Hauptstück.

Vom
Personale des Samt-Hofgerichts.

§. 7.

Das Samt-Hofgericht besteht aus einem Ueberhofrichter, vier Beysitzern, oder Samthaupt-Hof-

Hofgerichts-Räthen, 1) einem Secretarius, einem Substituten des Secretarius, einem Scribenten, einem Pedell, und einem Bothen. Hierzu kommen noch eine Zahl Advocaten, und Procuratoren.

Die Zahl der Beysitzer zu vermehren hängt von der Willkühr beyder regierender Fürsten ab, zumal wenn je die Menge der gerichtlichen Händel die Vermehrung der Arbeiter nothwendig machen sollte. 2)

Die Anstellung auserordentlicher Beysitzer, welche dem Gericht, und der Ablegung der Stimmen, beywohnen, ist den Hausverträgen 3) zuwider. Der Verfolg wird uns jedoch lehren daß man von diesem Grundsatz zu mehreren malen, gemeinschaftlich, abgegangen ist. 4)

1) Hausvertrag v. 1650. (Beyl. N. III.) Samt; Hofgerichtsordnung, v. 1673, Tit. 2. Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 3, S. 13. — Nach seiner Stiftung solte das Hofgericht, aus einem Hofrichter, und zwölf Urtheilern bestehen, worunter wenigstens drey Doctoren, die übrigen aber von der Ritterschaft seyn sollten. Daß diese Einrichtung ein Ueberbleibsel der bekannten iudiciorum duodecimviralium seye, hat Herr Geheime Rath Hombergk, in der Abhandlung: Von einigen Spuren der ähnlichen Gerichtsverfaßung in Thüringen und Hessen, mit den iudiciis duodecimviralibus der nordischen und teutschen Völker, §. 13, gezeigt. S. die Marburgischen Anzeigen, v. 1763, St. 26, S. 222.

2) Hausvertrag v. 1650. (Beil. N. III.)

3) Ebend.

4) S. unten den 11ten §. Landgraf Moritz schrieb, unterm 15ten Febr. 1597, an L. Ludwig

wig den ältern, ꝛc. „und uns dabey erinnern „daß solche admissio junger angehender menner „die man nitt allein den abgehenden Assessori„bus hiernehist zu substituiren, sondern auch „sonstet zu gebrauchen, bey Unserm Samts„Hofgericht bißhero nitt vngebreuchlich gewe„ßen.„ Das neueste, mir bekannte, Beyspiel ist folgendes. Hessen-Cassel schlug, 1725, den Baron Carl Ludolph von Dankelmann, zum auserordentlichen Beysitzer, vor. Heßen-Darmstadt willigte, unter der Bedingung, ein, wenn Caßel sich, demnächst, auch einen auserordentlichen Beysitzer, lutherischer Confession, gefallen lassen wollte. Schon 1731 nahm Dankelmann seinen Abschied, und gieng, unter dem Charakter eines Geheimen Justiz-Raths, als Kuhr-Brandenburgischer Gesandter, nach Regensburg.

§. 8.

Von den erforderlichen Eigenschaften des Hofrichters und der Beysitzer überhaupt.

Der Hofrichter und die Beysitzer des Samt-Hofgerichts sollen: 1, christliches Wandels, 2, gutes Rufs, 3, gutes Herkommens, 4, in den Rechten wohl erfahren und geübt seyn. 1) In älteren Zeiten war auch nöthig, daß sie eine academische Würde erlangt hatten.

Daß der Hofrichter und die Beysitzer Inländer seyn müssen ist nicht, ausdrücklich, festgesetzt: doch ist es den Grundsätzen, die man, wenigstens vormals, befolgte, und der Regel, gemäs. 2)

Daß die vom Fürstlichen Hause Hessen-Cassel präsentirten Hofrichter und Beysitzer Reformirte; die Darmstädtischen Präsentaten hergegen Lutheraner sind, beruht ebenwohl auf keiner ausdrücklichen Vorschrift.

1) Haus-

1) Hausvertrag v. 1650. (Beil. N. III.) S. H. O., v. 1763, Tit. 2. Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 3, S. 13.

2) Als Landgraf **Ludwig der vierte** den Doktor **Reuber**, an Platz des D. **Ludwig Feige**, zum Beysitzer am Hofgericht vorschlug, antwortete ihm **Wilhelm der vierte**: „Das „Doctor Reuber, weil er ein auslender ist, an „Doctor Feygen statt, ans Hoffgerichtt besteltt „werden solte, inn dem habenn wir allerhandt „bedengkens, vnnd sonderlich wan dieselben etz„was bey vnns gelerntt, So kann man Jhnen „nicht gnugsamb gebenn, oder pritschenn wider „daruonn, vnnd begebenn sich an andere orte, „vnnd was Sie alsdan bey vnns gesehen vnd „gelernet, auch von Vnsern vnd Vnserer Fur„stenthumbe vnnd Lande sachen vnnd gelegen„heitten erfahrenn, das prauchenn vnd wen„denn sie alsdann wider Vnns selbst, haltenn „derwegenn viell beßer sein das sonstet vff ein „Jnlendische hirtzu qualificirte Personn gedacht „wurde.„ — Wie bedenklich man es, in jenen Zeiten, überhaupt, gehalten Ausländer in Dienste zu nehmen, davon giebt ein Brief L. Georg an L. Wilhelm IV, v. 20sten Jul. 1573, einen fernern Beweis. Er schrieb darinn: „E. L. konnen erachtenn wie vngelegenn es vnns, ohne einen Oberamptmann vnnd Cantzler zu sein die lengde vorfallen wolle, weill aber kein Heße sich mehr will gebrauchen laßen vnns zue dienen, sondernn anderer leutt suppen inen beßer schmecken, so müßen wir woll thun wie deme zu thun ist, vnnd vff andere verdacht sein, ob es aber dem gantzen lande gutt sey, vnsere sachen freimbten zu uertrawen das stellen wir Jnen zu bedencken heim.„

§. 9.

Erforderliche Eigenschaften

Der Hofrichter muß, wo nicht von höherem Stande, doch wenigstens von niederem Adel seyn.

seyn. 1) Zwischen altem und Brief-Adel machen die vorliegenden Verträge und Ordnungen keinen Unterschied: Vielleicht weil der letztere damals noch nicht so gänge und gäbe geworden war. Noch weniger sind Adeliche, welche keine Glieder der Heßischen Ritterschaft sind, um deswillen, von der Hofrichters-Stelle, ausgeschlossen. 2)

schaften des Hofrichters, insbesondere.

Nach dem Hausvertrag, von 1650, sollte auch der Hofrichter Doctor oder Licentiat der Rechte seyn: allein die Samt-Hofgerichts-Ordnung, von 1673, erfordert dies nicht mehr.

1) Samt-Hofgerichts-Ordnung, v. 1673, Tit. 2, a. a. O.

2) In der alten Hofgerichts-Ordnung wird gesagt, der Hofrichter solle ein redlicher, verständiger Mann, **von der Ritterschaft**, seyn. In den Entwürfen zur verbeßerten Hofgerichts-Ordnung hatte man einen ähnlichen Ausdruck beybehalten. Die Commissarien, welchen man, Caßelischer seits, die Revision, dieser Aufsätze, übertrug, machten dabey folgende Anmerkung: „Damit dieses nicht einmahl, dahin, ausgedeutet werde, als ob die Fürsten zu Heßen keinen andern Hofrichter, als aus der Heßischen „Ritterschafft, zu setzen macht hetten, steht zu „überlegen, ob nicht, an obgeregter worte statt, „zu setzen: **vom Adel.**„ — Dieß veranlaßte, daß, in der **Samt-Hofgerichtsordnung**, von 1673, die Ausdrücke: **Ritter und Ritterschaft**, vermieden wurden. Ein Beyspiel zum Beweis des Satzes, daß auch Adeliche, die nicht zur Heßischen Ritterschaft gehören, Hofrichter seyn können, ist folgendes: Als der Hofrichter **Adam Eckebrecht von der Malsburg**, d. 1sten Januar 1708, starb, erhielt **Leopold Persius von Lonsdorf** die erledigte Stelle.

§. 10.

§. 10.

Erforderliche Eigenschaften der Beysitzer, insbesondere.

Einer der vier Beysitzer, des Samt-Hofgerichts, muß ein Adelicher seyn. 1) Auf den Unterschied, zwischen alten und neuen Adel, und die Eigenschaft eines Hessischen Ritters, 2) wird nicht gesehen. Ebenwenig ist, nach der Samt-Hofgerichts-Ordnung, von 1673, die academische Würde erforderlich, um die adeliche Beysitzersstelle zu bekleiden, obwohl der Hausvertrag, von 1650, diese Eigenschaft, überhaupt, erfordert.

Die drey bürgerlichen Beysitzer sollten zwar, auch nach Vorschrift der eben angezogenen neuesten Samt-Hofgerichts-Ordnung, nicht nur in der juristischen Praxis geübt: sondern auch, nach überstandenen Prüfungen, zu Doctoren, oder Licentiaten, der Rechte promovirt seyn. 3) Die Erfahrung bestätigt indessen, daß dieser Eigenschaft wenig geachtet wird, wovon die Ursachen, bekanntlich, theils darinn, daß die academischen Würden allzu gemein geworden, theils in den Eigenschaften des größten Theils der Graduirten, von gemeinem Schlage, zu suchen sind. Ich füge hier die Bemerkung hinzu, daß, wenn eine erledigte bürgerliche Beysitzersstelle einem Adelichen ertheilt wird, dieser, seines Standes unerachtet, in der Titulatur, und sonst, als ein gelehrter Rath, behandelt wird. 4)

1) Hausvertrag, v. 1650. (B. R. III.) Samt-Hofgerichtsordnung, v. 1673, Tit. 2.

2) Die alte Hofgerichtsordnung redet, auch hier wieder, von Rittern. Bey Revision der Concepte zur neuen Samt-Hofgerichts-Ordnung, traf man, bey dieser Stelle, eine gleiche Verändes

Änderung, als ich, beym nächst vorhergehenden §., anführte.

3) Noch im Jahr 1719 wurde dem Syndicus der hohen Hospitalien, Johann Jacob Ebert, als er, an Platz des, am 29sten April 1719, verstorbenen Professors, Goeddaeus, zum Hofgerichtsrath bestellt wurde, aufgegeben, die academische Würde anzunehmeu. Er bath sich, ein Jahr, Zeit aus, und suchte zugleich nach, daß seine Einführung, beym Hofgericht, darum nicht aufgeschoben werden möchte. Sie geschah, und Darmstadt trug nachher darauf an, ihn ganz, von jener Auflage, zu dispensiren.

4) Als der Geheime Rath, Canzler, und Hofgerichts-Rath Aemilius Ludwig Homberg zu Vach, d. 12ten Jul. 1783, gestorben war, präsentirte Hessen-Darmstadt den Regierungs-Rath Friedrich Wilhelm Casimir Salomo von Buri, zur erledigten unadelichen Beysitzers-Stelle am Samt-Hofgericht. Er erhielt sie wirklich, und bekleidet sie, noch jetzt.

§. 11.

Erforderliche Eigenschaften des Secretarius, und seines Substituten.

Der Samt-Hofgerichts Secretarius, und dessen Substitut, sollen gelehrte, erfahrene, und redliche Männer seyn. 1)

Der Secretarius muß seinem Amt, allein, vorstehen. Ein Secretarius kann daher nicht, zugleich, eine Beysitzers-Stelle versehen. 2) Zuweilen ist man indessen, von dieser Regel, in so fern, abgegangen, daß man den Secretarius, zum auserordentlichen Beysitzer, hauptsächlich, in der Absicht ernannt hat, 3) damit er, in Fällen, wo einer der gelehrten Beysitzer, wegen zu naher Verwandschaft, oder weil eine Parthey sich zuvor, seines Raths bedient gehabt, nicht mit votiren kann, seine Stimme ablege.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Scribenten, und der übrigen Nebenpersonen, übergehe ich, mit Bedacht. 4)

1) Samt-Hofgerichts-Ordnung, v. 5ten Mai 1673, Tit. 4.

2) Hausvertrag von 1650. (B. N. III.)

3) So wurde, 1672, der Secretarius, Johann Hirschfeld, zugleich, zum auserordentlichen Beysitzer, ernannt. Als Erich Graf, d. 4ten Mai 1683, starb, rückte Hirschfeld in die, dadurch, erledigte, ordentliche, Beysitzers-Stelle ein. Im Jahr 1685 ward der Secretarius Johann Eulner, zugleich, auserordentlicher Beysitzer, und als der Hofgerichtsrath Conrad Franz, d. 12ten Febr. 1699, starb, erlangte Eulner die dadurch erledigte, ordentliche, Beysitzers-Stelle. Im Jahr 1725 wurde der Secretarius Jungmann auserordentlicher Beysitzer, ohne Stimme.

4) Samt-Hofgerichtsordnung v. 5. Mai 1673, Tit. 5.

§. 12.

Bestellung des Hofrichters, der Beysitzer, und des Secretariats, mittelst einer alternativ Präsentation.

Die Besetzung der Stelle eines Hofrichters, sämmtlicher Beysitzer, und des Secretariats, geschieht mittelst einer, zwischen beyden regierenden Hessischen Fürsten, gleich, abwechselnden Präsentation, wobey ein Fürst, dem andern, zwey, mit den nöthigen Erfordernissen versehene Subjecte vorschlagen muß. Wie z. B. der gegenwärtige Hofrichter, von Hessen-Cassel, an Darmstadt, präsentirt worden; so wird, bey dessen Abgang, die Präsentation eines Hofrichters, von Hessen-Darmstadt, an Cassel, geschehen. Wie der gegenwärtige adeliche Hofgerichtsrath ein Darmstädtischer Präsentat ist: so

wird, bey dessen Abgang, Hessen-Cassel zur Präsentation eines adelichen Beysitzers berechtigt seyn. Auf gleiche Weise wechselt, ferner, die Präsentation zu den Stellen bürgerlicher Beysitzer, von Fall, zu Fall, zwischen beyden Häusern ab, ohne darauf zu sehen, von welchem Fürsten der abgegangene Beysitzer präsentirt geworden.

Die Präsentation zur Secretarien-Stelle wechselt, gleichermaßen, von Fall, zu Fall, gleich, ab. Gleiches gilt auch von Besetzung der Stelle des Substituten des Secretarius, obwohl, auserdem, dieselbe, in mehreren Stücken, von der Bestellung des Secretarius abweicht. 1)

1) S. hierbey, überhaupt, den oftangeführten Vertrag v. 1650. Die Beylagen, unter N. IV, V, und VI enthalten die Namen der Hofrichter, adelichen und gelehrten Räthe, seit 1650.

§. 13.

Verfahren hierbey, in Ansehung der Hofrichters-Beysitzers- und Secretarienstellen.

So oft die Stelle des Hofrichters, eines Hofgerichtsraths, oder des Secretarius, erledigt wird, muß das Hofgericht, beyden regierenden Landgrafen, und zwar jedem besonders, binnen den nächsten acht Tagen, Anzeige davon thun.

Diese Anzeigen sollten, dem Hausvertrag von 1650 gemäs, durch eigene Bothen, abgeschickt werden, und das Samt-Hofgericht sollte, nach deren Relation, den Tag der Insinuation, jener Anzeigen, genau, aufzeichnen. Heut zu Tage geschieht die Absendung, mit der Post.

Binnen einem Monath, von Insinuation dieser Anzeige, muß derjenige regierende Fürst,

welchem, bey diesem Fall, die Präsentation zusteht, dem andern regierenden Fürsten, zwey Subjecte, zur Widerbesetzung, der erledigten Stelle, präsentiren.

Der Fürst, an den das Präsentationsschreiben gerichtet ist, muß, längstens, in vier Wochen, hernach, einen von beyden Präsentaten wählen, und diesen, dem präsentirenden Fürsten, namhaft machen.

Hierauf ergeht ein gemeinschaftliches Berufungsschreiben, von beyden regierenden Fürsten, an den Erwählten, ab. Gewöhnlich läßt, der Fürst welcher die Präsentation verrichtet, auch dies Samtschreiben abfassen. Zuweilen geschiehts indessen, daß derjenige Fürst, an den das Präsentationsschreiben ergeht, bey der Antwort, zugleich, das Samt-Berufungsschreiben, zur Mitvollziehung, einschickt.

Nach erfolgter Annahme, von Seiten des Berufenen, welche durch ein Danksagungsschreiben, an jeden Fürsten, besonders, geschieht, verabreden beyde Fürsten das nöthige, wegen der Instruction, Verpflichtung, und Einführung des neuen Samtdieners.

Uebrigens ist hier überhaupt anzumerken, daß jene Fristen, sämtlich, in der Mase, präclusivisch sind, daß in so fern ein Fürst, eine oder die andere, wissentlich, verstreichen läßt, der andere, für diesmal, eine taugliche Person, einseitig, berufen und bestellen kann. 1)

1) S. hierbey, überhaupt, den Hausvertrag, v. 1650. (B. N. III.)

§. 14.

§. 14.

Die Instruction der Diener am Samt-Hofgericht wird, im Namen beyder regierender Landgrafen, abgefaßt.

Beſtallung, Verpflichtung und Einführung des Hofrichters, und der Beyſitzer.

Es ist die Regel, daß der Fürst, welcher die Präsentation, zur Hofrichters- Beysitzers- und Secretarienstelle, verrichtet, auch die Samt-Instruction abfassen läßt. Zuweilen ists indessen geschehen, daß der Fürst, welcher, unter den Präsentaten, wählt, die Instruction ausfertigen lassen, und sie, dem andern Fürsten, bey Beantwortung des Präsentationsschreibens, zur Mitvollziehung, zugeschickt hat.

Die Verpflichtung und Einführung eines Hofrichters und Beysitzers, geschieht ebenfalls im Namen beyder Fürsten. Zur Verpflichtung und Einführung jenes Hofrichters wird, gewöhnlich, eine eigene Samt-Commißion ernannt. Träfe indessen diese Handlung gegen die Zeit der Visitation des Hofgerichts: so wird sie, bey dieser Gelegenheit, vorgenommen. Die Verpflichtung und Einführung neuer Beysitzer wird dem Hofrichter aufgetragen. Eine Wiederholung der Leistung des Diensteids, bey erfolgter Regierungs-Veränderung, in einem der beyden Heßischen Häuser ist, bey den Hofgerichtspersonen, weder vorgeschrieben, noch herkömmlich.

Der Vorgang und die Direction, bey jenen Handlungen, gebührt, in geraden Jahren, dem Casselischen, und, in ungeraden Jahren, dem Darmstädtischen Hause. 1) Eben dieser Umstand bestimmt auch welcher Fürst, in den Instructionen, zuerst, genannt wird, — sie, zuerst, unterschreibt, und besiegelt. 2) Trüge

sich indessen zu, daß z. B. die Introduction hätte, im ungeraden Jahre, geschehen müssen; sie wäre aber, Verhinderungen halber, bis zum folgenden, geraden, Jahr, ausgesetzt worden: so würde sie von den Darmstädtischen Commissarien dirigirt werden müssen, wenn gleich, ausserdem, die Casselischen, bey anderen Handlungen, den Vorgang hätten. Ich wüßte diese Sätze nicht besser, als durch folgendes Beyspiel, zu erläutern. Hessen-Cassel hatte, nach dem, am 12ten Febr. 1685, erfolgten Ableben des Hofrichters, Hans Eitel Diede zum Fürstenstein, den Geheimen Rath und Hofmarschall, Wilhelm von Hof, zum Hofrichter, präsentirt. Die Landgräfin Elisabeth Dorothea wählte den von Hof, den 23sten März 1685. Seine Einführung hätte mithin, am 5ten Mai desselben Jahrs, als dem festgesetzten Visitationstermin, unter Darmstädtischer Direction, geschehen müssen. Weil aber Landgraf Carl den von Hof, damals, zu anderen Geschäften, brauchte, ersuchte er, die Landgräfin, der Verpflichtung und Einführung, des neuen Hofrichters, Anstand zu geben. Dies geschah. Diese Handlung blieb ausgesetzt, bis 1686, wo sie, durch eine eigene Commißion, beyder, regierender Fürstlicher Häuser, geschah. Damals entstand die Frage, ob die Direction, hierbey, dem Fürstlichen Hause Hessen-Cassel, oder Darmstadt, gebühre. Jenes konnte sich auf den Alternations-Receß, von 1666, gründen, nach welchem, ihm, im geraden Jahre, die Direction zustand. Hessen-Darmstadt aber erwiederte, daß die Einführung, eigentlich, im ungeraden Jahre, hätte geschehen sollen, und ihm die Verwilligung der Prorogation nicht nachtheilig

lig seyn könne, überdem, auch hier, wenn eine Alternation gelten sollte, eine gänzlich vollendete Handlung vorausgesetzt werden müsse. Die Landgräfin Elisabeth Dorothea stellte diese Gründe, unter dem 11ten Junius 1686, vor, und Landgraf Carl gab, im Antwortschreiben, vom 18ten desselben Monaths, nach.

Nach geschehener Verpflichtung stellt der neue Diener, jedem regierenden Fürsten, einen unterschriebenen und versiegelten Reversbrief aus.

Zum Schluß führe ich nur noch an, daß, wenn gleich einer der beyden regierenden Fürsten eine erledigte Stelle, um deswillen, einseitig, besetzt, weil der andere die vorgeschriebene Präsentations- oder Wahl-Fristen versäumt hat, dennoch die Abfassung der Instruction, die Verpflichtung und Einführung, in beyder Fürsten Namen, geschehen müsse. 3)

1) Alternations-Receß, vom 18ten Januar, 1666. Meine kleine Schriften, B. III. S. 29.

2) Ebend.

3) Hausvertrag, v. 1650. (B. N. III.)

§. 15.

Präsentation, Bestallung und Verpflichtung des Substituten des Secretarius.

Bey Bestellung eines Substituten des Secretarius muß, in Ansehung der Anzeige des Samt-Hofgerichts, wegen erfolgter Erledigung dieser Stelle, der Präsentation, und der Wahl, eben das beobachtet werden, was, im 13ten §. vorgekommen ist. Nur unterbleibt das Samt-berufungsschreiben, und, statt der Samt-Instruction, erlassen beyde regierende Fürsten ein Samt-

Samtschreiben, an das Hofgericht, worinn diesem die Bestellung bekannt gemacht, und die Verpflichtung aufgetragen wird. 1)

1) Dies gründet sich auf eine, zwischen beyden regierenden Heßischen Häusern, 1724, getroffene Abrede. Als nemlich Landgraf **Ernst Ludwig**, von Hessen Darmstadt, dem Landgrafen **Carl**, in einem Schreiben, v. 18ten Jul. 1724, zwey Subjecte vorschlug, um, nach geschehener Wahl, eines derselben, dem Substituten Secretarius **Köhler**, zum Gehülfen, beyzugeben, wurde, in Cassel, ein Samt-Berufungs-Schreiben, an den, Casselischer seits, gewählten Notarius **Raabe**, aufgesetzt, vollzogen, und, nach Darmstadt, zur Mitvollziehung, abgeschickt. Landgraf **Ernst Ludwig** vollzog zwar dies Schreiben, schickte es aber, unter dem 3ten Nov. 1724, zurück, mit der Aeuserung, ob nicht, wegen Geringfügigkeit der Stelle, die Samtberufung unterbleiben, und, dagegen, nur ein Samt-Rescript, an das Hofgericht, zu erlassen wäre. Im Antwortschreiben, vom 21. Dec. 1724, genehmigte Landgraf **Carl** diese Einrichtung.

§. 16.

Bestellung des Scribenten, Pedells, und Bothens.

Der Scribent, (der zugleich Pedell ist,) und der Bothe, sollen, der Samt-Hofgerichts-Ordnung zufolge, vom Hofgericht bestellt, und, in beyder regierender Fürsten Namen, verpflichtet werden. 1) Nach der Observanz nimmt der Secretarius diese Personen an, beeydigt sie, und stellt sie demnächst dem Hofgericht, bey einer Versammlung, vor.

1) Samt-Hofgerichts-Ordnung v. 1673. Tit. 5.

§. 17.

§. 17.

Die Bestellung der Samt-Hofgerichts-Procuratoren und Anwälde ist dem Samt-Hofgericht überlassen. Ihre Anzahl ist, auf sechs, bestimmt, jedoch, dem Gericht, eine Vermehrung, wenn sie erforderlich seyn sollte, überlassen. 1)

Bestellung der Procuratoren und Advocaten.

1) Samt-Hofgerichtsordnung, vom 5ten 1673, Tit. 6.

§. 18.

Der Hofrichter hat einen ansehnlichen Rang. 1) Im Heßen-Casselischen 2) roullirt er, in der zweyten Classe, mit Geheimen Räthen, Generalmajoren ꝛc. Der Gehalt des Hofrichters beträgt vierhundert und funfzig Cammer-Gulden. 3)

Rang und Gehalt des Hofrichters, der Samt-Hofgerichtsräthe, des Secretarius, und der übrigen Gerichtspersonen.

Sämmtliche Beysitzer des Samt-Hofgerichts haben, im Hessen-Casselischen, den Rang eines Regierungsraths, oder Obersten. 4) Die Besoldung des adelichen Beysitzers ist, im Hausvertrag, auf ein hundert und funfzig Cammergulden, bestimmt. 5) Er bekommt selbige, in Edictmäßiger Caßelischer Währung, mit einhundert und zwanzig Reichsthaler. Die im angezogenen Vertrag bestimmte Besoldung des ältesten, bürgerlichen, Beysitzers beträgt einhundert und dreyßig Cammergulden. Er empfängt, dafür, nach jener Edictmäßigen Hessischen Währung, einhundert und fünf Reichsthaler. Die beyden andern gelehrten Beysitzer sollten, nach jenem Vertrag, gleiche Besoldung, jeder von einhundert und fünf und zwanzig Gulden, bekommen: 6) allein, nach

einer neuern Einrichtung, erhält der jüngste, nur sieben und neunzig Reichsthaler sechzehn alb., der mittlere aber einhundert und einen Reichsthaler, achtzehn alb., Jahrsgehalt.

Der Samt-Hofgerichts Secretarius, welcher gleichen Rang als ein Ober-Appellations-Gerichts- oder Regierungssecretarius hat, 7) bekommt einhundert Gulden, der Untersecretarius funfzig, der Pedell fünf und zwanzig, und der Bothe zehn Gulden Gehalt. 8) Diese Gulden sind jedoch, überhaupt, zu Cammergulden, (zu 26 alb) anzuschlagen.

Als ein Vorrecht der Samt-Hofgerichtsräthe ist die Befreyung von Einquartirungen zu rechnen. 9)

1) Landgraf Wilhelm VI, schrieb, den 27. Mai 1662, an L. Ludwig VI: „Und ist die Hofrichtersstelle, als eine von den vornehmsten „chargen, bey Hof, sowohl als bey den Canzleyen, und sonst, jederzeit, mit geachtet, und „dahero die zeitigen Hofrichter, im Rang, den „Canzley-Präsidenten gleich gehalten worden.„

2) Rang-Reglement, v. 13ten März 1762. Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 6, S. 41.

3) Executions-Receß, v. 31sten Mai 1650. (B. N. VII.)

4) Rang-Reglement, a. a. O.

5) Angezogener Executions-Receß.

6) Ebend.

7) Rang-Reglement, a. a. O.

8) Angezogener Executions-Receß.

9) Gnädigste Resolution, v. 4ten Sept. 1700.

§. 19.

§. 19.

Der Fond zur Unterhaltung des Samt-Hofgerichts besteht, auser einigen Capitalien, deren Zinsen zum Samt-Hofgericht fliesen, in der Summe von zwölfhundert Gulden, jeden zu 26 alb., welche beyde regierende Fürstliche Häuser, jährlich, auf Martins des Bischofs Tag, zu gleichen Theilen zusammen legen. Hessen-Cassel hat die ihm zugefallenen sechshundert Gulden, auf Wolfersdorf und Wetter, angewiesen, 1) und es werden daher, vom Rentmeister in Frankenberg, drey hundert und fünf und zwanzig Reichsthaler, von dem in Wetter aber einhundert und zwey und sechzig rthlr., jährlich, zum Samt-Hofgericht, bezahlt. Hessen-Darmhat seinen Beytrag auf den Landzoll zu Stormfels, und, wenn dieser nicht anreichte, auf das Amt Alsfeld, angewiesen. 2) Der Samt-Zollverwalter in Giesen bezahlt, jährlich, vierhundert sieben und achtzig und einen halben Reichsthaler, zu jenem Fond. Woher das Samts Hofgericht unterhalten wird?

Alle diese Gelder, wie auch die vorkommenden Strafen, nimmt der Hofgerichtssecretarius ein, verwaltet und berechnet sie. Von der Rechnungsablage rede ich am Schluß.

1) Executions-Receß, v. 31sten Mai 1650. (B. N. VII.)

2) Ebend.

§. 20.

Zu den Besoldungen gehören auch, gewissermasen, die Gerichtssporteln. Sie sind, theils in der Samt-Hofgerichtsordnung, theils durch das Herkommen, bestimmt. Sporteln.

Nach

Nach der ältern Verfassung bekamen die Canzler beyder regierender Fürsten die Sporteln von Endurtheilen die am Samt-Hofgericht gefällt wurden. Nachher wurden diese den drey burgerlichen Hofgerichtsräthen, ausschließlich, überlassen. Die geringen Taxen, von Rescripten und Decreten, bekommt der Secretarius.

§. 21.

Ob einer der regierenden Fürsten den Samt-Hofgerichtspersonen, einseitig, Aufträge ertheilen könne?

Das Hofgericht ist zwar ein Samtgericht, welches beyde regierende Heßische Fürsten, gemeinschaftlich, bestellen; dennoch kann jeder von diesen, in eigenen Angelegenheiten, Gutachten, vom Hofgericht, erfordern. Nur müssen diese nicht Sachen betreffen, die gegen den andern Fürsten gehen. Auch darf der Lauf der am Samt-Hofgericht rechtshängigen Sachen nicht, dadurch, aufgehalten werden. 1)

Verschickungen der Hofgerichtspersonen sollten nicht, ohne Einwilligung, beyder Fürsten, geschehen, damit nicht, durch deren Abwesenheit, die Processe aufgehalten werden. 2) Da indessen der Hofrichter und die Hofgerichtsräthe, die Samt-Hofgerichtsstellen gewöhnlich nur nebenher, versehen, und die Dienste, worinn sie, bey jedem Fürsten, insbesondere, stehen, ihre Hauptobliegenheit sind, so wird jener Vorschrift, heut zu tage, nicht geachtet.

1) Hausvertrag, von 1650. (B. N. III.) Samt-Hofgerichtsordnung, v. 5ten Mai 1673. Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 3, S. 13.

2) Ebend.

§. 22.

§. 22.

Wie die Samt-Hofgerichts-Personen, Verabschiedung u. Entsetzung der Samt-Hofgerichtspersonen.

von beyden regierenden Fürsten, angenommen werden: so kann auch ihre Verabschiedung, oder Dienst-Entsetzung, nur mit beyder Fürsten Einwilligung geschehen.

Kein Beysitzer des Samt-Hofgerichts kann, vor Ablauf von sechs Jahren, seinen Abschied nehmen. 1) Eine Einrichtung die vom Reichs-Cammergericht entlehnt worden ist. 2) Treten Umstände ein, die eine frühere Abdankung nöthig machen; so muß die Erlaubniß beyder regierender Fürsten ausgewirkt werden. 3)

1) Hausvertrag v. 1650. (B. R. III.) Samt-Hofgerichts-Ordnung, v. 5ten Mai 1673, Tit. 2.

2) Reichs-Abschied, v. 1566, §. 78. Concept der L. G. O. Th. 1, Tit. 4. *Tafin.* *geri* Institutiones iurisprudentiae cameralis, S. 1, Tit. 8, §. 194.

3) Angezogener Hausvertrag, und S. H. O. a. a. O.

Drittes Hauptstück.

Vom Gerichtszwang des Samt-Hofgerichts.

§. 23.

Die Gerichtbarkeit des Samt-Hofgerichts ist, auf mehr als eine Art, eingeschränkt. Einige Gränzen sind allgemeine, andere besondere. Jene verhindern die Gerichtbarkeit dieses Gerichts, in

Gränzen der Gerichtbarkeit des

Samt-Hofgerichts, überhaupt.

in erster und zweyter Instanz: Diese nur in einer von beyden Instanzen. Die allgemeinen sind 1, locale, 2, objectivische, 3, subjectivische, 4, formale.

§. 24.

Insbesondere, I. allgemeine, und zwar, a) locale.

Obgleich das Samt-Hofgericht ein höheres Gericht ist: so erstreckt sich doch dessen Gerichtszwang nicht auf sämmtliche Heßische Lande, wie denn, z. B., die Grafschaften Schaumburg und Hanau selbigem nicht unterworfen sind. Die Regel, 1) daß nur diejenigen Provinzen, welche, zur Zeit der Anlegung des Hofgerichts, und der, von Philipp dem Großmüthigen, geschehenen Landestheilung, zu Hessen gehörten, dem Samt-Hofgericht unterworfen sind, möchte, in Ansehung des Fürstenthums Hersfeld, 2) eine Ausnahme leiden.

1) *Estor* in elementis iuris publici Hassiaci, p. 229.

2) Estor lehrt, a. a. O., mit Beziehung auf Winkelmann, der Gerichtszwang des Samts-Hofgerichts gehe nicht auf das Fürstenthum Hersfeld. Folgendes Präjudicium lehrt das Gegentheil. Die Wittwe des Doktors Ebert, in Marburg, belangte, 1787, den Commissarius Klinkerfus, in Hersfeld, wegen einer Schuldforderung, beym Samt-Hofgericht, und die Regierung in Cassel verwies diese Sache, nach entstandener Güte, an jenes Gericht, wo sie denn auch entschieden, und, mit Verfügung der Execution, völlig beendigt worden ist.

§. 25.

b) objectivische.

Das Samt-Hofgericht hat es mit anderen Hofgerichten, in Teutschland, gemein, daß es

ein

ein weltliches, civil, Justiz-Collegium, im engsten Verstand, ist. Landessachen, 1) Gnadensachen, peinliche Sachen, 2) Ehesachen, in so weit sie geistliche Sachen sind, 3) Sachen, welche zur iurisdictione voluntaria 4) mixta gezählt werden, gehören nicht vor selbiges.

Eine besondere Ausnahme ist es, daß Cammersachen 5) nicht vor das Hofgericht gebracht werden können. Man versteht darunter solche, welche das herrschaftliche Interesse, oder die Amtsverwaltung eines herrschaftlichen Dieners, betreffen. 6)

Da überhaupt das Samt-Hofgericht ein allgemeines Gericht ist: so erklärt sich daher, warum Sachen, welche vor Particular-Gerichte verwiesen sind, nicht an das Hofgericht kommen, obwohl es, an sich, keinem Zweifel ausgesetzt zu seyn scheint, daß, durch Anlegung eines Particular-Gerichts, eine gewisse Gattung von Streitsachen, der in den Hausverträgen radicirten Gerichtbarkeit jenes Samtgerichts nicht, einseitig, entzogen werden könne.

1) Vertrag v. 8ten Junius 1567 (B. N. I.)

2) Sammt-Hofgerichtsordnung, v. 1673, Tit. 8, §. 9. Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 3, S. 22.

3) Ebend.

4) Der angezogene Vertrag, v. 1567, schließt gütliche Sachen, namentlich, aus.

5) Ebend.

6) Fürstl. Samt-Rescripte v. $\frac{\text{28sten Mai}}{\text{8ten Jul.}}$ 1631, und v. 20sten April 1779. (B. N. VIII. und IX.)

§. 26.

§. 26.

e) subjectivische.

Die Samt-Hofgerichtsordnung nimmt die Universitäten Marburg und Giesen, vom Gerichtszwang des Samt-Hofgerichts, aus. Mit anderen Personen, welche einen befreyten persönlichen Gerichtsstand, vor angeordneten Particular-Gerichten, geniesen hat es zwar die Bewandniß, daß sie bey letzteren belangt zu werden pflegen; wenn sie jedoch, in hiesigen Landen, mit unbeweglichen Güthern, angesessen sind: so steht es, nach der Landesverfassung, dem Kläger frey selbige, in persönlichen Sachen, entweder vor dem privilegirten Particular-Gericht, oder vor der Regierung, unter welcher die Güther gelegen sind, mithin auch vor dem, mit den Regierungen concurrirenden, Samt-Hofgericht, zu belangen. 2)

1) Samt-Hofgerichts-Ordnung, v. 1673, Tit. 8, §. 1. a. a. O.

2) So ist es z. B., in hiesigen Landen, keinem Zweifel ausgesetzt, daß den Regierungen die Gerichtbarkeit über landsäßige Militair-Personen, in persönlichen Sachen, in so fern, zusteht, daß der Kläger die Wahl hat, ob er seine Klage bey der Regierung, oder beym Kriegscollegio anstellen will. Da nun das Samt-Hofgericht, mit der Regierung concurrente Gerichtbarkeit hat: so können auch, dort, persönliche Klagen, gegen dergleichen Militairpersonen, angestellt werden. Instructionalien des Kriegs-Collegii, v. 30ten Oct. 1767, §. 5. Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, B. 6, S. 456. — Nach einem Erkenntniß des Ober-Apellations-Gerichts, in Cassel, vom 17ten April 1790, steht auch, im Fall eine Militairperson, bey einer der Regierung unterworfenen Person, Gelder zu erheben hat, dem Kläger frey jene, bey ihrem ordentlichen Gerichtsstand

stand zu belangen, oder wenn er dies nicht gesonnen ist, sich bey der Regierung im Wege des Arrests zu melden.

§. 27.

Keine Sache kann vom Samt-Hofgericht angenommen werden, ehe und bevor, bey der Regierung, worunter der Beklagte, oder der Appellat, gesessen ist, die Güte versucht, und, darüber, daß solche entstanden, Bescheinigung beygebracht worden. 1) Umständlicher werde ich, hiervon, im Verfolg, handeln. d) fort

1) Samt-Hofgerichtsordnung, von 1673. Tit. 8.

§. 28.

Nächst jenen allgemeinen Einschränkungen verdienen, nun auch, die besonderen, in der doppelten Rücksicht, erwogen zu werden, je nachdem von der Gerichtbarkeit erster, oder zweyter, Instanz, die Rede ist. II. Besondere, a) in erster Instanz.

In Hinsicht auf den ersten Fall gilt die Regel, daß, in persönlichen Sachen, nur schriftsäßige Personen, in erster Instanz, vor dem Samt-Hofgericht, belangt werden können. 1) Was dingliche Sachen anbelangt: so erkennt zwar dieses Samtgericht, über Ritter- und Prälatengüther, wenn selbige, oder die ihnen anklebende Gerechtigkeiten, in Anspruch genommen werden, unmittelbahr, es mag der Besitzer eine privilegirte Person, oder ein Bürger, oder Bauer, seyn, 2) dahergegen, über Bürger- und Bauern-Güther, nur dann, wenn der Besitzer schriftsäßig ist. 3)

Klagen gegen Unterthanen, welche, unter Untergerichten, stehen, können nicht, beym Samt-Hofgericht, in erster Instanz, angebracht werden, es wäre denn, daß dessen Gerichtbarkeit, besonders, z. B. durch eine Beschwerde, über verzögertes, oder verweigertes, Recht, oder wegen Verdachts, gegen den Unterrichter, begründet würde, oder die Sache ein Prälaten- oder Ritterguth beträfe. 4)

1) Samt-Hofgerichtsordnung, von 1673, Tit. 8, Vorrede, und §. 2. Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 3, S. 20.

2) Ebend. §. 2.

3) Ebend.

4) Ebend. §. 9.

§. 29.

b) in zweyter Instanz.

Die Sachen welche, in zweyter Instanz, an das Samt-Hofgericht gelangen sollen, müssen die Hauptsumme, von zweyhundert Gulden, Frankfurter Währung, jeden Gulden zu dreyssig Albus, betreffen. Sachen, bey welchen eine gewisse Schätzung nicht Platz findet, z. B. Klagen bey Injurien, auf Widerruf, Klagen wegen Dienstbahrkeiten, unablöslicher Zinsen ꝛc., gehören zur Ausnahme. 1)

1) Samt-Hofgerichtsordnung, von 1673, Tit. 8. §. 5. a. a. O.

§. 30.

Concurrenz des Samt-Hofge-

Das Samt-Hofgericht hat concurrente Gerichtbarkeit, mit den Regierungs-Canzleyen, beyder Fürsten, 1) in der Mase, daß keine Sache,

che, weder in erster, noch zweyter Instanz, vom Hofgericht, angenommen werden darf, ehe und bevor, von der Regierungs-Canzley, unter welcher der Beklagte, oder Appellat, gesessen ist, die Güte versucht worden. richts, mit den Regierungs-Canzleyen.

Wenn eine Sache, in erster Instanz, an das Samt-Hofgericht, gelangen soll: so muß der Kläger, bey der Canzley, unter welcher sein Gegner gesessen ist, einen Vorbescheid, zur Güte, auswirken. Schlägt, alles anzuwendenden Fleißes unerachtet, der Versuch der Güte fehl: so hängt es nun, von des Klägers Willkühr, ab, ob er die Rechtssache, vor der Regierungs-Canzley, oder am Hofgericht, ausführen will. Wählt er letzteres, so muß er einen Schein, daß die Güte, vergeblich, bey der Canzley, versucht worden, beybringen. Ohne Vorlegung eines solchen Scheins darf das Hofgericht keine Sache annehmen. Selbst in causis mandatorum, cum, vel sine, clausula, hat dieses Platz, es wäre denn, daß, bey einem M. s. c., die größte Gefahr, auf dem Verzug, hafte, als in welchem Fall die gütlichen Verhöre, bey den Canzleyen, wegfallen, und es dem Hofgericht überlassen bleibt zu erkennen, ob eine solche Gefahr vorhanden ist; wobey es jedoch dahin zu sehen hat, daß, hierbey, kein Misbrauch vorgehe.

Wenn eine Sache, in zweyter Instanz, an das Samt-Hofgericht, gelangen soll: so muß, nach interponirter Apellation, bey derjenigen Regierungs-Canzley, worunter der Unterrichter, welcher den gravirlichen Bescheid ertheilt hat, gesessen ist, die Güte versucht werden. Entsteht die Güte, und kann die Sache nicht so fort, durch einen Amtsbescheid a), erörtert

werden: so wird die Parthey, zu Ausführung der Apellation, an das Hofgericht, verwiesen. Ohne Vorlegung eines Scheins, daß die Güte, von der Canzley, vergeblich versucht worden, wird alldort die Apellation nicht angenommen.

Wenn übrigens mehrere zu verklagende Personen, oder mehrere Güther, worüber Streit ist, nicht in einem Fürstenthum wohnhaft, oder gelegen sind, mithin unter verschiedenen Canzleyen stehen oder liegen, so sollen die Partheyen, vom Hofgericht, zum Versuch der Güte, vorgeladen, und in deren Entstehung die Sache, dort, rechtlich ausgeführt werden. 3)

1) Hausvertrag v. 1650. (B. N. III.) Ob die Concurrenz des Samt-Hofgerichts, mit den Canzleyen, der Anlegung und ältern Verfassung des Hofgerichts gemäs seye, daran lassen, vielleicht, folgende Gründe zweifeln. I) Nach der Absicht des Stifters sollten die von Adel ihre erste Instanz vor dem Hofgericht haben. Die Hofgerichts-Ordnung, von 1500, enthält die Regel, daß vom Hofgericht keine Ladung, in erster Instanz, erlassen, sondern jeder vor dem Gericht, unter welchem er gesessen, und wo er Dingpflichtig ist, belangt werden solle. Wie aber die Fälle des von Unterrichtern verweigerten, oder verzögerten Rechts, als eine Ausnahme, angeführt werden: so wird auch die zweyte, mit folgenden Worten, beygefügt: „doch „sollen die von der Ritterschaft und dem Adel „hiemit nicht begriffen seyn. Also wie ein Edel„mann zum andern Anspruch zu haben vermeint, „daß er solches vor Unseren Untergerichten su„chen solle: sondern der Kläger soll Macht ha„ben den Beklagten, an Unserm Hofgericht „durch Citation und Ladungsbriefe vorzuneh„men. Gleicherweise auch wo jemand von Un„seren Unterthanen, die nicht vom Adel sind, „zu einem Edelmann, Forderung thun wolle;

„te, das mögen sie auch also suchen.„ Es ergiebt sich mithin hieraus, daß, nach der Absicht Wilhelm II, das Hofgericht die ordentliche Instanz der Adelichen seyn sollte. II) Die Meinung, daß Wilhelm II. dem Hofgericht die Gerichtbarkeit, in dieser Mase, ausschließlich, übertragen habe, gewinnt dadurch ein vorzügliches Gewicht, daß es, wie wir oben hörten, eine Bewegungsursache, zur Anlegung des Hofgerichts war, die Beschwerden der Unterthanen, über günstige Urtheile der Canzleyen abzustellen. Dies konnte aber nur dann erreicht werden, wenn den Canzleyen die Erkänntniß entzogen wurde. III) Philipp d. G. verordnete, 1524, daß Prälaten, Ritter, diejenigen welche Burgmannsfreyheit hätten, und Städte in Gemeinschaft, am Hofgericht, in erster Instanz, belangt werden sollten, es wäre denn daß die Klage liegende Güther beträfe, die nicht Ritter- und Prälaten-Güther wären, als in welchem Fall selbige bey dem Gericht, unter welchem die Güther gelegen, anzubringen wäre. Philipp wollte also, ebenwohl, das Hofgericht, als das Gericht erster Instanz, der genannten Personen, anerkannt wissen. Er verordnete auch, IV) in einem an die Regierungs-Canzley, in Cassel, erlassenen Befehl, ganz allgemein, daß keine rechtliche Sache, weder von den von Adel, noch von Bürgern oder Bauern, angenommen, sondern diese sämmtlich, nach Marburg, an das Hofgericht, gewiesen werden sollten, ausgenommen, wenn die Partheyen, zumal aus dem Nieder-Fürstenthum, der Entfernung wegen, und zu Vermeidung der Kosten, ihre Sache, lieber, vor der Canzley in Cassel ausführen wollten, in welchem Fall sie jedoch der Apellation, von den Aussprüchen der Canzley, entsagen mußten. Philipps Absicht war es mithin, daß die Canzley, auch in zweyter Instanz, sich nicht mit Rechtshändeln beschäftigen sollte. Dies erhellt, noch deutlicher, aus seinem Testament, worinn er verordnet, daß die Appellationssachen im Fürstenthum Hessen, und den

dazu gehörigen Grafschaften, sämmtlich, an das Hofgericht gehen sollten. — Philipps Söhne bestätigten, im Vertrag v. 8ten Junius 1567, die Vorschrift des väterlichen Testaments, wegen des Hofgerichts, und die Hofgerichtsordnung. Im Vergleich v. 29. Aug. 1567 setzten sie fest, daß der Adel, und die, welche, bisher, ihre erste Instanz, bey dem Hofgericht gehabt hätten, künftig, von demjenigen Fürsten, unter welchem sie gesessen, zum Versuch der Güte, vorgeladen werden sollten, ehe die Sache anhängig gemacht würde. Entstände die Güte: so sollten sie actiue und passiue, ihre erste Instanz vor dem Hofgericht haben. Zur Apellations: Instanz wurde ihnen die Wahl, zwischen dem Samt: Revisionsgericht und dem Reichs: Cammergericht, dergestalt, gelassen, daß, falls die Apellation, an jenes Gericht, ergriffen worden, sie nicht weiter an das Cammergericht Platz finden sollte. Bürgern und Bauern wurde die erste Instanz, vor den Stadt: und Landgerichten, die zweyte vor dem Hofgericht, und die dritte entweder vor dem Revisions: oder vor dem Reichscammergericht, angewiesen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß den Unterthanen frey bliebe, von den Untergerichten, an die Canzley des Landesherrn, zu appelliren. Trüge es sich aber zu daß ein Theil die Sache an das Hofgericht, der andere an die Canzley, gebracht wissen wollte: so sollte der Fürst, wenn er sähe daß der eine das Hofgericht, zum Verschleif der Sache, wählte, solchen muthwilligen Haderer abweisen, oder, falls er sich nicht abweisen lassen wollte, zwar, auf dessen Gefahr, an das Hofgericht weisen, doch aber, im Fall er verlieren würde, die poenam temere litigantium von ihm beyzutreiben befugt seyn. Wären auch beyde Theile einig, ihre Sache gar nicht, vor dem Hofgericht zu rechtfertigen, sondern auf ihren Landesfürsten zu compromittiren: so sollte ihnen dies ebenwohl freystehen. Aus dieser letzten Stelle folgt, daß eine in erster Instanz vor das Hofgericht, gehörige Sache, wider Willen eines Theils, diesem Gericht nicht entzogen werden soll:

sollte. Mehrere Präjudicien bestätigen auch, daß die Canzleyen angebrachte Rechtssachen, auf eingewendete exceptionem fori declinatoriam, an das Hofgericht, verwiesen habe. Ja als, in Sachen Johann von Derß Kinder, wider Allhard Philipp von Derß, die Canzley in Cassel auf die eingewendete exceptionem fori declinatoriam nicht achtete, und dem Beklagten die Litis Contestation auflegte, appellirte der Beklagte an das Reichs-Cammergericht, welches jenen Canzleybescheid cassirte, und die Sache an das Hofgericht verwies. — Bey Gelegenheit des Marburger Erbfolgestreits kam die Concurrenz des Hofgerichts, mit den Canzleyen, besonders, zur Sprache. Georg II bemühte sich, bey den Vergleichstractaten, von 1627, äuserst, die Concurrenz durchzusetzen: allein Casselischer-seits wollte man nicht einwilligen, und der Nebenreceß, v. 14ten Dec. 1627 überließ es jedem Fürsten, seine Canzleyen in Concurrenz, mit dem Hofgericht zu setzen, oder nicht. Landgraf George setzte, sogleich, eine solche Concurrenz fest: allein wie dies in die damals entworfene Hofgerichts-Ordnung eingerückt werden sollte, widersprach Landgraf Wilhelm, weil die Niederhessischen Landstände, in eine solche Concurrenz, nicht willigen wollten, wie denn die Ritterschaft, 1633, eine weitläuftige beschwehrende Vorstellung, dieserwegen, übergab. — Im Jahr 1650 verglichen sich endlich beyde Häuser, daß die Concurrenz des Hofgerichts und der Canzleyen, dergestalt, statt haben solle, daß der Kläger, an welchem von beyden Gerichten er wolle, seine Rechtssache ausführen könne. Diese Abrede veranlaßte neue Beschwerden, der Nieder-Hessischen Ritterschaft, die, durch die Fürstliche Resolution v. 2ten Oct. 1655, dergestalt, gehoben wurden, daß es, bey jener Concurrenz, nur in so fern sein Bewenden haben solle, wenn zuvor die Güte, bey den Canzleyen, versucht worden. Sammlung der Hessischen Landes-Ordnungen, Th. 2, S. 241. Die Samt-Hofgerichtsordnung, v.

1673, setzt, im 8ten Titel, die Concurrenz beyder Gerichte, in beyden Fürstenthümern, unter jener Einschränkung, gleich, fest. Vom Nutzen einer solchen Einrichtung urtheilen *Ludolf* in Obs. for. O. 99. und Struben, im Unterricht von Regierungs- und Justizsachen, S. 14. auf verschiedene Weise.

2) Wenn eine Sache so klar ist, daß sie, ohne weitern Beweis, und Verhandlung, zu entscheiden steht, z. B. wenn es lediglich auf eine Rechtsfrage ankommt: so wird der Bescheid, wodurch eine solche Sache zu erledigen ist, ein Amtsbescheid genannt. Kopp a. a. O. B. 2, §. 308, N. I.

3) Samt-Hofgerichtsordnung, v. 5. Mai 1673, Tit. 8, §. 1. a. a. O.

Viertes Hauptstück.

Von Behandlung der Geschäfte.

§. 31.

Ort. Marburg ist der Sitz des Samt-Hofgerichts. Im dortigen Canzley-Gebäude sind dem Hofgericht, im Stockwerk, über der Regierung, die nöthigen Zimmer angewiesen. In der Sitzungsstube befindet sich die Gerichtstafel, an welcher, auser bey Gelegenheit der Visitation und Verpflichtung eines neuen Hofrichters, oben nur, ein Stuhl, und, zu jeglicher Seite, deren zwey stehen. Der obere Platz ist für den Hofrichter bestimmt, die anderen Plätze werden von den Hofgerichtsräthen, nach dem Dienstalter, eingenommen. Der Unterschied zwischen einer ade-

adelichen und gelehrten Bank ist, bey diesem Gericht, nicht eingeführt, sondern, noch in neueren Zeiten, verworfen worden. 1) Der adeliche Rath sitzt jedoch, bey den Gerichtssitzungen, dem Hofrichter zur Rechten, jenem gegen über, der älteste unadeliche Rath, der zweyte von diesen neben dem adelichen, und gegen über der dritte. Vor dem Hofrichter wird, bey den Gerichtssitzungen, auf die Tafel, der silberne Gerichtsstab, und, neben denselben, eines der beyden Originalien der Samt-Hofgerichtsordnung gelegt. In geraden Jahren wird, hierzu, dasjenige Exemplar gebraucht, in welchem die Hessencasselische Unterschrift und Siegelung, zur rechten Hand, steht; in ungeraden Jahren aber das andere, in welchem die Darmstädtische Unterschrift und Siegelung den ersten Platz einnehmen. Jener Gerichtsstab ist ein Geschenk des ehemaligen Hofrichters von Wallenstein. Er ist, wohl, Ehlenlang, inwendig hohl, mit dem Namen, und Wapen des Schenkers, und der Innschrift: Fiat iustitia, aut pereat mundus, versehen. Bey Verpflichtungen, neuer Diener- und anderer Eidesleistungen, die in der Audienzstube geschehen, nimmt der Hofrichter, oder in dessen Abwesenheit der älteste Hofgerichtsrath, den Gerichtsstab in die Hand, und der Schwörende legt die drey vordern Finger daran. 2)

Der Secretarius hat oben, rechts der Tafel; der Substitut aber unten, nach den Schranken zu, so wie der Scribent, nächst der Stubenthüre, seinen eigenen Sitz.

1) Fürstlich Rescript, v. 15ten Sept. 1776, an den Samt-Hofrichter v. Breidenbach (B. N. X.)

2) *J. A. Hofmann* Programma, quo varias signi-

ficationes baculorum iudiciariorum, aliorumque profert, §. 4.

§. 32.

Zeit, wann Gericht gehalten wird.

Es ist der ursprünglichen Verfassung gemäß, daß die Hofgerichte sich nur zu gewissen Zeiten, im Jahr, versammelten. Gewöhnlich geschah dies alle Quatemper, daher sie auch, hin und wieder, **Quatembergerichte** hiesen. 1)

Nach der ältesten Hofgerichtsordnung sollte sich auch unser Hofgericht, jährlich, viermal, versammeln. 2) Die erste Sitzung sollte Montags, nach der Woche da Frohnfasten 3) sind, anfangen, und drey Wochen dauren. Nach der Hofgerichtsordnung, von 1524, 4) sollte das Hofgericht ein ständiges Gericht seyn, und, wöchentlich, wo nicht dreymal, doch wenigstens zweymal Sitzung halten. Die neueste Gerichtsordnung, von 1673, 5) bestimmt, wöchentlich, drey Sitzungen.

Diese Einrichtung ist jedoch nicht mehr anwendbahr, zumalen da es sich wohl, in neueren Zeiten, zugetragen, daß, weder der Hofrichter, noch ein Hofgerichtsrath, in Marburg, wohnte. Heut zu Tage versammeln sich daher der Hofrichter und die Beysitzer nur bey Hauptsitzungen, wenn Visitation des Hofgerichts gehalten, die Rechnung abgehört, oder eine Verpflichtung eines neuen Mitglieds vorgenommen wird. Bey solchen Vorfällen wird die Sitzung, durch ein Circularschreiben, vom Hofrichter, angesagt.

1) *Grupen* disceptationes forenses &c. O. 1. und 2.

2) Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 1, S. 30.

3) Die-

3) Diesen Ausdruck hat Herr Professor Haas in einer eigenen Abhandlung: „Von den Frohnfasten, und dem darauf folgenden Montag ꝛc.„ erläutert. Sie ist zuerst in den Marburger Anzeigen, v. 1763, gedruckt worden; steht aber nun vermehrter, hinter des Herrn Verfassers Versuch einer Hessischen Kirchengeschichte, S. 445.

4) Sammlung Hessischer Landesordnungen, Th. 1, S. 41.

5) Sammlung Hessischer Landesordnungen, Th. 3, S. 12.

§. 33.

Wie bey Abwesenheit des Hofrichters, und der Räthe verfahren wird.

Die inzwischen einkommenden ausergerichtlichen exhibita fertigt der Secretarius, wenn kein Hofgerichtsrath, in Marburg wohnt, dem Hofrichter, mit den bereits verhandelten Acten, auf der Post, zu. Dieser begreift nun entweder die Resolution selbst, oder ernennt einen Hofgerichtsrath, welchem die Sache, zu diesem Ende, zugeschickt werden soll, wobey es denn zugleich auf seine Erklärung ankommt, ob die Sache, nachher, unter sämtlichen Hofgerichtsräthen circuliren soll, oder nicht. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet der Hofrichter. Ihm werden auch die Resolutionen, zur Signatur, zugeschickt.

So oft als schriftliche Handlungen, in den Prozessen, zu den Acten producirt werden sollen, Termine zur Eidsablage, Submißion, Publication der Bescheide ꝛc. gehalten, Testamente hinterlegt werden, ꝛc. hält, im Fall kein Glied des Hofgerichts in Marburg wohnt, der Secretarius die Gerichtssitzungen allein. So bald die gerichtlichen Verhandlungeu geschlossen sind, werden

den die Acten vom Samthofrichter, unter die Beysitzer, distribuirt. Die Re- und Correlationen werden umhergeschickt, und die Bescheide, obgedachter masen, vom Secretarius, publicirt.

Die Titulatur, welche dem Samt-Hofgericht in den im Gericht eingegebenen Schriften gegeben wird, ist folgende: „Hochwohlgebohrner Freyherr, Hochwohl- und Wohlgebohrne, Gestrenge, Veste, und Hochgelahrte, zum Hochfürstlich-Heßischen Samt-Hofgericht, Hochverordnete Herren Samt-Hofrichter, Assessores und Räthe.„ Die Formalien, deren sich das Samt-Hofgericht bedient, sind verschieden. Schreiben, Rescripte, ꝛc. werden Patentsweise, folgender gestalt, gefaßt. „Wir Hofrichter und Urtheiler des Fürstlichen Samt-Hofgerichts, zu Heßen, entbieten, befehlen, und wollen, von Amts- Gerichts- und Rechts-wegen, daß Ihr ꝛc. ꝛc.„ Bey Urtheilen wird der Stil des Reichs-Cammergerichts, zum Muster, genommen. Das Samt-Hofgerichts Siegel wird nicht unter das, Patentsweise, ausgefertigte Rescript, sondern hinten aufgedruckt, daher es am Schlusse, immer, heisset: „Urkundtlich des hinten aufgedruckten Hofgerichts-Innsiegels.„

§. 34.

Visitation des Hofgerichts.

Die Samt-Hofgerichtsordnung schreibt dem Hofrichter, und den Beysitzern, eine gleiche, unpartheyische Handhabung der Gerechtigkeit vor. Landesordnungen und Gewohnheiten, (namentlich die Samt-Hofgerichtsordnung, an welcher kein Fürst, einseitig, Aenderungen vornehmen kann, 1)) und die gemeinen Rechte, sind

ihnen,

ihnen, zur Richtschnur vorgeschrieben. 2) Die Pflichten der übrigen Gerichtspersonen werden, dort, ebenwohl, ausführlich, erzählt. 3)

Um die festgesetzte Ordnung zu erhalten, eingeschlichene Misbräuche abzustellen, und auf Beförderung der Rechtshändel Aufsicht zu haben, wird eine Visitation des Samt-Hofgerichts gehalten. Nach dem, oftangezogenen Hausvertrag von 1650, sollte dies jährlich geschehen. Diese jährliche Visitation hat auch, bis 1779, gedauert. Damals 4) setzten beyde regierende Häuser fest, daß, nur über drey Jahre, Visitation gehalten werden sollte; doch behielt sich jedes Haus vor, daß, auf sein Verlangen, wieder die jährliche Visitation hergestellt werden sollte.

Der Termin zur Visitation bleibt, ein für allemal, auf den 5ten Mai, 5) oder, wenn dieser ein Festtag wäre, auf den nächstfolgenden Tag, festgesetzt. Es bedarf demnach keiner Correspondenz unter beyden Fürsten, wegen dieses Geschäfts: doch muß das Samt-Hofgericht, vierzehn Tage, vor jenem Termin, beyde regierende Fürsten, oder deren Canzley, an die Visitation, schriftlich, erinnern.

Jeder regierende Fürst ernennt zween Commissarien, zu diesem Geschäfte, und ertheilt ihnen die nöthige Instruction. Blieben die Commissarien eines Fürsten aus: so nimmt die andere Commißion das Visitationsgeschäfte vor, und es schadet jenes Zurückbleiben, der Gültigkeit ihrer Verrichtungen, und Verfügungen, nicht. 6) Die Casselischen Commissarien sind, gewöhnlich, Glieder der Regierung zu Marburg, oder ein Regierungsmitglied, und ein Professor der

Rechts-

Rechtsgelehrsamkeit, von der dortigen Juristenfacultät. Die Darmstädtischen Commissarien werden, bey ihrer Ankunft, Namens des Hofgerichts, vom Secretarius, bewillkommt, und, bey ihrer Abreise, geschieht, durch ihn, eine gleichmäßige Empfehlung des Gerichts. Am Tage der Visitation muß er die beyderseitigen Commissarien, an der Treppe des Canzleygebäudes, empfangen, und bis in das Nebenzimmer begleiten. Wenn die Visitatoren dort versammelt sind, halten sie, unter sich eine präliminar Conferenz. Nach deren Endigung lassen sie sich, durch den Pedell, erkundigen, ob das Gericht beysammen seye, und, nach erhaltener Nachricht hiervon, tretten sie in das Audienz-Zimmer, wo sie den Hofrichter und die Beysitzer, auserhalb der Schranken, zur rechten Seite, und links die beyden Secretarien, in einer Reihe stehend, antreffen. Sie gehen, durch diese beyde Reihen hindurch, nehmen die oberen Plätze, stehend, ein, bis der erste Commissarius des vorsitzenden Hauses, Namens beyder Fürsten, das Gericht, der Absicht gemäs angeredet, und der Hofrichter diese Anrede beantwortet hat. Hierauf setzt man sich nieder, und nimmt der Hofrichter den Platz, zunächst unter dem zweyten Commissarius des vorsitzenden Hauses ein. Bey dieser Gelegenheit werden zwey Stühle, für beyde Fürsten, oben, vor die Tafel, gestellt, und wird der Gerichtsstab dem ersten Commissarius des vorsitzenden Hauses vorgelegt.

Das Visitations-Geschäfte besteht, hauptsächlich, in Folgendem. Die Hofgerichtsordnung wird abgelesen: der Hofrichter, und jeder Beysitzer, befragt, ob er, seit der letzten Visitation

tion etwas, der Ordnung zuwider laufendes bemerkt, oder sonst etwas zweckmäßiges zu erinnern habe. Sämmtliche Diarien, Protocolle, und Reposituren werden durchgangen. Der Secretarius muß ein Sessionsbuch vorlegen, woraus man sieht, wie oft jeder Rath den Sitzungen beygewohnt, und wie sich einer, vor dem andern, durch Fleiß, ausgezeichnet hat. Auch übergiebt derselbe ein Verzeichniß der rechtshängigen Sachen, um daraus ersehen zu können, wie lange jede Sache in submissis gelegen, wie die Processe beschleunigt, oder aufgehalten werden. 7) Die Abhörung der Rechnung des Secretarius, über den Verlag des Hofgerichts, und die Sporteln, ist auch ein wichtiger Gegenstand, womit sich die Visitation beschäftigt. Vormals geschah dies jährlich. Bey der oben bemerkten Abänderung wurde beliebt, 8) daß der Hofrichter und die Räthe, jährlich, auf den 5ten Mai, die Rechnung abhören; die Visitatoren aber solche, alle drey Jahre, revidiren sollten.

Während dem Visitationsgeschäfte werden die nöthigen Erinnerungen so fort ertheilt, die etwa bemerkten Unordnungen abgestellt, und überhaupt die nöthigen Verfügungen getroffen.

Am Ende der Visitation wird ein Visitationsreceß, dreyfach, ausgefertigt, und von den Visitationscommissarien, dem Hofrichter, und den anwesenden Beysitzern unterschrieben. Jede Commißion nimmt ein solches Original zu sich; das dritte wird beym Hofgericht aufbewahrt. Beyde Fürsten vollziehen diese Recesse nicht selbst; sondern bey der nächsten folgenden Visitation, wird die Ratification des letzten Visitationsrecesses, von den Commissarien bekannt gemacht.

macht. Auf gleiche Weise werden vier Exemplarien der Rechnung vollzogen. Der Vorgang bey den Unterschriften gebührt, wie beym Visitationsgeschäfte überhaupt, in geraden Jahren dem Casselischen, in ungeraden dem Darmstädtischen Hause. y)

1) Hausvertrag v. 1650. (B. N. III.)

2) Hofgerichts-Ordnung, v. 1524, §. 6. Hier sey mirs erlaubt, zwischen der ersten Cammergerichts- und Hofgerichts-Ordnung, eine Vergleichung anzustellen:

Cammer G. O. v. 1495.	Hofgerichts-O. v. 1500.
Des Richters vnd der Beisitzer Eidt.	a) Des Houerichters vnd Vrteyler eydt.
§. 3. Item, die all sollen vnnser Künigklichen, oder Keisserlichen Mayestat globen vnd zu den Heyligen schweren, vnnserm Künigklichen oder Keyßerlichen Camer-Gericht getrewlich vnd mit Fleyß obzusein, vnd nach des Reichs gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbern vnd leydlichen Ordnungen, Statuten vnd Gewonheyten der Fürstenthumb, Herrschafften, vnd Gericht, die für sy bracht werden, dem hohen vnnd dem nydern, nach seinem beßten Verstentnüß, gleich zu richten, vnd kein Sach sich dagegen bewegen zu laßen, auch von den Partheyen,	Houerichter vnd vrteyler sollen vnns Landtgrauen Wilhelmen globen vnd zu den heiligen swerenn, dem houegerricht getruelich vnd mit fliß vor zu stehin, vnnd nach gemeynen keyserlichenn beschriebenn rechten Auch nach reddelichen vnd Erbarn statuten Ordenungen vnd gewonheyten vnsers Furstenthumbs vnd landtschafft wo die für sie bracht werden nach irem bestenn verstentniß glich zu richten vnd zu vrteiln. Vnd sich keyn sache dar entgegen bewegen zu laißen, auch von den Parthyen vndt ymandts anders keiner sache halben so im gericht hangt, aber

en, oder yemands anders kei-
ner Sachen halb, so in Ge-
richt hanget, oder hangen wür-
den; Keyn Gab, Schenck, oder
eynnichen Nutze, durch sich
selb oder ander, wye das
Mennschen Syn erdencken
möcht zu nemen oder nemen
laßen, auch kein sunder Par-
they, in Gericht, oder An-
hang vnd zufall in Vrtailen zu
suchen oder zu machen, vnd
kainer Parthey zu raten oder
warnen, vnd was in Ratschle-
gen vnd Sachen gehandelt wür-
det, den Partheyen oder Ye-
mands zu öffnen, vor oder
nach der Vrtail, auch die Sa-
chen aus böser Mainung nit
aufhalten oder verziehen, on
alles Gevärde.

aber hanngen worden, keyne
gabe geschennck ader eynchen
notz durch sich selber, ader an-
der wie mentschen synn erdens
cken mochten zu nemen ader ne-
men zu laißen kleyn noch groß.
Auch keyne besonder Parthy im
gericht, ader anhangk vnd zufall
inn den Vrteiln zu suchen, ader zu
machen. Vnd keyner Parthy
rathen ader warnen. Vnd was
in raitslegen vnd sachenn ge-
hanndelt wirt den Parthyen
ader nymande zu vffen, vor oder
nach dem Vrteyl. Auch die sa-
chen vß böser meynung nicht vff-
halten ader verzyehen an alles
geuerde.

3) Hier nur noch ein Beyspiel, von der, fast wörtlichen, Uebereinstimmung der alten Cammergerichts- und Hofgerichts-Ordnung:

C. G. O. v. 1495.

Gerichtsschreiber Eidt.

§. 5. Item an das Cammergericht sollen verordent werden zwen glaubhafftige Gerichtsschreiber, vnd eyn Leser, der die Gerichtshenndel ware, die sollen vnser künig-

H. G. O. v. 1500.

Des lesers vnd schribers eydt.

Der leser vnd schriber sollen dem houerichter an vnnser stadt globen vnd zun heiligen swören irem Ambt getruelich ob zu seyn mit vffschribunge lesenn vnd anderm. Auch die brine

flis-

vnd

klichen oder Kayserlichen Mayestat, oder dem Camer-Richter an vnser Stat geloben vnd zu den Heyligen schweren, irem Ambten getreulich ob zu sein, mit Auffschreiben, Lesen vnd andern, auch die Brief vnd Vrkund, die in Gericht bracht werden, getrewlich bey dem Gericht zu bewaren, vnd den Partheyen oder Nyemants anders zu eröffnen, was von den Sachen in Ratschlegen des Richters vnd der Vrtailer gehandelt wird, auch die heymlichen Gerichts-Händel nyemandts zu öffnen, lesen oder sehen laßen, vnd kein Copey von den einbrachten Briefen vnd Schrifften den Partheyen geben, on Vrlaub vnd Erkäntnüß des Gerichts, auch keiner Parthey wider die andern raten, noch warnen, vnd keyn Schenk nemen, noch im zu Nutz nemen laßen, wie Menschen Syn das erdencken möcht, sunder sich irs Lones, der durch Camer Richter vnd Vrtailer gesatzt wirdet, in yeder Sach laßen begnügen, alles an argelist.

vnd vrkunde die in gericht bracht werden getruelich bie dem gericht zu bewarenn vnnd den Parthyen ader nymandts anders zu eroffen was von den sachen in raidtslegenn des Richters vnd Vrteyler gehanndelt wurde. Auch die heymlichen gerichtshenndel nymandts zu offenn lesenn ader sehenn laißen vnd keyn Copie von den ingebrachten brieffen schrifften ader anders den Parthyen zu geben on Vrlaub vnd Erkentniß des gerichts. Auch keyner Parthey widder die anndern Raithen noch warnen vnd keyn schenck nemen noch nemen zu laißen wie mentschen synne das erdencken mochten on geuerde.

4) Samt-Rescript, v. 16. Jul. 1779. (B. N. XI.)

5) Hausvertrag, v. 1650.

6) Ebend.

7) Haus-

7) Hausvertrag, v. 1650.
8) Samt-Rescript, v. 16ten Jul. 1779. (B. N. XI.)
9) Alternations-Receß, v. 18ten Jan. 1666. Meine kleine Schriften, B. III, S. 29.

Zweyter Abschnitt.

Vom

Samt-Revisionsgericht.

§. 35.

Die älteste Hofgerichtsordnung, von 1500, enthält keine Nachricht, woraus sich, zuverläßig, bestimmen läßt, ob von den Aussprüchen des Hofgerichts, eine Apellation, oder ein anderes Rechtsmittel, an den Landesherrn, statt gefunden habe. 1)

Verfassung in Ansehung der Apellationen, vom Hofgericht, vor Anlegung des Revisionsgerichts.

In der Hofgerichtsordnung, von 1524, erlaubte Philipp der Großmüthige, ausdrücklich, von den Urtheilen des Hofgerichts, an ihn, im Wege einer Supplication, zu appelliren. Die Untersuchung und Erkenntniß, in dieser zweyten Instanz, wollte der Landgraf entweder selbst vornehmen, oder durch die Räthe, an seinem Hofe, vornehmen lassen. 2) Der Verfolg wird uns jedoch lehren, daß diese Supplication nur alternatiue, mit der Appellation, an das Reichscammergericht, Platz gefunden habe.

 1) Hom-

1) Hombergk vom Hofgericht zu Hessen ꝛc. §. 13, in den Marburgischen Anzeigen, v. 1763. S. 64.

2) Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 1, S. 45.

§. 36.

Anlegung des Revisionsgerichts.

Nach Philipps Tode verglichen sich dessen vier Söhne, im Grünberger Vertrag, v. 8ten Junius 1568, 1) daß die bisherige Einrichtung, wegen der Appellationen, von den Hofgerichtsurtheilen, beybehalten, mithin jedem freystehen solle, an das Reichscammergericht, oder an die vier Heßischen Fürsten, zu appelliren.

Eine nähere Bestimmung, wie es mit den Appellationssachen zu halten seye, wurde, gleich damals, zu einer andern Vergleichung, ausgesetzt, welche um so nöthiger war, da es zur großen Beschwerde der Partheyen gereichen mußte, wenn sie ihre Rechtshändel, in zweyter Instanz, an die getheilten vier Fürsten, gelangen lassen sollten. Sie erfolgte noch in demselben Jahr, da die vier Herren Gebrüder, im Vertrag vom 29sten August 1567, 2) die Anlegung eines eigenen Revisions- 3) oder Ober-Apellationsgerichts beschlossen. Dies Gericht sollte, aus neun Räthen, bestehen. Landgraf Wilhelm sollte zween adeliche, und eben so viel gelehrte Räthe, Landgraf Ludwig einen adelichen und einen gelehrten Rath, und Landgraf Philipp der jüngere und George, zusammen, einen adelichen und gelehrten Rath bestellen. Zu diesen acht Mitgliedern sollte noch ein Mitglied der Universität hinzukommen. Das Gericht sollte, jährlich,

lich, drey Sitzungen, in Cassel, halten, woselbst dem Secretarius der Wohnort angewiesen wurde.

1) Beyl. N. I.

2) Beyl. N. II. S. hierbey Teuthorns Geschichte der Hessen, B. 9, S. 81.

3) Es ist im Reich nicht ungewöhnlich, daß die Ober-Appellations-Gerichte den Namen eines Revisionsgerichts führen. S. z. B. von Mainz, *Hartleben* iurisdictio moguntina ciuilis ordinaria synoptice delineata, p. 49. von Baiern Pütters historisches Handbuch der teutschen Staaten, B. 1, S. 308. *Cocceii* de iudiciis reuisoriis, cum in genere, tum in specie, statuum Imperii, in Exerc. T. I. n. 21.

§. 37.

Veränderung, in Ansehung desselben, bey Gelegenheit des Marburger Erbfolgestreits.

Der Marburger Erbfolgestreit gab Gelegenheit, daß, am 4ten Dec. 1627, 1) und am 19ten Febr. 1650, 2) zwischen Cassel und Darmstadt, besondere Verabredungen, wegen des Samt-Revisionsgerichts, getroffen wurden. Letztgedachter Hausvertrag, und ein Receß vom 3ten Oct. 1718. 3) sind die neuesten allgemeinen Vorschriften, wonach die Verfassung des Revisionsgerichts zu beurtheilen ist. Sie sind die Grundlage des Verfolgs dieser Abhandlung, in welchem ich, kürzlich, vom Personale, und von der Gerichtbarkeit dieses Samtgerichts, handeln werde.

Eigene Revisionsgerichts-Ordnungen sind nicht vorhanden. Winkelmann 4) und Teuthorn 4) behaupten das Gegentheil, ohne Grund.

1) Gründliche und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburgischen Succeßionsstreit bewandt, N. 272, d. B.

2) Beyl. N. III.

3) Beyl. N. XII.

4) Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Th. 5, S. 565.

5) Geschichte der Hessen, B. 9, S. 79.

§. 38.

Innere Beschaffenheit des Samt-Revisionsgerichts.

Nach dem Hausvertrag, von 1650, 1) sollten sieben Revisionsräthe, nemlich zween ordentliche, und fünf auserordentliche seyn. Die Bestellung der auserordentlichen Revisoren ist nicht in Uebung: sondern es sind, bisher, nur die beyden ordentlichen Mitglieder dieses Samtgerichts bestellt worden.

Die Bestellung eines Revisions-Gerichtssecretarius, und eines Scribenten wird, ebenwohl, in jenem Vertrag, bestimmt. Noch kommen zween Pedellen hinzu. Auch werden besondere Procuratoren, und Advocaten, dieses Gerichts, bestellt.

1) Beyl. N. III.

§. 39.

Erforderliche Eigenschaften der Revisionsräthe.

Die Revisionsräthe sollen tapfere, qualificirte redliche, eine unpartheyische Justiz liebende, Männer seyn. 1) Im Fall das Gericht, mit sieben Revisoren, voll besetzt wäre, sollen, nach Inhalt des oft angezogenen Hausvertrags, 2) zween Revisionsräthe von Adel, und fünf Gelehrte, seyn. Zu den beyden ordentlichen Revisors-

visorsstellen sollen, nach eben diesem Normativ, nur Bürgerliche angenommen werden.

1) Vertrag v. 1718, §. 11. (B. N. XII.) Tapfer est bonus, probus, industrius, strenuus, fortis, legitimus, iustus, grauis. Haltaus in glossario. — Tapferkeit bedeutet, an diesem Orte, Muth, ohne Menschenfurcht. *Horix* de constantia et fortitudine, in Hartlebens thesauro dissertationum iuridicarum selectissimarum in Academia Moguntina habitarum, Vol. I, P. II, n. 7.

2) Hausvertrag, v. 1650. (B. N. III.) Nach dem Abschied, von 1627, sollten vier adeliche Revisionsräthe seyn.

§. 40.

Bestellung der Revisionsräthe.

Jeder regierender Fürst bestellt einen ordentlichen Revisionsrath, einseitig: jedoch muß er dem andern Fürsten, von der Bestellung, Nachricht geben. Die Revisionsräthe sind Samtdiener beyder regierenden Fürsten, und, als solche, werden sie, für beyde, verpflichtet. Dem unerachtet ist es jedem Fürsten überlassen, den von ihm bestellten Revisionsrath zu verabschieden, und, an dessen Stelle, einen andern zu ernennen.

Auf den Fall, daß die fünf auserordentlichen Revisionsstellen besetzt werden sollten, würde jeder Fürst, hierzu einen Adelichen, und einen Bürgerlichen, ernennen. Der fünfte, welcher der Supernumerarius genannt wird, würde, im geraden Jahre, von Cassel, im ungeraden, von Darmstadt bestellt werden müssen. 1)

1) S. überhaupt den Hausvertrag v. 1650.

(B. N. III.) desgleichen den Alternations-Receß von 1666, a. a. O.

§. 41.

Besoldung und Rang der Revisionsräthe.

Die Besoldung der Revisionsräthe wird nicht, aus einem gemeinen Verlag, bestritten: sondeen jeder Fürst besoldet den, von ihm bestellten, Revisionsrath, allein. 1) Der Gehalt beträgt funfzig Cammergulden.

Nach dem Vertrag, von 1650, sollen die Revisionsräthe, anderen fürstlichen Räthen, in Würde, und Freyheiten, gleich stehen. Im Hessencasselischen haben sie den Rang eines Regierungsraths, oder Obersten. 2) Die Einquartierungsfreyheit steht ihnen, gleich den Samt-Hofgerichtsräthen, zu. 3)

1) Vertrag v. 1650. (B. N. III.) Die Anlage, unter N. XIII. enthält ein Verzeichniß der Revisionsräthe, von 1650 an.

2) Rang-Reglement, v. 13. März 1762. Sammlung der Heßischen Landesordnungen, B. VI, S. 41.

3) Gnädigste Resolution, v. 4. Sept. 1700.

§. 42.

Bestellung, Gehalt, und Rang des Secretarius.

Die Bestellung des Revisionsgerichtssecretarius wechselt, von Fall zu Fall, zwischen beyden regierenden Fürsten, dermasen ab, daß einer dem andern zwey Subjecte, zur Wahl, vorschlägt, worauf der Gewählte gemeinschaftlich bestellt, und, von den Revisionsräthen, verpflichtet wird. 1)

Die Besoldung des Secretarius beträgt sechzig Gulden, wozu jedes regierende Haus, zur Hälfte, beyträgt. 2) Im Rang steht er den Regierungs-Secretarien gleich. 3)

1) Haus-

1) Hausvertrag v. 1650.

2) Executions-Receß, v. 31sten Mai 1650. B. N. VII.

3) Rang-Reglement, v. 1762, a. a. O.

§. 43.

Die Bestellung des Scribenten geschieht, in beyder Fürsten Namen, von den beyden ordentlichen Revisionsräthen. 1) Seine Besoldung beträgt dreyßig Gulden, wozu beyde Fürstliche Häuser, zu gleichen Theilen, beytragen. 2) Bestellung und Gehalt des Scribenten.

1) Hausvertrag v. 1650. (B. N. III.)

2) Executions-Receß, v. 31sten Mai 1650. (B. N. VII.)

§. 44.

Die gemeinschaftlichen Besoldungen, und andere Kosten, werden aus den einhundert Cammergulden bestritten, welche beyde Fürsten, jährlich, zu diesem Zweck, zu gleichen Theilen, zusammen legen. Der Secretarius besorgt Einnahme und Ausgabe dieses Verlags. Fond zur Bestreitung gemeinschaftlicher Kosten.

Auch werden, jährlich, zwo Klaftern Holz, aus dem Casselischen, und eben so viel aus dem Darmstädtischen, zum Revisionsgericht, geliefert. 1)

1) Executions-Receß, v. 31sten Mai 1650. (B. N. VII.)

§. 45.

Das Samt-Revisions- oder Appellations-gericht ist, seiner Anrichtung gemäs, nur für solche Sachen bestimmt, welche dahin, vom Gerichtsbarkeit des Samt-

Revisionsgerichts.

Samt-Hofgericht, durch den Weg der Appellation, erwachsen sind.

Die Appellationssumme ist, auf einhundert Goldgulden bestimmt. 1) Der Goldgulden ist zu drey Reichsgulden angeschlagen. In Rücksicht des verschiedenen Münzfußes, welcher in beyden Landen gilt, ist die Appellationssumme in neueren Zeiten, auf zweyhundert Thaler, Niederhessischer Währung, nach dem zwanzig Gulden Fus, oder dreyhundert und sechzig Gulden, im vier und zwanzig Gulden Fus, näher, 2) festgesetzt.

Wenn die Sache, worüber das Samt-Hofgericht erkannt hat, nicht über jene Summe werth ist, findet keine Appellation, oder Revision, statt. Ist nun, nach diesem Verhältniß, die Inappellabilität unbezweifelt: so kann das Hofgericht die eingewandte Appellation abschlagen. Wäre sie zweifelhaft, und diese Frage einer Untersuchung werth: so kann das Revisionsgericht, wenn gleich die Appellation, vom Hofgericht, wegen zu geringer Summe abgeschlagen worden, Bericht, und, nach Befinden der Umstände, auch die Acten der vorigen Instanz einfordern, und hierauf entweder Processe erkennen, oder die Appellation abschlagen. 3)

Die Hausverträge erlauben zwar jedem Fürsten Appellationen, gegen die Urtheile der Canzleyen, an das Samt-Revisionsgericht zu verweisen: 4) allein theils die dermalige Verfassung dieses Gerichts, theils die Veränderung der Hessischen Justizverfassung, durch die, nach erhaltenem priuilegio de non appellando illimitato, angelegten Ober-Appellationsgerichte,

machen,

machen, daß von jener Einrichtung kein Gebrauch gemacht wird.

1) Hausvertrag v. 1650, desgl. v. 3ten Oct. 1718, §. 11. (B. N. III. u. XII.) Samts-Hofgerichtsordnung, v. 1673, Tit. 16. Ehe Hessen das priuilegium de non appellando illimitatum erhielt, stand es in der Willkühr der Apellanten, ob sie, von den Aussprüchen des Hofgerichts, an das Revisionsgericht, oder an ein Reichsgericht, appelliren wollten. Nur mußte, im letzten Fall, die Sache nach dem priuilegio de non appellando limitato, von 1573, 600 Goldgulden, und nach dem von 1631 und 1650, 1000 Goldgulden übersteigen. Hatten auch beyde Theile in die Gerichtbarkeit des Revisionsgerichts eingewilligt, oder der Appellat sich hier eingelassen: so fand, nach dem ausdrücklichen Inhalt jener Privilegien, die in der Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 3, S. 52, u. 57, abgedruckt worden, keine Appellation an die Reichsgerichte statt. Bey dem nachher erlangten unumschränkten Apellations-priuilegio fällt die Apellation, an die Reichsgerichte, ohnehin, weg. Die Anmerkung zum 1sten §. des 16ten Titels der Samt-Hofgerichtsordnung, v. 1673, im 3ten Theil der Sammlung der Hessischen Landesordnungen, S. 32, hätte daher bestimmter gefaßt werden sollen. Auch wäre hiernach zu berichtigen, was Herr Ober-Consistorialrath Büsching in der Erdbeschreibung, Th. 3, B. 1, S. 1323, von der Apellation an die Reichsgerichte meldet.

2) Samt-Rescript, v. 21sten Aug. 1772. (B. N. XV.)

3) Vertr. v. 9ten Oct. 1718, §. 11.

4) Angezogene Recesse v. 1650 u. 1718.

§. 46.

§. 46.

Ort des Revisionsgerichts.

Das Revisionsgericht wird sechs Jahre in Marburg gehalten, und, wenn diese umgelaufen sind, nach Giesen verlegt, von da es, nach anderen sechs Jahren, wieder nach Marburg kommt; so daß also zwischen beyden Städten, von sechs zu sechs Jahren, umgewechselt wird. 1) Die Repositur des Gerichts wird, bey dieser sechsjährlichen Verlegung des Gerichts, ebenwohl, weggeführt. In Marburg ist dem Revisionsgericht ein eigenes Zimmer, im dritten Stockwerk des Canzleygebäudes, über den Zimmern des Samt-Hofgerichts, angewiesen.

Den Hausverträgen zufolge sollten die ordentlichen Revisoren, am Orte des Gerichts, wohnen. Hierbey hatte man jedoch die Versehung getroffen, daß weder vom Darmstädtischen Revisionsrath, während dessen Aufenthalts in Marburg, noch vom Casselischen, während dessen Aufenthalts in Giesen, Huldigung gefordert werden solle, es wäre denn, daß einer oder der andere unbewegliche Güther, am Orte dieses Aufenthalts, erwürbe, oder seinen beständigen Wohnort, dahin, verlegen wollte. 2) Jene Vorschrift der Hausverträge ist nachher abgeändert worden. Die Revisionsrathsstellen werden, nur neben anderen Bedienungen, verwaltet, und bieser Umstand, sowohl als der geringe Gehalt eines Revisionsraths, machte eine Abänderung nothwendig. Sie erfolgte 1697, in welchem Jahre beyde Häuser festsetzten, 3) daß die Revisionsräthe nicht mehr schuldig seyn sollten, bey jeder sechsjährigen Verlegung des Gerichts, ihren Wohnort zu verändern. Nur muß der Revisionsrath, welcher am bisherigen Ort des Aufent-

enthalts des Gerichts wohnte, bey eintretender Verlegungszeit, die Ablieferung der Acten, an seinen Collegen, am andern Ort, selbst, verrichten.

1) Hausvertrag v. 1650. (B. N. III.) Nach einem Vertrag von 1627, sollte wegen Hessens Cassel, Cassel der Ort des Gerichts seyn.

2) Hausvertrag, v. 1650. (B. N. III.)

3) Schreiben der Landgrafen Carl und Ernst Ludwig, v. 10ten Aug. und 20sten Oct. 1697. (B. N. XV. und XVI.)

§. 47.

Den beyden ordentlichen Revisionsräthen kommt nur die Instruirung des Processes zu. 1) Entscheidungen, welche die Hauptsache betreffen, können sie, weder durch Urtheile, noch durch Remissorialien, 2) ertheilen. Nur Beyurtheile, die keine Kraft eines Endurtheils haben, können sie, in Sachen die nicht von sonderbahrer Erheblichkeit, und nicht von Präjudiz, sind, geben. 3) Nach den Hausverträgen waren, wöchentlich, zwey Tage, nemlich Mittwoche und Freytag, zur Sitzung des Samtrevisionsgerichts, bestimmt. Die beyden ordentlichen Revisoren sollten dann alles, was zur Direction des Processes gehört, besorgen, und die Appellationssachen, bis zur Submißion, vorbereiten. Auf den Fall, daß einer der beyden Revisoren, Krankheits halber, den wöchentlichen Sitzungen nicht beywohnen könnte, blieb dem Fürsten, welcher ihn bestellt hatte, vorbehalten, in währender Zeit, einen andern anzustellen, und in Pflichten zu nehmen. 4) Diese Einrichtungen finden heut zu Tag nicht mehr statt, da beyde Revisoren

Behandlung der Geschäfte.

ren nicht beysammen, an einem Orte, wohnen. Sie besorgen daher die, zur Instruirung der Processe nöthige, Verfügungen, von Haus aus.

Wegen Abfassung der Endurtheile, in den beschlossenen Sachen, traf man in den Verträgen folgende Verfügung. 5) Die fünf auserordentlichen Revisoren sollten sich, jährlich, zweymal, nemlich Mondtags nach Quasi modo geniti, und Mondtags nach Michelstag, unerfordert, am Ort des Gerichts, einfinden. Damit indessen beyde Fürsten wissen möchten, ob denn auch beschlossene Appellationssachen vorräthig, oder wenigstens andere Geschäfte abzuthun wären: so sollten die ordentlichen Revisoren darüber, zeitig, an beyde Fürsten, berichten, und durch den Secretarius ein Verzeichniß der Sachen, in welchen submittirt worden, einschicken lassen. Alle diese Sachen sollten, bey Gelegenheit jener Zusammenkünfte, von den sieben Revisoren, und zwar die älteren und privilegirten zuerst, nach der Mehrheit der Stimmen, entschieden, und jedes Urtheil, so bald als es gefaßt worden, ohne die Beendigung der übrigen Sachen abzuwarten, publicirt werden. Auf den Fall, daß einer oder mehrere der Revisoren, durch Krankheit, verhindert würden, sich dem Geschäfte zu unterziehen, und die Stelle nicht, von dem Fürsten eines jeglichen, sofort ersetzt werden könnte, blieb den übrigen Revisoren unbenommen, in den Geschäften, fortzufahren, und die vorliegenden Sachen, endlich, zu entscheiden, es wäre denn daß die Wichtigkeit, einer oder andern Sache, einen Aufschub, bis zur Gegenwart aller Revisoren, erforderte. Um die Abfassung der Urtheile desto mehr zu befördern,

dern, und um den Aufenthalt der auserordentlichen Revisoren, möglichst, abzukürzen, wurden sämtliche Revisionsräthe, zu jener Zeit, von allen anderen Geschäften, selbst die beyden ordentlichen Revisoren, von Haltung der wöchentlichen Sitzungen, befreyet. Sachen, in welchen man nicht fertig werden konnte, sollten zwar, bis zur nächsten Zusammenkunft, ausgesetzt werden können; wenn aber die Partheyen, oder eine derselben, sich solchen Aufschub nicht gefallen lassen wollte: so blieb ihnen die Verschickung der Acten an eine Juristenfacultät, oder an einen Schöpfenstuhl, nachgelassen. In wichtigen Sachen sollte die Verschickung, an zwey Oerter verfügt werden können. Die Publication der eingeholten Urtheile, wenn sie, im letzten Fall, einstimmig waren, blieb den ordentlichen Revisoren vorbehalten.

Diese Zusammenkünfte, wovon bisher geredet worden, sind nicht in Uebung: sondern es wird mit Abfassung der Endurtheile, in den an das Revisionsgericht erwachsenden Sachen, dergestalt gehalten, daß, entweder auf Kosten desjenigen Theils welcher die Revision ergreift, oder, nach Ermessen des Gerichts, auf beyder Theile Kosten, die Transmission, von Amtswegen, erkannt wird. 6)

Die Ausfertigungen, beym Samt-Revisionsgericht, geschehen im Namen beyder regierender Fürsten, wobey die mehrmals angeführte Alternation, nach geraden und ungeraden Jahren, den Vorgang bestimmt. 7) Eben dieser Umstand bestimmt auch die Präcedenz unter den beyderseitigen Revisionsräthen, und das

Recht

Recht zu Aufbewahrung des Samt-Revisionsgerichtssiegels. 8) Die Titulatur, welche das Samt-Hofgericht dem Revisionsgericht giebt, ist an beyde regierende Fürsten gerichtet.

1) Hausvertrag, v. 1650. (B. N. III.)

2) Der Fall wenn ein documentum defertae appellationis, in Form von Remissorialien, ertheilt worden, gehört nicht dahin.

3) Hausvertrag, v. 1650. (B. N. III.)

4) Ebend.

5) Ebend.

6) F. Samt-Rescript, v. —— 1784. (B. N. XVII.)

7) Alternations-Receß, v. 18ten Januar 1666, §. 4. Meine kleine Schriften, B. III. S. 29.

8) Hausvertrag, v. 1650. (B. N. III.)

§. 48.

Ob eine Visitation dieses Gerichts gehalten wird?

Von einer Visitation des Revisionsgerichts ist nichts festgesetzt. Einige Aehnlichkeit damit hat jedoch die Verfügung, daß die fünf auserordentlichen Revisoren, beym Schluß der jährlichen Versammlung des Gerichts, von den ordentlichen Revisoren, wegen der Mängel des Gerichts, Erkundigung einziehen, über deren Abstellung Berathschlagung anstellen, Verbesserungen einführen, und auf die Repositur Acht geben sollten. 1) Da übrigens jene Versammlungen nicht gehalten werden: so fällt auch diese Einrichtung hinweg.

1) Hausvertrag, v. 1650. (B. N. III.)

§. 49.

§. 49.

Diese kurze Abhandlung zeigt, daß beyde Schluß-Heßische Samtgerichte, noch in unseren Tagen, anmerkung. bestehen, daß es mithin eine unrichtige Behauptung ist, 1) als ob, namentlich, das Samt-Hofgericht wenig, oder nichts, bedeute, indem alles an die Regierungen gehe. Zu leugnen steht indessen nicht, daß, in Betracht der Weitläuftigkeit, welche der jedesmalige Versuch der Güte veranlaßt, 2) und daß, in Appellationssachen, das fatale introducendae, nach der Samthofgerichtsordnung, 3) sechs Monathe währt, der in so fern schnellere Gang der Processe, bey den Regierungscanzleyen, ein erheblicher Grund seye, warum die Zahl der Rechtshändel, welche an die Samtgerichte gelangen, so gering ist.

Der Vorschlag beyde Gerichte eingehen zu lassen, ist, verschiedentlich, auf die Bahn gebracht worden. Landgraf Carl that solchen in einem, am 24sten Febr. 1685, an die Landgräfin Elisabeth Dorothea, erlassenen Schreiben. Sein Grund war, daß die Regierungen mit tapferen, adelichen und gelehrten Räthen besetzt wären, und daß die Unterthanen, hier, mit geringerer Beschwehrung, Recht erhalten könnten. Nur dies schien ihm entgegen zu stehen, daß, vom Samt-Revisionsgericht keine Appellation an die Reichsgerichte Platz finde, und daß, mit Aufhebung dieses Gerichts, dies auserordentliche Privilegium verlohren gehen würde. Die Landgräfin war, mit dem Antrag, einverstanden, in so fern man es dahin bringen könnte, daß jenes Privilegium der Inappellabilität, auf die Regierungen, erstreckt würde.

Nur glaubte sie, daß auch das wohlerworbene Recht der Prälaten, Ritter, und anderer privilegirter Personen 4), in Ansehung der electionis fori, in erster Instanz, Erwägung verdiene.

Seitdem ist, so viel ich weiß, die Sache nicht wieder in Vorschlag gekommen.

1) Rudloff a. a. O. S. 25.

2) S. oben §. 27.

3) Tit. 10, §. 1.

4) S. wegen der Casselischen Lande die Fürstliche Resolutionen auf die ritterschaftlichen *Gravamina*, v. 2ten Oct. 1655, §. 2, (in der Sammlung der Heßischen Landesordnungen, B. 2, S. 241;) wodurch die Verfassung des Hofgerichts, besonders auch dessen Concurrenz, mit den Canzleyen, landesgrundgesetzlich, bestätigt ist.

Beylagen.

No. I.

Vertrag zwischen den vier Gebrüdern, Landgrafen zu Hessen, wegen des Hofgerichts, zu Marburg, d. d. Grünberg d. 8ten Junius 1567.

Zu wißenn das vnsere gnedige Fursten vndt Hern die vier gebrudere Landtgrauen zw Heßen ꝛc. sich von Bestellung vnd Vnderhaltung des Hoffgerichts zu Marpurgk vnderredt vnd nachfolgender Puncten mit einander freundtlich vergliechen haben.

Erstlich soll es mit bestellung des Hoffgerichts nach Außweisung Jhres Hern Vatters weylandt Landtgraue Philipßen des eltern vnsers gnedigen Fursten vndt Hern Hochloblicher vnnd seliger gedechtnus hinderlaßenen Testaments gehalten Auch das Hoffgericht bey der Ordnung wie es bey S. F. G. leben gewesen, bis vff weittere Vergleichung vnd Verbeßerung gelaßen werden, vnnd sollen an demselben Hoffgericht von Hochermelter vnserer vier gnedigen Fursten vnd Hern der gebruder Landtgrauen zw Heßen wegen, dißmals bis das man noch eine oder zwo tuchtige Adels Personen bekommen kan, Nachbenente Sechs Assessores sein vnd vnderhalten werden, Nemblich Johan Clavr, Doctor Jacob Lersener, Doctor Johan Fischer, oder do derselbig nicht pleiben wolt, Doctor Conradus Mattheus, Doctor Ludtwig Feyge, Doctor Christoff Walter vnnd Herman Nußpicker.

Vnd weill der itzige Stadthalter Burckhart von Chram nuhn hinfurtter vnsers gnedigen Fursten vnd Hern Landtgraue Ludwigs Stadthalter sein, vnd derwegen zugleich das Hoffrichter Ampt zuuerwalten verhindert wirdt, so haben Jre F. G. vff der dreyen einen, Nemblich Arndt von Biermunden Reinhart von Baumbach vnd Friderich von der Than gedachtt, vnd sich freundtlich verglichen mit Jhrer einem dißes Hoffrichters Ampts halber handtlen zu laßen,

Weitter soll auch ein Hoffgerichts Secretarius, Ein vnder Secretarius oder Schreiber vnndt ein Jung, darzw zwen Hoffgerichts Botten vnderhalten werdenn, Obgemelte Hoffgerichts Persohnen sollen, doch vff vorgehende Handtlung vngeuerlich eins vor alles Kostgelt vnd Kleydung mitt ingerechnet, zu besoldung haben

Der Hoffrichter vor alles, drey hundertt gulden oder dorunder darnach mit Jme zu handtlen ist,

Johan Klawer Ein hundert und funfzig gulden,

Doctor Jacob Lersener zwey hundert gulden,

Doctor Fischer, oder Doctor Mattheus, wilcher es vnder den beiden sein wirdt, vngeuehr anderthalb hundert gulden,

Doctor Feige Anderthalb hundert gulden,

Doctor Walcher Ein hundert vnd zwantzig,

Nuspickern Ein hundert vndt zwantzig gulden,

Der Gericht Secretarius Achtzig gulden,

Der vnder Gerichts Secretarius Funfftzig gulden,

Der Jung zwantzig funff gulden,

Die zwen Hoffgerichts Botten jeder funff gulden,

Vor Bappier, Dintten, Wachs vnd Bindtgarn des Jars Sechzig gulden,

Thut also die gantze Summa deßen, so vngeuehr vffs Hoffgericht jarlich lauffen mocht bey viertzehen hundert guldenn,

An dißer Suma will vnser gnediger Furst vnd Her Landtgraue Wilhelm dieses Jahrs von prima Maji jungst verschienen antzurechnen die Helfft, Nemblich siebenn hunderttt gulden erlegen, die vbrigenn Sieben hundert gulden will vnser gnediger Furst vnd Herr Landtgraue Ludtwigk zur Helffte, nemblich vierthalb hunderttt gulden, vnd den vbrigen Rest vnsere gnedige Fursten vnd Hern Landtgraue Phlips der junger vndt Landtgraue George betzahlen, Tregt einem jeden des Jars Ein hundert siebentzig funff gulden

Vnnd darmitt der Hoffrichter, Assessores vnnd andere gerichts Persohnen dieser Besoldung jedesmahls an einem ortt gewiß sein mochten So soll dieselbig aus dem gulden Weintzohl der Ihren Furstlichen gnaden samptlich zustehett, durch den jhenigen so von Ihren F. G. zu einnehmung deßelben verordenett betzallt vnd einem jedenn Fursten sein Antheill daran zugerechnet werden,

Dieweill auch das Hoffgericht allein der gerichtlichen sachen abwartten, vnd mit guttlichen, Landt- oder Amptts sachenn nichts zu thun haben wirdt, So soll bey den Hoffrichtern vnd Assessorn die Versehung geschehen, das die acta sonderlich in den vorlengst beschloßenen sachen vnder sie gleich außgetheilt mitt Vleiß verlesenn, die Vrteill verfast, vnnd also allen denselbigen sachen vffs schleunigst so viel muglich abgeholffen werden mogen,

Was die Appellationes betrifft, die sollen sie den Partheyen in zuleßigen fellen vermuge der recht in allermaßen wie bey weylandt vnserm gnedigen Fursten vnd Hern Hochloblicher seliger gedechtnus gescheen, alternative entwedder ans Keyserliche Chammer gericht, oder

an unsere itzige gnedige Fursten vnd Hern gestatten vnnd werden Ire F. G. sich weitter freundtlichen zuuergleichen wißen, wie es mit außvbung vnnd erorterung derselbigenn Appellation sachen gehalten werden soll.

Diese Vergleichung soll vom ersten May nechstverschienen anfahen, vnd zum wenigsten ein Jahrlang stehen, do dan Ihre F. G. mitler Zeit befinnden das es zu befurderung der Justitien gereicht, So wollenn Ire F. G. nach Irem guttachten dieselbige Vergleichung mit gepurlicher Verbeßerung prorogiren.

Signatum Grunbergk d. 8ten Junii Anno domini 1567.

Wilhelm, Ludtwig, Philips der junger, vnd George gebrudere Landtgrauen zu Heßen.

No. II.

Extract Vertrags, d. d. Cassel den 29sten August 1567, zwischen den vier Gebrüdern Landgrafen von Hessen.

Zum Sechsten, das Hoffgericht betreffende, wie das hinführo angestellett, Auch wie es mitt den Instantien vnd Appellationen gehalten werden solte, haben Ire F. G. mitt vorgehapttem Rath vnd gutthachten Ihrer Rethe vndt etzlicher vornehmen Landtsaßen vom Adell dahin doch vff zwey Jahr lang von Dato anzurechnen zuuersuchenn freundtlichen sich verglichen.

Ihre

Ihre F. G. wollen das Hoffgericht zw Marpurgk lautt des zw Grunbergk gemachten Abschiedts samptlichen vnderhalten vnd bestellen, vnd ein jeder Furst an den bewilligttenn viertzehen hundert gulden zu vnderhaltt des Hoffgerichts sein ratam lautt deßelbigen Abschiedts durch den Chammerschreiber Otto Gleimen vom gulden Weintzohll erlegen laßenn, darauff auch itzo alhie die Bestallungen vor den Hoffrichter Arnttenn von Viermund vnd die geordenten beysitzer geferttigt, darbeneben wollen Ihre F. G. ein besonder Reuision oder Ober Appellation gerichtt ordnen, vnd will hierzw vnser gnediger Furst vnd Herr Landtgraff Wilhelm vier Persohnen, zwen vom Adell vnndt zwen gelartten, vnser gnediger Furst vnd Herr Landtgraff Ludtwig zwo Persohnen einen vom Adell vnd einen gelarten vnd vnsere beide Gnedige Fursten vnnd Hern Landtgraff Philips der Junger vndt Landtgraue George zusammen auch zwo Persohnen, einen vom Adell vnd einen gelarten ordnen, denselbigen achten, einer aus der Vniuersitet, als Doctor Heisterman, zugegeben werden soll,

So viel nuhn das Hoffgericht betrifft, ist verglichen, das der Adel, vnd die jhenigen, so bißhero in erster Instanz ans Hoffgericht gehort haben zuuorderst vor einen jden Fursten darunder sie seshafftig, zur gütte vorbescheiden werden, vnndt da die gutte entstunde, das sie alsdan am Hoffgericht Ihre erste Instanz actiue et passiue haben, vnd da dannen vor der vier Fursten Persönn selbst oder aber an das Kayserlich Chammergericht alternatiue appelliren sollenn, doch da der Appellans das Reuision oder Appellation gericht eligirte das dadurch die Appellationen ans Chammergericht abgeschnitten sein soltten.

So viel Burger vnd Bauren belangtt, die solten Ihre erste Instantz an den Stadt- vnd Landtgerichten behalten, die zweitte Instantz am Hoffgericht, vnndt die

dritte alternatiue entwedder vor den Landtsfursten, vnd Jhrem Ober Appellation gericht, oder am Chammergericht haben.

Da aber die Partheyen vmb vermeydungk willen großers Vncostehs von den vndergerichten lieber vor Jhrem Landtsfursten vnd in deßelben Cantzley pleibenn wolten: das solte Jnen wie bißhero geschehen frey stehen.

Vnd im fall der eine vor seinem Landtsfursten pleiben, der ander aber lieber ans Hoffgerichte wolte, da dan zu befinden das derjhenige so ans Hoffgericht wolte, in dem Ausflucht vnd verlengerung der sachen suchte, vnd im grunde nicht befugtt wehr, so hett dennest der Landtsfurst einen solchen muttwilligen Hadderer abzuweisen, oder da er sich je nicht abweisen laßenn wolte, Jhnen alsdan suo periculo ans Hoffgericht zu weisen, doch jegen Jme poenam temere litigantium zu reseruiren, vnnd dieselbige vff den fahll er verlustig wurde, nach gelegenheit vorzunehmen.

Die Reuisores, oder Ober Appellation Richter solten des Jahrs dreymahl, Nemblich vff Reminiscere, Trinitatis vnd den ersten Octobris zu Caßell zusammen kommen Vrtheill faßen, vnd dieselbigen eroffnen laßen,

Da ein sache wichtig solte insonderheitt dem Fursten darunder die Partheyen gehoren daruon referirt, vnd deßelbigen bedencken in Verfaßung des Vrtheils vernohmen werden, da aber beyde Partheyen deßen mit einander einig, das sie sich nicht vorm Hoffgerichtt rechtfertigen, sondern lieber in Jhren Landtsfursten allein compromittiren wolten, das solte Jhnen frey stehen.

Damit auch die Ober-Appellationes vom Hoffgericht an die Landtsfursten zu rechter Zeitt anhengig gemacht werden mögen, so solte zum Reuision oder Appellation gericht Ein Secretarius der die Acta in seiner verwal-

waltung hette vndt iderzeit die Proces verfertigtte, geordnett werden vnd alhier zw Caßel residiren bey demselben vndt zweyen Rethen so vnser gnediger Furst vnd Her Landtgraff Wilhelm aus Seiner F. G. Cantzley verordnen wurde, dieweill die ohne das zu Caßell jederzeit sein sollen die Appellationes insinuiret compulsoriales vnndt andere Rechtliche notturfft gesucht, vnd in aller Fursten nahmen erkanndt werden.

Vnnd darmitt dis Reuision oder Ober Appellation gericht so viel desto ehir inns werck gerichtett, vnd sonderlich den beschloßenen sachen so vom Hoffgericht an weilandt Landtgraff Philipßen denn Eltern zw Heßen ꝛc. vnsern gnedigenn Fursten vnd Hern Hochloblicher vnd Christseliger gedechtnus durch Appellationes erwachßen, vnd noch vnerordtert alhier in der Cantzley zw Caßell sein abgeholffen werden mogen, so wollen Hochermelte vnsere gnedige Fursten vnd Hern, ein jder seine zw diesem Reuision oder Ober Appellation Gericht verordente Rethe, vff den ersten Octobris schirstkunfftig anhero jegen Caßell gewißlichen verordenen, dahin auch, vff dieselbige Zeitt, Doctor Heisterman beschrieben vnd ihme die Zehrunge von gemeinem gelde außgerichtett werden soll, vnd sollen alsdan dieselbigen Rethe etzliche der vom Hoffgericht an weilandt vnsern gnedigen Fursten vnd Hern gottseligen erwachßene vnd numehr beschloßene Appellation sachen vor die Handt nehmen, Vrtheill darin faßen, auch sonstett solch Reuision odder Appellation Gericht in gutte nottwendige vnd nutzliche Ordtnung richtenn.

No.

No. III.

Vertrag, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, das Samt-Hof- und Revisions-gericht ꝛc. betreffend, vom 19ten Febr. 1650.

Zuwißen Alß bey dero zwischen den beiden Fürstlichen häußern, Heßen Caßel vnd Hessen Darmbstatd, den 14. tag Monats Aprilis des 1648ten Jahrß, zue Caßel vfgerichteten, vnd durch den Oßnabrüggischen, vnd Münsterischen allgemeinen Friedensschluß nachgehents confirmirten, haupt: vnd Neben Vergleichung, deren im Fürstlichen Sambt hauße Heßen, eine geraume Zeit hero erwachßenen schweren strittigkeiten, vnder andern auch dieses verabschiedet worden, wie es mit denen Zwischen weiland herrn Landgraff Wilhelmß Christmilden andenckenß, vnd herrn Landgraff Georgens zu Heßzen F F. Gnl. in Anno 1627. vnd 1628. vnterschiedlich verfasten Neben Receßen zu halten, Daß darauf Beyder Fürstlicher theile Deputirte, Krafft habender Instruction, abermalß zusammen kommen, vnd sich vnter andern auch, wegen wieder bestellung des Fürstlichen Heßischen Gesambten Heff: vnd Revision gerichtß, nicht weniger, alß etlicher anderer bey dem Justitz. weeßen, vnd Ziegenhanischem Gesambt Archivo ereugter gebrechen, nachfolgender gestalt wohlbedächtlich mit einander verglichen,

Erstlich soll daß Hofgericht zu Marpurg sein, vnd an gewöhnlichem ort, vff der Fürstlichen Cantzley daselbst, gehalten, auch noch zur Zeit, vnd biß vf fernere vergleichung, mit nachfolgenden personen, alß nemblich, einem Hoffrichter vom adell, einem adelichen, vnd drey

gelahr-

gelahrten Assessoren, einem Scribenten, vnd einem Jungen, darzu mit einem botten bestellet, vnd künftig kein Extraordinarius Assessor, dem Gericht vnd votiren bey zu wohnen, angenommen werden, es geschehe dan solches, auß sonderlich bewegenden vrsachen, vnd mit beider Regierenden Fürsten bewilligung, Würde aber hinkünfftig die Nothdurfft vnd vielheil der Gerichtlichen sachen, noch mehr Assessores alß obgedacht, erfordern, So soll beiden Regierenden Fürsten, dieselbe ahnzahl zuuermehren, vnd mehr Assessores anzuNehmen frey stehen, vnd kein Secretarius zugleich Assessor, sondern solche officia Assessorum vnd Secretarij vnterschieden seyn.

Vnd nachdem anitzo am hoffgericht, fast alle stellen vacirn, So wollen beide Fürstliche theile, wegen deren wiederbestellung, sich gewißer personen durch freundliche Communication, dennechsten vergleichen,

Wan aber hinkünftig die stelle eines Hoffrichters vacirend wird, So hatt der Regierende Furst, Caßelischer Lini, dem Regierenden Fürsten Darmbstadischer Lini zwey hierzu gnugsamb qualificirte subjecta vorzuschlagen, Wan solche stelle des Hoffrichters hernach wieder ledig wirdt, So hatt der Regierende Fürst darmbstadischer Lini, dem Regierenden Fürsten Caßelischer Lini, auch zwo personen, vnd also forthan ie ein Regierender fürst vmb den andern alternis vicibus zu nominiren.

Wan außer des Hofgerichts dienste, eine adeliche Assessoratstell, künfftig ledig wirdt, So soll die praesentation erstmalß an dem Regierenden Fürsten darmbstadischer Lini zum andernmahl am Regierenden Fürsten Caßelischer Lini vnd daß drittemahl wiederumb am Regierenden Fürsten darmbstadischer Lini sein, Ingleichem da eine stelle, eines gelahrten Assessoris sich künfftig erlediget, So ist beim ereugenden Ersten fall, die nominatio, beim Regierenden Fürsten Caßelischer Lini, beim

ereu-

ereugenden zweiten fall, an dem Regierenden Fürsten darmbstadischer Lini, vnd bey dem dritten fall, wieder an dem Regierenden Fürsten Caßelischer Lini, vnd alßo fortan.

Ferner wan sich die stelle des Secretarij oder Scribenten erledigte, So soll vf vorgangene communication mit dem Hof Gerichte, ob die Person, so praelentiret werden soll zu solchem officio tüchtig oder nicht, Bey ereugenden ersten fall den Secretarium ebenmäßig zu nominiren haben, Hessen Caßel, beim beGebenden zweyten fall, Heßen Darmbstadt, beym dritten fall wiederumb Heßen Caßell, vnd alßo forterß;

Wan dan die stelle des Scribentens eröfnet würde, So soll die nominatio erstmahls stehen, bey Heßen Darmbstadt, das andermnhl bey Heßen Caßell, drittenmahls wieder bey Heßen Darmstadt vnd alßo ferner zuerhaltung guter gleichheit, Mit dießer weitern erclerung, so offt und manchmal sich mit dem Hoffrichter, Adelichen oder gelehrten Assessoren, Secretario, oder Scribenten, eine vacantz begibt, daß das Hoffgericht, in den nechsten acht tagen hernach beyde Fürsten einen jeden absonderlich bey eigenen botten der Vacantz verstandigen, und auß der botten relation, den tag der insinuation wan des Hofgerichts schreiben bey eineß ieden Fürsten Cantzley eingelieffert worden, fleißig avfgzeichnen, darauf derjenige Fürst, an deme daßelbige mahlß die pra'sentation ist, dem andern Regierenden Fürsten, inner Monatßfrist, von tag der insinuation anzuRechnen, zwey Subjecta würklich vorschlagen und der ander Fürst, zum allerlengsten in vier wochen hernach, auß den beiden praelentatis, einen würklich eligiren vnd den electum dem praelentirenden Fürsten, nahmhafft machen soll, da ein Fürstlich theil, in deren einigem seumig were, vnd wißentlich mehrere Zeit verstreichen ließe, So soll alßdan der ander Fürst ein qualificirte persohn vor daßmahl zu vociren,

vnd

vnd zu bestellen macht haben, doch das dieselbige person beyden Fürsten gelobt, in beyder nahmen vfgeführet, vnd dem Hofgericht vorgestellet werde,

Eß soll aber ein jeder Fürst solche leute inß Hofgericht vorschlagen, die da Christlichen wandelß, guthen leumuthß vnd herkommens, in rechten studiret, vnd wohlgeübt, sonderlich aber die Rechtsgelährte etliche Jahr zuuor, sich in praxi juridica geübt, graduiret, vnd in Rechten gewürdiget, vnd alßo Doctores, oder Licentiati seind, vnd dan das sie keiner sache, die vorm Hofgericht schwebt, oder vermuthlich dahin kommen wirdt, mit advociren oder Rathgeben sich annehmen, Da auch einer zuvor, ehe dan er in das Hoffgericht kommen advocando oder consulendo einer sachen verwand geweßen were, Soll er die sobalt er den Assessorat annimbt, fahren laßen, vnd doch noch darßu, so offt dieselbe sache in judicio vorkombt zu verhütung alles verdachts, so lang alß von der sachen referiret, oder deliberiret wirdt, abtrettenn.

Vnd wer einmahl inß Hofgericht zum Assessorat kombt, zum wenigsten Sechß Jahr, darin zu bleiben schuldig sein, es were dan sach, das es ihme von beiden Regierenden Fürsten, auß bewegenden vhrsachen, in gnaden eher zu resigniren, erlaubt würde, So soll auch keine persohn, welche einmahl zum Hoffgericht obbeschriebener maßen verordnet, gelangt, vnd kommen ist, von einem Fürsten absonderlich wiederum cassiret, vnd abgeschafft, noch auch von einem absonderlich, vnd ohne des andern vorbewust, vnd verwilligung derogestalt verschickt werden, damit durch seine abwesenheit der lauff des justitz weeßens am Hofgericht nicht gehindert werde, Doch soll einem ieden Fürsten frey stehen des Hofgerichts bedencken vnd gutachten in sachen so nicht wieder den andern Fürsten seind, einzuhohlen, vnd soll man dieselbige sachen, also vornehmen, das dadurch die am Hoffgericht

hangen-

hangende Rechtfertigungen nicht verabsäumet, noch verweilet werden.

Nachdem auch beide Fürstliche theile sich vergliechen daß ein ieder den Verlag des Sambthoffgerichtes zur helffte tragen, vnd entrichten wolle, So soll zu vnterhaltung des Hoffgerichts, und darzu gehörigen personen, Jährlich vnd eines ieden Jahrs besonders, auß denen, dem Hoffgericht nechstgelegenen vnd ieder Fürstlichen Linien zustendigen Aembtern, welche bey der ersten visitation vnd Rechnung, nahmhafft gemacht werden sollen, zwölffhundert gülden, in Zwantzig Sechs albs. an guter harter, und grober Müntz, und valor nach der Cammerwehrung, vnd zwar jedes Jahr vff Martini Episcopi gantz, vnd ohnzertheilt, dem Hoffgerichts Secretario, von denen von beyden Regierenden Fürsten, hierzu angewißenen Beambten, welchen solches in ihren pflichten hiermit eingebunden wirdt, gelieffert, vnd zu Marpurgk erlegt werden sollen, vnd waß also dem Hoffgerichts Secretario, von beiden JJffggl. Beampten zugestellet wird, solches soll er Secretarius, den Hoffgerichtspersonen, nach eines ieden habender Bestallung, vnd sonst an gehörige orte außtheilen, vnd Spendiren, auch davon alle vnd iede Jahr, gebührliche Rechnung, nach geschriebener maßen thun.

Weill auch viel daran gelegen, das nicht nuhr gute Ordnungen vnd gesetz gemacht, sondern auch vf deren bestendige handhabung mit gebürendem fleiß vnd ernst, gesehen werde, So ist auch insonderheit vergliechen, daß beide Regierende Fürsten hinkünfftig alle vnd iede Jahr, am 5ten Monats May, oder wan derselbe an einen Sontag wehre, am folgenden tag hernach, Vormittag vmb sieben vhr, ihre hierzu insonderheit verordneten Räthe vnd diener, in der Hoffgerichtsstueben ohnfehlbar, (ob auch schon, keine fernere beschreibung außgehet) erscheinen, das Hoffgericht visitiren, auch bey solcher occasion

die

die Hofgerichts Rechnungen abhören laßen, Von solcher visitation sollen beyder Fürsten verordtnete, nicht abreißen, es seyen dan alle puncten erörtert, Würde aber eine Fürstliche Lini außbleiben, oder die ihrige absondern, So sollte die andere fortfahren vnd ihre verordnung, vnd darauff erfolgte Verrichtung, so gültig, stark vnd kräfftig sein, alß ob beyde Fürstliche theile dabey gewesen weren, Vnd weil dießer visitation vnd Rechnungstag, vff alle vnd iede künfftige Jahr bestendiglich, alßo bestimbt ist, So sollen sich auch Hoffrichter, Assessores, Secretarien vnd dienere darnach achten, sich sämbtlich dabey einstellen, vnd nichts als hocherhebliche vnabwendliche verhündernüßen abhalten laßzen, welches ihnen ein vor allmahl eingebunden seyn soll, Doch soll das Hoffgericht beyde Regierende Fürsten, oder dero Cantzleyen, vierzehentage vorher, in schrifften vnterthänig erinnern.

Bey derselben Jahrlichen visitation des Hofgerichts, soll die Hofgerichtsordtnung abgelesen, der Hofrichter, vnd ein ieder Rath, ob er daßelbe Jahr vber, etwaß darwieder verspüret, oder sonsten zu erinnern habe, befragt, Ein Sessionbüchlein daraus man sehe, wer unter den Räthen, bey jeglichem Rahtßgang oder Audientz geweßen, vnd wie fleißig sich einer vor dem andern verhalten vom Secretario vorgelegt ein Verzeichniß der Rechtgängigen vfgewißen, die stöckung oder beschleunigung des processes daraus observiret, Nach den beschloßenen sachen, vnd wie lang eine iede in Submissis gestanden, geforschet, Da sich wieder beßers verhoffen, vnfleiß, oder sonst Confusion erzeigen wollte, dieselbige untersaget, gekehret, gebeßert, vnd abgestellt, die Diaria, Protocolla, Reposituren, Registraturen, vnd waß deme anhängt, durchgangen, des Secretarij Rechnungen vorgenommen, verhöret, erörtert, vnterschrieben, vnd bey jeder solcher Visitation ein Abschiedt in triplo gefertiget, von beiderseits Fürstlichen abgeordneten, auch Hofrich-

tern, vnd Hoffgerichts Räthen vnterzeichnet, ein exemplar beim Hofgericht gelaßen, vnd iedem Regierenden Fürsten, einß gegeben werden.

Was dan die praecedentz vnd Direction, bey Jährlicher visitation des Hoffgerichtß, Abhörung der Rechnung vnd waß deme weiter anhängt, belangt, Soll damit nach inhalt des Caßelischen Neben Recesses in ein Jahr vmbß ander, zwischen beiden Regierenden Fürsten, alternirt werden, doch daß Herrn Landgraff Wilhelmß fg. den anfang machen.

Alß auch frage vorgefallen, weme die Jenige straffen, welche den Partheyen in puncto Compulsorialium, inhibitionum, executorialium, vnd dergleich haubtsächlich am Hoffgericht dictirt vnd erkandt werden, zu zueigen, So ist dießes dahin verglichen, daß diese straaffen vom Secretario notirt, verrechnet, vnd jedem Regierenden Fürsten, in ansehung ein ieder den Verlag des Hoffgerichts gleich trägt, zur helffte gebüeren vnd geliefert werden sollen, die Hoffgerichtsgefälle vnd Sportuln aber, so viel deren Kraft üblichen herkommens, den Cancellarijs gebüeren, sollen vnter beyder Regierender Fürsten Cantzlar, gleich getheilet, vnd keinem mehr oder weniger alß dem andern, davon gegeben werden,

Wegen des processus, vnd wie es damit allenthalben zu halten, ist verabschiedet das die alte Hoffgerichts ordtnung vorzunehmen, zu revidiren, zuuerbeßern, eine gantz neue zuuerfertigen, vnd darin allen bißhero verspürten mängelln des Hoffgerichts, so viel zu dieser Zeit immer möglich, remediren zu laßen, in meinung solche Ordnung (darin kein Fürst ohne des andern Consens vnd zuthuen etwaß erkleren, endern, ab- oder bey thuen soll,) in truck zu geben.

Damit auch dem Hoffgericht sein stracker vnuerhinderter lauff gelaßen werde, So soll vom Hoffgericht keine

ne sache, so einmahl dahin gelangt, von einem Fürsten vor sich allein, avocirt, oder der process darin gestopft werden, sondern daß Hofgericht schüldig sein, solcher einseitigen avocation oder inhibition vnerachtet, in der sachen biß zum endvrtheil zuuerfahren, vnd darin was sich vermöge der Rechten, vnd Hoffgerichts Ordtnung gebüeret, ergehen zu laßen, doch soll in alle wege, vor erkanndtnüß der process, eigentlich erforschet werden, Ob auch die sache, so per viam simplicis querelae dahin gebracht werden will, zuuor bey der Cantzley in güete gehöret sey, Vndt da befunden würde, daß solches nicht geschehen, So sollen nicht allein die processen nicht erkand, sondern da sie auch erkandt wehren, vnd der gegentheil die sache zuuorderst in güete gehöret haben wolte, beyde theile ab- vnd vor die Cantzley zu solchem ende verwießen werden, es seye dan, daß plures litis consortes, vnd alßo vnterschiedene Beilagten nicht in einem, sondern beyder Fürstenthümern wohnhafft, vff welchen fall die Partheyen propter continentiam causae vom Hofgericht citiret, zuuorderst in güete gehöret, vnd entschieden, In deßen entstehung aber alßdan die Sach zur Gerichtlichen ausführung verwießen werden soll,

Alß dan auch vber der frage, ob die Fürstliche Cantzleyen concurrentem iurisdictionem mit dem Hoffgericht haben, oder nicht, hiebevor viel streit vorgefallen, vnd darauß nicht wenig vngelegenheiten erwachsen, So haben sich beyde Fürstliche theile nuhmer nach reiflicher erwegung der sachen endlich dahin vergliechen, vnd erclaret das in alle wege J. J. ff. ggl. Cantzleyen eine concurrentiam iurisdictionis mit dem Hoffgericht haben, vnd also in potestate actorum die electio fori stehenn solle Vnd demnach an dem Hoffgericht in denen an das Kayßerliche Cammergericht gehenden Appellationen, wegen des von herrn Landgraff Georgens fgl. erhaltenen neuen Kayßerlichen privilegii de non Appellando keine gleich-

förmigkeit gehalten werden kan, So wollen hochgedacht herrn Landgraff Georgens fgl. bey Kayß. Mayt. cooperiren helffen, damit zu desto beßerer gleichförmigkeit dieses gerichts, auch herrn Landgraff Wilhelms fgl. ein gleichmeßiges privilegium erlangen möge, In Mittelst vnd biß dahin soll das newe Darmstadische Privilegium de non appellando, wan der Appellant in Darmstadischem, vnd das alte Fürstliche Heßische appellations privilegium, da der Appellant in Caßelischem territorio geseßen, bey dem Hoffgericht observiret werden. Endlich was am Hoffgericht gesprochen, in rem judicatam ergangen, dasselbe soll demnechsten exequiret, vnd solche gefälte vrtheil, ohn allen vffenhalt volnstreckt werden, wie dan das Hofgericht zu dem behueff an die Partheyen vnd Beampten iedes ortß, gehorige executoriales außzu laßen, vnd sonsten fernere Notdurfft der execution halben, zu beobachten, fug vnd macht haben soll.

Zum andern daß Heßische sambt Revision, oder Ober Appellation gericht betreffendt, ist abgeredt, das daßelbe nach beschehener wiederbestellung, Sechß Jahr lang zu Marpurgk vff dem Cantzleybau in einer bequemen stuben gehalten, daselbst in allen, vor solch revisorium gelangten sachen procediret werden, vnd alle wochen Zweymahl, Nemblich des Mitwochenß, vnd Freitagß Nachmittag vmb ein Vhr Audientz sein soll, nach ablauff aber, derselben Sechß Jahr, soll mit dem orte alterniret, oder zwischen beyden Fürstlichen theilen deßwegen anderwertliche vergleichung vorgenommen werden.

Daß Revision gericht, soll noch zur zeit, vnd biß vff anderwertliches Gutbefinden, mit sieben personen darunter fünf extraordinarij vnd zween ordinarij Assessores sein, vnd also in allem mit zwey von adell vnd fünff gelährten, vber diß auch mit einem Secretario, vnd einem Scribenten bestellet seyn, Derogestalt, das ein ieder Fürst, hierzu einen von adell vnd zwey gelährte seines belieben

vnd

vnd gefallenß verordnet, Mit der siebenden gelahrten person aber gewechßelt werden soll, also das dieselbe siebende person iederzeit von dem Fürsten welcher des Jahrß solches gerichts direction hatt, bestelt, vnd bey gesetzt werde.

Auß dießen sieben personen, vnd sonderlich auß der Zahl der gelährten, sollen iederzeit zwey ordinarij, vnd zu solchem Gericht beyden fürsten inß gesambt geschworen sein, vnd in loco judicij residiren, auch ieder Fürst nicht allein seine extraordinarios Assessores, sondern auch seinen gelährten, vndt ordinarium Assessorem, vf seinen, alleinigen, vnkosten, vnd nach seinem belieben vnd gefallen, bestellen, vnd vnterhalten, doch das ie ein Fürst dem andern, die Jenige person, so er zum ordinario bestelt, durch ein schreiben anmelde, auch iedem Fürsten bevorstehe, die einmahl dahin bestellte person, wan es ihme gefällig, wieder abzufordern, vnd eine andere dahin zuuerordtnen, Vnter deßen aber soll dießer ordinarius, mit keinen huldigungßpflichten belegt werden es seye dan, daß er des ortß sich mit vnbeweglichen güetern versehen, vnd alda bestendig wohnen wolte, vnd soll er so lang er ordinarius Assessor des Revisions gerichts sein wirdt, andern Fürstlichen Räthen des ortß quoad immunitates et dignitates, gleich gehaltenn werden.

Die beyde personen, welche von beiden Regierenden Fürsten pro ordinarijs Assessoribus zum Revision gericht bestelt werden, Sollen den Gerichtlichen Audientzien, deren wie ob erwehnt, iede woche zwey nemblich deß Mitwochenß, vnd des Freitagß vmb ein vhr zu halten, beywohnen, einem ieden der an solchem Revision gericht zu schaffen hatd, seine selbst oder seiner Partheyen Notdurfft, vf dieselbe Zeit vor zu bringen gestatten, die process dirigiren, vnd waß deren gesucht werden, vf befindung vnd nach inhalt der ordnung decerniren, auch von eines theilß einbringen, dem andern theil copiam,

so weit es die ordtnung nachgibt, Mittheilen, gewiße schleunige terminos ad procedendum praefigiren, darüber ein richtig Diarium halten, daß alles fleißig protocollirt vnd registrirt werde, in gute obacht nehmen, vnd in Submissis in denen puncten so nicht von sonderbarer importanz seind, oder kein praejuditz oder difficulteten noch auch vim definitivae vf sich haben, Beyvrtheil ertheilen, vnd wan dieser inß Revision gericht, verordneter ordinariorum Assessorum einer kranck würde daß er obgemelten Audientien, vnd denen darzue gehörigen verrichtungen, nicht beywohnen könte, soll dem Jenigen Fürsten von deme der mit Kranckheit befallene ordinarius Assessor des Revision gerichts abgeordnet ist, frey vnd bevorstehen, vnterdeßen einen andern an seine stadt zuuerordnen vnd beaydigen zu laßen.

DAmit aber in den Submittirten vnd beschloßenen sachen, einem ieden forderlich recht wiederfahren möge, so sollen die fünff extraordinarij, vnd zwey ordinarij Assessores, vnd also in allem die droben erwehnte sieben personen iedes Jahrß zweymahl ohne alleß weiter beschreiben vnd erfordern zu Marpurgk, oder wo hernach das Revision gericht sein wirdt gewißlich zusammen kommen, vnd mit den Sessionen den anfang machen, Daß erste mahl vf Montag nach quasimodogeniti, daß andermahl vf Montag nach Michaeliß, vnd sobalt die fünff extraordinarij angelangt, von beiden ordinarijs Revisoribus, vnd dem Secretario ein Verzeichniß der Submittirten, vnd beschloßenen sachen begehren, die Jenige darin zu erst Submittiret, vnd beschloßen, auch zu erst vornehmen vnd die vrthell in gesambten Raht faßen, es seye dan ein andere auch Submittirte sach, sonderlich privilegiret, oder periculum in mora, dabey dan die vota gleich gehalten einß so viel alß das andere gelten, vnd dem Jenigen waß der mehrer theil geschloßen, nachgegangen werden soll, Vnd ob auch gleich einer, zwey, oder drey, auß den

sieben

sieben deputirten, etwa leibeß schwachheit halben bey den relationibus der sachen vnd abfaßung der vrtheil zuerscheinen verhindert würden, vnd in der eil ihre stette, vnd eine iede stelle von dem Jenigen Fürsten, von dem der außbleibende Assessor deputirt vnd verordnet ist, nicht könnten ersetzt werden, So sollen nichtdesto weniger die vbrige mit vrtheil faßen fort fahren, es wehren dan gar wichtige sachen vorhanden, Vnd hielten es die vbrige davor, daß aller verordtneten gegenwärtigkeit vonnöthen, die möchten biß zu nechstfolgenden Sessionen gespahret, vnd verschoben werden, Waß dan also von vrtheilen gefast vnd von dem mehrern theil der Assessoren placitiret, dieselben sollen dennechst publiciret, vnd nicht biß man eben mit allen sachen fertig, zusammen gesparet werden.

Wofern aber vf einen oder andern obgedachten termin, bey dem Gericht nichts zu verrichten, noch sachen in Submissis wehren, So sollen die ordinarij Assessores solches bey Zeit an beyde Fürstliche Höffe berichten auch iederzeit durch den Secretarium vierzehen tage vor der bestimbten Zusammenkunfft, ein verzeichnüß der beschloßenen, vnd Submittirten sachen, vberschicken laßen, damit man sehen vnd wißen möge, ob die zusammenschickung nöthig seye. Alle sachen darin Submittirt vnd beschloßen, sollen bey jeder zusammenkunfft vorgenommen, vnd vrtheil darin gefaßt werden, es sey dan sach, daß etwa ein groß impedimentum vorfiele dardurch solche alle vf einmahl zuerörtern, man verhindert würde, vff welchen fall die Jenige sachen darinnen man nicht fertig werden könte biß zu der nechsten zusammenkunfft verschoben werden möchten,

Da aber auch die Partheyen, oder auch ein theil, so lang nicht warten wolte, sondern begehren thete, die acta vf ihren oder seinen Kosten, vf vnpartheyische Juristen Facultaeten oder Schöpfenstühle zu schicken, So soll ihnen damit, (doch das sie den orth dahin man die acta

verschickt nicht wißen, gleichwohl aber die vniversiteten, vf welche sie gewißer vhrsachen halben, die acta nicht verschickt haben wollen, nahmhafft zumachen, vnd zu excipiren macht haben mögen) gratificirt, etwa nach wichtigkeit der sach, die versendung der Acten an Zwey örter verfügt, vnd die eingeholte vrtheill, so fern dieselbige conform vnd gleichstimmig seindt, sobalt sie ankommen, von den ordinarijs visitatoribus publicirt werden,

Zu den zwey Jahr Zeiten, wan die sieben Revisores zusammen kommen, sollen die wöchentliche Audientzien ruhen, und die fünff extraordinarij Revisores vor ihren abzug die ordinarios der vorgefallenen mängell vnd gebrechen halben hören von abschaffung deren, vnd verbeßerung reden, auch zu werck richten, auf die Registratur achtung geben, vndt fleißig zu sehen, daß dieselbe der gebüer verwahret werde,

Zu denen Zeiten, welche zu der sieben Assessorum zusammenkunfft bestimbt sein, soll sich ein ieder, er sey ein ordinarius, oder extraordinarius Assessor, aller andern geschäffte, so weit sie an verrichtung der Revision sachen hinderlich seind, enthalten, vnd soll ein ieder fürst selbsten diß fleißig in acht nehmen, damit die extraordinarij in loco judicij wieder die gebüer nicht vfgehalten werden.

Den Secretarium dieses gerichtß, soll anfänglich herrn Landgraff Wilhelmß fgl. herrn Landgraff Georgens fgl. mit vorschlagung zweyer Subjectorum zu nominiren haben, welcher von beiden Fürsten zu gleich besoldet, auch bey der ersten zusammenkunfft der sieben Revisoren, auf diß judicium vndt seine bestallung beaydiget werden soll, Im fall sich aber enderung mit demselben zu tragen, vnd diese stelle dadurch wieder vaciren würde, So soll herrn Landgraff Wilhelmß fgl. vnd herrn Landgraff Georgens fgl. Zwo personen zum Secretario des Revision gerichts

vor-

vorschlagen, vnd auß den beiden vorgeschlagenen herr Landgraff Wilhelm eine zu wehlen haben, Da sich aber Nachdem wieder ein fall zu tragen würde, So soll herr Landgraff Wilhelm zwo personen vorschlagen vnd herr Landgraff Georg die wahl haben, vnd also iedesmahlß mit dieser bestellung des Secretarij zuerhaltung guter gleichheit gewechselt werden.

Dießer Secretarius soll die acta in seiner verwahrung haben, dieselbe vnd waß zum Revision gericht gehörig fleißig registriren, Bey den gewöhnlichen Audientien zu rechter Zeit erscheinen, von den Partheyen, vnd ihren procuratoribus in beysein der ordinariorum Revisorum die schrifften, so sie iederzeit produciren, vffnehmen, dieselbige Signiren, zum actis registriren, die mündliche vnd ad pennam dictirte receßen fleißig protocolliren, die original documenta, so cum copijs producirt, vnd wieder begehret werden, mit den copijs besten fleißes collationiren, vnd da solches geschehen den Copijs beyschreiben die proceßen vnd anderst, so ihme zuuerfertigen anbefohlen werden, demnechsten außfertigen, ehe sie aber außgehen, der gebüer collationiren, die Secreta judicij in schuldiger geheimb halten, die Extraordinarios vnd ordinarios Assessores gebürlich respectiren, vnd in Summa seinem Ambt vnd dienst, fleißig vndt trewlich abwartten.

Waß aber den Scribenten anlangt, soll derselbe vff beider Fürsten gleichen Kosten von den beiden ordinarijs Assessoribus angenommen vnd bestellt werden, So viel dan die Session vnd direction bey dießem Gericht anreicht, soll damit vermöge des Caßelischen Neben Receßes alternirt werden, also, wan die sieben revisores vf obbenante terminen zusammen kommen, so soll der eine von adell, so herrn Landtgraff Wilhelmß fgl. schicken werden, oben ansitzen, vnd daß Directorium führen, Nechst dießem der eine von adell, so herrn Landgraff Georgens fgl. de-

putiret hette, Forterß säße wiederumb der gelährte, so von herrn Landgraff Wilhelms fg. geschickt, vnd demselben folgte der Jenige gelehrte, so von herrn Landgraff Georgens fgl. extraordinarie verordnet ist, hernach nähme herrn Landgraff Wilhelmß fg. ordinarius Assessor seine Session, vnd nechst diesem herrn Landgraf Georgens fgl. ordinarius, vnd zuletzt der Supernumerarius, Im folgenden Jahr aber hetten herrn Landgraff Georgens fgl. verordnete den Vorsitz, vnd daß directorium, nach der ordtnung wie von herrn Landgraff Wilhelmß fg. deputirten itzo gesetzt ist, vnd würde also derogestalt ein Jahr vmbß ander, mit der direction vnd dem Vorsitz gewechßelt. Bey den wochentlichen Audientien, hette der Jenigen Fürsten ordinarius Assessor im Revision gericht den vorsitz, welchem Fürsten daßelbige Jahr im Revision gericht die direction vnd der Vorsitz, obverstandener maßen gebüeret.

Weill man sich auch vergliechen; daß zue außfertigung der processen vnd schreiben so von solchem Revision gericht abgehen werden, ein gesambt siegell, darin der Heßische Helm ohne schilt, vnd waß vff solchem Helm stehet, mit dießer vmbschrifft: Sigillum des Fürstlichen Heßischen Sambt Revision gerichtß, eingegraben, gebraucht werden soll, So soll solches siegell des Jenigen Fürsten, welcher daßelbige Jahr die direction vnd vorsitz hatt, Assessor ordinarius in verwahrung haben.

Ahn diß Revision gericht, sollen ordinarie gehören, alle sachen die von dem Gemeinen Hoffgericht dahin gelangen, vnd vber ein hundert goldgülden Capital Sum̃ sich erstrecken, dan woh die sache nicht vber ein hundert goldgulden werth, So soll davon die Revision nicht statt haben, sondern waß in sachen, vber Einhundert goldgulden sich nicht belauffend am Hoffgericht gesprochen wirdt, dabey soll eß bleiben, vnd daßelbe demnechsten exequirt werden.

Eß soll auch einem vnd andern Regierenden Fürsten vnbenommen sein, sondern frey stehen, sachen die auß seiner Cantzley per viam appellationis an ihn erwachßen, an diß revision gericht zu verweißen, daß vbrige vnd was zu führung vnd beschleunigung des processus bey dießem gericht dienlich vnd nötig daßelbe soll durch gewiße deputirte demnechsten Zusammen gefaßt vnd der Vorwesenden Neuen Hoffgerichtsordnung angehengt werden.

Alß zum dritten der Appellationen so von den Cantzleyen an die Fürsten pflegen interponirt zu werden, vnd wie es deßfalß inß künfftig zuhalten sein möchte, erwehnung geschehen, So ist verabschiedet, vnd vergliechen daß ein ieder Fürst sich seiner, solcher Appellationen halben vfgerichteter Ordnung, gehalten, gleichwohl aber, keine dergleichen appellation angenommen noch dero deferirt werden soll, es habe dan der appellirende theil, neben andern in den Cantzleyordnungen, solcher appellation halber, vfgerichtet, begriffenen, vnd befindlichen requisitis, ein gnügen gethan, auch eine gewiße Summa geltß nach ermeßigung des Fürsten, daran appellirt wirdt, welche gleichfaß der personen, vnd sachen beschaffenheit vnd vmbstände nach, zu determiniren, oder auch wohl gar zu remittiren, Bey die Cantzley, darin die vrtheil gesprochen deponirt, vnd baar erlegt, welches gelt so lang daselbst verwahrt gehalten werden soll, biß in solcher appellation sach gesprochen, da dan daselbst vor den appellanten gesprochen wird, soll ihme solch deponirt gelt, wieder erfolgt, vnd erstattet werden, Im wiedrigen fall aber, vnd da der Appellant succumbiren, vnd die vorige vrtheill confirmirt werden würde soll er solches gelt nicht allein verlüstigen vnd solches dem Fürstlichen Fisco verfallen, sondern auch dem Jenigen was erkandt, demnechsten, vnd ohn allen weitern verzugk zu pariren, vnd folge zu thuen, schuldig oder der schleunigen execution gewertig sein, vnterdeße stünde zuuersuchen, ob die Cas-

sellische vnd darmbstadische Cantzleyordnung, welche ein theil dem andern zu communiciren sich erbotten in eine conformitet zu bringen sey.

Vnd demnach zum vierten beyde Fürstliche theile, in ihren Fürstenthumben, vnd darzu gehörigen Graff- vnd Herrschafften, ein allgemeines, durchgehent Landrecht, wo immer möglich vfzurichten, nötig vndt ersprießlich befundten, So ist verabschiedet worden, das ein ieder Fürstlicher theil bey seiner Cantzley, was etwa hiebevor, vnd zwaar bey lebzeiten der vier herrn gebrüeder Fürsten zu Heßen, deßhalben albereitß zusammen getragen worden, oder waß man sonsten vor nachrichtungen haben kan, mit fleiß nachsuchen, vnd den sachen ferners nachdenken solte, damit man hiernechst, vnd da wiedermalige zusammenkunfft angestelt würde, vnd keine ferner verhindernüß einfiele, ein durchgehend allgemeines Statutenbuch, desto schleuniger etwa abfaßen laßen möge,

Alß zum fünfften vorgefallen, wo die von Adell, oder auch andere honorirte personen, wann der fall eine oder die andere peinlich zuuerfolgen, sich zu tragen möchte, besprochen werden solten, ob sie vor die Landsgewohnliche, ordentliche peinliche gerichte gezogen, oder ihnen ein absonderlich gericht, von adelichen vnd gelährten Personen, bestelt werden solte, So haben sich beide Fürstliche theile auch darüber, damit im gantzen Fürstenthumb deßwegen eine gleichheit, vnd conformitet sein möchte, mit einander dahin vergliechen, Daß wan inßkünfftige ein Peinlicher fall mit einem von Adell, oder andern honorirten personen sich vber verhoffen zutragen solte, vnd dieselbige personen peinlich verfolgt vnd vorgestellet werden müste, daß alßdann dem ankläger des ordentlichen peinlichen gerichtß sich zu gebrauchen, vnd dabey den peinlich beklagtenn zu besprechen frey vnd beuorstehen soll, Im fall aber der Peinlich beklagte daselbst nicht stehen, noch sich

recht-

rechtfertigen laßen wolte, So soll ihme zwaar zugelaßen, vnd gegönnet sein, Bey dem Regierenden Fürsten vmb anordnung vnd besetzung eines sonderbaren gerichtß von vnpartheyischen Adelichen, vnd gelährten personen, vnterthänig anzusuchen, vnd anzuhalten, es soll aber solchem seinem suchen anderer gestalt nicht deferiret werden, er verpflichte sich dan, vnd leiste deßwegen gnugsame caution, daß er alle vff solch absonderlich Gericht gehende Kosten, iedesmahlß so balt dieselbe gemacht, abtragen, außrichten vnd bezahlen wolle,

Eß soll aber dieses sonderbahre Gericht, eben die Rechten, vnd Freyheiten, die ahn andern ordinari peinlichen halßgerichten veblich, vnd herkommen seind, haben, Vnd ob dan schon von den Fürsten hierin etwaß ratione judicis, loci, judicij von Solenniteten vnd ceremonien remittirt, vnd so fern dispensiret wird, So soll doch solches vor ein ordinari gericht, geachtet, auch daran gleichmeßiger process, wie an andern ordinari peinlichen gerichten veblich, observirt werden.

Demnach dan zum Sechsten beyde Fürstliche theile, sowohl vermöge herrn Landgraff Philipßen des eltern hochseel. andenckenß testaments, vnd des darauf in Anno 1568 erfolgten Erbvertrags alß ohne das von Fürstlichen tragenden Ambtswegen, sich schuldig erkennen, die justitien dermaßen zu bestellen, vnd zu faßenn, daß nicht allein iederman bey gleich vnd Recht erhalten, sondern auch vor vnbillichem gewalt geschützet werden möge, So sollen vnd wollen sie die versehung thun, daß männigliche vf sein ansuchen, schleunigen gleichmeßigen vnd vnpartheylichen Rechtenß verholffen, insonderheit aber die straßen, durch ihre Fürstenthumbe, Grafschafften, Herrschafften, vnd gebite rein gehalten damit niemandß darauf über fallen, beraubet, noch an seinem leib, haab vnd guth, vergewaltiget werden möge, sondern auch die Vberfahrer mit allem ernst verfolget, biß so lang sie die

zu

zu hafften, vnd gebürlicher verdienter straff nach ihrer verwürckung bringen, Darumb auch iedes Fürsten Ambtsleute, Befehlhaber, diener, vnd vnterthanen nicht allein vor sich selbsten, sobalt sie einer straßen rauberey oder dergleichen mißhandlungen innen werden, sondern auch vff ersuchen, anmahnen, vnd begehren des andern Fürsten Beambten, diener oder vnterthanen schuldig sein sollen, mit allem ernst vnd fleiß den straßenräubern, vnuerzüglich so tag, so nacht nachzufolgen, wo sie die finden, anzufallen, vnd zu hafften zu bringen, vnerachtet, ob gleich die mißhandlung, in dießes oder Jenes Obrigkeit, vnd gebiethen begangen, vnd die nachfolge, auß einer in deß andern Obrigkeit vndt gebiete beschehen müste, Doch soll der ergriffene straßenrauber in der Obrigkeit behalten, vnd gerechtfertiget werden, da er ergrieffen, es sey dan sache daß der Fürst, in deßen territorio die straßen rauberey begangen, entweder vor sich selbsten oder vff der beleidigten Parthey vnterthäniges nachsuchen, remissionem begehren würde, vf welchen fall der vebelthäter mit allem waß er bey seiner gefänglichen annehmung bey sich gehabt, ohne sonsten gewöhnlichen Reversal, dem andern begehrenden Fürsten außgefolget werden soll.

Ob aber wohl bey andern delictis publicis welche vf keine straßenräuberey auß lauffen, die eigenthatige verfolg. vnd ergreiffung nicht statt haben, sondern die Fürstliche Beampten iedes ortß, vf beschehene notification vnd imploration des beschädigten oder belaydigten, den Mißhändlern, vf des imploranten Kosten, Nieder zu werffen, vnd denselben zu hafften zu bringen schuldig seyn sollen, Wofern aber iedoch der ander Fürstliche theil, in deßen territorio die Mißhandlung begangen, oder der beleydigte, remissionem des übelthäters begehren wirdt, soll derselbe ebenmeßig mit allem dem Jenigen, so da bey ihme gefunden, ohne revers gelieffert, vndt abgefolget werden.

Wan nun ein Straßenrauber, oder ander Vbelthäter zu hafften gebracht, Soll der Jenige Fürst in deßen territorio derselbe gefänglich enthalten wirdt die captur dem andern so balt notificiren vnd derselbe darauff vnuerzüglich sich in schrifften erkleren, ob er die remissionem begehre oder nicht, wan alßdann die remissio begehret wirdt, soll der begehrende theil die Kosten, so a tempore notificatae capturae, vf den vebelthäter gingen, nicht allein tragen, sondern auch den Vbelthäter, weill die grentzen ie zu weilen streitig, in loco capturae annehmen, vnd denselben vf seinen Kosten abholen laßen.

Waß die durch: vnd vberführung belangt, ist vor guht angesehen, vnd beliebet worden, daß der Jenige theil, so einen maleficanten durch des andern gebieth führen will, solches den Beampten iedes ortß notificiren, vnd alßdan derselbe Beampte solches ohne forderung einiges Revers, nicht allein gestatten, sondern auch vf begehren, mit einer anzahl Mannschafft hülffe zu thun schuldig sein soll.

Nachdem dan endlich die im Archiv zu Ziegenhain befindliche acta, brieff vndt vhrkunden, in einer sehr langen Zeit der gebüer nicht besichtiget, noch deren gepfleget worden, dahero dieselben gar leicht zu des gantzen Fürstlichen haußes höchsten Nachtheil schaden leiden, vnd in dem gewölbe vermodern möchten, So haben sich beide Fürstliche theile vereiniget, daß sie ihre hirtzu deputirte vnd benantlich ein ieder Fürst einen Raht vnd seinen Archiv-Registrätorem vnd zwey vertrauete Scribenten zu gewißen Zeiten, deren sich beide Fürstliche theile zuuergleichen, nachher Ziegenhain ein ieder vf seinen Kosten, abordnen, sie mit sonderbahren pflichten belegen, vnd dahin instruiren, vnd befehlen wollen, all in gemeltem Archivo vorhandene brieffe, Acta, Vhrkünden, Vrbar, vnd Register, vnd in Summa alles waß darin befindlich ist, herauß zu langen, zu besichtigen, waß deßen etwa schaden

schon

schon genommen; oder vermuthlich nehmen möchte, Bey der sonnen, vnd sonsten zuverpflegenn, vber alles waß vorhanden, gewiße repertoria vnd von den vornembsten sachen, Copial vnd Extractbücher, soweit solches noch nicht geschehen, zuuerfertigen, zuuorderst aber in gute obacht zu nehmen, ob auch das alleß, waß in denen hiebvor vfgerichteten extract büchern deren eine Lini der andern iedeß mahlß Copias folgen zue laßen schuldig sein soll: so sie die abgeordnete, mit: vnd bey sich haben sollen, Specificirt ist, noch aldar befindlich, oder da sich hierbey einiger mangell ereugen solte, zuerkundigen, vnd nachsuchung zu thun, wohin solches kommen sey, Gestalt dan deßwegen im Archivo nachrichtung vorhanden sein wirdt, waß sich alß dan befinden wirdt, daß zum Sambt Archivo gehörig, vnd etwa bey einem oder dem andern Fürstlichen theile befindlich, daßelbe soll so wohl, alß was etwa de novo einem oder dem andern Fürsten zukommen, vnd in daß Sambt Archivum gehörig, originaliter respective wieder dahin gebracht, restituirt vnd bona fide gelieffert werden, Da auch der ander Fürstliche theil von den originalien, oder dahin gelliefferten copijs eine oder mehr copien begehren würde, Sollten dieselbige ohnweigerlich vndt ohnaufhältlich gefolget, vnd alles wiederumb in seinen gehörigen Sedem gelegt, vnd das es keinen schaden leiden möge, reponiret werden, Vnd weill sich etliche sachen im Archivo befinden sollen, welche ziemblich vermodert, So sollen bey nechster vilitation die Deputirte solche durchsehenn, vnd waß sie vor nötig vnd diensamb befinden, abcopyren vnd auscultiren laßen. Zu diesem Archiv soll iede Fürstliche lini, einen Schlüßell, vnd keine ohne die andere daßelbe zueroffnen macht haben, sondern da eine oder die andere lini daraus etwaß vonnöten hette, sollen beyde Regierende Fürsten, sich eines gewißen tages miteinander iedesmahlß der eröffnung vnd erhebung, oder abcopyrung der brieffliehen vhrkundten halben, vergleichen, hierzu ihre beaydigte dienere, die ie-

des-

desmahlß ein Fürst den Registratoribus zu adjungiren, ohnweigerlich verordnen vnd darauß ieder Linien, waß ihro von nöhten, Copeylich, vnaufhaltlich folgen laßenn. Nachdem auch zu dießem Archivo iederzeit zwey gemeine Registratores in gesambter Fürsten nahmen bestellet geweßen, dieselben aber alle beide totß verblieben, So sollenn deroselben stelle wieder ersetzet, vnd mit gehörigen pflichten belegt werden, Da aber inßkünfftig deren einer mit tot abgehen, oder sonsten mit ihme enderung vorgenommen werden solte, Soll die Jenige Fürstliche Lini, von welcher derselbe angeordnet geweßen, hierzu einen andern ohne zuthuen der andern Fürstlichen linien zu bestellen, vnd in gebürliche aydtspflichten zu nehmen befugt, auch iede Fürstliche lini, den ihren vor sich allein zu besolden verpflichtet sein, Vnd weillen dieße Registratores die Schlüßell zu dießer Archiv, so fern die Regierende Fürsten, ein ieder an seinem orth, die Schlüßell nicht selbst erfordert, in verwahrvng haben werden, So soll ihnen in ihren pflichten eingebunden werden, daß sie ohn außtrücklichen schrifftlichen befelch ihrer herrn, daß Archivum wedder vor sich, noch andere eröffnen, auch die schlüßell zum besten, vnd trewlichsten verwahren sollen.

In erüffnung der Archiven, heraußlangung vnd communication der brieffe, sollen sich die Fürstliche diener, die ein jeder Fürst an seinem Orth iedesmahlß verordtnen wirdt, mit vnd neben den beyden Registratoren, den vorigen ordnungen, Abschieden, vnd Instructionen, allerdingß gemees verhalten vnd denselben nachgehen.

Deßenn zu wahrer vhrkundt, ist dieser Abschiedt, vnter beider Fürstlicher theile, Subscription vnd insiegell, in triplo originaliter außgefertiget, vnd iedem Fürstlichen theile davon ein exemplar zugestellet, daß dritte aber, inß Archivum zu Ziegenhain gelegt wordenn,

Geschehen den Neuntzehenden Monatstag Februarij im Jahr, Eintaußendt, Sechshundert vnd funffzig.

Amelia Elisabeth
Landtgräffin zu Heßen ꝛc.
(Locus sigilli)

Georg
Landgraff zu Heßen ꝛc.
(Locus sigilli)

No. IV.

Namen der Hofrichter, seit 1650.

1650. Johann Hermann Schenk zu Schweinsberg. † d. 7ten Jun. 1656.

(C.) Gottfried von Wallenstein. † d. 11ten März 1662.

(D.) Hans Eitel Diede zu Fürstenstein. † d. 12ten Febr. 1685.

(C.) Wilhelm von Hof. † d. 18ten Dec. 1689.

(D.) Weiprecht von Gemmingen. † d. 12ten Aug. 1702.

(C.) Adam Eckebrecht von der Malsburg. † d. 1sten Januar 1708.

(D.) Leopold Ferdinand Freyherr Persius von Lonsdorf. † d. 19ten Jul. 1721.

(C.) Gustav Wilhelm von Einsiedel. † d. 24sten Dec. 1738.

(D.) Ernst Ludwig von Gemmingen. † d. 4ten Dec. 1743.

(C.) Gabriel Otto von der Malsburg. † d. 13ten Nov. 1773.

(D.)

(D.) George Friedrich von Breidenbach. † d. 13ten Jun. 1784.

(E.) Carl Ludwig von Scholley.

No. V.

Namen der adelichen Samt-Hofgerichts-Räthe, von 1650. an.

(E.) George Milchling von und zu Schönstätt. † d. 14ten Jan. 1693.

(D.) George Rudolph Schenk zu Schweinsberg. † d. 25sten Sept. 1705.

(E.) Philipp Burkhard von Winter. † d. 13ten Aug. 1720.

(D.) Wolf George Henrich von Baumbach. † den 9ten Sept. 1742.

(E.) Gabriel Otto von der Malsburg.
(Er wurde, unterm 24sten März 1744. Samt-Hofrichter, und erlangte diese Stelle, noch ehe als er, als Hofgerichtsbeysitzer, verpflichtet werden konnte.)

(D.) von Baumbach. † 1746.

(E.) George von Schwärzel. † d. 28sten Oct. 1758.

(D.) Adelbert von Rotsmann. † d. 25sten Dec. 1770.

(E.) Carl Ludwig von Scholley.
(Er wurde 1784 Hofrichter.)

(D.) Ludwig Friedrich von Wallbrunn.

No. VI.

Namen der gelehrten Samt-Hofgerichts-Räthe, seit 1650.

1650.

Hermann Scharf. † d. 21sten April 1659.

George Adam Heilmann. † d. 9ten April 1676.

Johann Kleinschmidt. † d. 22sten August 1663.

(C.) Jacob Blankenheim. † d. 29sten Dec. 1659.
(S. Strieders Hessische Gelehrten-Geschichte, I. 433.

(D.) Samuel Ulner. † d. 31sten März, 1665.

(C.) Ericus Grasius. † d. 4ten Mai 1683.
(Strieder a. a. O. V. 38.)

(D.) Conrad Franz. † d. 12ten Febr. 1699.
(Strieder a. a. O. IV, 160.)

(C.) Johann Bockelmann. † d. 19ten Jan. 1691.

(D.) Johann Hirschfeld. † d. 23sten Jun. 1694.

(C.) Johann Goeddaeus. † d. 29sten April 1719.
(Strieder a. a. O. IV, 507.)

(D.) Johann Daniel Reiser. † den 25sten Dec. 1712.

(C.) Johann Eulner. † den 10ten Nov. 1708.
(Strieder a. a. O. IV, 1.)

(D.) Lucas Franz. † d. 22sten Jun. 1731.
(Strieder a. a. O. IV, 160.)

(C.)

(C.) David Hein. † d. 11. Jun. 1720.
(Strieder a. a. O. V. 407)

(D.) Johann Jacob Ebert. † den 12ten Aug. 1749.

(C.) Nicolaus Christian Schanz. † d. 4ten März, 1729.

(D.) Johann Benjamin Weisenbruch. † d. 14ten März 1731.

(C.) Johann Hermann Grasemann. † 1759.

(D.) Christoff Gottfried Hert. † d. 14ten Oct. 1754.

(C.) Aemilius Ludwig Hombergk zu Bach. † den 12ten Jul. 1783.
(Strieder a. a. O. VI, 145.)

(D.) Lucas Friedrich Hert. † d. 17ten Jan. 1779.

(C.) Johann Adolph Richter. † 1775.

(D.) Johann Wilhelm Besserer. † 1789.

(C.) Ludwig George Motz.

(D.) Friedrich Wilhelm Casimir Salomo von Burk.

(C.) Gustav Levin Christian Hombergk zu Bach.

No. VII.

Extract aus dem, zwischen der Landgräfin Amelie Elisabeth und dem Landgrafen George II. am 31sten Mai 1650, geschlossenen Executions-Receß.

Die zum Hoffgerichte, von beiden Fürstlichen Häußern beliebte personen, zum dritten, seind nach vorgangener ablesung, des zwischen beiden Fürstlichen

häußern, dieſertwegen getroffenen Vergleichs, vnd vf ihre beſtallung geleiſtete pflichte, vnd zuruckgegebene Reverſe, in gegenwarth dero hierzu erforderten Advocaten, vnd Procuratoren, vermöge der Abſchiede inſtalliret, vnd Johann Herman Schenck zu Schweinßburgk zum Hoffrichter, Georg Milchling von Schönſtatt zum adelichen Aſſeſſore, vnd dan D. Herman Scharpf, D. Johann Kleinſchmitt, vnd D. Georg Adam Heilman zu gelehrten Aſſeſſoren, Licentiat Johann Hirſchfelt aber zum Secretario vorgeſtellet, vnd die ſigilla vnd ſchlüßell dem Hoffrichter zugleich zugeſtellt worden, mit der, Hoffrichtern, vnd Aſſeſſoren hinterlaßenen Commiſſion, das ſie den bishero am Hoffgericht geweſenen Scribenten Henrich Heimbachen, vf eingelangte, vnd von beiden fürſtlichen theilen vnterſchriebene beſtallung, nicht weniger alß den Jungen vnd botten, reſpectiue vfführen, beſtellenn, vnd legitimiren ſolten.

Demnach aber dem Hoffrichter vier hundert funfzig gülden, dem adelichen Aſſeſſori Ein hundert vnd funfzig gülden, dem gelehrten Aſſeſſori primario Einhundert vnd dreyßig gülden, von den vbrigen beiden gelehrten Aſſeſſoribus einem ieglichen Ein hundert zwantzig vnd fünff gülden, vnd dan dem Secretario Einhundert gülden, dem Scribenten funffzig gülden, dem Jungen zwanzig fünff gulden, vnd dem botten zehen gülden Cammerwehrung, jährlich zu Beſoldung aſſignirt; ſo haben beide fürſtliche Theile dannenhero zu dießem behueff, vnd anderm nothwendigen Verlage, jährlich vber die von etlichen Capitalien, an daß Hofgericht fallende penſiones zwölf hundert gülden dero geſtalt verordnet, daß der Hoffgerichts-Secretarius dieſelbige jährlich einnehmen, vnd vermöge der Abſchiede, geburlich, verrechnen ſolle, da dan an fürſtl. Heßen Caßelliſcher ſeiten, zur Helffte, das Ambt Wolckersdorff, mit Vierhundert gülden, vnd daß Ambt Wetter, mit zwey hundert gülden, ahn fürſtlich Heßen

Darm-

Darmstädtischer selten aber der Land-Zöllner vnd Keller zu Stornfels, auß dem Landzoll, vnd in subsidium der Rentmeister zu Alßfeld ebenmeßig mit sechshundert gülden, dem Hoffgericht, vnd deßen einnehmern angewiesen vnd hierzu befelcht worden.

No. VIII.

Fürstliches Samt-Rescript, vom 28. Mai / 8. Jun. 1631, die Incompetenz des Samt-Hofgerichts in Sachen welche die Amtsverwaltung Fürstlicher Diener betreffen.

Von Gottes Gnaden George und Wilhelm Gevettere, Landgraven zu Heßen, Graven zu Catzenelnbogen ꝛc.

Veste, Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue. Wir haben aus Dero Uns, von Unsern zu jüngster Visitation Unsers Hovegerichts zu Marpurg abgeordneten Räthen unterthänig erstatteter relation vernommen daß unter andern auch wegen eines von Unsers Landgraf Wilhelms revision Gerichts Rath Georgen von Lettau gegen Unsern Landgraf Georgens Rath und Vice Cantzlarn zu Marpurg D. Dietherich Reinkingken, am Hofgericht eingegebenen libelli iniuriarum, diese quaestio movirt worden, ob auch Unserer hohen Officirer, Räthe oder Diener einer, von deßwegen was er etwa als Magistratus pro tribunali sedens, oder sonstet Ambtswegen, verrichtet, von den Partheyen die sich durch solche Verrichtung beschwert erachten wollen am Hofgericht besprochen werden könne und solle, und ob ein solcher Officirer deßwegen daselbst zu recht zu stehen schuldig seye. Nun

halten Wir davor, daß es mit demjenigen was Unserer dero regierenden Fürsten Räthe und Dienere an Unser Stat von Amtswegen verrichten viel eine andere Gelegenheit habe und daß die cognitio eines solchen facti niemand anders als demjenigen Fürsten, deßen Rath oder Diener besprochen werden wolle zustendig seye, würde sonsten ein seltzam Absehen gewinnen wenn Unsere Räthe und Dienere einer iglichen Parthey, von Ihren Ambtsverrichtungen, am Hofgericht, Rechenschaft geben, und eo respectu super injuriis angelangt werden solten. Wollen Euch derowegen hirmit Gn. befohlen haben, daß Ihr Euch in solchen und dergleichen Fällen alles procedirens, gegen Unsere dero Regierenden Fürsten, Räthe und Dienere ietzo und inskünfftig enthaltet, und den oder diejenigen welche über Unserer Räthe oder Diener einen, wegen vorgegangener Amtsverrichtung vor euch zu clagen sich anmaßen, an Uns, und unter welchem der Beclagte Theil geseßen ist, verweiset. Im übrigen aber und außer Unserer dero regierenden Fürsten, Räthe oder Diener Amtsverrichtungen können dieselbige billig nach Anweisung der Ordnung am Hofgericht besprochen und vorgenommen werden. Wolten es euch in Gnaden, wormit wir euch gewogen, nachrichtlich, nicht verhalten. Datum am 28 Mai / 8 Jun. Anno 1631,

An das Samt-Hofgericht.

No.

No. IX.

Fürstliches Samt-Rescript, vom 20sten April 1779, daß das Samt-Hofgericht in Sachen welche die Amtsverwaltung herrschaftlicher Diener betreffen sich keiner Erkänntniß anmaßen solle.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf zu Heßen (t. t.)

Von Gottes Gnaden Friedrich Landgraf zu Heßen (t. t.)

Vest- und Hochgelahrte Räthe und liebe Getreue!

Uns ist von allem dem der unterthänigste Vortrag geschehen, was Ihr wegen der in Sachen sämtlicher Wolfe von und zu Todtenwarth entgegen den Amtsverweser Döpp zu Gladenbach, modo den Cammer Fiscal zu Giesen Euch angemaßten iurisdiction berichtet, und zu deren vermeintlichen Behauptung angeführt habt. Da Wir nun die von Euch vorgebrachte Gründe nicht für hinlänglich halten, und daher weder in dem vorliegenden fall, noch in allen künftigen ähnlichen Fällen, wobey das Herrschaftliche interesse versirt, eine Euch nicht zustehende Iurisdiction nachgeben können, vielmehr resolvirt haben, daß Ihr pro futuro, in dergleichen Fällen Euch aller iurisdiction enthalten und dem Inhalt der Samt-Hofgerichts Ordnung sowohl als dem Samt Rescript v. 8ten Jul. 1631 genau nachleben sollet: So haben Wir Euch solches zur Nachricht und sträcklichen Befolgung hierdurch ohnverhalten wollen, und bleiben Euch in deßen Versehung mit Gnaden wohl gewogen. Datum Darmstadt und Caßel d. 20sten April 1779.

No. X.

Fürstliches Rescript, vom 15ten Sept. 1776, an den Samt-Hofrichter von Breidenbach, die Einführung einer adelichen Bank, beym Samt-Hofgericht, betreffend.

2c. Ludwig 2c.

2c. L. G. Uns ist geziemend vorgetragen worden, was Ihr, wegen des bei Unserm Samt-Hofgericht zu Marburg über den Vorsitz der Adelichen vor den gelehrten Samt-Hofgerichts-Räthen vorgefallenen Streits, unterm 7ten May dieses Jahrs unterthänigst berichtet habt.

Nachdem nun eingezogener näheren Erkundigung nach, niemals eine Adeliche Bank bei gedachtem Samt-Hofgericht existirt hat; so wollen Wir auch, daß es bey dieser Observantz sein Verbleiben haben, und von einer solchen fernerhin abstrahirt werden soll. Welches Euch zu Eurer Nachricht und Nachachtung hierdurch unverhalten bleibt. Versehens Uns 2c. 2c. Darmstadt den 13ten Sept. 1776.

An
den Fürstl. Samt-Hofrichter von
Breidenbach, zu Marburg.

Anmerkung.

Ein gleiches Rescript ist von Cassel ergangen.

No. XI.

Fürstliches Samt-Rescript, vom 16ten Jul. 1779, die Visitation des Samt-Hofgerichts betreffend.

Ludwig ꝛc. Friedrich ꝛc.

Nachdem Wir auf die unter Uns gepflogene Communication zu resolviren gut gefunden haben, daß die bisher alljährlich gehaltene Samt Visitation Unsers Samthofgerichts zu Marburg, in Zukunft, nur alle drey Jahr, durch Unsere Visitations-Commissarios, gehalten, inzwischen aber die Rechnung, alle Jahr, durch Euch den anwesenden Hofrichter und Räthe, abgenommen, im dritten Jahre hingegen die Revision derselben, durch gedachte Visitatores, jedoch dergestalt geschehen solle, daß dadurch dasjenige, was zwischen Unsern beyderseitigen Fürstl. Häusern, in dem Receß de ao. 1650, der jährlichen Visitation halber, festgesetzt worden, nicht aufgehoben seyn, sondern solche, auf Verlangen des ein oder andern Theils, sofort wieder in den Vertragsmäßigen Gang gebracht werden kann; So habt Ihr Euch Eures Orts darnach unterthänigst zu achten, und die jährliche Abhörung der Rechnung bis zu anderwärter Verordnung vorzunehmen mithin auch zu sorgen, daß solche jedes dritte Jahr Unsern Visitations-Commissariis, zur Revision, vorgelegt werden mögen. Wir versehens. Geismar den 16ten Jul. 1779.

An das Samt-Hofgericht.

No. XII.

Vertrag zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, vom 3ten Oct. 1718, das Samt-Revisions- und Hofgericht betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Carl und wir Ernst Ludwig Gevettere und beyde regierende Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, auch Isenburg und Büdingen, thun kund und bekennen hiermit, wasgestalt wegen der zwischen unsern beyden Samt-Ober-Appellations- oder Revisions- und Hofgerichten einige Jahre hero obwaltenden Irrungen und von diesem eingesandter verschiedener gravaminum, wir eine Zusammenkunfft unserer beiderseitigen Deputirten und Räthen nacher Darmstadt veranlasset, dieselbe auch bei der von ihnen gepflogenen Conferenz, bis auf unsere gnädigste ratification, derhalb sich eines Gewissen verglichen, wie der von unsern Deputirten darüber errichtete und von ihnen subscribirte hernachgesetzte Recels, mit Mehrerm ausweiset.

Zuwissen, als die Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Herr Carl und Herr Ernst Ludwig, Gevettere und regierende Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, auch resp. Ysenburg und Büdingen, unsere gnädigste Fürsten und Herren, zu Abthuung der von einigen Jahren hero zwischen dererselben Samt-Revisions- oder Ober Appellations- und Samt-Hofgericht entstandener Irrungen, auch Erörterung der

von

von diesem eingesandter grauaminum, uns zu End benante, als an hochfürstl. Hessen-Casselischer Seiten Dero resp. Hof-Marchal und Regierungsräthe, und an hochfurstl. Hessen Darmstadtischer Seiten, deroselben auch resp. Regierungs- sodann Consistorial- und Lehenräthen gnädigst deputirt, wir auch zu solchem Ende alhier in Darmstadt, wie einem von unseren beiderseits hochfurstl. gnädigsten hohen Herrschafften darzu beliebtem Ort, am 26ten passato zuerst in Conferenz getreten, die unerörterte auch übrige dabey angeführte nachbenante Puncten vorgenommen, nicht weniger sowohl die von denen beiden obgemeldten Samtgerichten, als auch von denen zu den Samthofgerichts Visitationibus beiderseitigen deputirt gewesenen Visitatoribus hinc inde vorgestelte Gründe reiflich und umständlich erwogen, daß wir uns unterm heutigen Dato dahin zulezt vereinbaret, und verglichen, und zwaren (1) Wann ein Theil durch eine von dem Fürstl. Samthofgericht abgesprochene Urtheil beschwert zu seyn vermeinet, und an das auch Fürstliche Samt-Revisorium oder Ober-Appellations-Gericht appelliren würde, daß alsdan weiters keine Sollemnia, dann die gemeine kaiserliche und übliche Rechte erfordern, und also kein besonderer Appallations-Eid, weder Caution noch depositions-einiger Succumbenz Gelder praestiret, und demenach bey demienigen, wie es bei diesen beiden Fürstlichen Sammtgerichten bis hirhin Herkommens gewesen, es lediglich gelassen werden solle; wobei wir die Hessen Darmstadtische Deputirte noch dieses hinzugefüget, daß im Fall hiernächst sich befinden möchte, daß derentwegen, daß die Parteien zu Praestirung besonderer Solennium nicht angehalten werden, dieselbe zu frevelmütigen und ungebürlichen Appellationen veranlasset würden, solchenfals unseren beiderseits gnädigsten Herrschaften wegen Prästirung einiger weiterer Solemnium sich ferners zu vergleichen iederzeit freigestellet bleibe, welches wir die Hessen-Casselische aus Mangel weiters habender Instruction, unter-

terthänigst zu refériren uns erboten, wie denn im Uebrigen, fals eine Partei an die höchste Kaiserliche und Reichsgerichte appelliren solte, alsdann die in dem von Ihro Kaiserl. Mait. denen beiden hochfürstl. Hessischen Häusern allergnädigst erteilten Appellations-priuilegio enthaltene Sollemnia und requisita allerdings stehen beobachtet und geleistet zu werden.

Nachdem auch 2) von einem bei dem Samt-Hofgericht ausgesprochenen Urteil, wann die Sache über Einhundert Goldgulden Capital nicht wert ist, vermöge der Samthofgerichtsordnung Tit. 16. keine Appellatio noch revisio statt hat, und es bei einer an das Fürstl. Samt-Revisorium zu interponirenden Appellation sich dann begeben solte, wie bereits vor einigen Jahren in Sachen Johann Jacob Wormsbächer & Cons. zu Werda Amts Marburg, contra Severin Kirchhoff zu Alsfeld; Desgleichen Philipps Bürken zu Mornzhausen Amts Blanckenstein, contra Jacob und Hans Bürken daselbsten geschehen, daß das Hofgericht die Appellation von deswegen, als wann die Summa nicht appellabel wäre abgeschlagen würde, daß in solchen Fällen ein Unterschied zu machen, ob die Summa notorie nicht appellabel, oder solches ganz zweifelhaft seye, also, daß ienen fals, wenn nämlich, daß die Summa non appellabilis klar und allerdings unzweifelhaft ist, nach Anleitung des ob angezogenen tit. 16. der Samt-Hofgerichtsordnung dem Hofgericht als iudicio a quo, diesen fals aber, da ein solches noch zweifelhaft und eine gründliche Untersuchung erforderte, dem Samt Revisions-Gericht, als judicio ad quod, die Cognition denen Rechten, und der gewönlichen praxi gemäs, anheimzugeben sein, welches letztere Gericht sodann in solchen Fällen, wenn die Appellation ob summam non appellabilem vom Hofgericht abgeschagen, nicht sogleich processus zuerkennen, sondern vorher um Bericht, auch erheischender Notturft nach mit Einschickung

ckung der Actorum priorum zu schreiben, und auf eingenommene Actenmäßige information, in der Sachen entweder processus zuerkennen, oder die appellation abzuschlagen hätte, so daß jenen fals, wann nämlich die processus erkant worden, das Hofgericht denenselben zur Beförderung der Justiz nachzuleben von selbsten wissen wird. Was 3) die obgemeldte beide Special-sachen, Wormsbächer contra Kirchhoff und Bürk contra Bürk diesemnach belanget, weilen in der letzteren der Appellant sich an das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht gewendet, hernach aber auf die vom Samt-Hofgericht dabei übergegebene Rationes gravantes, sich der Appellation begeben, und dahero das grauamen cessiret, die erstere aber von unseren beiderseits gnädigsten Herrschaften für das Samt-Revisorium zur Entscheidung verwiesen, hingegen 4) die Sache Keudel contra Schwebda in po. der deponirten Gelder von denen sequestrirt gewesenen Früchten, an das Samt-Hofgericht remittiret, auch 5) in Sachen Bode von Bodenhausen contra Buttlar, dem von beiden hochfürstl. Herrschaften eingekommenen Gesammtschreiben vom 7 Iunii 1709 gemäs, die Execution würklich volnzogen. Sodann in Sachen Linnes contra Burgermeister und Rath zu Giessen, beide Theile sich verglichen, nicht weniger 6) die Sache Böde contra Heydwolf vor vielen Jahren in po. possessionis, unter beiden Theilen abgethan, und wie weit in Ansehung der bei Gelegenheit dieser Sache vorgekommenen Frage: ob das remedium L. si contendat D. de fideiuss. mit dem remedio L. diffamari cont. de ingen. manumiss. eine Affinitaet habe, und des Hofgerichts jurisdiction in beiden fundiret seie, gleichwie in dem anno 1707 von denen zur der damaligen Samthofgerichts-Visitation deputirt gewesenen beiderseitigen Visitatoribus, die Erläuterung dahin geschehen, daß die jurisdiction darin dem Samthofgericht, weiters aber nicht, dann in tit. 8. und 9. der Samt-Hofgerichtsordnung enthalten,

wohl

wohl gestattet werden könnte, also verbleibt es auch und zwaren derogestalt, so viel dieses letztere angehet, dabey, daß nach dem im gemeldten tit. 8. klärlich versehen, wie in Sachen simplicis querelae es gehalten werden solle. Solchem gemäs dann die beide obgemeldte remedia (bei welchen in gewissen Stücken zwaren eine Affinitaet obhanden, in anderen punctis aber, wie bekannt, dieselbe merklich differiren) gleich anderen Sachen, wiewohl im übrigen in Conformitaet der gemeldten Hofgerichtsordnung vor das Samthofgericht anderster nicht gehören, als wann entweder beide Theile oder Güther in beiderley hochfürstl. Herrschaften Territoriis gesessen oder gelegen, oder da sie unter Einem Landesfürsten wären, alsdann dieselbe in Güte vorhero bei derienigen Canzley, worunter sie gesessen, gehöret, und wann solche nicht verfangen wolte, solchenfals von der Canzlei vors Hofgericht, wann es der Kläger ausdrücklich von selbsten begehren würde, sie zur Ausführung, wie schon von Ihro hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Cassel dergleichen absonderlicher gnädigster Befehl an Dero Regierung ohnlängst ergangen, verwiesen werden sollen. Weilen ferners 7) die Sache D. Vlners cont. die Hombergische Erben und Gemeinde Ockershausen per viam amicabilis Compositionis schon vorlängsten abgethan, und 8) in Sachen der Hartmannischen Wittib contr. Leusler, die Parteien von der Giessischen Regierung gehöret, und obgleich die Güte nicht stat finden wollen, die ietztgemeldte Regierung dennoch einen Schein derhalb zu geben difficultirt, und derowegen von Ihro hochfürstl. Durchl. zu Hessen Darmstadt unterm 5ten April 1710 an selbige Regierung, um die Sache an das Hofgericht abfolgen zu lassen, gnädigst rescribiret worden; Als cessiren auch diese Beschwerden. Gleichwie auch 9) von beiderseits hochfürstl. Herrschaften gnädigst placidirt, daß denen Malsburgischen Erben die in ihrer Sachen beim Hofgericht ergangene Acta, wann schon sie die Ursachen, worzu sie solche gebrauchen wol-

ten,

ten, nicht angezeigt, in copia zu communiciren seien, also hat es nicht nur dabei sein Verbleiben, sondern Wir seind auch beiderseits der, wiewol ganz unmasgebigen Meinung, daß, gleichwie bei andern hohen Gerichten, denen Parteien, wann sie Abschrift der sie angehender Acten, ganz oder zum Theil verlangen, ob sie gleich die Ursachen dessen nicht anführen, dennoch solche verstattet werde; es solchermaßen bei dem Samthofgericht auch bei künftigen Fällen damit wohl gehalten werden könte, desgleichen ist 10) von beiderseits gnädigsten Herrschaften beliebt und approbirt, daß bei denen Untergerichten, alwo es noch nicht geschehen, durch dero Beamten, bekant gemacht werde, welchergestalt denen Unterthanen, in Conformitaet der Hofgerichtsordnung tit. 8. an die Regierungen oder das Samthofgericht zu appelliren, die election verstattet seie; Wie dann auch 11) wegen Bestellung der bei den obgemeldten Samtgerichten mit tapferen qualificirten und unparteiischen Justizliebenden redlichen Subiectis und Darreichung eines ehrlichen Gehalts, als wir die Hessen Darmstadtische Deputirte auf den am 19ten Febr. 1650 derenthalb errichteten Recess uns bezogen, und dafür gehalten, daß deme zu folge die beide Gerichte auch anitzo besetzt wären, außer, daß wegen Wenigkeit der vorm Samt-revisorio vorhandenen Sachen, weiters keine, als die zwey ordinarii revisores noch zur Zeit bestellt worden, haben wir beiderseits, zu unserer gnädigsten hohen Herrschaften weiterem gnädigsten Ermessen, ob denenselben, daß hinkünftig die bei dem Hofgericht zu bestellende Membra in loco wohnhaftig sein müsten, welches anitzo eben nicht wäre; Desgleichen was für Personen zu denen revisoribus extraordinariis dieselbe hiernächst, wann die Sachen bei dem revisorio sich mehren würden, weiters nach Anleitung des gemeldten recessus de anno 1650 anzunehmen, oder was sonsten deroselben hierunter zu verordnen in Gnaden gefallen möchte, unterthänigst anheimgegeben. Wobei 12)

um das Gesamt revisorium in mehrere Activitaet zubringen von uns denen Darmstädtischen Deputirten in Vorschlag gebracht worden, ob und wie am besten es einzurichten wäre, daß von denen Regierungscanzelleien die Appellationes an das Revisorium gebracht werden könnten, und dahero dahin angetragen, ob denen Procuratoribus bei denen Canzelleien solches, wie nämlich ihren Principalen, wann sie durch einen bei der Regierung gegebenen Bescheid gravirt zu sein dafür halten würden, entweder an beiderseits gnädigste Herrschaften resp. so als bishero geschehen, oder aber an das Gesamt revisorium, ohne daß sie derentwegen einige Succumbenz-Gelder zuerlegen, wie bei denen Fürstlich-Casselischen geschiehet, noch ein besonderes juramentum appellationis zu praestiren, wie bei denen Fürstlich-Darmstädtischen Regierungscanzleien sonsten, wann ad Serenissimos appelliret wird, bräuchlich ist, schuldig sein solten, zu provociren freigestellet würde; wiewolen, weilen dieses eine Sache von besonderer Erheblichkeit, ob dahero, ehe darin was verfüget würde, der beiderseitigen sämmtlichen Regierungen, als zu Cassel, Marburg, Darmstadt und Giessen, Gutachten darüber vorhero nicht einzuholen wäre? Worauf wir die Hessencasselische Deputirte zur Antwort gegeben, daß, ob wir zwaren derhalb nicht instruirt wären, dennoch aber ein solches dem obangezogenen hochfürstl. Recess vom 19. Febr. 1650, als worin enthalten, daß einem oder dem andern regierenden Fürsten unbenommen sein, auch freistehen solle, Sachen, die aus seiner Canzlei per viam appellationis an ihn erwachsen, an das Revisions-Gericht zu verweisen, in soweit nicht zuwider, sondern vielmehr conform wäre, derowegen wir dann zu beiderseits unserer gnädigsten Herrschaften weiterer Verordnung solches ausgesetzt haben. Zuletzt 13) als von uns denen Darmstädtischen Deputirten angetragen worden, daß, nachdem aus denen vom Samthofgericht bei der jährlichen Visitation desselben übergebenen Diariis zu

ersehen,

ersehen, wie darin viele Sachen, als wann sie vorm Hofgericht annoch litis pendent wären, geführet werden, da doch verschiedene derselben entweder vermittelst der Execution, oder gütlichen Vergleichs, abgethan, ob derowegen nicht besser sele, daß solche Sachen, welcherhalb in vielen Jahren die Parteien sich nicht gemeldet, oder die ihre Endschaft sonsten erreichet, ganz aus denen diariis gelassen würden, damit ein oder der ander Theil sich des remedii praescriptionis mit soviel besserem Bestand möge bedienen können. Ob nun wohl wir die Casselische Deputirte darauf ebenfals nicht instruirt gewesen; so haben wir jedoch gesammter Hand, aber ganz unvorgreiflich dafür gehalten, zu beiderseits unserer gnädigsten Fürsten und Herren gnädigster Verordnung zu stellen, ob dieselbe die zur künftigen Hofgerichts-Visitation zu benennende Deputirte dahin zu instruiren, daß sie sich die als litis pendent in denen diariis fortgeführte Sachen vorlegen zulassen, um daraus zu sehen, wie weit die Parteien darin kommen, und derer von denenselben, auch zu welcher Zeit am letzten, darin gehandelt habe; und zu facilitirung dessen, ein Fürstl. Gesamtschreiben an das Samthofgericht, damit dasselbe bei der nächstkünftigen Hofgerichts-Visitation einen Auszug aus solchen Acten, mit der obangezogenen Nachricht in duplo denen alsdann zu deputirenden Visitatoribus sobald einzuliefern hätte, abgehen zu lassen, zu agreiren ein gnädigstes Belieben tragen wolten. Ueber welches alles, iedoch auf gnädigste Ratification unserer beiderseits gnädigsten hohen Herrschaften, dieser Recess ist ausgefertiget und von uns denen Deputirten unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Darmstadt d. 3ten Octobris 1718.

Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Carln Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu

Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Ernst Ludwigs Landgrafen zu Hessen, Für-

zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, unsers gnädigsten Fürsten und Herrrn

F. W. von Lüderitz.
(L. S.)
W. I. Pagenstecher.
(L. S.)

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn

E. L. von Gemmingen
(L. S.)
I. E. Passer.
(L. S.)

Und gleichwie wir obbenannte beide regierende Fürsten zu Hessen, diesen von unsern beiderseitigen Deputirten getroffenen schriftlichen Recess ratificirt und genehm gehalten haben; Also ratificiren und bestätigen denselben wohlwissentlich und wohlbedächtlich hiermit, haben auch dessen zur Urkund dieses eigenhändig unterschrieben und unsere Fürstliche Insiegele darauf drücken lassen. So geschehen Cassel d. 4ten Aprilis 1720.

Carl L. z. H.
(L. S.)

E. Ludwig.
(L. S.)

No. XIII.

Verzeichniß der Revisionsräthe, seit 1650.

Casselische.		Darmstädtische.	
1650.	Jacob Blankenheim	Henrich Christian Kranz	
1657.	Martin Neurath	1684.	Friedrich Nitzsch.
	1680.		1703.

Casselische.		Darmstädtische.	
1680.	George Scharf.	1703.	Johann Daniel Mal. comesius
1697.	Johann Henrich Wissenbach	1718.	Jeremias Zang
1710.	Joh. Justus Hartmann Scheffer.	1731.	Anton Ludwig Mollenbeck
1717.	George Adam Eulner		Adolph Ludwig von Grollmann.
1718.	Jacob Albrecht Scheffer		
1726.	Wilhelm Gruse mann		
1748.	Henrich Schmidt		
1754.	Bernhard v. Hamm		
1764.	Johann Ludwig Wachs		
1777.	Johann Franz Kunkel		
1784.	Carl Wilhelm Norbert.		

No. XIV.

Fürstliches Samt-Rescript, an das Samt-Revisions-Gericht, vom 21sten August 1772, die Expeditionen beym Revisions-Gericht, die Curialien des Samt-Hofgerichts, gegen das Revisions-Gericht, und die nähere Bestimmung der summae revisibilis betreffend.

Von Gottes Gnaden Friedrich Landgraff zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc. Ritter des Königl. Grosbrittannischen Ordens vom blauen Hosenbande ꝛc. ꝛc.

Von Gottes Gnaden Ludwig Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg, Hanau, Isenburg und Büdingen ꝛc. ꝛc.

Hochgelahrte Räthe, Liebe Getreue! Uns ist, ab denen zwischen Euch und Unserm Samt-Hofgericht, in Sachen des Posthalter Knielings zu Jesberg, gegen die Gemeinde Bürgel, desgleichen in Sachen Johann Jacob Theis zu Nieder-Eisenhausen, gegen Johannes Theis, Vatter und Sohn zu Ober-Eisenhausen entstandenen Differenzien, ferner, in Ansehung der von ermeltem Hofgericht gegen Euch gebrauchten Titulatur geführten Beschwerde; und dann wegen der von Euch gebethenen Bestimmung eines Goldgulden der umständliche Vortrag geschehen.

Nach-

Nachdem Wir nun Euer Verfahren in der Knieschingischen Sache gnädigst approbirt, und, dem zufolge, Unserm Samt-Hofgericht unterm heutigen dato sowohl aufgegeben haben, die dabey verhandelte Acten an Euch einzuschicken, und die Sache zu Eurer Erkäntniß zu stellen, als auch in der Theissischen Sache still zu stehen und Eurer Entscheidung abzuwarten; So habt Ihr nunmehro beyder Sachen Endschaft möglichst zu befördern. Was demnächst Euere, wegen derer Curialien geführte Beschwerde betrift; deshalb haben Wir, zu Abkommung aller fernern Discrepanz dahin Unsere gnädigste Entschliessung genommen: daß in Zukunft die Expeditiones iedesmahlen, Nahmens beyder regierenden Fürsten, jedoch, mit Beobachtung der alternirenden Receßmäßigen Vorsetzung des dirigirenden Fürstens von Euch begriffen, ad Mandatum unterschrieben und also abgelassen, von dem Samthofgericht aber die Curialien als an beyde regierende Fürsten eingerichtet werden sollen.

Soviel schließlich die bemeltermaßen von Euch gebethene Bestimmung eines Goldguldens angehet; So haben Wir, um allen Inconvenienzien vorzubeugen, den Werth eines Goldguldens, auf drey Reichsgulden bestimmt, und hiernach, um zugleich auf die in Unsern beyderseitigen Landen übliche Wehrung Rücksicht zu nehmen, die Summam revisibilem auf Zweyhundert Rthlr. Niederhessischer Wehrung, nach dem 20 fl. Fus, oder Dreyhundert Sechzig fl. nach dem 24 fl. Fus, gesetzt, und auf solche Weise ein einförmiges, obgleich in unterschiedenen Geldsorten ausgedrücktes quantum fürs künftige vestgestellt; Euch aber dieses sowohl als alles vorausgehende, wie Wir unterm heutigen dato Unserm Samthofgericht ebenermaßen befohlen haben, zu Eurer unterthänigsten Achtung hiermit bekannt machen wollen; Und

sind Euch in dessen Versehung mit Gnaden beygethan.
Datum den 31. Aug. 1772.

Friedrich L. z. Hessen. Ludwig L. z. Hessen.

An
das Samt-Revisionsgericht der-
mahlen zu Marburg.

No. XV.

Schreiben des L. Carl, von Hessen-Cassel, an den L. Ernst Ludwig, von Hessen-Darmstadt, v. 10ten Aug. 1697, worin angetragen wird, daß die revisores ordinarii **nicht gehalten seyn sollen, am Ort des Gerichts zu wohnen.**

Unsern ꝛc.

Nachdem Wir anstatt Unsers ohnlängst verstorbenen Assessoris ordinarii bey Unßerm sampt Revisionsgericht D. Georg Herman Scharffens seel. deßen erledigte Assessoratsstelle, mit einem anderwerthen qualificirten subiecto wieder versehen, und darzu unsern bißherigen Rath von Hauß aus, auch nunmehrigen advocatum fisci Lt. Johann Henrich Wißenbach, in Gnaden, erwehlet haben, so nehmen wir keinen umbgang Ewrer Liebden von solcher election denen Verträgen gemäß behörige nachricht zu geben, deroselben darbeneben ohnverhaltend, waßmaßen als bey einrichtung der bestallungs notul und formulae juramenti wahrgenommen worden, daß die von einer oder andern Fürstl. Linie angenommene Assesso-

res

res ordinarii ermelten sampt revisions Gerichts sich, dem bißherigen Gebrauch nach, noch allezeit haben verpflichten müssen in loco judicii, wo sich selbiges jedesmahl befinden werde, zu residiren, über solche condition die würkliche beaidigung und installation sein Lt. Wißenbachs vor diesmahl gestutzet und differiret werden müssen. Dan obwohl in dem über das Justitzwesen anno 1650, zwischen Unßern beyden Fürstlichen linien aufgerichtetem Vergleich auch dießes clar enthalten, daß von 6 Jahren zu 6 Jahren mit dem loco dieses iudicii von Marburg nach Giesen, vnd wiederumb von Giesen nach Marburg umbgewechselt, vnd wo sich selbiges jedesmahl befinden werde daselbsthin auch die Assessores ihre wohnung zu transferiren gehalten seyn sollten, so ist doch schon eine geraume Zeit hehr solche Veränderung der wohnung von beyderseitigen Assessoribus unterlassen und denenselben indulgirt oder doch conniviret worden ihre function, von Haus aus, zu verwalten weilen sonsten einem Assessori alzuschwehr vnd verderblich fallen wollte, wan er bey einem so geringen gehalt, als bey dieser bedienung ist, sich noch verbinden solle, zu seinem größesten schaden und ruin solcher gestalt alle 6 jahre seine familie und Haußhaltung, von einem ort zum andern, zu verrücken, absonderlich wan einer noch darbeneben andere bedienungen vertritt, welche seine praesentz ohnumgänglich erfordern, wie in diesem casu, da wir Lt. Wißenbachen unsere advocaturam fisci zu Marpurg, gleichwie sie Dctr. Scharff seel. auch gehabt, ebenfalls gnädigst aufgetragen haben, derowegen wir dan auch selbsten angestanden ihn auf vorerwehnte formulam, ehe wir mit Ew. Liebden daraus conferiret, beaidigen zu laßen, und zweyfeln wir zwar nicht, das Ew. Lbdl. auch vor dießesmahl, auf dießes Unßer freundliches ersuchen hierunter zu dispensiren sich werden geneigt finden laßen, zumahlen da wir auch von dem von Seiten Ew. Liebden bestellten Assessore die Zeit über, das sedes huius iudicii zu Marpurg gewesen, deßen praesen-

tiam nach dem rigore des Vertrags nicht erfordert gehabt; damit aber auch hinführo vorgedachte Inconvenienzien verhütet, und dießerthalben es mehrere richtigkeit bekommen möge, so thun Ew. Liebden wir freundvetterlich vorschlegen, ob deroselben wegen des hierunter versirenden gemeinen nutzens nicht etwa mitgefällig seyn möchte, das die beyderseitige revisores ordinarii von solcher schuldigkeit, inskünfftige, per expressum dispensirt, mithin auch die bestallungs notul vnd formula juramenti in hoc puncto anderst eingerichtet werde, darüber wir Ew. Liebd. Hochvernünfftig gutachten vnd erclärung mit nächstem erwarten wollen, dero wir ꝛc. Signatum Caßell d. 10ten August 1697.

An
den L. Ernst Ludwig von
Hessen-Darmstadt.

No. XVI.

Willfährige Erklärung des L. Ernst Ludwig, auf voriges Schreiben, v. 20sten Oct. 1697.

Unser freundlich Dienst, auch waß Wir sonst liebs und gutes vermögen, jederzeit zuvor, Durchleuchtiger Fürst, freundlich geliebter Vetter Bruder und Gevatter.

Ew. Liebden freundliches Schreiben, vom 10ten Aug. nächsthin, haben Wir empfangen, und daraus vernommen, als Sie anstatt des ohnlängst verstorbenen Assessoris ordinarii bey Umserm Sambt Revisionsgericht, D. Georg Hermanns Scharffen seel. Ihren bisherigen

Rath

Rath von Haus aus, auch nunmehrigen Advocatum Fisci Lt. Johann Henrich Wiesenbachen, in Gnaden, wieder dazu erwehlet haben, was gestatten Sie Uns, von solcher Election nicht allein Nachricht geben, sondern auch, weil die Bestallungs Notul, und formula juramenti vermögen, daß die Assessores ordinarii ermelten Sambt Revision-Gerichts in loco iudicii, wo sich selbiges jedesmahls befinden wirdt, sich aufhalten müsten, freundlich ersuchen wollen, hierunter zu dispensiren, gleichwie sie dabevor bey Unserm Assessore gethan, daß er, der neue Assessor, von Marpurg aus solchen Dienst versehen möchte, sodann welchergestalt Sie vorschlagen, damit hinführo solche inconvenientien verhütet, und dieserthalben es mehrere Richtigkeit bekommen möge, ob Uns, wegen des hierunter versirenden gemeinen Nutzens, nicht etwa mitgefällig seyn möchte, daß die beyderseithige Revisores ordinarii von solcher Schuldigkeit, inskünftige, per expressum, befreyet, mithin auch die Bestallungs notul und formula juramenti in hoc puncto darauf eingerichtet werde. Ew. Liebden sagen Wir zuforderist vor sothane notification freundlichen Danck, und nachdem Wir uns nicht allein solche Bestellung gefallen lassen, sondern auch Unsers Orts hierunter dispensiren, daß dero neubestellter Assessor von der in der Bestallungs notul und formula juramenti enthaltenen Obligation ratione der transportirung seines domicilii auf anhero zwar ordinarie liberirt bleibe, jedoch Anfangs, bey translation des Gerichts die Acta undt Archiv seinem, in loco ad quem wohnenden, Collegen selbst zu überliefern, und die erste Audienz, persönlich, in dem neuen Orth, mitzuhalten, nicht weniger bey Abfassung einiger Definitiv, oder solchen interlocution Bescheiden, welche vim definitivae haben, ingleichem, wofern etwa in einer wichtigen sache unter denen Partheyen amicabilis compositio angelegentlich zu versuchen, oder sonst was vorfällt, so in Abwesenheit nicht verrichtet werden könnte, sich, in loco iudicii,

cii, einzufinden, und der Audienz mit beyzuwohnen gehalten seyn solle, wie Wir dann auch Unsers Orths gleichfals zufrieden seind, daß solche Bestallungsnotul und formula iuramenti in hoc puncto auf obige arth nunmehro verändert und anderst eingerichtet werde. So haben Ew. Liebden Wir es in freundlicher Antwort ohnverhalten wollen; und verpleiben Ihro zu allen angenehmen Diensterweisungen erböthig und geflissen. Gießen am 20sten Octobris anno 1697.

Von Gottes Gnaden, Ernst Ludwig, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Herßfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, Ysenburg und Büdingen.

Ew. Liebden

gantz dienstwilliger trewer Vetter
Gevatter undt Diener

Ernst Ludwig
L. z. Hessen.

No. XVII.

Fürstliches Samt-Rescript, an das Samt-Revisionsgericht, die Kosten der transmissionis actorum betreffend, von 1784.

Von Gottes Gnaden Friedrich, (t. t.)

Von Gottes Gnaden Ludwig, (t. t.)

Hochgelahrte liebe Getreue!

Nachdem Wir auf Eure unterthänigste Anfrage, wegen Bezahlung der Transmissionskosten, in Sachen des Regierungs-Advocaten Kreuslers, Wietib, zu Giessen, dermalen zu Hanau, für sich, und in Vormundschaft ihrer Tochter, wider die Intestaterben des Rittmeisters von Pretlack, Gnädigst resolvirt haben, daß sothane Kosten, auch für diesmal, aus dem Fond des Samt-Hofgerichts genommen werden sollen: so bleibt Euch solches, und daß das deshalb erforderliche Rescript an Unser Samt-Hofgericht, unterm heutigen dato, ergangen sey, hierdurch, zur Nachricht, ohnverhalten. Da Wir aber zugleich zu verordnen gut gefunden haben, daß, wenn das Gericht nicht zu beschicken nöthig ist, auf des Imploranten, welcher die Revision ergreift, oder, nach Ermessen des Gerichts, auf beyder Theile Kosten, die transmission ex officio erkannt werden solle; So befehlen Wir

Euch

Euch Gnädigst, diese Unsere Verordnung Euch nicht nur selbst zur Richtschnur dienen zu laßen, sondern auch sämmtlichen Samt-Revisionsgerichts-Advocaten und Procuratoren, zu ihrer Achtung, behöriger masen, bekannt zu machen. Wir verbleiben Euch mit Gnaden wohl gewogen. Datum den 1784.

III. Vom

III.

Vom Recht

der

Landgrafen von Hessen

Beysitzer

am Kaiserlichen und Reichscammergericht zu präsentiren.

Inhalt.

§. 1. Einleitung.

§. 2. Antheil der Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt an den evangelischen Präsentationen des Ober-Rheinischen Kraises.

§. 3. Antheil der Landgrafen von Hessen-Cassel an den evangelischen Präsentationen des Fränkischen Kraises.

§. 4. Antheil der Landgrafen von Hessen-Cassel an den evangelischen Präsentationen des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraises.

§. 5. Von den alternativ Präsentationen der vermischten Kraise.

Vom

Recht der Landgrafen von Hessen,

Beysitzer am Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht zu präsentiren.

---

§. 1.

In wie fern die Besetzung der Beysitzerstellen, am Kaiserlichen und Reichs-Cammergericht, von Reichsständischen Präsentationen abhängt, und in wie fern diese, mit der teutschen Kraisverfassung, in Verbindung stehen, muß ich, gleich Anfangs, als bekannt, voraussetzen. Einleitung.

Zu meinem Zweck ist die vorläufige Bemerkung hinreichend, daß nicht nur beyde regierende Landgrafen von Hessen, als Stände des Ober-Rheinischen Kraises, an den evangelischen Präsentationen, welche von Seiten dieses Kraises geschehen, Antheil haben; sondern daß auch Hessen-Cassel, insbesondere, als Theilhaber der gefürsteten Grafschaft Henneberg, an den evangelischen Präsentationen des Fränkischen Kraises, und, als Theilhaber der Grafschaft Schaumburg, an den evangelischen Präsentationen des Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraises Theil nimmt.

Wie indessen überhaupt, bey dieser Materie, zwischen den Rechten der Präsentation, und der Art und Weise sie auszuüben, ein großer

Unterschied vorwaltet: so wird es nicht überflüssig seyn letztere, in Ansehung jenes dreyfachen Verhältnisses des Heßischen Hauses, in näheres Licht zu setzen.

1) Man findet diese verwickelte Lehre, in zweckmäßiger Kürze, am deutlichsten, in der Vorrede, auseinander gesetzt, womit der Herr Geheime Justitzrath Pütter einen Abdruck des neuesten Reichsschlusses, (v. 1775.) über einige Verbesserungen des Kaiserlichen und Reichs-Cammergerichts begleitet hat.

§. 2.

Antheil der Landgrafen v. Hessen-Cassel u. Darmstadt an den evangelischen Präsentationen des Ober-Rheinischen Kraises.

Der jüngste Reichsabschied 1) hob die Streitigkeiten, die sich, bisher, wegen der evangelischen Reichs-Cammergerichtlichen Präsentationen, des Ober-Rheinischen Kraises, erhalten hatten, 2) in der Mase, daß **Pfalz-Simmern, Zweybrücken**, und **Hessen**, im Besitz der Ausübung jener Präsentationen, geschützt; den übrigen Kraisständen aber, die auf die Präsentation Anspruch machten, die Ausführung des Rechts selbst vorbehalten wurde.

Es blieben nun aber noch, wegen der Art und Weise, wie jene Häuser das Präsentationsrecht ausüben sollten, besonders, ob nicht das Fürstliche Haus Hessen, so wie es, in Rücksicht seiner beyden regierenden Linien, im Reichsfürstenrath, und auf den Ober-Rheinischen Kraistagen, eine doppelte Stimme führt, auch bey jener Kraisangelegenheit, auf ein doppeltes Präsentationsrecht Anspruch habe? wichtige Fragen zu erörtern übrig.

Nach einigen vorläufigen Vergleichen 3) kam, am 30sten Mai 1711, ein Hauptvertrag 4) zwi-

4) zwischen obgenannten fürstlichen Häusern zu Stand, wodurch jene Hinderniſſe gehoben wurden.

Nach der Vorschrift dieses Vertrags wechselt die Präsentation, eines oder mehrerer Subjecte, zwischen jenen drey Häusern, dergestalt, von Fall zu Fall, ab, daß dasjenige Haus, welches der Turnus trifft, dies Recht, ausschliesslich, ausübt. Die von Hessen gesuchte zwiefache Präsentation wurde nicht nachgegeben, 5) und vielmehr folgende Abwechselung festgesetzt:

I. Pfalz-Simmern,
II. Pfalz-Zweybrücken,
III. Hessen-Cassel, 6)
IV. Pfalz-Simmern,
V. Pfalz-Zweybrücken,
VI. Hessen-Darmstadt.

Würde das Fürstliche Haus, welches der Turnus trifft, die, in Reichsgesetzen, vorgeschriebene Präsentationsfrist verstreichen laßen: so tritt, alsdann, das in jenem Schema folgende ein. Wenn gleich übrigens dasjenige Haus, welches die Reihe trifft, die Präsentation, ausschlieslich, verrichtet, und ein einseitiges Präsentationsschreiben, nach einem verglichenen Formular, 7) an das Reichs-Cammergericht, erläßt: so muß es jedoch den übrigen Theilhabern des Präsentationsrechts, von dem zu präsentirenden Subject, welches entweder ein Lutheraner oder ein Reformirter seyn muß, 8) zuvor, Nachricht geben.

Dieser Vertrag wurde dem Reichs-Cammergericht insinuirt, 9) und Kuhr-Pfalz prä-

sentirte, wegen des Fürstenthums Simmern, zuerst, Leonhard Breuern. 10) Als dieser, am 3ten August 1728, starb, präsentirte Pfalzzweybrücken den bisherigen Wirtenbergischen Regierungsrath Friedrich Ludwig Edeln von Berger. Dieser verfertigte nun zwar seine Probe-Relation in Wetzlar; allein ehe diese zur Cammergerichtlichen Censur kam wurde er, aus Wirtenbergischen Diensten, erlassen. Pfalz-Zweybrücken präsentirte nun, 1731, den Nassau-Usingischen Regierungsrath, und nachherigen Geheimen Rath George Philipp von Fleckenbühl, genannt Bürgel, und, neben diesem, den Zweybrückischen Geheimen Rath von Wreden, ohne den übrigen Fürsten die Vertragsmäsige Nachricht davon zu geben. Hessen-Cassel welches, nach obigem Turnus, zur dritten Präsentation berechtigt ist, hielt jene, nach Verlauf einiger Jahre geschehene, Adpräsentation, für ungültig, und erließ ein Protestationsschreiben, an das Cammergericht. Die verwittwete Herzogin Caroline von Zweybrücken wendete sich, hierauf, 1736, an des Königs Friedrich Majestät, und dies Schreiben hatte die Wirkung, daß man, Caßelischer seits, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Präsentationsrechts, beym nächsten Fall, nachgab, und jene Protestation, in Rücksicht des Geheimen Raths von Fleckenbühl genannt Bürgel, wieder zurück nahm. Dieser bekleidete die Stelle eines, vom Ober-Rheinischen Kraise, präsentirten evangelischen Reichs-Cammergerichts-Beysitzers, vom 26sten August 1738, als dem Tag seiner Aufschwöhrung, bis zum 8ten Januarius 1781, da er starb. 11) Hessencassel präsentirte damals den Casselischen Ober-

Appel-

Appellationsgerichts-Rath Carl Wilhelm von Meyer. Er wurde, vom Reichs-Cammergericht, unter dem 11ten Januarius 1782, für receptibel erklärt; weil er aber, in demselben Jahre; die Stelle eines Vice-Präsidenten, bey der Kriegs- und Domainen-Cammer, in Cassel, unter dem Charakter eines Geheimen Raths, erhalten hatte, resignirte er, am 7ten Oct. 1783, seine Präsentation. 12) Hessen-Cassel hatte diesen seinen Präsentaten, selbst, von der Annahme der ihm eröfneten Stelle abgehalten, und aus diesem Grunde kam die Präsentation, nach dem verglichenen Turnus, wiederum an Kuhr-Pfalz, 13) welches, wegen des Fürstenthumbs Simmern, den Sulzbachischen Regierungsrath, Freyherrn von Cramer, präsentirte, welcher auch, nach Abgang des Kuhr-Braunschweigischen Präsentaten, von Wenkstern, eingerückt ist. 14)

1) §. 33.

2) Eine umständliche Nachricht hiervon findet man in von Mosers kleinen Schriften, zur Erläuterung des Staats- und Völker-Rechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels, B. 9, S. 139 u. f.

3) Man findet sie bey v. Moser, a. a. O. S. 195 u. f., S. 202 u. f., S. 218 u. f.

4) v. Moser, a. a. O. S. 222.

5) S. die Beylage zum Conferenz-Protocoll, bey v. Moser, a. a. O. S. 228.

6) Schon in einem besondern Vergleich, zwischen beyden Heßischen Häusern, vom 16ten Febr. 1711, hatte Hessen-Darmstadt dem Casselischen Hause überlassen, mit der Präsentation, die auf das Heßische Haus fallen würde, den Anfang zu machen.

7) Beym v. Moser a. a. O., S. 232, findet sich ein Abdruck dieses Formulars.

8) Pfalz-Zweybrücken und beyde Heßische Häuser hatten sich, bereits am 3ten Oct. 1710, verglichen, über der Pfalz-Simmerischen Präsentation eines evangelischen Subjects unbeweglich zu halten. V. Moser a. a. O. S. 196.

9) Unter dem 14ten März 1712 nahm das Cammergericht den Vergleich, pro insinuato, an.

10) Bachmanns Pfalz-Zweibrückisches Staats-Recht, S. 178.

11) V. Bostels Beyträge zur Cammergerichtlichen Litteratur und Praxi, Th. 2, St. 1, S. 141.

12) V. Bostel a. a. O. Th. 2, St. 2, S. 283.

13) V. Balemanns Beyträge zur Revision und Verbesserung des Concepts der Cammergerichtsordnung, S. 351. Vergleiche jedoch damit *Hofmanni* D. de praesentationibus Assessorum Cameralium circularibus per turnum, §. 36.

14) V. Bostel, a. a. O. Th. 2, St. 2, S. 283, desgl. Th. 3, St. 1, S. 175.

§. 3.

Antheil der Landgrafen v. Hessen-Cassel an den evangelischen Präsentationen des Fränkischen Kraises.

Die evangelischen Präsentationen, von wegen des Fränkischen Kraises, geschehen von sämtlichen evangelischen Fürsten, Grafen und Reichsstädten dieses Kraises, dergestalt, daß jede Bank eine curiat Stimme, hierbey, hat. 1)

In älteren Zeiten gab das Cammergericht sämtlichen Ständen des Fränkischen Kraises vom Abgang des bisherigen Krais-Präsentaten Nachricht. In der Folge wurde dies, auch hier, dahin abgeändert, daß diese Notificationsschreiben nur an die Kraisausschreibenden Fürsten, nach Verschiedenheit der Religionstheile, und

der

der erledigten Beysitzersstelle, gerichtet werden. Nach eingelaufenem Notificationsschreiben wurde, vormals, das Präsentationsgeschäfte, bey den Kraisversammlungen, berichtigt. Zuweilen wurden diese lediglich zu jenem Zweck veranstaltet. Heut zu Tage communicirt das evangelis. Kraisausschreibeamt, nach erhaltener Notification vom Cammergericht, mit den evangelischen Fürstlichen Häusern, einzeln, und mit den Directoren der Grafen- und Reichsstädtischen Bank, und schlägt zugleich ein oder zwey Subjecte vor. Hierauf kommt es, zwischen den Interessenten, zur Correspondenz, welche entweder jenen Vorschlägen, lediglich, beytretten, oder noch andere Subjecte in Vorschlag bringen. Die Fürsten machen ihren Entschluß dem Ausschreibeamt, in einzelnen Antwortschreiben, die Grafen und Reichsstädte aber, durch die Directoren ihrer Bank, bekannt. Das Ausschreibeamt begreift, hiernach, das Präsentations-Schreiben, an das Cammergericht, unterschreibt und besiegelt solches, und schickt es dem Gräflichen und Reichsstädtischen Directorio, zu gleichmäsiger Unterschrift und Besiegelung zu. Die Absendung des Präsentationsschreibens, an das Cammergericht, besorgt entweder das Reichsstädtische Directorium, welches zuletzt unterschreibt, oder das Kraisausschreibeamt, welchem das Schreiben, zu diesem Ende, zurückgeschickt wird. Es fehlt, übrigens, nicht an Beyspielen, daß, im Fall keine Vergleichung, unter den Kraisständen, Platz gefunden, jeder Theil einseitige Präsentationsschreiben, an das Cammergericht erlassen habe. a)

Jener Einrichtung gemäs haben die Markgrafen von Baireut und Anspach, als evangeli-

sche Kraisausschreibende Fürsten, des Fränkischen Kraises, das Fürstliche Haus Hessencassel, als Theilhaber der gefürsteten Grafschaft Henneberg, von den ältesten Zeiten her, zu den Cammergerichtspräsentationen gezogen. So erließ, z. B., Markgraf **George Friedrich** von Brandenburg-Anspach, nach Abgang des Cammergerichts-Beysitzers **Melchior von der Wieck**, unter dem 13ten Febr. 1600, ein Schreiben, an den Landgrafen **Moritz**, worinn er ihn, auf den 10ten März desselben Jahrs, nach Nürnberg, einlud, um sich, mit den übrigen Kraisständen, wegen einer neuen Präsentation, zu vergleichen, zu welchem Ende der Landgraf den Philipp Camerarius dahin abschickte. Gleichergestalt machte Markgraf **Christian**, unter dem 14ten Sept. 1123, dem Landgrafen **Moritz**, nach Abgang des Cammergerichts-Beysitzers **Johann George Würth**, den, zur Berichtigung des Präsentationsgeschäfts, auf den 13ten Oct. jenes Jahrs, ausgeschriebenen Kraistag bekannt. Moritz wohnte selbigem, wegen der damaligen Kriegsunruhen, nicht bey: sondern übergab seine Stimme dem Markgrafen. Nach einem, anderwärts vorkommenden, Verzeichniß 3) bekleidete 1640 **Mohr**, 1656 **Avianus**, 1671 **Abraham Plato**, und 1698 **Ulrich Thomas Lauterbach** die Stelle eines, von den evangelischen Ständen des Fränkischen Kraises präsentirten Cammergerichtsbeysitzers. In welcher Rase Hessencassel an deren Präsentation Antheil genommen habe, ist mir nicht bekannt. Als Lauterbach 1711 starb präsentirte 4) das evangelische Kraisausschreibeamt, ohne mit den Theilhabern der gefürsteten Grafschaft Henneberg zu communiciren

im Namen sämtlicher evangelischer Fürsten, den Brandenburg-Culmbachischen Geheimen Rath **Johann Franz**, und dessen Bruder den Hessischen Samt-Hofgerichtsrath **Lucas Franz**, ferner, im Namen sämtlicher evangelischer Grafen, den Hohenlohe Langenburgischen Canzley-Director **Ehrenfried Klotz**, und endlich, wegen der Reichsstädte den Canzley-Director **Wolfgang Christoff Donauer**. Landgraf **Carl**, und Herzog **Wilhelm Ernst** von Sachsen-Weimar sahen jene Neuerung nicht gleichgültig an; sondern erliessen, dieserwegen, nachdrückliche Beschwehrungsschreiben, an das Cammergericht. Dies hatte die Wirkung daß Markgraf **Christian Ernst** von Baireut den Theilhabern der gefürsteten Grafschaft Henneberg, namentlich dem Landgrafen **Carl**, von Hessencassel, in einem Schreiben, vom 11ten Dec. 1711, die Versicherung ertheilte, daß sie, bey künftigen Präsentationen, nicht mehr, von den Communicationen und Deliberationen, ausgeschlossen werden sollten, und obiger Vorfall ihnen nicht zum Präjudiz gereichen solle. Auf diese Art wurde zwar diese Streitigkeit, in so fern, beygelegt, daß obgedachter Geheimer Rath von Franz die Cammergerichts-Beysitzersstelle erhielt: allein noch fanden die Theilhaber der gefürsteten Grafschaft Henneberg sich nicht, durch jene Baireutische Zusicherung, befriedigt. Sie verlangten nun auch die Concurrenz zur wirklichen Präsentation, und die individuelle Mitunterschrift des Präsentationsschreibens. Es kam, hierüber, zu einer weitläuftigen Correspondenz. Weil indessen, nach der bisherigen Observanz, die Unterschrift des Präsentationsschreibens, nur vom weltlichen Kraisausschreibenden Fürsten,

Namens

Namens der evangelischen Fürsten, geschehen war, und die Directoren der Grafen- und Stadte-Bank ein gleiches Vorrecht genießen: so gab man, jenseits, nicht nach. Obgedachter von Franz legte die Beysitzersstelle, den 18ten Sept. 1739. nieder, und als hierauf der Markgraf von Brandenburg-Anspach, mit dem Landgrafen Wilhelm dem achten, wegen einer neuen Präsentation, Communication pflog tratt dieser, in einem Antwortschreiben, vom 22sten Dec. 1739, dem gethanen Vorschlag, bey.

Der gegenwärtige evangelische Fränkische Krais-Präsentatus, Christian Freyherr von Ulmenstein, hatte das seltene Glück, im Jahr 1770, allein und einstimmig, präsentirt zu werden.

1) Selecta iuris publici noviſſimi, T. I, p. 417.

2) S. hierbey überhaupt Büschings Erdbeschreibung, Th. 3, B. 2, S. 431.

3) *de Ludolf* de iure camerali, App. 10, p. 421.

4) Fabers Staats-Canzley, B. 17, S. 564. *Pfeffingeri* Vitriarius illuſtratus, T. 4, p. 565.

§. 4.

Antheil der Landgrafen v. Hessen-Cassel an den evangelischen Präsentationen des Nie-

In keinem Kraise hat das Präsentationsrecht zu Reichs-Cammergerichtlichen Beysitzerstellen mehr Schwierigkeiten, bey seiner Ausübung, gefunden, als im Nieder-Rheinischen. Die Ursachen 1) hiervon waren theils die Zweifel, welche, wegen des auf den Jülichischen Landen haftenden Krais-Condirectoriums, durch den Jülich- und Bergischen Erbfolgestreit, seit 1609, entstanden waren, theils daß die ausschließ-

schließliche Ausübung des Präsentationsrechts, wozu die Kraisausschreibenden Fürsten sich berechtigt hielten, von den übrigen Mitständen, bestritten wurde. In Ansehung des evangelischen Kraistheils sind diese Streitigkeiten, durch ein Conclusum, vom 26sten Oct. 1779, 2) gehoben worden. Man hat, dadurch, folgenden Turnus festgesetzt: der Rheinisch-Westphälischen Kraises.

I. Clev.

II. Osnabrück, alternative mit Verden, wenn jenes Hochstift einen evangelischen Bischof hat; widrigenfalls Verden, allein.

III. Die Königlich-Preußischen Fürstenthümer, im Westphälischen Kraise, und die Nassauischen Häuser, alternative.

IV. Die gesammten Evangelischen Grafen, nebst der Stadt Dortmund, coniunctim, nach der Mehrheit der Stimmen.

Bald nach Errichtung dieser Vergleichung machte Kuhr-Brandenburg, als Herzog von Clev, den Anfang, das Präsentationsrecht des evangelischen Kraistheils, jenem Turnus zufolge, auszuüben. Der 1780 präsentirte Hessen-Darmstädtische Ober-Appellationsgerichtsrath, Johann Friedrich Albert Constantin von Neurath, hat auch bereits, am 1sten Junius 1782, aufgeschworen. 3)

1) Umständlich handelt davon Balemann a. a. O. S. 115 u. f.

2) V.

2) V. Bostel a. a. O. Th. 2, St. 1, S. 181, liefert einen Abdruck.

3) V. Bostel a. a. O. Th. 2, St. 2, S. 284.

§. 5.

Von den alternativ Präsentationen der vermischten Kraise.

Der Westphälische Friede setzt, zu Gleichstellung des Religionsverhältnisses, unter den Kuhrfürstlichen Präsentationen, fest, 1) daß, auser den darinn bestimmten sechzehn evangelischen Kraispräsentationen, die zween Kraise Ober- und Niedersachsen, unter sich abwechselnd, noch einen evangelischen Beysitzer präsentiren sollten, und daß die evangelischen Mitglieder der vier vermischten Kraise, ebenfalls, eine solche, unter ihnen abwechselnde, Präsentation, eines Evangelischen, verrichten sollten. Diese alternativ Präsentationen kamen nicht in Uebung, weil die Zahl der Beysitzer nicht die Hälfte derjenigen Anzahl betrug, welche der Westphälische Friede voraussetzt. Als aber, durch den Reichsschluß vom 15ten Dec. 1775, 2) die Zahl der Beysitzer des Cammergerichts, auf fünf und zwanzig, festgestellt wurde, mithin jene alternirende evangelische Krais-Präsentationen mit eintretten mußten, verabredeten sich die concurrirenden Stände der interessirten Kraise, am 23sten Jul. 1777, 3) dabey, nach folgendem Turnus, abzuwechseln:

I. Ober-Sachsen,
II. Franken,
III. Nieder-Sachsen,
IV. Schwaben.

V. Ober-

V. Ober-Sachsen,
VI. Ober-Rhein,
VII. Nieder-Sachsen,
VIII. Nieder-Rhein.

Im Schwäbischen, 4) Ober-Rheinischen, 5) Ober-Sächsischen 6) und Westphälischen 7) Kraise ist ausdrücklich festgesetzt, daß der Turnus welcher bey den ordentlichen Präsentationen dieser Kraise gilt, auch bey jener alternirenden Krais-Präsentation gelten solle, wie denn auch die Stifte Quedlinburg, Gernrode und Walkenried, da an ihnen der Turnus zur ordentlichen Präsentation des Ober-Sächsischen Kraises stand, die diesem Kraise zukommende alternativ Präsentation verrichtet haben. 8) Wegen des Fränkischen Kraises ist mir keine besondere Verabredung wegen Ausübung der alternirenden Krais-Präsentation bekannt. Es steht mithin zu erwarten ob sie, nach dem Muster der ordentlichen Präsentation dieses Kraises, eingerichtet, oder ob ein Anderes beliebt werden wird.

1) I. P. O. Art. 5, §. 57.

2) §. 30. Pütter a. a. O.

3) Die Verabredung findet man gedruckt bey v. Bostel a. a. O. Th. 2, St. 1, S. 201. Neue Staats-Canzley, Th. 47, S. 35.

4) Vertrag vom 25ten Junius 1779, zwischen den evangelischen Ständen des Schwäbischen Kraises. Man findet ihn gedruckt, bey v. Bostel, a. a. O. Th. 2, St. 1, S. 170.

5) Der

5) Der oben angeführte Vertrag, v. 1711, besagt dies ausdrücklich. V. Moser a. a. O. S. 225. Dem Herrn Geh. Rath Bachmann scheint, nach der, S. 179 seines Pfalz-Zweibrückischen Staatsrechts, gethanen Aeuserung, dies nicht beyfällig gewesen zu seyn.

6) Ober-Sächsischer Kraisschluß, v. 28. Nov. 1654, bey v. Bostel, a. a. O. Th. 1, S. 228.

7) Conclusum v. 26sten Oct. 1779, bey v. Bostel, a. a. O. Th. 2, St. 1, S. 181.

8) V. Bostel, a. a. O. Th. 1, S. 210.

IV. Von

IV.

Von den

zwischen

Hessen-Cassel und Darmstadt

gemeinschaftlichen Zöllen.

VI

Inhalt.

§. 1. Einleitung.

Erstes Hauptstück. Geschichte und Beschreibung des Gulden-Weinzolls.

§. 2. Ursprung des Gulden Weinzolls.
§. 3. Grund der Gemeinschaft des Gulden-Weinzolls, unter den regierenden Heßischen Fürsten, a) entfernter.
§. 4. b) nächster.
§. 5. Einschränkungen einer gleichen Gemeinschaft.
§. 6. Wovon der Gulden Weinzoll entrichtet wird?
§. 7. Betrag des Gulden Weinzolls.
§. 8. Wo der Gulden Weinzoll erhoben wird? a) in welchen Heßischen Provinzen?
§. 9. b) an welchen Zollstätten?
§. 10. Bestellung der Gulden Weinzöllner.
§. 11. Pflichten derselben.
§. 12. Gehalt derselben.
§. 13. Zollzeichen.
§. 14. Zollbefreyungen, I, für Ausländer, a) gänzliche.
§. 15. b) zur Hälfte.
§. 16. Ausnahmen von der festgesetzten Regel: a) Befugniß der Zollschlieser, Freypässe zu geben.
§. 17. b) Gültigkeit fremder Freypässe.
§. 18. Zollbefreyungen, II, für Innländer.
§. 19. Allgemeines Erforderniß des zollfreyen Guths.

Zweytes Hauptstück. Geschichte und Beschreibung des Rheinzolls, bey Sanct-Goar.

§. 20. Katzenelnbogische Erwerbung des Rheinzolls, bey Sanct-Goar.
§. 21. Heßische Erwerbung dieses Zolls.
§. 22. Ursprung der Gemeinschaft des Rheinzolls, zwischen beyden regierenden Heßischen Fürsten.
§. 23. Wovon der Zoll erhoben wird?
§. 24. Betrag des Zolls.
§. 25. Wo der Zoll erhoben wird.
§. 26. Bestellung der Rheinzollbedienten.
§. 27. Pflichten derselben.
§. 28. Gehalt derselben.
§. 29. Rheinzollbefreyungen.
§. 30. Ausnahmen von der festgestellten Regel.

Drittes Hauptstück. Geschichte und Beschreibung des Bopparter Wartpfennigs.

§. 31. Gemeinschaft in Ansehung dieses Zolls.
§. 32. Katzenelnbogische Erwerbung dieses Zollantheils.
§. 33. Heßische Erwerbung, dieses Zollantheils.
§. 34. Ursprung der Gemeinschaft dieses Zollantheils, zwischen den regierenden Heßischen Fürsten.
§. 35. Verwaltung dieses Zolls.

Viertes Hauptstück. Rechte der beyden regierenden Heßischen Fürsten, an den Samtzöllen, besonders bey deren Vertheilung.

§. 36. Samt-Zollschlüsse.
§. 37. Zollschlußgeschäfte.
§. 38. Gehalt der Zollschlieser.
§. 39. Nacherinnerung wegen der apanagirten Linien.

Von den zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt gemeinschaftlichen Zöllen.

§. 1.

Einleitung.

Unter den particular Gemeinschaften, welche, zwischen den, im übrigen, getheilten Linien Fürst- und Gräflicher Häuser, in Teutschland, häufig, beybehalten worden, sind Samtzölle die gewöhnlichsten.

Einer tiefen Untersuchung bedarf es nicht, um Gründe hierzu aufzufinden. Die Unständigkeit der Zölle macht, daß diese Einnahme in keinen genauen Anschlag, der gegen jede besorgliche Verkürzung, eines oder des andern Miterben, sichern könnte, gebracht werden kann. Liesse sich aber wohl, in dieser Rücksicht, ein billigeres, und bequemeres Mittel, zu völliger Gleichsetzung der Erbrechtsgenossen, zur Hand nehmen, als gemeinschaftlicher Besitz und Genuß, zu gesammter Hand? 1)

Mit diesem, von der Natur der Sache hergenommenen, Grund läßt sich aber, gar füglich, ein anderer verbinden, der auf die Eigenschaft des Zoll-Regals, in Teutschland, seine Beziehung hat. Die Zollgerechtsame ist, bekanntlich, kein Ausfluß der Landeshoheit. 2)

Sie ist vielmehr, vom Anbeginn der Landeshoheit an, im Bezirk der Majestät des Kaisers geblieben, so daß kein Reichsstand sich deren anmasen kann den nicht eine Kaiserliche Concession 3) dazu berechtigt, deren Rechtmäsigkeit nach den Gesetzen, und dem Herkommen, welche zur Zeit der Ertheilung galten, zu beurtheilen ist. 4) Man zählte daher die Zollgerechtsame, von je her, unter die höheren Regalien 5) und in dieser Hinsicht sah man den Besitz eines solchen Kaiserlichen Reservats, zumal in jenen Zeiten wo das Erbtheilungssystem galt, häufig, für ein so erhabenes Vorrecht 6) an daß kein Miterbe davon, durch eine Abfindung, auszuschließen stehe, vielmehr jedem sein angestammtes gleiches Recht, durch gemeinschaftlichen Besitz und Genuß, erhalten werden müsse. 7)

Im Fürstlichen Hause Hessen ist die Verfassung in Ansehung der Zölle, und deren Perception, nicht gleichförmig. Nach dem stammväterlichen Testament Philipp des Großmüthigen bekam jeder seiner vier Söhne auch den Zoll, in seinem Landestheile, 8) den Gulden Weinzoll ausgenommen, der in Gemeinschaft blieb. 9) Und noch dermalen ist es, so viel das Verhältniß der beyden regierenden Häuser betrifft, die Regel, daß keines an den Zöllen, welche in des andern Landestheil erhoben werden, Antheil hat. Nur der Gulden Weinzoll, der Rheinzoll bey Sanct Goar, und der Bopparter Wartpfennig, machen, als Samtzölle, eine Ausnahme aus.

Bey genauerer Beschreibung dieser gemeinschaftlichen Zölle werde ich so zu Werk gehen daß ich eine kurze Geschichte und Beschreibung

jedes

jedes Zolls, und seiner Erhebung, voranschicke, und hierauf die Rechte beyder regierender Fürsten, an selbigen, mit Rücksicht auf dasjenige was von der besondern Hausverfassung beyder Hauptlinien, in Ansehung der apanagirten Häuser, zu bemerken ist, darlege.

1) *I. A. Hoffmann* de communionibus praecipue personarum illustrium in Germania, § 33.

2) Pütters auserlesene Rechtsfälle, B. 2, Th. 1, S. 94. Maiers teutsches weltliches Staatsrecht, B. 2, S. 390. Schnaubert's Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande, S. 247.

3) Pütters Beyträge zum teutschen Staats- und Fürstenrecht, B. 1, S. 191, nnd 200.

4) Pütters auserlesene Rechtsfälle, B. 2, Th. 2, S. 154.

5) Ebend. B. 2, Th. 1, S. 94.

6) So heist es, z. B. in der Schwarzburgischen Erbtheilung, von 1571: „Als auch das Salzwerk und Zoll, zu Frankenhausen, der Grafschaft und Herrschaft Schwarzburg vornehmst Regalstück ist ꝛc. Mosers Familien Staatsrecht, B. 1, S. 620. Als es bey Vertheilung der Verlassenschaft des Landgrafen Philipp des jüngern auch auf den Rheinzoll ankam schrieb Lanograf Wilhelm der vierte, der überhaupt, bey diesem Erbschaftsgeschäfte, die Beybehaltung der Gemeinschaft wünschte, unter d. 9ten April 1584, an seine Räthe, die mit den Abgesandten seiner Brüder Ludwig und George, in Treise, Unterhandlung pflegen sollten. „Darumb es bekomme Reinfels under „vñs wer da wolle wirdt denn andernn bruedernn „mußen Caution thun, daß er daßelbig Haus „als einen paß vndt Ortthaus solle haltten vndt „bestellen — denn wir seindt nitt Kauffleutt, „oder Schmeckkrämer das wir allein vffs utile, „sondern vonn Gottes gnaden geborne fursten,

„das wir was ehr, gemein nutz vndt gutt ist
„sehen solln.„

7) Moser a. a. O. S. 654. *Hofmann* a. a. O.

8) S. den 12ten §. des Testaments, in Schminkens monimentis Hassiacis, Th. 4, S. 592.

9) §. 13, ebend. S. 597.

Erstes Hauptstück.

Geschichte und Beschreibung des Gulden-Weinzolls.

§. 2.

Ursprung des Gulden Weinzolls.

Landgraf Hermann der gelehrte empfing zwar 1373, vom Kaiser Carl dem vierten, die Belehnung mit dem Fürstenthum der Landgrafschaft Hessen, und, unter anderen, namentlich, ausgedrückten, Regalien, auch mit den Zöllen: 1) allein der Gulden Weinzoll ist jüngern Ursprungs. Die Geschichte seiner Erwerbung, ist folgende.

Landgraf Wilhelm der zweyte, oder mittlere, wohnte, nebst fünfhundert seiner Reisigen, dem Zug bey, welchen Kaiser Friedrich III, im Jahr 1488, gegen die Flanderer, zur Erledigung des Römischen Königs Maximilian, aus der Brügger Gefangenschaft, unternahm. 2) Und als letzterer, 1490, zur Behauptung der Ungarischen Krone, in Ungarn, einbrach zog ihm Wilhelm, mit tausend Reitern, zur Hülfe. 3) Zur Belohnung seines Beystands ertheilte ihm Max, als Kaiser,

ser, unter dem 23sten Junius 1505, das Privilegium des Gulden-Weinzolls. 4) Vermöge desselben haben die Landgrafen von Hessen das Recht, von jedem Fuder Wein, welches in, oder durch, Hessen, geführt wird, einmal einen Zoll, von einem Rheinischen Gulden, zu erheben, und die Zollstätten, nach Gefallen, zu bestimmen, oder zu verändern.

Eine Erneuerung dieses Privilegiums ist nie erfolgt. Zwar bathen die Landgrafen **Wilhelm, Ludwig, Philipp,** und **George,** als sie, 1578, vom Kaiser **Rudolf II,** die Reichsbelehnung empfingen, daß, in derjenigen Stelle des Heßischen Reichslehnbriefs, wo die Belehnung, über die Landzölle, ertheilt wird, die Weinzölle, ebenfalls, ausdrücklich, genannt werden möchten: allein diese Abänderung des Lehnbriefs sowohl als die Erneuerung jenes Privilegiums, von 1505, wurde abgeschlagen. Man konnte aber sich, Hessischer seits, um so mehr, hierbey, beruhigen, als das Privilegium des Gulden-Weinzolls nie bezweifelt worden, überdem auch sämmtliche Privilegien der Landgrafen, überhaupt, im Reichslehnbriefe, bestätigt werden.

1) Meine kleine Schriften, B. 3, S. 52.

2) Dillichs Heßische Chronik, S. 262. Winkelmanns Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Th. VI, S. 448.

3) Dillich und Winkelmann a. a. O. Fuggers Oesterreichischer Ehrenspiegel, S. 1028 b.

4) Winkelmann a. a. O. S. 449. Das Privilegium ist gedruckt in der Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 2, S. 352.

§. 3.

Grund der Gemeinschaft des Gulden Weinzolls, unter den regierenden Heßischen Fürsten; a) entfernter.

Den entfernten Grund der, noch bestehenden, Gemeinschaft des Gulden Weinzolls, zwischen den regierenden Heßischen Fürsten, enthält das stammväterliche Testament **Philipp des Großmüthigen.** 1) Dieser Fürst welcher, unterm 10ten August 1541, und 12ten Januarius 1553, 2) besondere Gulden-Weinzoll-Ordnungen hatte ergehen lassen, setzte in seinem letzten Willen, 3) fest daß seine vier Söhne, **Wilhelm, Ludwig, Philipp** und **George**, der Landestheilung unerachtet, den Gulden-Weinzoll, in Gemeinschaft, behalten sollten.

Die vier Gebrüder errichteten, wegen dieses Samtzolls, am 29sten August 1567, 4) einen Vertrag, und erliesen auch, gemeinschaftlich, eine Gulden-Weinzoll-Ordnung.

Der bekannte Brüdervergleich, von 1568, 5) enthält eine Bestätigung dieses allen.

1) Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 1, S. 123.

2) Ebend. S. 155.

3) §. 13, in **Schminke** monimentis Hassiacis, B. 4, S. 597.

4) Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 2, S. 353.

5) *Estor* in elementis iuris publici Hassiaci, p. 141.

§. 4.

b) nächster.

Philipp der jüngere folgte seinem Vater, im Tode, zuerst. Seine Brüder errichteten, über seine Verlassenschaft, am 5ten Mai 1584,

1584, 1) in Marburg, einen Theilungsvertrag, Kraft dessen, in Ansehung des Gulden-Weinzolls, abermals, die Gemeinschaft bestätigt wurde.

Der Marburger Erbfolgestreit, welcher nach Ableben L. Ludwig begann, veränderte das Verhältniß jener gleichen Gemeinschaft, indem, nach dem Vertrag vom $\frac{14}{24}$ Dec. 1627, 2) Hessen-Darmstadt $\frac{2}{3}$, Cassel aber nur $\frac{1}{3}$, am Gulden Weinzoll, behielt.

Diese Verfassung war nicht von Dauer. Der, im Westphälischen Frieden bestätigte, Hausvertrag, von 1648, stellte eine Gemeinschaft, zu gleichen Theilen, wieder her. 3) Ein Nebenvertrag, vom 19ten Febr. 1650, 4) bestimmte die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten näher, und dieser Nebenvertrag, nebst der Gulden-Weinzoll-Ordnung der Landgrafen Wilhelm VI, und George II, vom 25sten August 1656, 5) enthält die neuesten allgemeinen Vorschriften über diesen Gegenstand.

1) Beil. N. I.

2) Gründliche, wahrhafte, und vollständige Erzählung, wie es um den langwierigen Marburger Successionsstreit bewannt, N. 266, d. B.

3) §. 7. *Estor* l. c. p. 141.

4) Beil. N. II.

5) Sammlung der Hessischen Landesordnungen, Th. 2, S. 350.

§. 5.

Was ich, von einer gleichen Gemeinschaft, zwischen beyden regierenden Häusern, in Anse- hung Einschränkungen

einer gleichen Gemeinschaft.

hung des Gulden Weinzolls gesagt habe, leidet eine zwiefache Einschränkung.

I. Hessen-Darmstadt erhielt, durch den Vertrag vom 14ten Mai 1708, 1) jenen Zoll, in Stadt, Cent und Amt Umstadt, ausschließlich; vergütet aber dagegen, beym jährlichen Zollschluß, drey und vierzig Gulden, zwey und zwanzig alb., sechs Pfennige, aus der Umstädter Kellerey, zur gemeinschaftlichen Zolleinnahme, welche Summe, im zwanzig Gulden Fus, nach Cammerwährung, sieben und zwanzig Gulden, neun alb., sechs Hlr. beträgt.

II. Hessencassel bekommt, auser der Hälfte, vom Ganzen, jährlich, fünf hundert Gulden, im Fus der Louis d'or zu acht Gulden, vom Darmstädtischen Antheil an den Gulden-Weinzollgeldern, welche Summe, in den Verträgen, von 1756, und vom 11ten Junius 1767, 2) als ein Aequivalent für die, Cassellischer seits, geschehene Entsagung der Umtauschung des Amts Braubach, und des Kirchspiels Kazenelnbogen, verglichen worden.

1) Beil. N. III. *Estor* l. c. p. 117.

2) §. 1 und 2. *Æ. L. Hombergk zu Vach* de meritis Friderici II. Hassiae Laudgravii in Academiam Marburgensem &c. p. 61.

§. 6.

Wovon der Gulden Weinzoll entrichtet wird.

Der Gulden Weinzoll wird von den Weinen gegeben, welche in, oder durch, Hessen geführt werden. Die Gattung des Weins macht keinen Unterschied, und es muß jener Zoll sowohl vom Rhein-, als Franzwein, wie auch von jeden anderen auswärtigen Weinen, entrichtet werden. 1)

Frem-

Fremde Biere sind, von dieser Abgabe, frey. Von ausländischem Branntewein wird der Gulden Weinzoll, doppelt, erhoben. 2)

1) Trankſteuer-Ordnung, v. 31ſten Jul. 1736, Art. I, §. 16. Sammlung der Heßiſchen Landesordnungen, Th. IV, S. 385.

2) Trankſteuer-Ordnung, v. 31ſten Jul. 1736, Art. III, §. 5. Sammlung der Heſſiſchen Landesordnungen, Th. IV, S. 386.

§. 7.

Der Gulden Weinzoll beträgt, im einzelnen, einen Gulden Rheiniſch, von jedem Fuder Wein, und es macht keinen Unterſchied, ob ſolches in, oder bloß durch Heſſen, geführt wird. 1) Das Fuder wird zu ſechs Ohmen gerechnet. Dafür werden, im Heſſencaſſeliſchen, acht und zwanzig Albus, und im Darmſtädtiſchen vier Kopfſtück bezahlt. Vom Fuder ausländiſchen Branntweins wird das doppelte, mithin, im Caſſeliſchen, ein Thaler und vier und zwanzig Albus, erhoben. 2) Die Erhebung dieſes Zolls geſchieht, in beyden Landestheilen, im zwanzig Gulden Fus, 3) obgleich ſonſt, im Darmſtädtiſchen, der vier und zwanzig Gulden Fus gilt. Betrag des Guldenweinzolls.

Ein gemeiner Irrthum iſt es als ob dieſer Zoll, wegen ſeiner Etnträglichkeit, der goldene, oder güldene Zoll genannt werde, da doch der Name Gulden, oder Gülden-Zoll vom Betrag, der von jedem Fuder Weins entrichtet werden muß, herrührt. Der jährliche Ertrag, im Ganzen, möchte nach Abzug der Ausgabe, etwa, im

Durch-

Durchschnitt, zu viertausend Thalern angeschlagen werden können. 4)

1) Privilegium v. 1505, a. a. O. Engelhards Erdbeschreibung der Heßischen Lande, Casselischen Antheils, B. 2, S. 168.

2) Engelhard a. a. O. Tranksteuer-Ordnung v. 1736, Art. 2, §. 5, a. a. O. Th. IV, S. 386.

3) Cameral-Rescript, v. 28sten Jul. 1778, an den Casselischen Zollschreiber.

4) In einem neunjährigen Durchschnitt betrug die Casselische Hälfte, 2056 rthl. 20 alb. 7 Hl.

§. 8.

Wo der Zoll erhoben wird a) in welchen Hessischen Provinzen.

Der Gulden Weinzoll wird nicht in allen Heßischen Provinzen entrichtet. Er findet nur Platz: 1, im Ober- und Nieder-Fürstenthum Hessen, 2, im Fürstenthum Hersfeld, 3, in den Grafschaften Ziegenhain und Nidda, 4, in der Ober- und Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen, 5, in den Herrschaften Epstein, Itter und Schmelkalden. In den Grafschaften Schaumburg und Hanau, in den, zu letzterer geschlagenen, 1) Aemtern Alten-Gronau, Schwarzenfels und Brandenstein, in der Herrschaft Pleß, und im Amt Neuen-Gleichen wird der Gulden Weinzoll nicht erhoben.

1) Gnädigstes Rescript, v. 7ten Febr. 1786.

§. 9.

b) an welchen Zollstätten.

In den Provinzen, wo der Gulden Weinzoll erhoben wird, sind bestimmte Zollstätten, welche jedoch beyde regierende Landgrafen, nach Gefallen, ändern können. 1) Gewöhnlich ist

da

da wo der Wein, oder ausländische Branntewein, zu Wasser, oder Land, zuerst in Hessen kommt eine Gulden Weinzollstätte.

Die Namen der Zollstätten, wie sie, zur Beförderung der Zollabrechnung, oder des Zollschlusses, unter vierzehn Schlüsse, vertheilt sind, waren, neuerlich, folgende:

I. Hersfelder Schluß.

1, Neukirchen, 2, Obern Aul 3, Niedern Aul 2) 4, Niedern-Joß 5, Hersfeld 3) 6, Landeck 7, Bach 8, Ochsen 9, Blankenheim 10, Rotenburg 11, Eschwege 12, Ulfen 13, Sontra 14, Richelsdorf 15, Eltmannshausen, 16, Allendorf 17, Wannfried 18, Dattenrode 19, Schmalkalden 20, Steinbach 21, Drusen 22, Herrenbreitungen 23, Bettenhausen 24, Waldau 25, Witzenhausen 26, Gudensberg 27, Heimboldshausen 28, Cassel 29, Herleshausen 30, Nieder-Listingen.

II. Gieser Schluß.

1, Giesen 2, Steinbach 3, Albach 4, Garbenteich 5, Rodheim 6, Germis, oder Wald-Girmes 7, Nauenheim 8, Heuchelheim 9, Kirchvers 10, Gladenbach 11, Seelbach, 12, Allendorf an der Lunde 13, Polgöns 14, Kirchgöns 15, Langgöns 16, Allendorf an der Lahn 17, Leyhegestern 18, Blosbach, im Hohen-Solmsischen 19, Holzhausen, A. B. 20, Groß-Buseck 21, Reiskirchen 22, Groß-Linden 23, Steinberg 24, Nieder-Orke 25, Marburg 26, Burkhardsfelden 27, Frankenberg 28, Höringhausen 29, Dorf-Itter 30, Alten-Lotheim 31,

Herz-

Herzhausen 32, Königsberg 33, Hazfeld 34, Wöhl 35, Wallau, im Grund Breidenbach 36, Watzenborn 37, Roth, im Grund Breidenbach 38, Eimelroth 39, Thal-Itter.

III. Alsfelder-Schluß.

1, Alsfeld 2, Romrod 3, Brauerschwend 4, Schwarz 5, Wallersdorf, dermalen Grebenau 6, Leusel 7, Storndorf.

IV. Grünberger Schluß.

1, Grünberg 2, Rupperterode 3, Feldkrücken 4, Lindenstruth 5, Haarbach 6, Bobenhausen 7, Ulrichstein 8, Helda 9, Flensungen 10, Londorf 11, Homberg an der Ohm 12, Altenhain.

V. Niddaer-Schluß.

1, Nidda, 2, Schotten 3, Eckhardsborn, 4, Lisberg 5, Dauernheim 6, Echzel 7, Eichelsachsen 8, Crainfeld 9, Herchenhain 10, Burkhards 11, Wiedersheim 12, Bärstadt 13, Steinheim 14, Bingenheim 15, Glashütten 16, Leidhecken 17, Breyteheid bey Lisberg 18, Gettenau.

VI. Butzbacher Schluß. 4)

1, Butzbach 2, Hauerbach 3, Ostheim 4, Ziegenberg 5, Hochweisel 6, Münster 7, Hain, bey Ziegenberg 8, Weiperfelden.

VII. Homburger Schluß.

1, Homburg an der Höhe 2, Köpern 3, Seulberg 4, Ober-Rosbach 5, Nieder-Rosbach 6, Oberstädten 7, Gunzenheim.

VIII. Braubacher Schluß.

1, Braubach 2, Dachsenhausen 3, Gemmerich 4, Weier 5, Ruppertshofen 6, Singhofen 5) 7, Bornich 8, Diefenbach 9, Marienfels 6) 10, Geisig 7) 11, Nastädten 12, Diethard 13, Lautert 14, Sanct-Goarshausen 15, Nieder-Bachheim 16, Pfalzfeld 17, Nieder-Walmanach 18, Niedert.

IX. Kehmeler Schluß.

1, Kehmel 2, Schwalbach 3, Haltenhain 4, Holzhausen über Ahr 5, Schwalbacher Schantz 6, Wambach 7, Dickstadt, 8, Allendorf 9, Laufenselden 10, Kirdorf 11, Katzenelnbogen 12, Hausen vor der Höhe 13, Hohenstein 14, Zorn.

X. Epsteiner Schluß.

1, Epstein 2, Delkenheim 3, Wallau 4, Maßenheim 5, Igstadt 6, Nordenstadt 7, Nieder-Liederbach 8, Lorsbach 9, Diedenbergen 10, Ober-Liederbach 11, Wildsachsen 12, Medenbach 13, Hausen vor der Sonn 14, Breckenheim 15, Langenhain 16, Mechtilshäuserhof.

XI. Gerauer Schluß.

1, Gerau 2, Rüßelsheim 3, Bauschheim 4, Trebur 5, Wolfskehl 6, Leeheim 7, Dornheim 8, Erfelden 9, Biebesheim 10, Crummstadt 11, Schneppenhausen 12, Weiterstadt, 13, Bergkach 14, Worfelden 15, Stockstadt 16, Bischofsheim 17, Goddelau 18, Büttelborn 19, Wallerstädten 20, Raunheim.

XII. Pfungstädter Schluß.

1, Pfungstädt 2, Hahn bey Pfungstädt 3, Seeheim 4, Malchen 5, Bickenbach 6, Eschollbrücken 7, Alsbach 8, Häulem 9, Jugenheim 10, Balkhausen 11, Auerbach 12, Schwanheim 13, Groß-Rohrheim 14, Großhausen 15, Zwingenberg.

XIII. Darmstädter Schluß.

1, Darmstadt 2, Beßungen 3, Nieder-Ramstadt 4, Eberstadt 5, Arheilgen 6, Nieder-Berbach 7) Gräfenhausen.

XIV. Lichtenberger Schluß.

1, Reinheim 2, Wersau 3, Gundernhausen 4, Brandau 5, Rosdorf 6, Ober-Ramstadt 7, Neilsch 8, Klein-Liebenau 9, der Hain 10, Groß-Biberau 11, Wembach.

An den bestimmten Zollstätten werden, hin und wieder, Gulden-Weinzoll-Stöcke gesetzt. Die Kosten dafür werden nicht gemeinschaftlich, sondern von jedem regierenden Fürsten, in seinem Landestheil, einseitig, bestritten.

Uebrigens besagt das Privilegium ausdrücklich daß der Gulden Weinzoll nur einmal erhoben werden soll. Wenn also Weine, oder auswärtige Branntweine einmal verzollt, und eingekellert sind: so wird bey deren nachherigen Verführung auser Landes nicht abermals der Gulden Weinzoll erlegt.

1) Privilegium v. 1505, a. a. O.

2) Niedern-Aul ist eigentlich keine Zollstätte: sondern es wurde, dort, 1675, ein Wehrzoll angelegt, weil durch diesen Gränzort vieles, unverzollt,

verzollt, ohne die Hersfelder Zollstätte zu berühren, durchgeführt wurde. Cameral-Rescript, v. 2ten Aug. 1675, an den Amtschulzen in N. Aul.

3) Schon 1526 erhob Hessen den Gulden Weinzoll, in Hersfeld. S. meine breuis assertio iurium Hassiae Principum in Abbatiam Hersfeldensem ante pacis Guestfalicae tabulas, p. 42.

4) Dieser Schluß ist der einträglichste, weil alles, was nicht über Saalmünster und Hungen geführt wird, hier passiren muß. Dieser Schluß trägt zuweilen 13 bis 1400 Gulden.

5) Singhofen, Geisig und Marienfels gehörten zum vormaligen Vierherrischen. Durch den Tauschcontract, wegen Vertheilung dieses Districts, vom 27sten Junius 1774, fielen zwar jene drey Orte an Nassau; man versprach aber Nassauischer seits den Heßischen Gulden Weinzöllnern, daselbst, in ihren Verrichtungen kein Hinderniß in Weg zu legen, und daß selbige, in dieser Beziehung, lediglich, von Heßen abhängen sollten. Auch geschah die Zusage, daß die Nassauischen Schulzen, und Unterthanen ihnen, auf Begehren, gegen die herkommliche Gebühre, hülfreiche Hand leisten sollten. S. die Beil. N. IV.

6) S. die 5te Note.

7) Ebend.

§. 10.

Bestellung der Gulden Weinzöllner.

Die Erhebung des Gulden Weinzolls geschieht durch Samtzöllner. Jeder regierender Fürst ernennt die in seinem Landestheil wohnenden Gulden Weinzöllner, steht auch, für sie, dergestalt ein, daß er den Receß, welchen einer oder der andere macht, sich, an seinem Zollantheil, abziehen läßt. Die Bestallung dieser Samtdiener geschieht jedoch in beyder Fürsten

Namen, wie sie denn auch in gemeinschaftlichen Pflichten stehen. Die Verpflichtung dieser Samtzöllner geschieht nicht nur beym Antritt ihres Amts: sondern auch so oft sich, in einem der beyden regierenden Häuser, eine Regierungsveränderung zuträgt. Die Zollschließer, oder die beyderseitigen Herrschaftlichen Commissarien, zur jährlichen Zollabrechnung, beeidigen die Zöllner, bey Gelegenheit des Zollschlußes. Bliebe einer, von beyden Zollschliesern, zurück: so nimmt derjenige, welcher sich einfindet, die Verpflichtung, wiewohl in beyder Fürsten Namen, vor. 1) Das Verpflichtungsgebühr, welches ein neuer Zöllner beyden Zollschliesern zusammen entrichten muß, beträgt zween Gulden.

Damit jedoch ein angehender Zöllner nicht gar zu lange, bis zum Zollschluß, unverpflichtet bliebe, kann derjenige regierende Fürst, in dessen Landestheil die Zollstätte liegt, den neuen Zollerheber, bis zum Zollschluß, handpflichtig machen. 2)

1) Hausvertrag von 1650.
2) Ebend.

§. 11.

Pflichten derselben.

Die Pflichten der Gulden Weinzöllner bestehen in sorgfältiger Erhebung des Zolls, und in Berechnung und Verwahrung desselben.

Sie müssen genaue Aufsicht haben, daß kein Wein, zur Ungebühr, zollfrey, auf Karren, oder Wagen, durchgehe, und nicht zugeben, daß, vermöge eines vermeintlichen Herkommens, auf einen Wagen, einen Ohm, auf einen Karren, eine halbe Ohm, und in geeichten

Fassen

Fassen dasjenige was selbige, über eine Ohm, halten, unverzollt, durchgeführt werde. 1)

Die eingenommenen Zollgelder müssen die Zöllner, bis zum Zollschluß, aufbewahren. Ehe dieser gehalten worden dürfen sie keinem Fürsten etwas davon verabfolgen lassen. 2)

1) Gulden-Weinzoll-Ordnung, v. 25sten August 1656, §. 5. Sammlung der Heßischen Landesordnungen, Th. 2, S. 351.

2) Gulden-Weinzoll-Ordnung, v. 25sten Aug. 1656, §. 9. a. a. O. Hausvertrag v. 1650.

§. 12.

Wenige Gulden Weinzöllner haben ständige Besoldungen. Die mehrsten genießen ein Erhebgebühr, welches einen Albus, von jedem verzollten Fuder, beträgt. Beym Zollschluß bekommen die Zöllner zween, bis vier, einige wenige auch wohl etwas mehr, für Zehrung, vergütet. Gehalt derselben.

§. 13.

Die Erhebung des Gulden Weinzolls geschieht, gegen Zollzeichen, welche, nachdem Tag und Jahr der geschehenen Zahlung, der Betrag, und der Name des Fuhrmanns, darauf bemerkt worden, den Zollenden, zerschnitten, gegeben werden. 1) Zollzeichen.

Jedes Zollzeichen ist mit einem Stempel, der ein Stück des Heßischen Wapens vorstellt, 2) und mit einer gedruckten Inschrift, versehen. Das Stempeln, oder, wie es in den Verträgen heist, das Schlagen der Zollzeichen, wozu

funfzehn Stempel sind, geschieht unter dem ältesten regierenden Fürsten, das Drucken oder Beschreiben aber unter dem jüngern. 3) Von der Art wie dies Seniorat berechnet werde habe ich, anderwärts, 4) geredet.

Der Zeichenschläger bekommt acht Gulden, und der Zeichenschreiber zwanzig Gulden, jährige Besoldung, aus den Gulden Weinzoll-Geldern.

Die Austheilung der Zollzeichen, unter die Zöllner, besorgt der Zollschlieser des jüngern regierenden Fürsten. Selbiger muß dabey dahin sehen, daß jede Zollstätte, mit der nöthigen Zahl Zollzeichen versehen werde. Das Lehnen der Zollzeichen, von einer Zollstätte, an die andere, ist verbotten. 5)

Die Zollzeichen sind die Grundlage der Berechnung mit den Zöllnern, im Einzelnen, wie auch der Haupt-Gulden-Weinzoll-Rechnung, welche die Zollschlieser aufstellen. In dieser wird die Einnahme, mit Benennung jeder Zollstätte, in Beziehung auf die Zollzeichen, unter folgenden, neben einander stehenden Rubricken geführt:

Empfangen. | Wiedergebracht. | Bezahlt.

1) Gulden-Weinzoll-Ordnung, v. 25sten August 1656, §. 6, a. a. O. S. 351.

2) Ebend.

3) Hausvertrag v. 1650.

4) S. oben die 1ste Abh. §. 12. Vergleiche Mosers Familien Staatsrecht, B. 2, S. 938.

5) Angezogene Gulden-Weinzoll-Ordnung §. 7. a. a. O.

§. 14.

§. 14.

Um die Einrichtung mit den Zollbefreyungen deutlich zu beschreiben wird es nöthig seyn, die Befreyungen welche Ausländer erhalten, von denen welche Unterthanen ertheilt werden, zu unterscheiden. Zollbefreyungen, I, für Ausländer. a) gänzliche.

Bey Befreyungen für Auswärtige ist die Regel, daß weder die Zollschlieser, noch die Zollerheber, einem Ausländer, Kaiser, König, Kuhrfürsten, Fürsten, geistlichen oder weltlichen, Bischof, Stift, Kloster, Prälaten, Grafen, Edelmann ꝛc. einigen Wein, ganz zollfrey, passiren lassen dürfen, wenn nicht eine, von beyden regierenden Fürsten unterschriebene, und besiegelte, Befreyung beygebracht worden. 1)

Die Vorzeigung eines Kaiserlichen, oder von anderen Fürsten und Ständen, ertheilten Freypasses befreyet nicht von Erlegung des Zolls; jedoch müssen die Zöllner die Personen, welche mit Päßen dieser Art versehen sind, mit Bescheidenheit, bedeuten, daß wenn, bey beyden regierenden Landgrafen, Befreyungsbriefe ausgewürkt würden, der erlegte Zoll zurückgezahlt werden solle. 2)

1) Hausvertrag v. 19ten Febr. 1650. Gulden-Weinzoll-Ordnung, v. 25sten Aug. 1659, §. 1, a. a. O. S. 350.

2) Hessencasselische Zollordnung, v. 13ten Nov. 1735, Art. 2, §. 18. Sammlung der Heßischen Landes-Ordnungen, Th. 4, S. 322.

§. 15.

Zollbefreyungen welche einer von beyden regierenden Landgrafen, einseitig, einem Ausländer b) zur Hälfte.

der ertheilt sind weder ganz kraftlos, noch wirken sie eine gänzliche Zollfreyheit. Sie erstrecken sich nur auf die Hälfte des Zolls, welche dem Fürsten, der den Freypaß ertheilt hat, zukommt. Die andere Hälfte müssen die Zöllner, für den andern Fürsten, der keinen Freypaß gegeben hat, einfordern, so allgemein auch das vorgezeigte, jenseitige, Freypatent, immerhin, abgefaßt seyn mag. 1) Daß übrigens ein solcher zur Hälfte bezahlter Zoll nur demjenigen Fürsten, welcher die Befreyung nicht ertheilt hat, zufalle, folgt von selbst. 2)

1) Gulden = Weinzoll = Ordnung v. 25sten Aug. 1659, §. 1, a. a. O. S. 350.

2) Ebend. Hausvertrag, v. 19ten Febr. 1650.

§. 16.

Ausnahmen von der festgesetzten Regel; a) Befugniß der Zollschlieser, Freypässe zu geben.

Die im Anfang des 14ten §. vorgetragene Regel leidet eine doppelte Ausnahme. Es giebt nemlich Fälle, wo die Zollschlieser, in beyder Fürsten Namen, gemeinschaftliche Freypässe, an Auswärtige ertheilen können, und andere wo so gar die Vorzeigung fremder Freypatente, bey den Zollstätten, hinreichend ist, die freye Durchfahrt zu begründen.

Die erste Ausnahme findet statt, bey den Wetterauischen Grafen. Unter dem 1sten August 1582 errichteten die Landgrafen **Wilhelm IV, Ludwig**, und **George**, einen Vertrag mit gedachten Grafen, wegen der Zollfreyheit. Vermöge desselben müssen die Grafen sich, bey den Zollschliesern, wenn diese, zur Zeit der Frankfurter Messe, zusammen kommen, um Freypässe, für die zu verführenden Weine melden,

den, welche ihnen, von selbigen, unweigerlich, und unentgeltlich, gegeben werden sollen.

1) Beil. N. V.

§. 17.

Gegen auswärtige Freypässe findet die Zollfreyheit Platz, 1, bey Personen des Reichs-Cammergerichts, gegen Vorzeigung eines Reichs-Cammergerichts-Passes, 1) welche Reichsgesetzliche Exemtion, bekanntlich, auch auf die Glieder des Reichs-Hofraths erstreckt ist. 2) Die Zöllner müssen jedoch diese Pässe aufschreiben, und deren Verzeichniß, beym Zollschluß, vorlegen, damit die Zollschlieser, über die Zahl, und den Betrag, derselben, berichten können. 2, Die Wetterauischen Grafen haben, vermöge des obangezogenen Vertrags, 3) das Vorrecht, daß, wenn sie Weine, auser der Zeit da sie von den Zollschliesern, obgedachter masen, Freypässe erlangen können, verführen lassen, diese, auf Vorzeigung Gräflicher Patente, oder auf glaubwürdige Versicherung Gräflicher Diener, zollfrey, durchgelassen werden. Den Zollschliesern muß jedoch, demnächst, Anzeige von solchen Fällen geschehen, und, bis dahin, Bürgschaft, für den Zoll, eingelegt werden. 3, Die Grafen von Erbach haben ein gleiches Recht der Zollfreyheit, gegen Vorzeigung eines mit dem Gräflichen Siegel belegten Scheins. Noch im Jahr 1568 bestätigten die Söhne Philipp des Großmüthigen dieses, von ihrem Herrn Vater herrührende Privilegium. 4)

b) Gültigkeit fremder Freypässe.

1) C. G. O. Th. 1, Tit. 49. R. A. v. 1654, §. 141. Daß diese Reichsgesetzliche Befreyung,

von Zoll- und Wegegeldern, auch auf das Chauſſeegeld zu erſtrecken ſeye lehren, unter anderen, **Moſer** von der teutſchen Juſtizverfaſſung, Th. 2, S. 588, und *Reuſs* de munitione viarum publicarum, §. 80, womit jedoch die Erfahrung nicht überall einſtimmt. An und für ſich zeigt ſich die gänzliche Verſchiedenheit des mit einer koſtbahren Art des Wegebaues, in neueren Zeiten, aufgekommenen, und in jenem Zeitalter, aus welchem die mehrſten Zölle, und Zollmäſigen Wegegelder, in Teutſchland, herrühren, ganz unbekannten Chauſſeegelds, von jenen altteutſchen Zollmäſigen Wegegeldern, gar deutlich. Letztere liegen auf Waaren und Producten, und gereichen zur Vermehrung der herrſchaftlichen Domanial-Einkünfte; jenes hergegen wird, ſeiner erſten und nächſten Beſtimmung nach, unmittelbahr, zur Unterhaltung der Chauſſee, wieder verwendet, und iſt nicht anders, als für eine ſo fort geſchehende Vergütung des Schadens den jeder, der die Chauſſee paſſirt, nothwendig, veranlaßt, anzuſehen. Wie daher es in Teutſchland, überall, in der That ſelbſt, anerkannt wird daß das Chauſſeegeld, unter dem Reichsgeſetzlichen Verbott neuer Zölle und Wegegelder nicht begriffen iſt, ſondern, ohne den Einſchränkungen unterworfen zu ſeyn, welche bey Bewilligung neuer Zölle, und zollmäſiger Wegegelder, eintreten, lediglich von Landesherrlicher Macht abhänget: ſo können auch die Exemtionen, welche die Reichsgeſetze gewiſſen Perſonen, von Zoll- und Wegegeldern, beylegen nicht gerade zu, und überall, auf das, davon ganz verſchiedene, Chauſſeegeld, erſtreckt werden. Nach dieſen Grundſätzen, welche z. B. im Kuhr-Braunſchweigiſchen befolgt werden, befreyt ſelbſt die Freyheit des Fürſtenguths nicht von Entrichtung des Chauſſeegelds. Vergl. hierbey **Strubens** rechtliche Bedenken, B. 2, S. 268. **Weſtphals** teutſches Staatsrecht, S. 381. Im Heſſen-Caſſeliſchen ſind die Reichs-Cammergerichts-Perſonen, vermöge der Höchſten Reſolution

v. 28ſten

v. 28sten Januar 1790, vom Chaußeegeld, frey. Vergl. damit das Verzeichniß der Chauſſee-Geld Befreyten, in dem, unter d. 29sten Jul. 1788, gedruckten Tarif, wonach das Chaußeegeld, in der Nieder-Grafſchaft Katzenelnbogen, erhoben wird, unter N. 2.

2) Wahl-Capitulation Art. 25, §. 6.

3) Beil. V.

4) Beil. VI.

§. 18.

Vermöge der Gulden-Weinzoll-Ordnung, von 1656, 1) und den Vorſchriften der Hausverträge, von 1567, 2) und 1650, 3) worauf ſie ſich gründet, ſteht jedem der beyden Zollſchlieſer frey gewiſſen Unterthanen ſeines Landesherrn, Freypäſſe, in beſtimmtem Verhältniß, in beyder regierender Fürſten Namen, zu ertheilen, nemlich 1, einem Edelmann, oder Fürſtlichen Rath, auf zwey, und zum höchſten auf fünf, Fuder, nach Verhältniß ſeines Haushalts; 2, dem Land-Commendur der teutſchen Ordensballey Heſſen, vermöge einer Befreyung die Philipp der Großmüthige demſelben, jährlich, auf zwey- und funfzig Fuder, bewilligt hat; 4) 3, den vier hohen Hoſpitalien, jährlich, auf zehn Fuder. Freyungen II, für Innländer.

Von dieſer Befugniß macht nur der Darmſtädtiſche Zollſchreiber Gebrauch. Selbiger ertheilt jenſeitigen würklichen Räthen, Profeſſoren, und Adelichen, Freypäſſe, und erſt neuerlich iſt dies, in Anſehung der Geiſtlichen, der bloß characteriſirten, und der ſubalternen Bedienten, abgeſtellt worden. Er theilt zwar, beym Zollſchluß, ein Verzeichniß der von ihm ausgegebenen Befreyungen, einer neuern Einrichtung gemäs, mit:

allein

allein auf eine Berechnung in Ansehung der diesseitigen Hälfte des Zolls ist dieses nicht gerichtet, vielmehr geniesen die, auf diese Art, Befreyeten, bis jetzt, eine volle Zollfreyheit. Die Verträge und Samtordnungen, wegen des Gulden Weinzolls, scheinen auch die Berechnung, unter beyden Fürsten, wegen der Zollbefreyungen, auf solche welche von ihnen selbst, Ausländern, einseitig, ertheilt werden, einzuschränken, und bestimmen, ausdrücklich, daß diejenigen Freypässe, welche ein Zollschreiber, den Unterthanen seines Fürsten, einseitig, ertheilt, in beyder Fürsten Namen, ausgestellt werden sollen. Zwar soll, nach jenen Vorschriften, jeder Zollschlieser, über die von ihm ertheilten Befreyungen ordentliche Register führen, damit diese, beym Zollschluß verglichen, und darüber richtige Rechnungen gehalten werden könnten: Allein zur Zeit, als jene Verträge errichtet wurden, war die Einrichtung, daß den Fuhrleuten, auch für befreyte Weine, Zollzeichen gegeben wurden. Dieses machte, zu Verhütung aller Unterschleife, welche die Zöllner, auf diesem Wege, begehen konnten, eine Berechnung mit ihnen, wegen der Freypässe, nöthig, die aber, nachdem das Ausgeben der Zollzeichen, für befreyte Weine, in der neuesten Gulden Weinzoll-Ordnung, 5) verbotten worden, hinwegfällt.

1) §. 2. a. a. O. S. 351.

2) Ebend. S. 354.

3) Beil. N. II.

4) Historisch-diplomatischer Unterricht von des hohen teutschen Ritterordens, und insbesondere der löblichen Balley Hessen Immedietät ꝛc. S. 148.

5) §. 4. §. 19.

§. 19.

Zollbefreyungen gehen, ordentlicher weise, auf eigen Gewächs, und den Hausbrauch. 1) Um allen Unterschleifen, möglichst, zu begegnen ist den Zöllnern nicht verstattet, auf die bloße Vorzeigung des Freypasses, selbst eines Heßischen, die freye Ein- oder Durchfuhr zuzustehen. Der Fuhrmann muß vielmehr, auserdem, entweder eine besiegelte Bescheinigung des Zollbefreyten, daß der verführte Wein ihm, allein, zustehe, er dessen, zu seiner Hof- oder Haushaltung, bedürfe, und daß davon nichts zu feilen Kauf komme, vorzeigen, oder, in Ermangelung solches Scheins, jene Umstände, eidlich, erharten. 2)

Allgemeines Erforderniß des zollfreyen Guths.

1) Moser von der teutschen Justizverfassung, B. 2, S. 588. Derselbe von der Landeshoheit in Steuersachen, S. 774.

2) Gulden-Weinzoll-Ordnung v. 25sten Aug. 1656, §. 3. a. a. O.

Zweytes Hauptstück.

Geschichte und Beschreibung des Rheinzolls bey Sanct-Goar.

§. 20.

Der Rheinzoll bey Sanct-Goar, ist, von den Grafen von Katzenelnbogen, an die Landgrafen von Hessen, gekommen.

Katzenelnbogische Ers

werbung des Rhein: zolls, bey Sanct: Goar.

Ob dieser Zoll, ursprünglich, auf einem Kaiserlichen Gnadenbriefe beruhe, oder, eigenmächtig, in Gang gebracht worden? wann selbiger entstanden? — alles dies sind Fragen, die, aus Mangel urkundlicher Nachrichten, nicht mit Gewißheit beantwortet werden können. Die Geschichte des dreyzehnten Jahrhunderts lehrt uns, daß damals die großen Ströhme Teutschlands, vorzüglich, mit Zöllen überladen wurden. Die zwistig ausfallenden Königswahlen versetzten Teutschland in eine Anarchie. Kaiser und Gegenkaiser stritten mit einander um die Oberhand, und jeder suchte seinen Anhang möglichst zu vermehren. Verleihung Kaiserlicher Privilegien waren das Mittel wodurch die Kaiser die Reichsstände auf ihrer Seite zu behalten, und vom Gegenkönig abzuziehen, suchten. Und unter diesen Gnadenverleihungen waren die Zollprivilegien die angenehmsten, wie sie denn auch noch den beträchtlichsten Theil der übrig gebliebenen Kaiserlichen Einkünfte ausmachten. Zu jener Verwirrung kam noch hinzu, daß damals das Faustrecht, mehr als jemals, wüthete. Manche Reichsstände, unbekümmert um Kaiserliche Begnadigung, fuhren mit Gewalt zu, und erpreßten, von den Vorbeyreisenden, einen Zoll, dessen Erhebung die Kaiser ihnen, hinterher, bestätigten, weil sie die Usurpation abzustellen unvermögend waren. 1)

Wahrscheinlich war es Graf Dietrich der erste von Katzenelnbogen, welcher, im Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts, den, bey Sanct-Goar, vorbeyfahrenden Schiffen, zuerst, einen Zoll abnöthigte. Die Lage der Stadt, woneben der Rheinstrohm, in einen engen Canal gepreßt,

preßt, vorbey fließt, ist, zu einer Zollstätte, besonders geschickt. Vielleicht wirkten auch die Beyspiele anderer, dieser zollreichen Gegend, den Entschluß zur Nachahmung. Eine Zollbefreyung, welche der Graf, dem Kloster, Eberbach, 1219, verlieh, 2) führt uns näher, zur Bestimmung des Ursprungs dieses Zolls. Graf Dietrich der dritte, der Enkel des vorigen, wurde, dieses Zolls halber, 1255, ein Jahr, und vierzehn Wochen, lang, von den verbundenen Rheinischen Städten, in seinem neu erbaueten Schloß Rheinfels, belagert. Vermuthlich hatte der Graf, um dieser Baukosten willen, den Zoll erhöht, oder das neue Schloß gab Gelegenheit den alten Zoll, schärfer, beyzutreiben. 3) Bekanntlich war es der Hauptzweck des Rheinischen Städtebunds, neben Handhabung des Landfriedens, und Erhaltung der Sicherheit zu Wasser, und Land, die, zur Bedrückung Handels und Wandels, neu angelegte, und unerlaubte, Zölle abzuschaffen. Die Belagerer verfehlten indessen ihren Zweck, und nicht lange nachher bestätigten Kaiserliche Belehnungen den angelegten Rheinzoll. Die erste Belehnung ist mir unbekannt. Die älteste Erneuerung, welche ich kenne, ist diejenige, welche König Ludwig, 1326, 4) dem Grafen Wilhelm ertheilte. Im Jahr 1330 5) erneuerte Ludwig, als Kaiser, jene Belehnung, und legte, in demselben Jahr, dem Grafen noch einen Turnos, zu den dritthalben Turnosen, welche selbiger, bisher, am Zoll bey Rheinfels gehabt hatte; zu, wogegen er ein Darlehn, von zwey tausend Gulden, erhielt. Eine vollständige Erzählung aller erfolgten Lehnserneuerungen würde, ohne Nutzen, seyn. Mir ist es genug anzuführen

daß

daß K. Friedrich III, den Grafen Philipp, im Jahr 1445, mit dem Zoll zu Sanct-Goar, belehnt habe.

1) S. hierbey, überhaupt, *Pfeffingeri* Vitriarius illuſtratus, T. 3, p. 493. Häberlins Reichshiſtorie, B. 2, S. 415, B. 8, 452.

2) Wenks Heßiſche Landesgeſchichte, B. I, S. 14, des Urkundenbuchs.

3) Wenk, a. a. O. S. 322.

4) Ebend. S. 103, des Urkundenbuchs.

5) Ebend. S. 121.

§. 21.

Heßiſche Erwerbung dieſes Zolls.

Mit dem Grafen Philipp erloſch, 1479, der Mannsſtamm der Grafen von Katzenelnbogen. Vergeblich bemühte ſich Philipps Schwiegerſohn, Landgraf Henrich III. von Heſſen, vom Kaiſer Friedrich III, die Reichslehen der Grafen von Katzenelnbogen, zu erlangen. Glücklicher waren die Bemühungen ſeines Sohns L. Wilhelm des jüngern. Dieſen belehnte K. Max I, 1493, mit den Katzenelnbogiſchen Reichslehen, namentiich mit dem Zoll zu Sanct-Goar. Wilhelm der jüngere nahm, aus Urſachen die ich, anderwärts, angeführt habe, 1) ſeinen Vetter, Wilhelm den mittlern, in die Mitbelehnung, über jene Lehen, auf, und ſo kam der Rheinzoll bey Sanct-Goar, als Reichslehn, an das Fürſtliche Haus Heſſen, welches ihn, in dieſer Eigenſchaft, noch heut zu Tage, beſitzt.

1) S. hierbey überhaupt, meine kleine Schriften, B. 3, S. 67.

§. 22.

§. 22.

Ursprung der Gemeinschaft des Rheinzolls, zwischen den regierenden Hessischen Fürsten.

Estor 1) leitet den Ursprung der Gemeinschaft der regierenden Landgrafen von Hessen, in Ansehung des Rheinzolls bey Sanct-Goar, aus meinem Testament Philipp des Großmüthigen her. Daß diese Behauptung ungegründet seye hat bereits Moser 2) bemerkt. Eine Verwechselung des Gulden-Weinzolls, mit dem Rheinzoll, scheint die Quelle jenes Irrthums zu seyn. Philipp der Großmüthige vermachte den Rheinzoll, bey Sanct-Goar, seinem Sohn Philipp, dessen Erbtheil die Niedergrafschaft Katzenelnbogen war, ausschließlich. 3) Als der jüngere Philipp, 1583, starb, theilten sich deßen Brüder, Wilhelm, Ludwig, und George, in dessen Landesantheil, behielten aber den Rheinzoll in Gemeinschaft. 4) Der, 1604 erfolgte, Tod Ludwigs, und der hiernächst entstandene Marburger Erbfolgestreit, veranlaßte verschiedene Veränderungen, wegen dieses Zolls. Der Vertrag von 1627 5) sicherte der Darmstädtischen Linie $\frac{2}{3}$ am Rheinzoll zu: allein der Hauptvertrag von 1648 6) stellte eine Gemeinschaft, zu gleichen Theilen, zwischen Cassel und Darmstadt, her, und auf diesem Vertrag, und einem Neben-Receß, von 1650, 7) beruht die noch fortdauernde Verfassung dieser Samtgerechtsame.

1) in elementis iuris publici Haſſiaci, p. 6.

2) Im Familien Staatsrecht, B. 1, S. 598.

3) Monimenta Haſſiaca, B. 4, S. 596.

4) Vertrag v. 5ten Mai 1584.

5) Gründliche, wahrhafte und vollständige Erzählung, wie es um den lang-

wierigen Marburgischen Successions-streit bewannt. N. 197 d. B.

6) Estor a. a. O. S. 167.

7) Beil. N. II.

§. 23.

Wovon der Zoll erhoben wird?

Der Zoll, wovon die Rede ist, wird von den, den Rhein auf- und ab gehenden, Schiffen entrichtet. Jene werden Bergschiffe, letztere Thalschiffe genannt. 1)

1) S. hierbey überhaupt die Abhandlung des Herrn Canzleyraths Hüpeden vom Rheinhandel, in Schlözers Staatsanzeigen B. 1, S. 1 u. f.

§. 24.

Betrag des Zolls.

Von einem ledigen Schiff, es gehe zu Berg, oder zu Thal, werden vier Kreuzer leicht, sogenanntes Rudergeld, bezahlt. Der Betrag des Zolls, von befrachteten Schiffen, ist, nach Verschiedenheit der Fracht, unterschieden. Man berechnet die Fracht nach Zollfudern. Jedes Zollfuder wird, mit einem Goldgulden, verzollt. Das Gesetz, nach welchem die Zollbediente den Zoll taxiren, und erheben, sollen, heist die Zollrolle. 1)

Der jährliche Ertrag des Rheinzolls möchte, im Durchschnitt, auf neun tausend Thaler, angeschlagen werden können. 2)

1) Beil. N. VII.

2) Nach einem neunjährigen Durchschnitt beträgt die Caßelische Hälfte 4697 rthl. 16 alb. 7 hl.

§. 25.

Wo der Zoll erhoben wird?

Das Zollhaus liegt bey Sanct-Goar, am Ufer des Rheins. Große Holzflooßen, und

schwehr

schwehr geladene Schiffereyen, welche zu Thal gehen, können indessen, dort, nicht leicht, anfahren und landen. Sie fahren daher, am gegen über liegenden Ufer des Rheins, meist in der Gegend des Trierischen Dorfs Wellmich, an, wohin sich dann die Zollbeamten begeben, die Ladung besehen, und die Verzollung machen. Die großen Holländerflooßen bleiben beständig im Treiben, und können an wenigen Plätzen des Strohms landen. Die Verzollung derselben geschieht, daher nur am Ort ihrer Landung.

§. 26.

Bestellung der Rheinzollbedienten.

Zur Erhebung dieses Zolls sind vier Zolldiener angestellt: 1, Zollschreiber, 2, ein Nachschreiber, 3, ein Beseher, 4, ein Nachgänger. Nach dem, bereits oben vorgekommenen, Grundsaß, daß die Samtzöllner von demjenigen regierenden Fürsten angenommen werden, in dessen Landestheil sie wohnhaft sind, und der Zoll liegt, werden die Rheinzollbediente von Hessen-Cassel angenommen. Nach geschehener Annahme wird die Samt-Instruction, nach Darmstadt, zur Mitvollziehung, geschickt.

Die Verpflichtung der Rheinzollbedienten geschieht, in beyder regierender Fürsten Namen, bey Gelegenheit des Zollschlußes, von den beyderseitigen Zollschliesern. Wenn ein neuer Nachschreiber, Beseher, oder Nachgänger, bestellt worden: so geschieht dem Zollschreiber, welche Stelle, dem Herkommen nach, ein zeitiger Hessen-Casselischer Reservaten-Commissarius, in Sanct-Goar, bekleidet, gewöhnlich, der Auftrag den neuen Diener, bis zum Zollschluß, hand-

pflichtig zu machen. Bey erfolgender Regierungsveränderung, im Casselischen, oder Darmstädtischen, Hause wird die Verpflichtung der Rheinzollbedienten wiederholt. 1)

1) S. überhaupt den Vertrag v. 19ten Febr. 1650.

§. 27.

Pflichten derselben.

Der Beseher, und der Nachgeher, müssen, ohne Aufenhalt zu verursachen, auf jedes ankommendes Schiff, gehen, Schiff und Ladung in Augenschein nehmen, und den Zoll, nach Vorschrift der Zollrolle, schätzen. Pflicht des Nachschreibers ist es darauf zu sehen daß die Taxation, gehörig, geschehe, und zu diesem Zweck muß er ebenfalls auf das Schiff gehen. Hierauf wird dem Zollschreiber der Anschlag des Zolls hinterbracht, welcher, zumal wenn die anderen Zollbedienten verschiedene Schätzungen vorbringen, den Zoll bestimmt. Will der Schiffer sich dem Gutachten der Zollbedienten, in Bestimmung des Zolls, nicht fügen: so muß das Schiff ausgeladen werden. Noch weiß man indessen kein Beyspiel, daß dieses geschehen seye. Der Verfasser der oben angezogenen Abhandlung, über den Rheinhandel, sieht dies als einen Beweis an, daß die Schiffer mehr die Strenge der Zollgesetze, als ihrer Diener, fürchten. 1) Es läßt sich indessen auch leicht einsehen, daß ein Schiffer lieber den Zoll doppelt entrichten, als es zum Ausladen kommen lassen wird, da, hierzu, bey einem voll beladenen Schiff, mehrere Tage, viele Arbeiter, und eine beträchtliche Ausgabe für Krahnengeld, erfordert würden.

Ist der Zoll bestimmt: so muß der Nachschreiber, für dessen Entrichtung, und dafür sorgen daß selbiger, in seiner, des Besehers, und Nachgängers Gegenwart, in den Zollkasten, gelegt werde. Der Nachschreiber bringt den erhobenen Zoll, in ein Register, und stellt die Zollrechnungen auf, welche beym Zollschluß abgehört werden. Ehe dieser gehalten worden darf keinem Fürstlichen Hause etwas von den Zollgeldern ausgezahlt werden. 2)

Uebrigens ergiebt sich von selbst, daß der Zollschreiber der oberste unter den Rheinzollbedienten ist. Die übrigen sind schuldig ihm Folge zu leisten. Ohne seine Einwilligung darf keiner, ohne besondere Ursache, sich, über Nacht, vom Zollorte entfernen. Bey Abwesenheit des Zollschreibers tritt der Nachschreiber an dessen Stelle.

1) a. a. O. S. 15.

2) Vertrag v. 19ten Febr. 1650.

§. 28.

Die Rheinzollbedienten genießen einen stän- Gehalt
digen Jahrsgehalt, aus den Zollgeldern. Au- derselben.
serdem müssen auch die Schiffer gewisse hergebrachte Accidenzien, an sie, entrichten.

§. 29.

Die Zollbefreyungen müssen von beyden re- Rhein-
gierenden Landgrafen ausgewirkt werden. Ein- zollbe-
seitig ertheilte hindern die Einforderung, des freyun-
Zollantheils des andern Fürsten, nicht. Aus- gen.
wärtige Freypatente helfen nicht; sondern es muß bey beyden Fürsten um die Befreyung nachgesucht,

sucht, 1) und ein besonderer Befehl, an die Zollbeamten, ausgebracht werden. Fehlt dieser Befehl: so muß der Schiffer die Hälfte des schuldigen Zolls so lange hinterlegen, bis er selbigen nachgeliefert hat.

1) Wegen der Kaiserlichen Güther geschieht die Requisition, gewöhnlich, durch den Kaiserlichen Gesandten, am Ober-Rheinischen Krais.

§. 30.

Ausnahmen von der aufgestellten Regel.

Die vorgetragene Regel leidet folgende Ausnahmen: 1, paßiren Kuhr- und andere Fürsten des Reichs, nebst ihrer Equipage, desgleichen Kaiserliche, und andere Gesandte, ohne anzufahren. Der Schiffer, der die letzteren fährt, muß sich jedoch am Zoll melden, und, wenn man Verdacht hat daß er, nebenher, zollbahre Güther führe, sich deshalb, eidlich, reinigen; 2, finden die, oben, wegen des Gulden-Weinzolls bemerkten Befreyungen, auch hier, Platz; 3, haben die Bürger der Trierischen Stadt Ober-Wesel, und die in deren Gemarkung liegende Ortschaften: Dellhofen, Damschied, Niederburg, Urbar, Langschied, Perschied, Boppart, und Engehall, die Freyheit ihr eigen Gewächs, Wein und Frucht, frey, bey der Sanct-Goarer Zollstätte, durchzuführen. Die Stadt Ober-Wesel entrichtet dafür, jährlich, auf Christtag, oder binnen vierzehn Tagen nachher, einhundert Goldgulden, in die Renterey zu Sanct-Goar. Der Ursprung dieser Befreyung ist folgender. Graf Dietrich III, von Katzenelnbogen erwarb, 1264, das Bürgerrecht, in der damaligen Reichsstadt Ober-Wesel. Er versprach der Stadt Beystand, ge-

gen

gen ihre Feinde, und diese that ein gleiches, in Ansehung des Schlosses Rheinfels, und der Stadt Sanct-Goar. 1) Graf Dietrich, und sein Bruder Eberhard, erneuerten jenes Bündniß, 1273, und befreyeten das eigene Gewächs, der Ober-Weseler Bürger, an Wein, und Frucht, vom Sanct-Goarer Rheinzoll. 2) Im Jahr 1304 erneuerte Graf Wilhelm I dies Bündniß, und Privilegium, und damals machten sich die Bürger in Ober-Wesel zur jährlichen Abgabe, von fünf und zwanzig Pfund Weselischer Heller, verbindlich. 3) Bald nachher entstanden, über diese Zollfreyheit, Streitigkeiten, wovon der Grund, wahrscheinlich, darinn zu suchen ist, daß Ober-Wesel, 1312, an Kuhr-Trier verpfändet, und, aus einer Reichsstadt, eine Trierische Landstadt wurde. 4) Der Anfall der Grafschaft Katzenelnbogen, an Hessen, vermehrte diese Streitigkeiten, und je mehr, nach eingeführtem Landfrieden, Schutzbündnisse jener Art, unnütz wurden, desto mehr fand man Grund jene Zollbefreyung, als eine Folge, eines solchen Schutzvertrags, einzuziehen. Ein Vergleich, den Kaiser Max, 1495, 5) vermittelte, machte dem Streit ein Ende. Ober-Wesel behielt die Zollfreyheit, mußte aber sich verbindlich machen, statt fünf und vierzig Gulden Rheinisch, welche die Stadt, bisher, auf Johannestag entrichtet hatte, künftig, auf die oben bemerkte Zeit, einhundert Gulden Rheinisch zu erlegen. Auf Ansuchen der Stadt ist dieser Vertrag, 1500, vom Landgrafen Wilhelm II, 1567, von Philipp II, 1582, von Wilhelm IV, und 1593, vom L. Moritz, erneuert worden. Nachdem die Nieder-Grafschaft Katzenelnbogen an die abgetheilte Rotenburgische Linie

gekommen ist keine Erneuerung jenes Vertrags erfolgt, obgleich Landgraf Ernst, dieserhalb, 1661, bey der Stadt Ober-Wesel, Erinnerung that. Die Zollfreyheit dauert, indessen, noch heut zu tage, fort, und jene einhundert Gülden, welche, in älteren Zeiten, in unverschlagenen Spanischen Thalern, bezahlt wurden, und einhundert und fünf und zwanzig Reichsthaler betrugen, werden, annoch, jährlich, in die Sanct-Goarer Renterey geliefert; doch sind, wegen der Geldsorten, und des Münzfuses, noch, in neueren Zeiten, Streitigkeiten entstanden.

1) Wenk a. a. O. S. 31, des Urkundenbuchs.

2) Ebend. S. 41.

3) Ebend.

4) *Knipschild* de ciuitatum imperialium juribus et priuilegiis, L. 4, C. 1.

5) Beil. N. VIII.

Drittes Hauptstück.

Geschichte und Beschreibung des Bopparter Wartpfennigs.

§. 31.

Gemeinschaft in Ansehung dieses Zolls.

Der Bopparter Wartpfennig, oder der Zoll welcher bey der Kuhr-Trierischen Stadt Boppart, von den, den Rhein hinauf, oder herunter, fahrenden Schiffen entrichtet werden muß, ist, zwischen Trier, Pfalz-Baiern, (dermalen dem Dom-Capitel in Trier,) den Markgra-

grafen von Baden, den Landgrafen von Hessen, beyder regierender Linien, den Fürsten von Hohenlohe, den Grafen von der Leye, und den Rodeckischen Erben, (dermalen den Grafen von Schönborn) gemeinschaftlich. Er wird unter diese Theilhaber, in folgendem Verhältniß, vertheilt. Es bekommt:

1, Trier . .	$\frac{25}{42}$
2, Pfalz-Baiern, dermalen das Dom-Capitel in Trier,	$\frac{3}{21}$
3, Baden . .	$\frac{1}{21}$
4, Hessen . .	$\frac{2}{21}$
5, Hohenlohe . .	$\frac{1}{21}$
6, die Grafen von der Leye bekommen . .	$\frac{1}{21}$
7, die Rodeckischen Erben, dermalen die Grafen von Schönborn. . .	$\frac{1}{42}$

§. 32.

Katzenelnbogische Erwerbung dieses Zollantheils.

Der Heßische Antheil, am Bopparter Wartpfennig rührt von den Grafen von Katzenelnbogen her. König Rudolf verpfändete dem Grafen Eberhard I, im Jahr 1282, den Rheinzoll, oder den so genannten Wartpfennig, zu Boppart, für zwölftausend Mark, Cölnischer Pfennige. 1) Der Pfandbrief scheint auf den ganzen Zoll zu gehen, indessen besaßen die Grafen von Katzenelnbogen, so wie dermalen die Landgrafen von Heßen, nur einen Theil daran. Herr Consistorialrath Wenk muthmast daher 2) daß jene Verpfändung nur von dem erhöhten Zoll, den Rudolf, an einem andern Ort, 3) den

neuen Zoll nennt, zu verstehen seye. K. Sigismund belehnte, 1415, den Grafen Johann III, ausdrücklich, mit den zwey alten Turnosen, am Zoll zu Boppart, von jedem Fuder Wein, und anderem, den Rhein auf- und ab gehenden Kaufmannsschatz. Diese Belehnung wurde, von Fall zu Fall, erneuert, und der letzte Graf, Philipp, empfing selbige 1445, Samstag nach Bartholomäus Tag.

1) Wenk a. a. O. S. 49, des Urkundenbuchs.

2) Ebend. S. 347.

3) de *Gudenus* in cod. dipl. T. I, p. 785.

§. 33.

Heßische Erwerbung, dieses Zollantheils.

Mit den übrigen Reichslehen, der Grafen von Katzenelnbogen, kam auch der Bopparter Wartpfennig, an die Landgrafen von Hessen. Und noch dermalen trägt dieses Fürstliche Haus jenen Zoll, vom Reich, zu Lehn. 1)

1) Meine kleine Schriften, B. 3, S. 68.

§. 34.

Ursprung der Gemeinschaft dieses Zollantheils, zwischen den regierenden Heßischen Fürsten.

Philipp der Großmüthige hinterließ, in seinem Testament, 1) diesen Zoll seinem Sohn Philipp. 1) Nach dem Ableben des letztern fiel selbiger an dessen Wittwe, Anne Elisabeth, die Tochter des Kuhrfürsten Friedrich III, von der Pfalz, deren Wittum darauf mit angewiesen war. Als diese ihren Wittwenstuhl verrückte, und, 1599, zur zwoten Ehe, mit dem Pfalzgrafen Johann August, von Lützelstein-Veldenz, schritt, machte sie sich zwar ihres Wittums verlustig: doch behielt sie ihn,

auf ihr Ansuchen, noch bis 1601. 2) Hierauf besaßen die damals regierenden drey Heßischen Fürsten diesen Zoll gemeinschaftlich. Nach Ausgang der Marburger Linie erhielt Darmstadt, durch den Vertrag von 1627, 3) $\frac{2}{3}$ am Boppart. Wartpfennigs-Antheil: der Vertrag von 1648 4) aber stellte eine gleiche Gemeinschaft her. Eine nähere Bestimmung dieser Samtgerechtsame enthält der Nebenvergleich, von 1650.

1) §. 12. Monimenta Hassiaca, B. 4, S. 596.

2) Kurzer Bericht von des Fürstlichen Hauses Hessen-Cassel Einlösungsrecht, auf Schloß, Stadt und Amt Braubach, wie auch das Kirchspiel Katzenelnbogen, S. 4.

3) §. 19. Gründliche, wahrhafte, und vollständige Erzählung ꝛc. N. 197, d. B.

4) Estor a. a. O. S. 162.

§. 35.

Verwaltung dieses Zolls.

In älteren Zeiten hatte Hessen einen eigenen Wartpfennigsverwalter, in Boppart, der im dortigen Heßischen Freyhause wohnte. Die eingehenden Zollgelder wurden, in dessen Gegenwart, in die Samt-Truhe geworfen, und, unter sämmtliche Theilhaber, deren jeder einen besondern Schlüssel, zum Zollkasten, hatte, vierteljährlich, vertheilt. Schon gegen das Jahr 1685 scheint die Heßische Zollverwaltersstelle, in Boppart, eingegangen zu seyn. Wenigstens hat Kuhr-Trier, seitdem, den alleinigen Beschluß, und Aufschluß, des Zollkastens. Die Eröfnung desselben geschieht, in Gegenwart eines Trierischen Cammer-Raths, gewöhnlich, nach

nach Ablauf eines halben Jahrs. Der Trierische Zollschreiber, in Boppart, giebt dem Hessischen Samtzollschreiber, in Sanct-Goar, Nachricht hiervon, und dieser läßt die Heßischen $\frac{2}{21}$, an den eingegangenen Zollgeldern, durch den Rheinzoll-Nachschreiber, gegen Quittung, in Boppart, in Empfang nehmen. Der Heßische Antheil wird, etwa zu sechshundert Thalern, jährlich, angeschlagen werden können. Davon bekommen: 1, die Aebtißinn im Kloster Marienburg, in Boppart 3 rthl. 30 Xr., 2, die Zollbeamten daselbst, an Neujahrsgeld, 3 rthl. 50 Xr., 3, die Fürstliche Kellerey Rheinfels 1 rthl. 45 Xr. 4, derjenige welcher den Zoll abholt, an Zehrung und Schifflohn, 6 rthl. 20 Xr., welches alles, zusammen, 14 rthl. 55 Xr. beträgt.

1) Nach einem neunjährigen Durchschnitt beträgt die Casselische Hälfte 326 rthl. 16 alb.

Viertes Hauptstück.

Rechte der beyden regierenden Heßischen Fürsten, an den Samtzöllen, besonders bey deren Vertheilung.

§. 36.

Samt-Zoll-schlüsse.

Auser dem was bey Beschreibung des Gulden-Weinzolls, und des Rheinzolls, bey Sanct-Goar, vom Antheil beyder regierenden Fürsten an Bestallung der Samtzolldiener, desgleichen an Ertheilung der Zollbefreyungen, vorgekommen ist, verdient die Berechnung und Vertheilung der eingegangenen Zollgelder, zwischen ihnen, als die vorzüglichste Wirkung der Gemeinschaft, beson-

besonders, bemerkt zu werden. Zu diesem Zweck werden, jährlich, von zween Commissarien, beyder regierender Landgrafen, gemeinschaftliche Zollabrechnungen, oder so genannte Zollschlüsse gehalten. Jene Commissarien führen, davon, den Namen: Zollschlieser. Jeder von ihnen hat einen Assistenten bey sich, welcher die Rechnungsprobatur besorgt. Mit Inbegriff des Hersfelder Schlusses sind vierzehn Schlüsse. Der Hersfelder Schluß, wobey auch die Gulden-Weinzöllner aus Bach, Schmalkalden, und Herrenbreitungen, erscheinen, wird, gewöhnlich, im Julius, gehalten. Auserdem ist der dritte Freytag, vor der Frankfurter Herbstmesse, zum Anfang des Zollschlusses bestimmt. Machten besondere Umstände es nöthig, zweymal in einem Jahre, Zollschluß zu halten: so hängt dies lediglich von einer zu pflegenden Communication, zwischen beyden Häusern, ab. 2) Die genaue Bestimmung der Zollschlußtage, im einzelnen, geschieht in Ausschreiben beyder Zollschlieser.

1) Vertrag v. 19ten Febr. 1650.
2) Ebend.

§. 37.

Zollschlußgeschäfte.

Das Hauptgeschäfte, bey den Samt-Zollschlüssen ist die Abhörung der Zollrechnungen, und die Vertheilung der Zollgelder.

Wegen des Gulden-Weinzolls wird mit jedem Zöllner, in Gegenwart des Beamten, worunter er gesessen, abgerechnet, 1) und, nach diesen einzelnen Abrechnungen, eine Hauptrechnung, von den Zollschliesern, aufgestellt. 2)

Die Rheinzollrechnungen stellt, obangeführter masen, der Rheinzoll-Nachschreiber auf.

Die abgehörten Rechnungen unterschreiben beyde Herrschaftliche Commissarien. In gera-

den

den Jahren hat Hessencassel, in ungeraden aber Darmstadt, hierbey, so wie bey dem Geschäft überhaupt, nach dieser Alternation, den Vorgang. 3) Die Rheinzollrechnungen werden auch, von den vier Rheinzollbedienten, unterschrieben.

Von der Vergleichung, zwischen beyden regierenden Fürsten, in Ansehung der zu theilenden Zollgelder, besonders wegen der Zollbefreyungen, ist, oben, 4) bereits geredet worden.

Ein Nebengeschäfte, beym Zollschluß, ist die Verpflichtung der Zollbedienten, bey ihrem Dienstantritt sowohl, als bey erfolgter Regierungsveränderung. 5) Die Präcedenz beym Zollschluß bestimmt auch welcher Fürst in der Eidsformel zuerst genannt wird.

Im Fall ein Zollschlieser zurückbliebe besorgt der andere die Geschäfte, allein; jedoch in beyder regierenden Fürsten Namen. 6) Auch darf der anwesende Zollschlieser nur den Antheil seines Fürsten zu sich nehmen. Das übrige muß er bey den Zollbedienten lassen. 7)

1) Vertrag v. 19ten Febr. 1650.
2) S. oben d. 13ten §.
3) Alternations-Receß, v. 18ten Jan. 1666, §. 4. Meine kleine Schriften, B. 3, S. 29.
4) §. 15. 29.
5) §. 10. 26.
6) Vertrag v. 19ten Febr. 1650.
7) Ebend.

§. 38.

Gehalt der Zollschlieser.

Jeder Zollschlieser bekommt, wegen des Gulden Weinzolls, dreyßig Gulden Besoldung, zehn Gulden, achtzehn alb. Kleidergeld, und, von gemeinschaftlichen Reisetagen, drey und einen halben Thaler, Tagegelder, edictmäßiger

Weh-

Wehrung. 1) Von einseitigen Reisetagen bringen sie die Zehrungskosten in Rechnung. Von den Busen, die, wegen des Gulden Weinzolls, eingehen, geniesen sie $\frac{2}{9}$. Jeder der beyden Assistenten erhält, von gemeinschaftlichen Reisetagen, zween Thaler, Diäten. Für zween Bediente werden, an solchen Tagen, sechzehn alb., für jeden, vergütet. 2)

Alle diese Gelder werden, nebst dem was den Zöllnern an Zehrung vergütet wird, 3) im zwanzig Gulden Fus, bezahlt, 4) und in der Gulden-Weinzoll-Rechnung berechnet.

1) Regulativ v. 23sten Jul. 1772.
2) Ebend.
3) S. oben den 12ten §.
4) Schreiben v. 12ten Oct. und 13ten Nov. 1778.

§. 39.

Nacherinnerung der apanagirten Linien.

Die Gemeinschaft in Ansehung des Eigenthums dieser Samtzölle besteht, nur zwischen beyden regierenden Linien des Fürstlichen Hauses Hessen. Am Zollregal selbst hat keine der Apanagirten Theil. Auch ist im Fürstlichen Hause Darmstadt die regierende Linie zum alleinigen Genuß der Zolleinkünfte berechtigt. 1) Allein nach der besondern Verfassung des Caßelischen Hauses geniest die abgetheilte Rotenburgische Linie den vierten Theil der Caßelischen Hälfte an den bisher beschriebenen Samtzöllen, 2) so wie sie auch den vierten Theil an den Land- Waßer- und Wolle-Zöllen, welche im Hessencaßelischen, auserhalb dem Fürstenthum Hersfeld, und der Grafschaft Schaumburg, erhoben werden, und dem Caßelischen Hause, ausschlieslich, zugehören, geniest. 3) An der Verwaltung und der Direction dieser Zölle hat die apanagirte Roten-

bur-

burgische Linie keinen Antheil: sondern diese gebühren dem regierenden Hause, in Gemeinschaft mit Darmstadt, einzig und allein: 4) doch soll auf den Rotenburgischen Antheil an dem Rhein- und Weinzoll keine Befreyung, auser den gewöhnlichen, vom regierenden Caßelischen Fürsten, ohne Einwilligung der abgetheilten Rotenburgischen Herrschaft, ertheilt werden. 5) Wenn übrigens gleich die Rechnung über die Land- Wasser- und Wollenzölle, im Heßencaßelischen, einem Rotenburgischen Deputirten zur speciellen Einsicht, und Aufstellung nöthig befundener Erinnerungen vorgelegt werden: so findet doch dieses bey den zwischen beyden regierenden Häusern verglichenen Samtzollrechnungen keinen Plaß, und es wird nur die Bemerkung der Rechnungsabschlüsse verstattet. Am wenigsten wird ein Rotenburgischer Deputirter zu den Samtzollschlüssen zugelassen.

1) Vertrag v. 1622, §. 3. *Estor* l. c. p. 199. Teuthorns Geschichte der Hessen, B. XI, S. 422 und 423.

2) Vertrag v. 1627, §. 7. desgleichen von 1654, §. 7, und 9. Verträge und zugehörige Nachrichten, was nach der in F. Hessen-Casselischer Linie, unter weyland des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Landgrafen Moritzen Nachkommenschaft verglichenen Landestheilung zu deren jüngeren Herren — Portion angewiesen ꝛc. S. 5, 73, 74.

3) Vertrag v. 1628, §. 1, a. a. O. S. 29.
4) Vertrag v. 1654, §. 7. a. a. O. S. 73.
5) Ebend.

Beylagen.

Druck von C. H. Beck in Nördlingen.

No. I.

Auszug des Vertrags, vom 5ten Mai 1584, zwischen L. Wilhelm, Ludwig und George, die Verlassenschaft L. Philipp des jüngern, betreffend.

So viel aber Braubach vnndt Rens mitt ihrenn Jnn- vnndt Zugehörungen, zusampt dem Zoll zu Boppart betrifft, dieweill dis alles noch zur Zeitt der furstlichen Lanndgraff Philipsen ꝛc. Gottseligen, hinnderlaßenem Wittwenn zum Widdumb verschrieben vnd eingeraumbtt so pleibtt es auch noch zur Zeitt bey demselbenn, vnndt sollenn ihre allerseits f. g. darumb hiernechst nach beschehener Verledigung oder Verenderung deßelbenn inn allem nach Jnnhallt der Ehelichs- vnndt Widdumbs verschreibung sowohl zur Erbschafft als auch zur Abstattung des Zugebrachtenn heurath- vnndt widderlag geldes, zu gleichen rechtenn stehenn, vnnd inn deme keiner vor dem Anndernn eynigen Vortheill habenn, wie dann auch der Reintzoll zu Sanct Goar, desgleichen auch der gulden Weinzoll allen fürstlichen theilenn zu gleicher gemeinschafft verpleibett.

No. II.

Auszug des Nebenvertrags, zwischen Hessencassel und Darmstadt, d. 19ten Febr. 1650, Reichs-Lehns-Landtags- und Zollsachen, auch gesammte Auslagen betr.

Alsdann zum Vierten beide Fürstliche theile, in dem zu Cassel d. 14ten Aprilis Anno 1648 aufgerichteten Hauptvergleich, § zum achten ꝛc. sich auch wegen der gülden Wein und Rein Zölle, wie nicht weniger des Popparter wartspfennigs, vf gewisse maaß vereiniget, So hat es auch dabey nochmals allerdings sein verbleibens, Damit aber beider Fürstlicher theile Zollschließere wißen mögen, wie sie sich bey Verwalt- vnd Schließung solcher Zölle inskünftige zu uerhalten, So soll man hinfüro allezeit die Zollzeichen, weiland herrn Landgraf Philipßen des eltern hochseeliger gedächtniß den 2ten January Anno 1553 zu Marpurgk aufgerichteter Zollordnung gemaeß außfertigen Vnd weil darin beydes des Beschlagß, vnd der schrifft gedacht wirdt, ist dieses also vermittelt, daß die Zollzeichen Vnter herrn Landgraff Wilhelms fgl. so lange dieselbe nach dem willen Gottes in leben seind, zu Cassel geschlagen, vnd vnter herrn Landgraff Georgens fgl. oder deroselben im Regiment folgenden Regirenden Fürsten beschrieben, nach hochgedachts herrn Landgraff Wilhelms Tot aber, damit derogestalt vmbgewechselt werden, daß die Zollzeichen vnter dem elteſten Regierenden Fürsten geschlagen, aber vnter dem Regierenden Fürsten der andern linien beschrieben werden sollen.

Es Sollen aber bemelte Zölle des Jahrß einmahl den dritten Freytag vor jeder Frankfurter Herbst Meß, von

von denen dazu verordneten, mit Zuziehung der Beamten des orts, da der Zoll erhoben wirdt, geschlossen, erhoben, vnd die darzu gehörige ausschreiben mit Benennung der Zeit, gleichergestallt von herrn Landgraff Wilhelms fgl. Zollschliesern an die Zollbedinte gefertiget, vnd vollnzogen, auch forderß dem Darmstadischen Zollschließer zu ebenmäßiger vollziehung vnd endlicher außfertigung, zugeschickt werde. Solte es aber, vf vorhergehende communication ie zu weilen vor nötig befunden werden, So könnte der Zollschluß des Jahrs auch zweymahl wie hiebevor, doch obverglichenermaßen, verrichtet werden.

Würde dan einer der Deputirten Zollschließer außbleiben, vnd zu bestimmter Zeit dem Zollschließenn nicht beywohnen. So soll der andere so erschienen, vnd zugegen were, mit dem Zollschließen gleich wohl fortfahren, aber von den erhobenen Geldern mehr nicht Alß seines Fürsten quotam zu sich nehmen vnd daß vbrige waß dem andern Fürsten gebüeret bey den Zolldienern hinterlaßen.

Die Direction vndt den vorsitz bey solchem Zollschließenn, soll das erste Jahr der Casselische, und das ander Jahr der Darmstädtische Zollschließer, vnd alß fort an ie ein Jahr vmbß ander, die Direction vnd den Vorsitz exerciren vnd führen.

Wofern sich enderung mit der Herrschaft oder mit den Zolldienern zuträgt, so soll die Beeidigung, und die bestetigung der gemeinen Zolldiener vndt Zöllner biß zum Zollschließen verspart und alsdann dieselbe in beyder Zollschließer beywesen, vnd von demjenigen welcher alsdann das Directorium vnd den Vorsitz obverstandener maßen hat, doch in beyder Regierenden Fürsten nahmen in pflicht genommen, auch in der formula juramenti, derjenige Fürst, welcher dasselbe Jahr beym Zollschließen die Direction vnd praecedenz hatt vorgesetzet werden, Weh-

re es aber sach, daß eines Fürsten Zollschließer zu bestimmter Zeit beym Zollschließen nicht erschienen, sondern außen bliebe damitt dann die beeidigung und bestetigung der Zolldiener, und Zöllner nicht allzu lang vnterbleibe, So soll der erscheinende eine Zollschließer mit aufnehmung des eydts verfahren nicht anderß noch weniger dann ob sich beider Fürsten Zollschließer zugleich zur stelle befunden hätten. Weill aber sich zutragen kan, daß vor dem Zollschließen etwa ein Zöllner mit Tot abgienge, So soll der Regierende Fürst, vnter dessen bottmeßigkeit der Zoll gelegen, einen andern Zöllnern zu bestellen, vnd biß zum Zollschließen handpflichtig zu machen befugt sein.

Den Zolldienern aber soll in ihr pflichte eingebunden werden, die von den Zöllen gefallene gelder beysammen zu behalten vnd keinem Fürsten davon etwas absonderlich, und außer dem Zollschließen folgen zu laßen, wie dann auch die den Zollschliesern verordnete gewöhnliche besoldung weil sie gleiche Labores tragen vnter sie gleich getheilet werden soll.

Nicht weniger soll auch einem jeden, beidß dem Casselischen und Darmstädtischen Zollschließer in seine pflichte eingebunden sein, daß er die Zollbefreyungen nicht höher, noch auch anderer gestallt, als nach ausweißung dero am 29sten Augusti ao. 1567. zu Caßel zwischen den vier herrn gebrüdern Landgrafen zu Hessen hochlöblichen andenkens, aufgerichteter Ordnung vnd vergleichung, vnd ein ieder allein, denen in seines gnädigen Fürsten vnd herrn Landen, vnd gebieten gesessenen Unterthanen, da er von einen oder dem andern deßwegen ersucht würde, in beyder Regierender Fürsten nahmen gebe, vnd nicht darüber schreite, noch einer dem andern vorgreife vnd was einer oder der ander also befreyet, dasselbe soll er in ein klaar richtig Register verzeichen, auf daß sie beide, wann sie zum Zollschließen zusammen kommen, solche ihre Register vnd Verzeichnisse mit einander conferiren, und

darunter vollständige klaare vnd vnuerschlagene Rechnung thun vndt halten mögen; Was aber Churfürsten Grafen und Herrn sodann diejenige welche außerhalb der hessischen Fürstenthum und Lande gesessen anlangt, Denselben soll allerdings nichts Zollfrey paßiret werden, sie haben den Zollbefreyung von beiden Regierenden Fürsten, insgesamt oder von einem absonderlich Subscribirt und mit siegelung vollnzogen, vorzuzeigen, was alsdann ein Fürst absonderlich den ausländischen befreyet, es sey viel oder wenig, das soll sich allein vf seine quotam verstehen, vnd kein Zollschließer ein mehrers, dann nur desselben Fürsten quotam vor befreyet achten, und nachlassen, und hingegen die quotam desjenigen Fürsten, von deme kein befreyungs-zettel vorhanden ist, einfordern. Gestalt sich beide Fürstliche theile dahin vergliechen, daß gegen Churfürsten Grafen, Herrn, und ins gemein bey allen außer dem Furstenthumb Hessen und darzu gehörigen Landen wohnenden, keines Fürsten absonderlicher Zollbefreyungsbrief, dem andern Fürsten an seiner quota abtragen, noch eine Zollbefreyung (sie seye gleich so general gefast, als sie immer wolle) weiter dann einig und allein, auf desselben Fürsten antheil zu verstehen sein soll.

Als auch in obgedachtem Casselischen Haubtvergleich §. Als sich, auch befunden, Herrn Landgraf Georgens fgl. von denen vf dem Popparter wartspfennig hiebeuor gestandenen Viertausend zweyhundert Viertzig Gulden, nuhmer die helfte, nemlich zwey Tausend einhundert und zwanzig ablößliche gülden zukommen: So sollen dieselbige mit Einhundert und sechs Gulden, jährlich bis zur ablöse aus bemeltem Wartspfennig verpensioniret werden.

Solten aber hinkünftig an einem oder dem andern Ort im Fürstenthumb Hessen eine Neue Zollstätte angerichtet, und der gülden Wein Zoll erhoben werden, So soll solcher Zoll gleichergestalt an der Neuen als wie an der Alten Zollstätte nicht allein in das gemeine Zollschließen

kommen, und es damit gleich wie an den andern orten gehalten, sondern auch der durch die wieder ablösung des Amts Limpergk, daselbst abgangene gülden Wein Zoll, so fern und viel es möglich an einem andern wohl gelegenen Orth gelegt, vnd wieder gangbar gemacht werden, damit hierdurch dem herbrachten Rechten, des Fürstlichen Samthauses Hessen nichts abgehe.

No. III.

Extract Vertrags, zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt, vom 14ten Mai 1708.

Zum dritten ist zwischen Uns abgeredet worden, daß die Fürstliche Samt-Heßisch gewesene Hälfte, an dem Gulden Weinzoll im Umstatischen dem Fürstlichen Hause Heßen-Darmstadt allein verbleiben, hingegen aber aus der Kellerey Umstadt jährlich, und eines jeden Jahrs besonders, bey dem Gulden Weinzoll Schluß, zur gemeinschaftlichen Einnahm vierzig drey Gulden zwanzig zwey albus sechs Pfennige derentwegen geliefert, und damit beständig continuirt werden solle, immaßen derselbe nach einem darüber verfertigten Anschlag, nach Abzug der Unkosten, so viel ertragen hat.

No. IV.

Extract Vertrags, zwischen Hessen und Nassau, v. 27sten Jun. 1774, die Vertheilung des Vierherrischen betr.

23.

Da auch in denen in den Naßauischen Antheil nunmehro fallenden 3 Dörfern Singhofen, Marienfels und Geisig drey Zollstätte zu Erhebung und Währung des denen Fürstl. Heßischen Häusern Caßel und Darmstadt zustehenden Gulden Weinzolles angelegt sind, so wird Fürstl. Naßauischer seits zugesagt, daß denen Zöllnern in ihrer Function nicht die geringste Hinderniße gemacht und selbige deshalb blos von Heßen dependiren, jedoch die Naßauische Schultheisen und Unterthanen angewiesen werden sollen, ihnen, wenn es nöthig seyn sollte, und auf ihr jedesmaliges Begehren gegen die herkommliche Gebühren hülfliche Hand zu leisten, und für alle Gewalt in Sicherheit zu setzen.

No. V.

Vertrag der L. Wilhelm IV, Ludwig, und George, mit den Wetteraunischen Grafen, wegen Zollfreiheit, vom 1sten August 1582.

Wir von Gottes Gnaden Wilhelm, vnd Ludwig vnd Georg gebrüder Landtgrauen zu Heßen, Grauen

zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda ꝛc. Vnd wir Johan Graff zu Naßaw, Catzenelnbogen, Vianden vnd Dietz, Herr zu Beilstein ꝛc. Albrecht vnd Philips, Gebrüdere Grauen zu Naßaw, Saarbrücken vnd Saarwerden, Herrn zu Lahr, vnd wir Itzgenanter Graff Albrecht, alß Vormünder des Wolgebornen Johan Ludwigen, Graffen zu Naßaw, Herrn zu Wießbaden vnd Itzstein, Philips Graff zu Hanau, Herr zu Lichtenbergk, Ernst, Conrad, Hans Georg, Eberhardt, Herman Adolff vnd Otto, Grauen zu Solms, Herrn zu Mintzenbergk vnd Sonnenwaldt, Philips Wolffgang vnd Henrich von Ysenbergk, Grauen zu Budingen, Henrich Graff zu Sayn, Herr zu Hombergk, Munklar vnd Meintzberg, Ludwig von Sayn Graff zu Wittgenstein, Herr zu Homburg, vnd wir Johan Graff zu Naßaw, Philips Graff zu Hanaw, vnd Ludwig Graff zu Wittgenstein, ehegenandt, Alß Vormünder der Wolgebornen Philips Ludwigen vnd Albrechten Grauen zu Hanaw vnd Rieneck, Herren zu Mintzenbergk, Herman vnd Wilhelm, Gebrüdere, Graven zu Wiedt, Herrn zu Runkel vnd Ysenbergk, vnd Wir Graff Albrecht zu Naßaw, vorgenandt, Alß weilandt des Wolgebornen, Graff Reinhardten zu Westerburgk, Vnd dan Wir Philips Graff zu Leuningen vnd Westerburg, Alß weilandt des Wolgebornen Graff Georgens zu Westerburgk nachgelassener Sohne Vormündere, Thun kundt vnd bekennen hiermit vor Vns, vnsere Pflegs Verwandte, Vnser vnd Vnserer Pflegsverwandten Erben vnd Nachkommen, Nachdem sich zwischen Vns den Gebrudern Landtgrauen zu Heßen ꝛc. An einem, vnd Vns den Wetterawischen Grauen Itzgenant, am Andern Theil, von wegen Vnser der gebruder Landtgrauen zu Heßen Gulden Wein- vnd LandtZolls, etwas mißuerständt zugetragen, Also, das Wir die Grauen zu hochermelten vnsern gnedigen Herrn zu Heßen ꝛc. Zuspruch zu haben vermeinet, das Ihrer Fürstlichen gnaden Gulden Weinzoll sich außerhalb des

Fur-

Furstenthumbs Heßen nicht erstrecken, Wir die Grauen auch an Ihrer Furstlichen gnaden auffgerichten Zollstedten vnser Wein, Frucht vnd anders Zollfrey durchzufuhren, berechtigt sein solten, Deßen aber Wir die Furstenzu Heßen Ihnen den Grauen gar nicht gestanden, sondern es dauor geachtet, vnd vorgewendet, das der Gulden Wein Zoll Vns so wohl in allen vnd jeden vnsern Graff- vnd Herrschafften, Landen vnd gebieth, so Wir mit vnd beneben dem Furstenthumb Heßen inhaben, alßgemeltem Furstenthumb Zustendig sey, Die Graffen auch an Vnsern Zollstedten anderst nicht zollfrey passirt, Alßwan sie derhalben bey vns oder vnsern Beuelchhabern Zollbefreihung erlangt haben, Derhalben Wir obgenandte beide Theil, ein Jeder zu Begründung seines Intents, vnd furgewendten Rechtens, vns auff Kayßerlich vnd Koniglich Begnadigung, declaration vnd Mandat gezogen, aber gleichwol dabeneben zu gemuth gefuhret, in was verdrießlich vnd weitleufftige disputationes, auch vnnachbarliche vnd thatthandlung Wir gegen einander erwachßen mochten, da Wir solche mißuerstendt durch rechtliche erortterung entscheiden laßen wolten, Alßhaben Wir eines theils in der Person, theils aber durch vnsere verordnete Räthe, von denen Dingen guetliche vnderrede furgenommen, vnd von mittel vnd wegen handlen lassen, dardurch solchen mißuerstenden ohne weitleufftigkeit abgeholffen, vnd zwuschen allen Theilen nachparlicher guter will vnd friedtfertigkeit desto mehr vortgepflantzt werden mocht, Wan wir nun von solcher furgangenen vnderredt vnd bedachten mitteln. Zu allen Theilen gnugsamen Bericht eingenommen, dieselbe erwogen, vnd vns dabei des herkommens erinnert, So haben Wir dem allem nach, mit wolbedachtem muth, vnd vorgehabtem zeitigem Rath, vns obgesetzter mißuerstende halben, vor vns, obgenandte vnsere Pflegverwandten, vnser vnd vnserer Pflegsverwandten Erben, Nachkommen, Erblich, Ewiglich vnd vnwiederrufflich miteinander vergliechen vnd vertragen,

vnd thun daßelb hiemit in Crafft dieses Brieffs, Also, daß Vns obgenandten Grauen, vnser Wein, Frucht vnd andere notturft zu vnßern Hauß, vnd Hoffhaltungen, an allen vnser der Landtgrauen zu Heßen ꝛc. Zollstedten, ohne Bezahlung der gulden vnd anderer Landtzoll frey passiren sollen, Doch derogestalt, das gleichwol allerhandt gefahr, so sonst in vnßer der Graffen nahmen, von den Dienern oder andern hierin gebraucht werden mocht, zuvorkommen, Wir die Grauen, so Wein, Frucht oder andere notturfft zu vnsern Hoffhaltungen, durch die Hessische gebieth vnd Zollsted: durchfuhren zu laßen, gemeint seindt, den verordtneten Heßischen Zollschließern, so jedes Jahr gegen die Frankfurtter Meßen, zu Butzbach vnd andern ortten pflegen anzukommen, die Anzahl der Wein, Frucht, vnd was ein Jeder sonst bedurfftig, vermelden, vnd darauff Zollzeichen oder Beuelchschrifften, an die Zoller vnd andere Beamtten sollen empfangen, welche auch Vns vnweigerlich, vnd ohne entgeldt oder abforderung einiger verehrung, mitgetheilt sollen werden, Wofern aber außerhalb solcher Zeitt, wir, die Grauen, vnserer notturfft nach, der Zollschließer vnersucht, etwas abfuhren laßen musten, Soll vf vnserer Diener glaubwirdige Anzeig, oder Vnser der Graffen Patenten, solches gleichfalß Paßirt, aber daßelb gleichwol den verordneten Zollschließern kunfftiglich angezeigt, vnd biß zur richtigmachung immittelst verburgt, vnd ebenmeßiger gestalt, wie obgemelt, kein Zoll daruvn gefordertt, auch in dieser Vns den Graffen bewilligten Zollfreihung kein vbermaß noch andere gefahr gebraucht werden, Dargegen sollen die Forderung, so der auffgerichten Zoll halben, vor vielen Jahren, zwischen den Fursten zu Heßen, vnd vns den Beterawischen Graffen, erregt, vnd biß anhero noch nicht zur endtschafft gefuhrt, gentzlich gefallen, vndt beide Theil obernenter mißuerstende halben, gentzlich vnd zumahl vergliechen sein vnd pleiben, Doch soll dieser Vertrag vns den Landtgrauen zu Heßen, auch vns Graff Ludwigen

wigen zu Wittgenstein, ahn vnsern der Graffschafft Wittgenstein halben, Rechthengigen Exemption sachen, oder andern Rechten nichts praeiudiciren. Deßen alles zu Vrkundt, seindt dieser Verträge achtzehen gleichlauts vnder Hoch- vnd Wolgenanter Fursten vnd Graffen Handtschriefften, vnd anhangenden Jnsiegeln gefertigt, vnd Jederm Fursten vnd Gräflichen Stamb einer zugestellet, Geschehen am Ersten Augusti, im Jahr Vnsers Herren Christi, Funffzehen Hundert vnd Achtzig Zwey.

Wilhelm L. z. Hessen.

Ludwig L. z. Hessen.

George L. zu Hessen.

Albrecht Graue zu Nassau.

Johann Graff zu Catzenelnbogen.

Philips Graff zu Nassau.

Ernst Graff zu Solms der Elter.

Herman Adolf Graff zu Solms.

Hans Georg Graf zu Solms.

Philips von Ysenburg Graff zu Budingen.

Wolff von Esenberg Graff zu Budingen.

Henrich Graf zu Solms.

Henrich von Ysenburg Graff zu Budingen.

Ludwig Graf zu Wittgenstein.

Philips Graff zu Hanau.

Philips Graf zu Leiningen Her zu Westerburg vnd Rahneborg.

Chunradt Graue zu Solms.

Ebert Graf zu Solms Landtrost in Westvalen.

Otto Graue zu Solms.

Wilhelm Graue zu Wiedt.

Jo:

Johann Ludwig Graf zu Nassau Wisba-den.

(L. S. pens.) (L. S. pens.) (L. S. pens.)

(L. S. penf.) (L. S. penf.) (L. S. penf.) (L. S. penf.) (L. S. penf.)

(L. S. penf.) (L. S. penf.) (L. S penf.) (L. S. penf.) (L. S. penf.)

(L. S. penf.) (L. S. penf.) (L. S. penf.) (L. S. penf.) (L. S. penf.)

(L. S. penf.) (L. S. penf.)

No. VI.

Bestätigungs-Urkunde der L. Wilhelm IV, Ludwig, Philipp und George, der Zollfreyheit der Grafen von Erbach vom 4ten Aug. 1568.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm, Ludwig, Philips der Jünger, vnnd George Gebruedere, Landtgrauenn zu Heßenn, Grauenn zu Catzenelnpogen, Dietz, Ziegenhain vnnd Nidda ꝛc. Thun kundt hieran offentlich beken-

bekennende, Als weilandt der Hochgeborne Furst Her Philips der elter Landtgraue zu Heßenn, Graue zu Catzenelnbogen, vnser freundlicher geliebter her Vater gottseliger vnnd loblicher gedechtnus, Weilandt dem edlen Schenck Eberhardten Hernn zu Erpach, vor sich vnd seine erbenn, Hernn zu Erpach, aus sondernn gnaden vnd gunstigem guttem willenn die Weine was sie derenn zu behuff Irer Hoffhaltunge in seiner gnadenn gulden Weinzoll keuffenn würdenn, Zols, weggelts, vnd aller andern Beschwerungenn gefreyett, vnd deßenn eine schrifftliche Zolsbefreihunge gegebenn, vnnd dann itzo, nach absterbenn Hochgedachts vnsers freundlichenn liebenn Hern Vaters gottseligenn, die auch Edlen vnsere liebe Neuen vnd getrewenn George der Eltere, vnd Georg der Jungere Geuettern, beide Hernn zu Erpach ꝛc. vns dinstlich angelangett vnd gebethenn, solche vnsers Hernn Vaters gegebene Zolsbefreihunge zu confirmiren vnnd zu bestettigen, (Das Wir demnach ermelten) beidenn Hern vonn Erpach, aus sondern gnaden vnd gunstigem willenn, Damitt wir Ihnen zugethann vnd geneigt sein, solche vnsers Herrn Vaters gegebene Zolßbefreihunge vor vns vnd vnsere erben Furstenn zu Heßenn ꝛc. confirmiret vnnd bestettigt habenn, vnnd thun das hiermitt vnd in Krafft dis Briues dergestaltt vnnd also das vielberurttenn Hern von Ehrpach, vnd Ihren erben Hernn zu Erpach, alle der Wein, so sie zu Irer Hoffhaltunge bedürffenn, vnd in vnserm güldenn Weinzoll keuffenn werdenn, Zols, weggelts vnd anderer Beschwerunge frey durch vnnd fürüber paßirenn soll, doch das sie vermoge vnsers Hern Vaters gottseligenn Zolsbefreihung jederzeitt glaubwirdigenn schein vnder Irenn Siegelnn darbey vorbringenn, das solche Weine zu nichts anders, als allein zu Behuff Irer Hoffhaltung gehorenn vnd vorwenndett werdenn, Dan da ausfündigk gemachtt würde, das sie vnderm schein dieser Bewilligunge andere weine, so sie zu Irer Hoffhaltunge nicht vonnothenn, mit vnderkauffenn vnnd durchge-

henn

henn laßen würdenn, Wollenn wir vns hiermitt bedingett vnnd vorbehaltten habenn, das alsdann diese Bewilligunge Krafftlos vnnd von Vnwirden sein solle, Ohne geuehrde, des zu vrkunth habenn wir vns mitt eigenen Handenn vnterschrieben vnnd vnsere Secrett Jnsiegell hierann henckenn laßenn, Gebenn vnnd geschehenn am vierdenn Monatstag Augusti Anno Domini Ein tausent funffhundertt Sechzig vnd acht.

Wilhelm L. z. Heßen. Ludwig L. zu Heßen.

Philips der Jünger L. z. Heßen. George L. z. Heßen.

H. Hespergk.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

No. VII.

Rheinzoll-Rolle, nach welcher der Heßische Zoll, bey Sanct-Goar, mit einem Goldgulden, von jedem Zollfuder, zu erheben ist.

A.

Alaun	16 Faß
Arros	2 Ballen

B.

Baumöhl	20 Pfeifen

Bau-

Bauwerk, 100 Gulden werth	
Berger Thran	6 Last
Blaufaß	3 Last
Blechfaß	6 Faß
Bley	15 Centner oder Tonnen
Blumen, Muscaten	14 Faß
Brabantische Stücke	2 Stück
Branntewein	8 Fuder
Brasilien Holz	6 Ballen
Buchballen	50 Ballen
Bücking	48 Faß
Butter	10 Centner

C.

Candis	12 Kisten
Canel	12 Ballen
Capern	2 Last
Carthaunen, große, metallene	4 Stück
Carthaunen, kleine	8 Stück
Cattun	26 Säcke
Citronen	52 Kisten
Corinthen	32 Ballen

D.

Drathfaß	4 Faß
Dörr	5 Last

E.

Eisen	3 Wagen
Eisenstürz	12 Schock
Eisenstuff	360 Stück
Eiserne Kugeln	100 Wagen
Eiserne Stück, S. Stück	
Erbsen	50 Malter

Erztonnen	3 Last
Eßig	10 Fuder

F.

Farben	16 Stück
Fellballen	4 Ballen
Feuerspritzen, (70 Stück von Kleinen) à 4 Kopfstück	
Fischlein	23 Pack
Flachsfaß	3 Faß
Fleisch	60 Centner
Flohrballen	16 Ballen

G.

Gall, oder Gallmus	38 Säcke
Gallmaitonnen	3 Last
Garn	12 Ballen
Gebackene Steine	1 Ofen
Gebrannte Steine	1 Ofen
Gerste	50 Malter
Gewehrkörbe	8 Stück
Glas	6 Wagen

H.

Haarballen	18 Ballen
Hafer	100 Malter
Hanftfaß	8 bis 9 Faß
Hanftwellen	22 Wellen
Harnisch Faß	4 Stück
Hering	2 Last
Heu, 100 fl. werth	
Hirsen	50 Malter
Holz, 100 fl. werth	
Hüth-Faße	13 Faße

K.

Kappes, 100 fl. werth	
Kalk, gebrannt	1 Ofen
Käse, Asiatellische	1000 Stück
— Cander	400 Stück
— Frisischer	800 Stück
— Holländischer	600 Stück
— Parmesan	48 Stück
Kleider Faß	26 Faß
Knoblauch, 100 fl. wehrt	
Kohlsamen	50 Malter
Korn	50 Malter
Krapp	18 Ballen
Krappballen	16 Ballen
Krapp Faß	4 Faß
Krappschollen	4 doppelte
Krug-Faß	12 Faß
Kühe, Friesische	12 Stück
Küh-Häute	50 Stück
Kugeln, von Eisen, S. Eiserne	
Kundeln	4 Stück

L.

Labertban	3 Last
Lauschballen	9 Ballen
Lederbürden	63 Boden
Leder, so geschmiert	14 Ballen
Leimkörbe	14 Stück
Leinen Tuch	8 Rollen
Leinsamen	50 Säcke
Leyenstein	100 Reuß
Limonien-Faß	2 Last
Lummer-Stück	4 Stück
Lunten	100 Centner

M.

Mandeln	15 Ballen
Mannslast	16 Last
Maulballen	16 Ballen
Mehl	40 Säcke
Mesche	4 Ballen
Meßballen	4 Mesche
Mühl- oder Mahlsteine	6 Stück
Muscaten Faß	16 Faß

N.

Nadel Faß	24 Faß
Nagel Faß große	16 Faß
— — kleine	
Nagel Körbe	30 Faß

O.

Ochsenhäute	400 Stück

P.

Papierballen	16 Ballen
Pelzerey Faß	10 Faß
Pfefferkisten	10 Kisten
Pommeranzenkisten	52 Kisten
Pottasche	3 Last
Puderkisten	10 Kisten
Pulver	40 Centner

Q.

Queckſilber	25 Fäßlein
Quetschen Faß	18 Faß

R.

Rhein-Fisch	3 Last

Roll-Säcke	16 Säck
Rosinenballen	23 Ballen
Rosinenfaß	32 Faße
Rüben, 100 fl. wehrt	
Rübkuchen	8000 Stück
Rüböhl	8 Fuder
Rübsamen	50 Malter

S.

Salz	20 Hüthe
Samensäcke	12 Stück
Sand, rothen, 100 Schuh a 40 Xr.	1000 Schuh
Scheinmeßen	4 Stück
Schachtelfaß	12 Faß
Scherneisen	4 Wagen
Schiffther	5 Last
Schüppen, hölzerne	2000 Stück
Schwefel, so gestoßen	100 Centner
Schweine, fette, à 5 Species Thaler	60 Stück
Seifenkisten	36 Kisten
Schinkenfaß	18 Faß
Schwärzfaß	80 Faß
Sensenfaß	12 Faß
Seyballen	4 Ballen
Seydenballen	8 Ballen
Spanischer Wein	10 Pfeifen
Spiegelkisten	9 Kisten
Spitzenfaß	15 Faß
Stahlfaß	26 Faß
Steirfaß	4 Last
Steinkohlen	140 Malter
Stockfisch	12 Rollen
Stroh, 100 fl. wehrt	
Stück, eiserne, große	8 Stück
— — mittelmäsige	12 Stück

T.

Taback	8 Faß
Taback, gemahlener	36 Kisten
Tabackspfeifen	50 Tonnen
Töpfererde	100 Wagen
Trahn, Berger, S. Berger	
— Rotterdammer	4 Last
Tuchballen	8 Ballen

U.

Unschlitt	10 Centner

V.

Vitriol	12 Faß

W.

Wachs oder Scheiben	6 Centner
Waizen	50 Malter
Wall, große Säcke	2 Säcke
Wein	12 Ohmen
Weinstein-Faß	19 Faß
Weye-Faß	6 Faß
Weyhrauch	6 Faß
Würz-Säck oder Faß	8 Faß

Z.

Zinn	8 Faß
Zucker	4 Faß
Zwiebeln, 100 fl. werth.	

No. VIII.

K. Maxens Vergleichung des L. Wilhelm, und der Stadt Oberwesel, die Zollfreyheit der letztern, bey Sanct-Goar, betreffend.

v. 1495.

Wir Maximilian von Gots Gnaden Römischer Künigk Zue allen Zeitten mehrer des Reichß, Zue Hungern, Dalmatien, Cracien ꝛc. Kunigk, Ertzherzogt Zue Ostereich, Herzogt Zue Burgundt, Zue Brabandt Zue Geldtern ꝛc. Graue Zue Flandern Zue Tyroll ꝛc. Bekhennen vnndt thun Kundt offentlich mit dießem brieff, allen den die Jne sehen, oder hören leßen. Alß sich zwischen Dem Hochgebohrnen Wilhälmen, Landt-Grauen Zue Hessen, vnßerem lieben Ohemen vnndt Fursten, Eins, vndt vnßeren vnndt deß Reichß lieben getrewen Burger Meister, Schöffen, Rahtt, Burgern, vnndt Gemeindten vnßer Statt vnndt Marken von Oberwesell anderßtheilß auffhaltunge vndt behemmunge halber zue St. Goere ahm Zolle, der obgenant von Wesell, ahn Ihrem Weingewächß, durch deßgedachten vnsers Ohemen Zollknecht daselbs Diß Jahrs geschehen, vnndt daß sein liebe, von der gedachten von Wesell gewächß Fruchte vndt Weine, alß von anderen alda Zoll zuerheben vnderstandten hatt, vnndt vermeindt daß Jhme in Crafft seiner gerechtigkeitt daß Zuthun gepuren solle; Vnd dagegen die von Wesell vermeinten, wie Sie außalten herkhommen, freyheitt, vndt gewohnheitt, auch etwan der Grauen von Catzenelnbogen fur sich, vndt Ihre Erben, Verträge, Verpuntnus, vndt verschreibungh solchs zue thun nit pflichtigt, vnndt ihre Wachßthumen Frucht vndt Weine, ahn gemeltem Zoll, sonder inntragt oder hinde-

rungh Zollfrey furfhuren zue laßen, von alters her in beseß, vndt geprauche, vndt von vnßerem Ohemen, Dem Landtgraffen, alß nachfolgendren Erben der Graffschafft Catzenelnbogen, in derselben herkhumen, Verträge, Verpundtnus, vnd verschreibungh erneuerungh, confirmirungs, vndt bestettigungh Zue thun, biß noch vorhalten wordten Wehren, etwaß Jhrrungh speuer, vndt Zweytrecht gehalten; Daß Wir mit sambt etlichen vnßeren ChurFursten, vnndt Fursten nach grundtlicher Verhörungh, bede partheyen, mit Jhren Wissen vndt willen der guhttlicher vereint, vertragen, und entscheiden haben, vereinen, vertragen, vndt entscheiden Sie auch für Sich, vndt Jhre Erben, vndt Nachkhommen, auß Römischer Königlicher macht wissentlich in Crafft Dieß brieffs, Also daß die von Weßell, bey Jhrer angezeichter Zollfreyungh vnndt herkhumen beleiben; Auch solche obgenandte auffhaltunge, vndt behemmunge, abstein, vnndt der gedacht Landtgraff Wilhelm, seine Erben, vnndt Nachkhummen, oder Wehr den Zoll zue Sant Goere, oder Rheinfelß zue Zeitten innen haben wirdet, der gedachten von Weßele gewachsthume frucht vnndt Weine, wie vor alters, vnndt vor obgemelter Jrrungh ahn obgenanten Zoll, oder wohien der transferirt oder gelegt wurde, hinfur zue ewigen Tagen Zollfrey furgehen, vnd fhuren laßen sollen, ahn iedermanns hinderunge oder beschwerunge in einicherley Weiße; Item vndt nach dem dan der gedacht Landtgraffe Wilhelm alß inhalter gemelten Zollß zue Sant Gwere, oder Rheinfelß, vndt ein rechter nachuolgendter Erbe, Weylandt Graff Philipßen von Catzenelnbogen, Jungst verscheidten, von vnß mit demselben Zoll zu Sant Gwere belehent ist; Auch die angezeigten Verträge zwischen den Graffen von Catzenelnbogen, für Sich, Jhre Erben vnndt Nachkhumen eins, vndt den von Weßell anderstheylß vffgericht seindt, soll der Landtgraff vor sich, seine Erben vnndt Nachkhumen, die die Graueschafft von Catzenelnbogen, Rheinfels, Sant

Gwere,

Gwere, vnndt obgenandten Zoll inhaben werdten, den vnßeren von Weßell, alle eynungh, Verbundtnus, Verträge, alt herkhumen, vnndt gewohnheitt, so Sie von Weylandt den Grauen vndt in der graueschafft Catzenelnbogen erworben, herpracht, geprauchț haben, biß auff dießen Tagh in gnugsamer form erneuern, confirmiren vnndt bestettigen, vndt Sie dabey beleiben laßen, ohn geuerdte. Dargegen sullen auch vnserem Ohemen, Den Landtgraffen vnndt seinn obgenanten Erben vndt Nachkhumen, Die vnßeren von Weßell, vndt Jhre Nachkhumen leute, obgemelter eynungen, Verbundtnus, vnndt Verträge, auch nach alten herkhumen vnndt gewohnheiten verpundten vnndt verpflicht sein, vndt des in gnugsamer form Reuers geben, auch ohne alles geuerdte; Auch alß die von Weßell, weylandt den Grauen von Catzenelnbogen, auch Weylandt Vnßers Ohemen deß Landtgrauen Vatter, vndt ihme in Crafft alter Verträge zwischen den genanten Grauen vnndt den von Weßell auffgericht, Jährlichs zue Sant Johanns Tagh mit Sommers, Fünff vndt vierzigs güldten Rheinisch gegeben haben, So sollen Sie nuhn hinfur zue ewigen Tagen, Jhärlich in den Weyhennacht heyligen Tagen, oder in vierzehen Tagen darnach vngeuerlichen, dem gedachten vnserem Ohmen dem Landgraffen, seinen Erben vnndt Nachkhumen, die die Graffschafft Catzenelnbogen, Rheinfels, Sant Gwere, vnndt den Zoll Daselbst Innhaben werdten, Zue solchen obgenanten Funff vndt viertzigt gulden, noch Fünff vndt Fünfftzigh guldten geben, Also daß eß zuesamen sein, Hundert güldten Rheinisch sunder alles auffhalten; Vnndt herauff haben Wir auch den gedachten, den Vnßeren von Weßell, vnndt Jhren Nachkhumen auff des gedachten Vnßers Oehmen des Landtgrauen, vnndt Jhre diemutige bete mit Wollbedachtem muthe, guetem Rahte, vnndt Rechter Wissen, Dieße vnndt alle andere zwischen Weylandt den Graffen von Catzenelnbogen, vndt Jhme auffgericht Verträge, auch ander Jhre gnadt, freyheitt, recht, altherrhumen, vndt guttgewohnheitt,

wie Sie die Bißher löblichen erworben, vnndt herbracht hahen, gnädiglich ernewert, bestettigett vndt confirmirt, verneweren, bestettigen, vndt confirmiren Jhm die auch, von Römischer Königlicher macht, für vnß vndt vnßer Nachkhummen ahm Reiche, Wissentlich in Crafft dieß brieffs; vndt meinen, setzen, vndt wöllen, daß die in allen vnndt ieglichen Jhren puncten, articuln, meinungen, vnndt begreiffungen, gantz stete beleiben; Sie der auch also geprauchen vnndt geniessen sollen vnndt mögen zue gleicher Weiße, alß ob die alle von Worte zue Worte in dießem Vnßerem Königlichen brieff begrieffen, vnd beschrieben wehren, von aller männiglich vngehindert; Vndt gepieten darauff alln vndt iegelichen Fursten, Geistlichen vndt Weltlichen Graffen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Landtrichtern, Richteren, Vögtten, Ambtleuthen, Burger Meisteren, Rhätten, Burgern, vndt Gemeindten, aller vndt iecklicher Stätte, Merckte, Dörffer, vnndt gepiete, vndt sunst allen anderen, vnßeren, vndt des Reichß vnderthanen vndt getrewen von ehegemelter Römischer Königlicher macht ernstlich vnndt vestiglich mit dießem brieff, daß Sie die obgenanten von Weßell, an den vorgenanten Verträgen, Freyheitten, Rechten, alherkhumen, vndt gueten gewohnheitten, nicht hindern oder irren in kein Weiße sunder Sie der geruhlich brauchen, geniessen, vndt gentzlich darbey beleiben laßen. Alß lieb einem ieglichen sey, vnser, vndt deß Reichs schwer vngnadt zuevermeiden; Mitt vhrkundt diß brieffs, besiegelt mit vnßerem Königlich anhangendtem Jnsiegell; Geben zue Wormbß ahm Funff vndt zwantzigsten Tagh des Monats Mayen, Nach Christi gebuhrt vierzehen hundert, vndt im Fünff vnd Neuntzigsten; vnßer Streiche des Römischen im Zehendten, vndt deß Hungrischen im Sechsten Jhare.

(L. S.)

Erster Anhang.

Urkunden zur Hessischen Geschichte, Erdbeschreibung, Landesverfassung ꝛc. Fundationen, Privilegien ꝛc.

Inhalt.

I. K. Ludwig der fromme nimmt das Kloster Hersfeld in Schutz, und erneuert deßen Privilegien. 820.

II. K. Henrich IV schenkt dem Kloster Hersfeld Güther in Hohinburg. 1065.

III. Landgraf Ludwig von Thüringen nimmt das Kloster Frauensee in Schutz. 1223.

IV. Landgräfin Sophie tritt dem Kloster Hasungen das Patronatrecht, über die Kirche in Wolfhagen, ab. 1254.

V. Pabst Alexander bestätigt diese Schenkung, 1255.

VI. Graf Gottfried von Reichenbach entsagt seinen, vom Stift Hersfeld, lehnrührigen Zehnden, in Frielendorf, zum Besten des Klosters Spieskappel. 1261.

VII. Verschreibung L. Henrich, gegen Grafen Gottfried, von Ziegenhain. 1262.

VIII. Widekind, Canonicus in Halberstadt, verkauft an L. Henrich, das Schloß Weidelsberg, und Schloß und Stadt Naumburg. 1265.

IX. Ludolf Graf von Bielstein bestätigt Gerechtigkeiten, und Besitzungen des Klosters Germerode. 1277.

X. Urkunde Hermanns und Werners von Gudenberg, über einige, in Ansehung der Schutzgerechtigkeit, über Kaufungen, zu erhebende Gefälle. 1282.

XI. Schiedsrichterlicher Ausspruch L. Henrich, in Streitigkeiten des Carmeliter, und Ahneberger Klosters, in Caßel. 1294.

XII. Ludwig Abt zu Hersfeld, belehnt Grafen Johann von Ziegenhain, mit der Advocatie zu Wohre, und Langendorf. 1342.

XIII. Johann Abt zu Hersfeld tritt das Hospital beym Johannes-Thor, daselbst, an die Stadt Hersfeld, ab. 1344.

XIV. Privilegium der Stadt Liebenau, von Balduin Bischof von Paderborn. 1359.

XV. Graf Gottfried von Ziegenhain bestätigt eine Stiftung zur Frühmesse, in Gemünden an der Wohre. 1380.

XVI. Graf Johann von Ziegenhain trägt die Grafschaften Ziegenhain und Nidda dem Landgrafen Ludwig zu Lehn auf, und empfängt sie zu Erbmannlehn. 1437.

XVII. L. Ludwig I. bewilligt, daß Henne von Wehren, das Dorf Riede, an Johann von Meisenbugh verkaufen dürfe, und belehnt diesen damit. 1443.

XVIII. Kauf-Contract zwischen Abt Marnhold von Helmarshausen, und Landgrafen Philipp d. G. 1540.

XIX. Fundation des Hospitals zu Niedern-Aul. 1587.

XX. Vertrag zwischen Würzburg und Hessen-Caßel, den Sinngrund betreffend. 1671.

XXI. Vertrag mit den von der Malsburg, 1787.

XXII. Gnädigstes Samt-Rescript, v. 7ten April 1789, die Zulassung der catholischen Mitglieder der Heßischen Ritterschaft, zum Genuß der Kaufungen Stifts-Beneficien. 1789.

XXIII. Privilegium de non appellando illimatum für die Grafschaft Hanau Münzenberg. 1791.

I.

K. Ludwig der fromme nimmt das Kloster Hersfeld in Schutz, und erneuert ihm verschiedene, von seinem Vater erhaltene Privilegien, v. 820.

(Vom Original.)

In nomine domini dei et salvatoris nostri Ihuxpi. *Hludovicus divina ordinante providentia Imperator Augustus.* Cum petitionibus sacerdotum justis et rationabilibus divini cultus amore favemus superna nos gratia muniri non dubitamus. Idcirco notum fieri volumus omnibus fidelibus sanctuae Dei ecclesiae vel nostris presentibus scilicet, et futuris, qvaliter vir venerabilis *Bunus abba* ex monasterio *Huirulfisfelt* qvod est situm *in pago Hassense* super fluvium Fulda in honore beatorum apostolorum, Simonis et Tathei constructvm, ostendit nobis per monachos suos Heimulso videlicet et Erluino privilegium in qvo continebatur, qvaliter *antecessor suus Lullus* qvondam episcopus in suo proprio ipsum monasterium edificasset, et domno vel *genitori nostro Karolo* piae recordationis sub suatuitione vel defensionem tradidisset, et abbatem ipsi monachi de predicto monasterio sibi licentiam eligendi habuissent, et si ibi reperire non potuissent, in quocunque monasterio infra ipsa parocha qvi sub regula sancti benedicti repertus fuisset, li-

cen-

centiam habuissent sibi abbatem eligere, et episcopus seu archidiaconus in ipso monasterio nullam potestatem habuissent, nisi secundum sacros canones et instituta patrum illorum ministerium peragere, et neque comes neque ulla judiciaria potestas in villis eorum vel rebus aliquid exacturi presumerent. Postolantes clementiam regni nostri ut in nostra aelimosina ipsum monasterium more paterno sub nostra defensione vel tuitione reciperemus. Cujus petitioni pro mercedis nostrae augmento vel pro animae nostrae remedium, seu pro reverentia ipsius sancti loci denegare noluimus, sed sicut dominus et genitor noster ipsum monasterium sub sua tuitione vel defensione habuit juxta petionem Lulli quondam episcopi ita et nos predicto Buno abbati concessisse atque in omnibus confirmasse cognosc ite. Praecipientes jubemus, ut neque episcopus Mogontinae civitatis aliam sibi in predicto monasterio usurpet potestatem, nisi secundum qvod in sacris canonibus est constitutum scilicet predicare et ordinare vel ea qvae ad suum pertinent monasterium peragere. Similiter neque archidiaconus ejus extra qvod predicti sacri canones jubent, ullam sibi vindecet protestatem. Insuper etiam neque comes neque qvislibet judiciaria potestas in villis eorum vel in rebus aliquid exaltare presumant, neque mansionaticum neqve aliud ullum impedimentum predictis monachis facere temptent, sed sub nostra defensione vel tuitione securi persistant. Et qvando qvidem abbas de ipso monasterio de hac luce migraverit, volumus et nostra auctoritate licentiam habeant secundum sacros canones et regulam sancti Benedicti sibi abbatem eligere de ipsa congregatione, et si ibi minime reperire potuerint, tunc sibi ipsa congregatio de qvocunque monasterio infra ipsa parrochia abbatem regularem eligere voluerint, per nostram auctoritatem licentiam habeant eligendi, et quando . . . volente electus fuerit ad nostram perduc-

cant presentiam, ut ibi examinetur, si dignus sit tali ordinari officio et si a nobis probabilis esse videtur, eorum consentiamus voluntati, ut melius illis delectet pro nobis ac conjuge proleque nostra seu stabilitate regni nostri domini misericordiam exorare. Hanc qvoque auctoritatem ut pleniorem in dei nomine obtineat vigorem et a fidelibus nostris verius certiusque credatur manu propria subter firmavimus et anuli nostri inpressione signari jussimus.

Signum *Hludouuici* serenissimi Imperatoris. Ego *Gundulfus* ad vicem *Fridugisi* aecognovi Data VIII. Id. Madias anno Xpo. propitio VII. Imperii domni Hludouuici piissimi augusti, Indictione XIII. actum *Tectis* palatio regio.

No. II.

K. Henrich IV, schenkt dem Kloster Hersfeld Güther in Hohinburg. 1065.

(Vom Original.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. *Heinricus divina favente clementia Rex.* Omnium Xpi. nostrorumque fidelium tam futurorum qvam presentium universitati notum esse volumus, qvaliter nos per interventum ac petitionem *matris nostrae Agnetis Imperatricis augustae*, maxime quoque pro amore divino animaeque nostrae remedio X. mansos ad locum, qui dicitur *Hohunburch* pertinentes *in comitatu Wernheri* et *in pago Lognatii* sitos sanctuae dei ecclesiae *Herisfeldin* in honore sancti Wigberti consecra-

cratae, cum omnibus appendiciis ſuis, hoc eſt utriusque ſexus mancipiis, areis, aedificiis, agris cultis et incultis, pratis, campis, pascuis, ſilvis, vineis, venationibus, piscationibus, aqvis aqvarumqve decurſibus, viis et inviis, exitibus et reditibus, qveſitis et inqvirendis, molis, molendinis et cum omni utilitate vel qvam nunc habent, aut quae ullo modo ex eisdem deinceps provenire poterit in proprium tradidimus. Ea videlicet ratione, ut abbas eiusdem eccleſiae *Ruotharth* omnesque ſucceſſores illius aliorum fratrum conſilio liberam habeant poteſtatem tenendi preſcriptos manſos, precariandi, commutandi vel qvicqvid ad utilitatem ejusdem eccleſiae ſibi placuerit faciendi. Et ut haec noſtra regalis traditio ſtabilis et inconvulſa omni permaneat evo, hanc cartam conſcriptam propria manu corroborantes ſigilli noſtri impreſſione juſſimus inſigniri.

Signum domini *Heinrici Quarti* regis invictiſſimi.

Sigebardus cancellarius vice *Sigifridi* archicancellarii recognovi.

Data *Non. Aprl.* Anno dominicae incarnationis M. LXV. Indict. III. Anno autem ordinationis Heinrici qvarti Regis XII. Regni vero VIIII. Actum *Mogoncie* in dei nomine feliciter Amen.

No. III.

L. Ludwig IV, von Thüringen nimmt das Kloster Frauensee in Schutz, und ertheilt thm verschiedene Privilegien.

1223.

(Nach einer alten Abschrift.)

Quoniam contractus mortalium venit in oblivionem temporum antiqvitate revocandus erat ad memoriam instrumenti auctoritate per qvod constare debet tam presentibus qvam futuris, qvod *Ludewicus Thuringie Lantgravius*, patruus noster, *iturus Hierusalem*, Advocatiam aree *in Lacu* prediorum adjacentium redemit a *Bertholdo de Saltfungen*, dato ei in restaurum manso uno in *Hermenderode*. Mortuo Bertholdo heredes ejus usurpaverunt sibi predictam advocatiam, sed ex instrumento *Hermanni*, *patris nostri*, probavit Prepositus *Elbewinus* in presentia nostra, qvod nihil juris haberent in ea. Processu temporis mortuo Reinhardo fratre Henrici et ibidem sepulto, convenit idem Prepositus cum Henrico, qvod acceptis qvadraginta tribus marcis renunciavit in manu nostra advocatie, qvam a nobis in beneficio habuit super *Berthanx*, et *Engelrode* et *Sebach* et *Tanne*, nos vero totaliter renunciavimus in eisdem terminis omni juri nostro et beneficio in manum *Ludewici Abbatis Hersfeldensis*, et ille omnia predicta cum omni suo jure contulit Ecclesie in Lacu deinceps libere et qviete possidenda. Igitur qvia dictam Ecclesiam cum bonis eorundem in nostris jurisdictionibus sitis in protectionem ac tuitionem nostram specialem eorum molestiam

annuam et injuriam nobis asscribi cupientes ipsam libertamus, ut ab omni exactionis jure et iniqve oppressionis gravedine se gaudeant penitus absolutos. Et ne aliqvis ausu temerario contra factum istud presumat venire et Ecclesiam illam temere inqvietare bulle nostre impressione presentem chartam duximus roborandam. Acta vero sunt hec anno domini millesimo ducentesimo vicesimo secundo his testibus presentibus *Volperto* parochiano in Lengsfelt, *Ditmaro* monacho de Beringen, *Ludewico* Comite *de Wartperg*, *Burckhardo* cognato ejus, *Ludewico de Wangenheim*, *Rudolfo* pincerna Lontgravii, *Henrico* dapifero Hersfeldens, Gisone fratre ejus et aliis qvam pluribus.

No. IV.

Die Landgräfin Sophie tritt das Patronatrecht, über die Kirche in Wolfhagen, dem Kloster Hasungen, ab. 1254.

(Vom Original.)

Sophia D. G. filia B. Elisabeth Lantgravia Thuringie Domina Hassie, et quondam duciſſa Brabantie omnibus presens scriptum visuris salutem in salutis auctore. Noverint universi tam presentis evi quam futuri quod nos ad instantiam et petitionem religiosorum virorum Abbatis et conventus monasterii in Hasungen in quo ius advocatie ad nos devolutum a nostris progenitoribus possidemus consentiente Heinrico filio nostro iuri patronatus ecclesie oppidi nostri in Wolfhagen siti in terminis parochie Schuzzeberg, cuius inquam parochie ius patronatus ad jam dictos abbatem

batem et conventum dinoſcitur pertinere in remedium anime noſtre, Ludovici —— patris noſtri quondam Thuringie Lantgravii ac aliorum parentum noſtrorum libere renuntiamus et benigne. Et ne hoc factum noſtrum tam pium ab aliquo in poſterum poſſit retractari, ſigilli noſtri apprehenſione et teſtium ſubſcriptione preſens ſcriptum duximus roborandum. Huius igitur donationis teſtes ſunt Bertholdus Comes de Cygenhain, Gerhardus nobilis de Wildenberg, Sifridus Comes de Widigenſtein, Conradus miles de Elvene, Wernherus de Biscoueshuſen et Heinricus filius ſuus, Henricus Advocatus de Glizeberg, Henricus de Blomenſtein, Everhardus Lupus de Godenberg, Milchelingus de Nordeke Iohannes Aureus. Acta hec ſunt apud Marpurg Anno domini milleſimo ducenteſimo quinquageſimo quarto, II Id. Iulii.

No. V.

Pabſt Alexander beſtätigt obige Schenkung des Patronatrechts über die Kirche in Wolfhagen, an das Kloſter Haſungen.

1255.

(Vom Original.)

Alexander Episcopus Servus Servorum Dei dilectis filiis Abbati et Conventui monaſterii in Haſungen O. S. B. Maguntine dioceſeos ſalutem et Apoſtolicam benedictionem. Iuſtis petentium deſideriis dignum eſt nos facilem praebere conſenſum, et vota que a rationis tramite non discordant effectu proſequente complere. Cum igitur ſicut petitio veſtra nobis exhi-

bita continebat dilecta in Christo filia Nobilis mulier Sophia Lantgravia Turingie nata Sancte memorie B. Elisabeth ob sincere devotionis affectum, quem habebat ad vestrum monasterium, jus patronatus quod obtinebat in ecclesia sita in oppido suo Wolfhain diocesani loci accedente consensu vobis et per vos ipsi monasterio, prout spectabat ad eam, pia et prouida liberalitate duxerit concedendum, sicut in literis dicte nobilis inde confectis dicitur plenius contineri, nos vestris supplicationibus inclinati, quod super hoc pie et prouide factum est ratum et gratum habentes illud auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre confirmationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemtare presumserit indignationem omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se nouerit incursurum. Dat. Anagnice Idibus Septembr. Pontif. nostri anno primo.

No. VI.

Gottfried Graf von Reichenbach entsagt seinem, vom Stift Hersfeld, zu Lehn gehenden Zehnden, in Frillendorf, zum Besten des Klosters Spieskappel. 1261.

(Vom Original.)

Venerabili domino suo. Abbati monasterii Hersfeldensis G. *comes* dictus *de Richenbach* se totum ad obseqvia semper promta. Decimam *in Vriligendorf* qvam hactenus à vobis jure possedi feodali

ad

ad manus dominationis veſtre reſigno teſtimonio hujus ſcripti, Rogans humiliter et devote qvatinus ipſam *conventui Capellenſis monaſterii* in proprium conferre dignemini propter Deum et precum mearum humilem interventum. Datum *in Boumeneberg* anno domini M. CC. LXI. in craſtino ſanctorum martyrum Innocentum.

No. VII.

Verſchreibung L. Henrich gegen Grafen Gottfried von Ziegenhain. 1262.

(Vom Original.)

Notum ſit univerſis hanc notulam intuentibus, qvod nos *Heinricus* Lantgravius promiſimus data fide et preſtito juramento juvare fideliter Conſanguineum noſtrum *Comiten* G. *de Cyginhain* tanqvam dilectum noſtrum Caſtrenſem contra qvoslibet ſuos inimicos excepto domino — *fororio noſtro Duce de Brunswich.* Ipſi qvoque et amicis ipſius cunctas noſtras munitiones aperiemus et Caſtra ipſos intromittendo qvotiens fuerimus reqviſiti. Nullum etiam dampnum faciemus Comiti L. *de Cyginhain* de munitionibus Comitis G. prefati, niſi prius dictus L. Comes dominum Archiepiscopum vel ſuos adjutores *Cyginhain* vel *Nidehe* intromittat, et ſi forte ſic evenerit, qvod homines et adjutores noſtri aliqvo metu fugati Cyginhain vel Nidehe venerint dictus G. Comes ipſos illuc ſicut in alias omnes munitiones intromittet et juvabit bona fide. Item ſi Comites de Waldeken dicto domino Archiepiscopo Moguntino contra nos

astare voluerint prefatus G. Comes cum suis amicis omni posse suo contra dictos Comites nos juvabit, vel si dicti Comites per se terram nostram intrarent hostiliter, Idem G. Comes ipsis pro suis viribus resistet. Hoc tamen excepto, qvod ipsorum terram hostiliter non intrabunt. Preterea si Moguntinus Archiepiscopus dictum Comitem G. in bonis qve possidet aliqvomodo vellet impetere vel turbare nos ipsum juvabimus bona fide. Insuper inter nos est condictum, qvod cum dictum G. Comitem nos vel nostri amici vocaverimus in nostrum servicium ipse cum suis amicis nostris expensis nos juvabit, et si qvod dampnum receperit notorie ipsi refundemus juste vel amice et si qvi captivi fuerint nobis presentabuntur, et si sepe dictus G. Comes nostros amicos contra speciales inimicos suos vocaverit in ipsius subsidium ipse G. Comes eorum procurabit expensas eorumque dampna notoria, si qve receperint juste refundet vel amice et si qvi capti fuerint presentabuntur eidem. Ceterum pro ejusmodi adjutorio deponemus eidem Comiti Quadringentas Marcas in nostris opidis scilicet *Mareburg*, *Gruninberg* et *Aylsfeld* ubi nobis eas assignaverit deponendas, et hoc infra dies XIV. à festo sancti Johannis Baptiste proxime nunc venturo. Si qvis vero tenetur insuper Castrensibus vel civibus in predictis civitatibus nostris vel alias ubicunque nobis attinentibus persolvet juste et amice. Preterea nos duos ex nostris eligemus et dictus G. Comes totidem fide dignos qvi jurabunt, qvod qvicqvam dissensionis jam sit vel oriatur, exinde, inter amicos nostros juste sopiant et amice. In cujus rei evidenciam nos Heinricus Lantgravius nostrum sigillum fecimus hiis appendi. Datum *Mareburg* IIII. Non. Junii Anno Domini M. CC. LXII.

Appendet sigillum Brabantinum.

No. VIII.

Widekind Canonicus in Halberstadt verkauft an L. Henrich das Schloß Weidelsberg, und Schloß und Stadt Naumburg.

1265.

(Vom Original.)

Nos *Widekindus* canonicus Halverstadensis, *dominus et heres de novo castro* notum esse volumus omnibus presens scriptum intuentibus, qvod nos et filii fratris coheredes nostri vendidimus *Illustri domino nostro Henrico Lantgravio domino Hassie* castrum nostrum dictum *Wedelberc* et *Nuenburg*, castrum et oppidum cum omnibus hominibus, bonis, dominio ac ceteris omnibus ad nos et ad predictas munitiones attinentibus pro mille et qvingentis Marcis examinati argenti, vel pro duobus milibus marcarum legalium denariorum colonienſis monete. Et hoc erit in voluntate nostra si denarios vel argentum duxerimus potius eligendum. Istam autem summam pecunie prefatus dominus noster nobis, ecclesie et capitulo Halverstadensi, vel cui vices nostras in hac parte comiserimus, in civitate Maideburgensi vel Halverstat integraliter persolvet. Sub hac forma. In octavis Epiphanie domini proxime nunc venture ducentas marcas colonienſium legalium denariorum nobis dabit. Medietatem vero summarum pecunie qve super est in festo beati Johannis baptiste proxime nunc venturo, et aliam medietatem ab ipso festo usque ad annum ex tunc in antea nobis fideliter et integre persolvet. Insuper si ab hinc usque ad festum beate Wal-

burgis proxime nunc venturum plenam et firmam cautionem idem dominus noſter nobis ſeu amicis noſtris ex parte noſtra non fecerit in locis ſupradictis, nos à venditione predicta liberi eximus et ſoluti. Si vero predictam nobis cautionem infra terminum predictum preſtiterit, tunc antedictas munitiones cum omnibus ſuis attinentiis predicto domino noſtro dabimus, prout ſuperius eſt expreſſum. Si autem filii fratris noſtri prefatam venditionem noſtram ratam habere noluerint, ſepe dictus dominus noſter partem caſtrorum et bonorum omnium attinentium, qve ipſos de jure contingere poterit vel debebit, liberaliter dimittet iisdem. Ita tamen qvod partem pecunie qve ipſos pro parte predicta de jure contingere poſſet vel deberet, ei dimittamus. Eſt autem hoc adjectum, qvod ſi Dominus Lantgravius nobis dederit ducentas marcas ſupradictas, et emptio predicta et ſecuritas proceſſum non haberent, ipſe dominus noſter de predictis ducentis marcis ad nos et ad bona noſtra univerſa reſpectum habebit qvousque eidem domino noſtro predictas ducendas integraliter refundamus. In horum autem omnium evidentiam predictorum dedimus ſepe dicto domino noſtro preſentem litteram Sigilli noſtri munimine roboratam. Actum et datum in vigilia beati Martini Yemalis Anno domini M. GG. LX. *qvinto*.

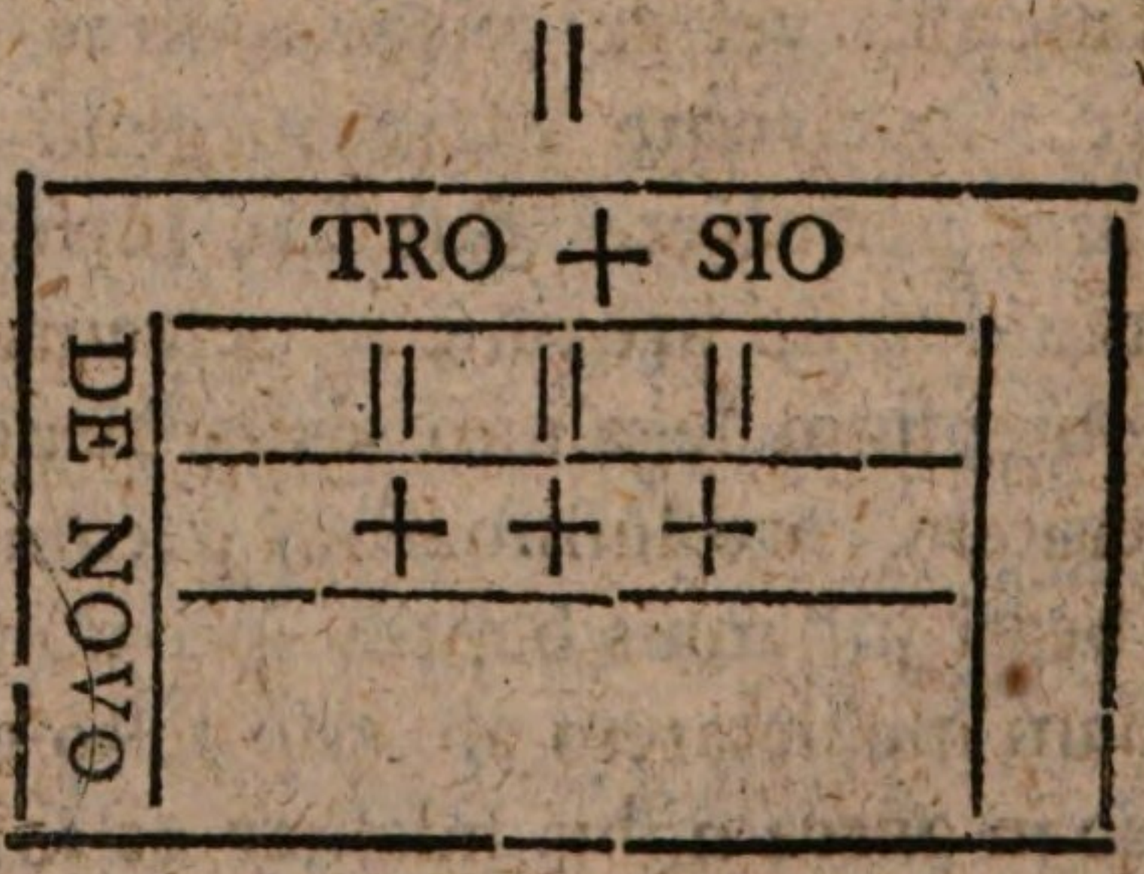

No.

No. IX.

Ludolf Graf von Bielstein bestätigt Gerechtigkeiten und Besitzungen des Klosters Germerode. 1277.

(Von einer alten Abschrift.)

Quoniam ea, qve geruntur in tempore simul labuntur cum tempore nisi scripturarum recipiant munimenta. Hinc est, qvod nos *Ludulffus Comes in Bielsteyn* recognoscimus per presentes promoti affectu ac divine remunerationis intuitu *ecclesie sancte Marie virginis tn Germerade* qve ordini Premonstratens. ac regule sancti Augustini subjecta est et annexa priuilegia ac libertates à progenitoribus nostris indulta ac datas ecclesie jam dicte confirmando approbamus, nec non propter scrupulum malorum hominum evitandum presentibus damus liberam facultatem Preposito dicte ecclesie in Germerade et successoribus ejus, ut progenitores nostri dederunt sepe dicte ecclesie pro sua voluntate seu utilitate eligendi tutorem ac protectorem tam ecclesie qvam omnium bonorum ejusdem, quum necesse contigerit absque nostra reclamacione et heredum nostrorum qvorumcunque. Insuper declaramus prout accepimus, qvod jurisdictiones in villis subnotatis plenas et liberas dicta ecclesia habet et possidere eciam cum capitali judicio debet, cum omnibus juribus qve hactenus habuit in eisdem tam curtibus qvam villis, videlicet in *Cammerbach*, *Orffero-de*, *Liprederode*, *Reinhartzhausen*, *Sygehartshusen*, *Wolffhortrode*, *Bernhardesdorff*, *Rudelshusen* ac aliis libertatibus et juribus tam prime donationis in

nemo-

nemoribus, ſilvis et pascuis, agris cultis et incultis, pratis, aqvarum decurſibus cum noſtro favore ac benivolo conſenſu noſtro et noſtrorum heredum ac ſucceſſorum quorumcunque libere poſſidere debet et frui ea libertate, ut uſa eſt. Renunciantes pro nobis et noſtris heredibus omnibus juribus qve nobis ſeu noſtris heredibus competere poſſent qvalicunque modo in futurum volentes privilegiis progenitorum noſtrorum nec non noſtris ſimiliter datis in nullo contraire. Teſtes hujus noſtre approbacionis, donacionis et renunciacionis ſunt *Bertoldus* plebanus in *Apterod*, *Hermannus* plebanns in *Vrangkershuſen*, *Henricus de Hunoldshuſen*, ſacerdos, *Hermannus*, ſacerdos, *Syfrydus Goltacker*, miles, et filius ſuus *Albertus*, *Conradus de Neter*, *Theodericus de Waldelverod*, *Godfrydus Ulm* et homines quamplures de civibus in Aldendorff. Ut eciam hec collacio inconvulsa permaneat preſentem paginam conſcribi fecimus noſtri ſigilli appenſione roboratam. Anno domini Milleſimo ducenteſimo ſeptuageſimo ſeptimo qvarto Non. Aprilis.

No. X.

Urkunde Hermanns und Werners von Gudenberg, über einige, in Anſehung der Schutzgerechtigkeit über Kaufungen, zu erhebende Gefälle. 1282.

(Vom Original.)

Nos Hermannus et Wernherus fratres dicti de Godenberg aduocati Eccleſie in Koiffungen notum eſſe cupimus et conſtare univerſis ad qvos preſens ſcrip-

ſcriptum pervenerit tam preſentibus qvam futuris, qvod dominus Conradus ſacerdos Capellanus altaris ſancte crucis in Koiffungen comparavit à nobis omne jus advocatitium, qvod annuatim percepimus ratione advocatie noſtre de tribus manſis ſitis in inferiori villa Tuerren pertinentibus ad beneficium ſancte crucis Eccleſie predicte, et de agris qvibusdam ſitis in inferiori Koiffungen pro ſex Marcis et uno ſertone argenti legalis et dativi aput Casle, ſibi et ſucceſſoribus ſuis habendum et poſſidendum libere et ſolute. Hac tamen adjecta conditione qvod proventus ratione juris predicti nobis provenientes, nobis ſi placuerit in poſterum redimere licebit à cappellano altaris ejusdem qvi pro tempore fuerit pro eadem ſumma argenti seu pecunie prenotate, cum qva pecunia idem cappellanus ex tunc comparabit redditus ſue prebende ſubſervientes perpetuo de conſilio domine Abbatiſſe. Ideoque contractum hujusmodi ſeu ordinationem hinc inde habitam nemo pro fenore reputabit nec reputare poterit, qvia iidem proventus, qvos de bonis eisdem percepimus, distracti dinoscuntur à beneficio ſancte Crucis et prebenda Cappellani altaris ejusdem ſepius memorati. In cuius rei teſtimonium dedimus preſens ſcriptum Conventus et predicte Eccleſie in Koiffungen, nec non Burgenſium in Casle et . . qvondam *patris noſtri* felicis memorie cum propriis ſigillis careamus, ſigillorum munimine roboratum. Teſtes ſunt dominus Albertus plebanus in Casle. Dominus Sifridus de Koiffungen dictus Bfoze. Dominus Rodolphus plebanus in Vromershuſin et univerſi Scabini in Casle et alii quamplures fide digni. Actum et datum Anno domini M. CC. LXXXII. In vigilia omnium ſanctorum.

No. XI.

Schiedsrichterlicher Ausspruch L. Henrich, in Streitigkeiten des Carmeliter, und Ahnaberger Klosters, in Cassel, von 1294.

(Vom Original.)

In dei nomine Amen. Nos *Heymricus*, dei gratia *Lantgravius*, *terre Hassie dominus*, universis presentes literas inspecturis et audituris volumus esse notum et subscriptam noscere veritatem. Quod cum inter *provincialem*, *priorem et conventum fratrum ordinis suncte Marie montis Carmeli ex una ac prepositum et conventum ordinis sancti Augustini sanctimonialium in Anenberge in Cassele* ex parte altera qvedam qvestionis et dissensionis materia suborta fuisset, videlicet super constructione ac edificatione et inhabitatione domus fratrum predictorum in Cassele, et in nos super eadem dissensione, qvestione ac litibus subortis occasione domus predicte ex utraque parte tanqvam in arbitrum arbitratorem, compromissarium seu amicabilem compositorem extitisset concorditer compromissum et partes hinc inde nostre promisissent fide data, loco juramenti stare ordinationi, pronunciationi et diffinitioni de premissis et contra non venire arte, dolo, ingenio sive causa, et renunciaverint publice et expresse omni jure canonico et civili, omni exceptioni juris et facti, omni legis suffragio, literis impetratis et impetrandis, cujuscunque forme vel tenoris existerent, ac beneficio restitutionis in integrum ac exceptioni metus causa ac doli mali, constitutioni

de

de duabus dietis et omnibus aliis exceptionibus, defenſionibus, appellationibus, et earum proſecutionibus, ac omnibus per qve noſtra pronuntiatio poſſet in poſterum infirmari. Nos autem ſuscepto in nos hujusmodi arbitrio ſive compromiſſo rimatis cauſe meritis hinc et inde, freti prudentum virorum conſilio, arbitrando diffinimus, ordinamus, ſtatuimus emologemus ſive pronunciamus, arbitrium volentes qvod provincialis, prior et fratres ſancte Marie montis Carmeli, predicte domus in Caſſele, nullas manſiones, domus, hospitia ſive habitacula inhabitare debeant aut poſſidere intra muros Caſſele aut extra, preter unam ſolam manſionem tantum, in qva due matrone ipſorum fratrum, qvas Marthas vocant, manere poſſunt, qvibus etiam ipſis fratribus et nullis aliis hominibus licebit miniſtrare eccleſiaſtica ſacramenta. Septa vero domus ſue ſive clauſtri ipſi fratres libere poſſidebunt. Nullum etiam clericum aut laycum, filium civitatis Caſſele iidem fratres ad ſuum ordinem recipient, niſi de parentum expreſſa et libera voluntate. Si qve etiam domus, agri, vinee, curtes, vel orti forte, ipſis fratribus legabuntur, hujusmodi ſtatim vendere debent propinqvioribus heredibus, vel ſi deſint heredes, aliis probis hominibus vendere tenebuntur. Inſuper nulla teſtamenta recipient; vel ad ſuam ſepulturam admittent, niſi de ſcitu prepoſiti memorati, prius tamen animarum miſſa in parochiali eccleſia preſenti funere celebrata. De oblationibus qvoque ſtatuimus, qvod omni comento fraudis et doli excluſo ipſi fratres univerſas oblationes ipſis oblatas prepoſito et ſanctimonialibus prelibatis in ſubſcriptis feſtivitatibus ſine contradictione qvalibet preſentabunt, videlicet in cena domini, in paraſceves, in die paſche, penthecoſtes, in qvatuor feſtis beate virginis, omnium ſanctorum, in die animarum, Katherine et in die nati domini, ita ſane qvod ipſi fratres in predictis cum

cyro-

cyrothecis, pilleis, bachrinis, aut calicibus nullam pecuniam colligent, vel ſuo nomine aliqvam colligere ſuſtinebunt, Hoc adjecto, qvod ſolempnibus diebus, qvum populus ſive vulgus divinis in parochiali eccleſia de jure tenetur vel de approbata conſuetudine intereſſe, qvod tunc ipſi fratres non debent ante prandium predicare, ſed poſt prandium libere predicabunt. Ceterum dedicationes eccleſie ſue, vel altariorum ſuorum, vel collegia capituli ſui in prefatis duodecim feſtis memorati fratres non debent aliqvaliter celebrare vel permittere ab aliis celebrari. Preterea ſtatuimus et ordinamus, ut partes hinc inde aenuncient omnibus literis, actis, munimentis ac inſtrumentis qvibus uſe fuerunt vel uti voluerunt, occaſione discordie antedicte. Que etiam acta confregimus partibus preſentibus, videntibus, petentibus et conſentientibus et ea fracta pronunciamus ſimiliter in hys ſcriptis. In cujus facti evidentiam, robur et debitam firmitatem cum appenſione noſtri ſigilli et prepoſiti ac conventus de Anenberge, nec non ſigillis honorabilium virorum ſubſcriptorum videlicet provincialis et prioris fratrum ſancte Marie montis Carmeli de Caſſele, de Frankenfort, de Maguntia, Bobardien., et Colonien. fecimus preſens ſcriptum firmiter communiri. Et nos prepoſitus et conventus ſanctimonialium in Annenberge, provinciales, priores de Caſſele, de Frankenfurt, Magunt. Bobardien. et Colonien. recognoscimus ſigilla noſtra preſentibus appendiſſe in teſtimonium hujus facti. Datum et actum *Caſſele* Anno Domini M. CC. XC. IIII. Indictione VII. in vigilia aſſumptionis beate Marie virginis glorioſe.

No. XII.

Ludwig, Abt von Hersfeld, belehnt Grafen Johann von Ziegenhain mit der Advokatie zu Wohra und Langendorf.

1342.

(Vom Original.)

Nos *Ludewicus* dei gratia *Abbas eccleſie Hersfeldenſis* Tenore preſentium recognoscimus, qvod nobili viro, domino *Iohanni comiti de Cigenhan* et ſuis heredibus *advocatiam* villarum *in Wara* et *Langendorff* cum omnibus ſuis pertinentiis, qvam ſui progenitores à noſtra eccleſia, prout in literis noſtrorum anteceſſorum ſuper eo traditis manifeſte vidimus, multis transactis temporibus in feodo tenuerunt, contulimus et preſentibus conferimus jure et titulo feodali pacifice poſſidendam, harum teſtimonio literarum ſigillo noſtro ſuper eo ſignatarum. Datum anno Domini M. CCC. XLII. IIII. Idus Novembris.

No. XIII.

Abt Johann von Hersfeld tritt das Hospital, beym Johannes-Thor, daselbst, an die Stadt Hersfeld ab. 1344.

(Aus einem Copialbuch.)

Nos Iohannes Dei Gratia Abbas, Henricus Decanus, totusque Conuentus Ecclesiae Hersfeldensis, tenore praesentium manifeste recognoscimus, ad Vniuersorum cupientes notitiam peruenire, Quod nos prouida deliberatione praehabita, et de expresso consensu et vnanimi omnium voluntate subuenire cupientes Hospitali in oppido nostro Hersfeldt iuxta portam Sancti Iohannis sito, ac omni consolationis beneficio, tam in aedificiorum structuris, quam infirmorum inibi degentium procurationibus penitus destituto, tandem multis inter nos habitis tractatibus et meliorem viam inuenire non valentes, consultum esse vidimus, hospitale praedictum non posse melius restaurari, nisi per eorum subuentionem, quorum suffragiis et eleemosynis ipsos infirmos oportet cotidie sustentari. Quapropter ipsum Hospitale cum omnibus suis iuribus et pertinentiis, obuentionibus, censibus, vsufructibus, areis, agris, pratis, pascuis cultis et incultis vbique sitis et repertis, et specialiter cum iure patronatus in ecclesia *Glasuualdt*, ipso Hospitali competenti, et domo cum tota area, quam Henricus ab aula castrensis noster in Hattenbach, in area ipsius Hospitalis pro vitae suae temporibus possidendum aedificare fecit, et caeteris bonis suis vniuersis, quocunque censeantur nomine, Dilectis oppidanis nostris in Hersfeldt dignum

gnum duximus committendum concedendumque ad laudem et honorem Dei et nostram perpetuam salutem, atque ipsius Hospitalis reformationem salutarem, et tenore presentium concedimus, donamus, et perpetuis temporibus dictis nostris oppidanis approprietamus. In cuius gratiae et beneuolentiae vicissitudinariam recompensam antedicti oppidani nostri Dilecti nos et nostrum conuentum exigui debitorum nostrorum farcina, qua in Erffort inter Judaeos obligati fuimus, cum quingentis libris Heller integraliter traditis et solutis, liberaliter exemerunt. Promittentes nostris presentibus bona fide, contra gratiam et concessionem praescriptam nullo vnquam tempore facere vel venire vlla calliditate vel ingenio, verbo vel opere, per nos, vel interpositas personas publice vel occulte nec contra facientibus vel venientibus praebere consensum, auxilium, consilium vel fauorem, ideo potius resistentiam atque contradictionem plenariam in eosdem viriliter exercere. Ne autem huiusmodi gratiam et concessionem in posterum contingat in aliquo vitiari, aut calumniam aliquam sustinere, nos generaliter, specialiter et expresse et solenniter renunciamus omni iuris suffragio, et omni consuetudini, gratiis et priuilegiis, quae gratiae et concessioni praenominatae per nos uel nostros posteros possit praeiudicium aut iactura generari. Promittimus etiam dictos nostros oppidanos in antedicti Hospitalis pacifica et quieta possessione atque vniuersos Christi fideles, cuiuscunque conditionis, ordinis, sexus ac dignitatis fuerint, qui in dicto Hospitali nomine oppidanorum nostrorum, residentiam fecerunt, seque et sua dicto hospitali pro animae suae remedio, subdiderint, donare ac legare praesumpserint, contra impetitiouem quorumcunque coram iudicibus quibuscunque, saecularibus et spiritualibus, indemnes conseruare, proloqui tueri fideliter et defendere pro omni nostro posse, et ex omnibus periculis

et damnis occasione dicti Hospitalis eis surgentibus penitus reuelare. Hoc tamen expresse adiecto quod ea bona in quibus nobis et nostrae ecclesiae aliquid iuris competere videbitur, serio speciali nostro consensu dicto Hospitali nolumus applicari. Obligamus igitur oppidanis nostris saepe dictis nomine suppignoris et cautelae censum et pensionem nostram annuam, quae vulgariter Margarethi nuncupatur, in dicto nostro oppido nobis competentem, et censum, qui vocatur Bankzinß, quem in pistoribus, cerdonibus et sutoribus ibidem possidemus, pro omni impetitione quorumcunque, vt praemittitur penitus releuanda.

In quorum omnium euidens testimonium et roboris perpetuam firmitatem sigilla nostra praesentibus duximus appendenda. Datum et actum: Anno domini nostri Millesimo Trecentesimo Quadragesimo Quarto V Calend. Augusti.

No. XIV.

Privilegium Bischofs Balduin, von Paderborn, für die Stadt Liebenau. Von 1359.

(Nach einer alten Abschrift.)

In nomine Domini Amen, Quia rerum gestarum series obliuioni traditur vt frequenter cautum est huiusmodi — literas testimonio perhennare Hinc est quod Nos Baldwinus Dei gratia Ecclesie Paderbornensis Episcopus recognoscimus vniuersis ad quos presentes peruenerint et constare cupimus quod nos oppidum Leuenowe instaurantes hominibus quibuscunque

ad

ad idem oppidum confluentibus et inhabitantibus ibidem Nobis etiam aut quibuscunque aliis ratione conditionis feruilis aut alio iure aliquo seruitio seu obsequio qualicunque astrictis, et posteris eorundem libertatem tradimus et concedimus in dicto oppido perpetuo residendi et manendi ibidem sine omni exactione, vexatione aut petitione seruitii cuiuscunque, que nobis aut nostris possent competere quoquomodo.

Adiicimus quoque quod quicunque ad dictum oppidum confluxerint et ibidem se receperint super debitis aut excessibus quibuscunque primitus contractis coram nobis aut Iudice vel Sculteto nostro ibidem non debent aliqualiter conueniri, sed super nouis conuenientur et a Iudice punientur iuxta debitam iuris formam et suorum excessuum qualitatem, Nostris tamen juribus a prefati oppidi incolis per omnia nobis saluis,

Idem adiicimus quod omnes prefatum oppidum inhabitantes et eorum heredes vniuersi de quolibet iugero noualium nobis annis singulis tres denarios graues soluent perpetuo nomine pensionis.

Praeterea adjicimus quod si in oppido predicto alter alterum ferro quocunque quod vulgo dicitur Ecggewapen †) vulnerauerit, dummodo non moriatur vulneratus, pro delicto huiusmodi Reus dabit vnum talentum leuium denariorum de quo nobis dimidietas et altera dimidietas oppidanis proueniet ad communes vsus oppidi.

†) Das Wort **Eckewapen** kommt auch vor in den Statuten der Stadt Salzwedel, von 1273. S. *Pufendorf* Obſervationes iuris universi, T. III, in App., pag. 402. **Ecke** idem est ac acies, cuspis, mucro. **Wachter** in glossario.

Item si verberibus aliis quibuscunque alter alterum leserit, etiam ad sanguinis effusionem dummodo ferro precauto id non faciat pro huiusmodi delicto ipse lesor quinque solidos leuium denariorum dabit in emendam, de quibus nobis pars tercia et Sculteto tercia et tercia pars proueniet oppidanis, Scultetus autem in oppido sepedicto pro tempore —— existens recipiet emendam aliorum excessuum minimorum. Preterea si in oppido aliquis sine liberis decesserit de parafernalibus et aliis que vulgo dicuntur Herwede nulla heredibus aliunde ipsius premortui competet actio, sed de aliis reliquiis et patrimoniis quod si infra spacium temporis quod vulgo annus et dies appellatur nullus in jure petierit medietas exuviarum seu reliquiarum et patrimonii predicti dabitur ad vsus Ecclesie in dicto oppido instaurate, Et alia medietas dabitur oppidanis ibidem sepius memoratis. Vt autem premissa a nobis inuiolabiliter observentur presens scriptum dedimus sigilli nostri munimine roboratum. Datum Anno Domini millesimo trecentesimo quinquagesimo nono ipso die beati Bonifacii Episcopi.

No. XV.

Bestätigung des Grafen Gottfried von Ziegenhain, und dessen Gemahlinn Agnes, einer von den Burgmännern, dem Bürgermeister, Schöpfen und Bürgern zu Gemünden, an der Wohre, geschehenen Stiftung, einer Frühmesse in dortiger Pfarrkirche, von 1380.

(Nach einer beglaubten Abschrift.)

Wir Gotfrid Graff zu Ziegenhain, vnd wir Agnes von Brunschwig seine eheliche Hausfrau, bekennen offentlich in dießem Brieff fur vns vnd vnßre Erben, daß wir vnßern Willen vnd Verhängnis dazugegeben vnd gethan haben vnd geben vnd thun mit diesem Briefe, daß vnßere liebe getrewe Burgmann, Bürgemeister, Schöffen vnd Bürger gemeiniglich zu Gemünden an der Wohra, eine ewige Frühmeße gestifftet haben in vnßer Pfarrkirchen daselbst zu Gemünden vnd ein Altar gewidmet das geweihet sol werden in Ehren vnßer lieben Frauen vnd sanctae Catharinae, darüber die frühe meße ewiglich gelesen soll werden, das Altare leihen vnd geben sollen vnd mögen ewiglichen vnd binnen gewöhnlicher Zeit, als so dicke das noth wirdet, Ein vnßer Elteste Burgmann vnd Ein vnser Eltesten Schöpff, die daselbsten zu Gemünden wohnhaftig sitzen, einträchtiglichen einen Biedermann der geraide priester ist, oder der priester werden mag, vnd soll binnen dem Jahr, als ihme das Altare geliehen vnd geben wird. Dies stete vnd feste zu halten vor vns vnd vnßern Erbin ohne Argelist vnd ohne alle Gefehrde. Hierbey sind gewesen vnsere liebe getruwe Dit-

mar von Lindenborn, Tiedrich Wigand vnd Henrich Schleyer vnd mehr fromme leut. Deß zu vrkund haben Wir vnser Insiegel vor vns vnd vnsere Erbin an dißen Brieff gehangen, der geben ist nach Christi Geburth dreyzehn hundert Jahr, darnach in dem achtzigsten Jahr auf den nechsten Diensttag vor St. Thomae tag des H. Apostels.

Anmerkung.

In meinen Beyträgen zur Beschreibung des Kirchenstaats der Hessen-Casselischen Laade, S. 339, habe ich den von Hattenbach das Präsentations-Recht, auf die zweyte Pfarrstelle, in Gemünden an der Wohre, zugeschrieben. Diese Angabe ist nicht durchaus gegründet. Richtiger müßte es dort heisen, daß der zweyte Prediger in Gemünden an der Wohre vom ältesten Burgmann, und dem ältesten Rathsschöpfen, daselbst, präsentirt werde. Vorstehende Urkunde, die mir, erst neuerlich, bekannt geworden, zeigt den Ursprung dieses Patronat-Rechts. Graf Otto von Ziegenhain, und seine Gemahlin Agnes, (die Tochter Herzogs Ernst von Braunschweig, und dessen Gemahlin Elisabeth, einer Tochter des Landgrafen Henrich des eisernen, 1) bestätigen darinn, dem ältesten Burgmann, und dem ältesten Rathsschöpfen, zu Gemünden, jenes Präsentationsrecht.

Ueber das Alter der Burgmänner entstand, 1717, zwischen den von Hof und den von Hornum, Streit. Vermittelst des in Sachen des Nassau-Siegenschen Geheimen Raths von Hof, wider den Major von Hornum, am 29sten April 1717, ertheilten Bescheids wurden die

von

1) Pfeffingers Braunschweigische Historie, Th. 1, S. 201. J. H. Schminke Historische Untersuchung von des Otto Schützen Begebenheiten, am Clevischen Hof, S. 21.

von Hof, in possessorio summario geschützt. Dieser Bescheid lautet folgender gestalt:

Demnach wegen des unter beyden Theilen strittigen juris patronatus bey der jetzt vacirenden Diaconat-Stelle zu Gemünden an der Wohra, sich bey Nachsehung der Acten befunden, daß des Klägers Vorfas der von Clauer ao. 1649. den Diaconum Conrad Hoffmann, desgleichen der Geh. Rath Jacob von Hoff ao. 1663. den Wilhelm Scriba praesentirt, dieser auch im Jahr 1702 wegen adjungirung seines Sohnes Wilhelm Scriba sich bei denen Hoffischen Erben schriftlich angegeben, derselbe ebenfalls von J. H. D. die adjunction ao. 1702 erhalten. Dagegen aber der von Hornum sich auf die fundation und ältere, sodann den letztern actum, da der jetzt gemeldte Joh. Wilh. Scriba auf seine praesentation im Jahr 1714 zum Diaconat bestellt worden, bezogen. Nachdem aber bei diesem letztern actu von Seiten der Klgr. sich niemand gemeldet, des von Hornums praesentations Schreiben annebens von dem ältesten Schöpfen von Gemünden nicht mit unterschrieben, einfolglich unförmlich, auch der gedachte Scriba schon vorher von J. H. D. die adiunction überkommen gehabt, und demnach darauf nicht zu reflectiren stehet: Als ist in possessorio summario den Klägern mit dem zeitigen Superintendenten und denen Kellerischen 2) Erben wegen eines subiecti, alles jedoch unter J. H. D. gnädigsten approbation, sich zu vergleichen frey gelaßen und der Beklagte das petitorium, oder auch das possessorium ordinarium mit den Klägern absonderlich auszumachen angewiesen worden.

Seitdem präsentiren die von Hofischen Erben, nebst dem ältesten Gemünder Rathsschöpfen, einen Diaconus

2) Dies waren die Gerichtsherren von Schiffelbach.

in Gemünden. Die von Hattenbach gehören mit unter die von Hofische Erben, und in so fern ist die Anfangs gedachte Angabe richtig.

No. XVI.

Graf Johann von Ziegenhain trägt dem Landgrafen Ludwig I. die Grafschaften Ziegenhain und Nidda zu Lehn auf, und empfängt selbige zu Erbmannlehn. 1437.

(Aus einem Copialbuch.)

Wir Johann, Grave zu Ziegenhayn vnd zu Nidde bekennen vor vns vnd alle vnsere erben offentlich in diesem brieve vor allen Leuthen das wir dem hochgebornen Fursten Herrn Ludwigen Landgraffen zu Heßen, vnsenn lieben Neven, rechtlich vnd redlich, so wir immer rechtlichs vnd redlichs müchten, vffgelaßen vffgegeben vnd vffgetragen hain, in jegenwerterlich in vnd mit Crafft dieses briefs, vnsere Graveschaffte zu Ziegenhain vnd zu Nidda, mit allen Iren Zubehörungen, es seye an Schloßen, Stedten, Dorffern, Mannschafften, Gerichten, Landen, Leuten, Welden, Felden, Waßern, Weiden, Wiltpanen, Renthen, Zinsen, Gefellen, Fischereien, Zöllen vnd anders, welcherley das sein, vnd wie man das genennen moge, nichts ausgeschelden dan allein vnser Schloß Ziegenhain Burgk und Stadt vnd wir han darnach dieselben vnser Graveschafften mit allen Iren Zubehörungen vorgeruert widderumb von demselben vnserm Neven zu rechtem Erb Mannlehne entpfangenn, Also das Wir vnd vnsere Leibs Lehens Erben die nuhn forbaßer zu ewigen Tagen von Ime, seinen Erben und

Nach-

Nachkommen die Furſten des landts zu Heßen ſein, haben vnd tragen ſollen, vnd Jre erbmanne darumb ſein und pleiben vnd Jn die nicht vffſagen, in keine weiſe, als wir Jne das in Treuen gelobt vnd zu den heilgen geſchworn han, geloben vnd ſchweren es auch geinwertiglich in dieſem vnſerm brieve vnd wehre es das wir oder vnſere leibs lehens erben abgiengen, da Gott vor ſey, ſo ſollen alsdan beide vnſere Graveſchafften zu Ziegenhain vnd zu Nidde mit allen Jren Schloßen Stedten vnd Zubehorungen vnd auch vnſer Schloß Ziegenhayn Burgk vnd Stadt dem obgenanten vnſerm Neven dem Landgraven ſeinen erben vnd Nachkommen verleddiget vnd vfferſtorben ſein, vnd ſollen Jne alsdann alle vnſere Manne Schloße vnd Stedte burgere vnd gebure eine rechte erbhuldunge thuen Jn als Jren rechten erbherren gehorſam ſein vnd gewarten dieſelben vnſere Manne, Schloße, Stedte burgere vnd gebure wir auch alſo mit huldunge Jne zu thunde geinwerteclich in vnd mit Krafft dieſes brieffs an ſie weiſen, Hierin iſt nemblich beredt vnd betheidinget alſo ob wir Töchter gewönnen eine oder mehr die ſolten vnſer Neve der Landgrave vorgenent ſeine Erben vnd Nachkommen berathen vnd ausſetzen nach redlichen muglichen Dingen vff zweene vnſer freuhde die wir dan zu Vormunden geſatzt vnd gegeben hetten vnd vff zwene vnſers Neven des Landgraven freunde die er darzu geben wurde, alſo was die viere eintrechtiglich bey iren eyden darumb ausſprechen vnd ſagen würden das ſollen vnſer Neve der Landgrave ſeine Erben vnd Nachkommen denſelben vnſern Döchtern zu brautſchatz vnd mitgifft geben vnd guetlich außrichten vnnd ine gnüglichen beſtalt darfur thun nach redlichen Dingen, doch enſulte ſollich mitgifft irer eines poben zehen tauſend gulden nicht ſein. Es iſt auch nemblich beredt, obe wir Grave Johann oder vnſere Freunde von vnſertwegen vff einem felde nidderlegen, da Gott vor ſeye, ſo daß wir vnß vnd vnſere freunde löſen müßen, oder ob wir von ander vnſer noth wegen gelts bedürf-

bedürffen wurden, das wir alsdan vnserer Lande mechtig sein solten, sollichs daran zu suchen darzu vns der vorgenante vnser Neve der Landgrave seine Erben vnd Nachkommen helffen vnd rathen solten, dis also außzurichten, vnd was sie vns den also hulffen ausrichten darfur sölten vnd wölten wir Jre Schloße, Dorffer, oder Gericht insetzen vnd einantworten alß vnser beider Freunde die wir darzu geben sollen eyn wurden, vnd das an niemandts anders suchen es wehre dan, das vnser Neve der Landgrave des nicht thuen wollte, oder nicht gethuen könnte, wehre auch das wir sunst einige schult nach vnserm Tode ließen die solten vnser Neve der Landgrave seine Erben vnd nachkommen so sie zu vnsern Landen quemen, vßrichten vnd bezahlen, doch also das sollich schult boben vier tausend gulden nicht seyn, derselbe vnser Neve der Landgrave seine erben vnd nachkommen sollen auch nach vnserm Tode den Gott lange friste von vnsertwegen außrichten vnd bezahlen zwey tausend Gulden, als von vnsers Testaments wegen wo wir die hien bescheiden werden, ohne eintrag vnd ohne gefehrde was wir auch itzo vor dato diß brieffs verpfand han ader hernach verpfenden wurden, das mugen derselbe vnser Neve, seine Erben vnd Nachkommen lösen nach laut vnserer brieve daruber gegeben doch also das wir vnd vnsere Erben das von Jn widder losen muge welche zeit wir wollen des sie vns Jre brieff geben sollen vns der widderlose zu gestadten. Auch ist beredt wehre es das wir ohne leibs lehens erben abgiengen, das Gott verhalte zum bestem wolte sich dann jemandt vns vnd vnsere nachgelaßen Landen zu erbe ziehen, derselbe solte als ferner anders in recht ein erbe darzu wehre, vnserm Neven dem Landgraven vorgenant seinen Erben vnd nachkommen zuvornt widdergeben vnd bezahlen vier und dreisig tausend Gulden vnd sieben hundert gulden gueter Reynscher gulden die vns, vnser vorgenant Neve darumb das wir Jme vnser Land wie vorgeschrieben stehet vffgelaßen vnd widder von Jme entpfangen han, gegeben

hat,

hat, das doch wir, noch vnser leibs lehens erben nicht widder geben noch zu bezahlen pflichtig sein sollen vnd auch ob der genante vnser Neve seine Erben oder nachkommen etwas geldts, vnsern töchtern, die wir noch gewunnen alß vorgeruert ist, zu brautschatz vnd mitgifft gegeben, vnd was er von vnsers Testaments vndt schuldt wegen nach vnserm tot den Gott lange verhalte, als vorgeruert ist bezahlet vnd außgegeben hätten, vnd wan sie das also hetten gethain, alßdan sollten sie vnserm vorgenenten Neven zuvorndt gnuglichen bestalt thuen mit den vorgenanten vnsern Graveschafften zu Ziegenhain vnd zu Nidde, vnd mit den Mannen darzu gehörende dieselbe Herschaffte bey vnsern vorgenanten Neven, seinen Erben und nachkommen zu bleiben laßen vnd in die in keine weiß zu entfremden vnd wann die erben vnserm Neven dem Landgraven solche summe gelts alle wie vorgeruert ist vnd auch den bestalt mit den Graveschafften vnd Mannen darzu gehorende gethan hetten, alßdan en solten vnser Neve der Landgrave seine erben vnd nachkommen dieselben erben dann zu den vorgenanten vnseren nachgelaßen landen vnd herrschafften kommen laßen vnd yn die erbmannlehen leyhen die sie auch also von ihn zu rechtem erbmanlehen entpfahen haben tragen vnd gein sie verstehen, sollen ihnn daruber brieffe geben, geloben vnd schweren getrewe vnd hold zu sein, als ein Mann seinem Herrn, als manlehens recht vnd gewonlich ist vnd alß wir itzund vff dato dies brieffs gethan han, sonder alles geverde vod ohne argelist. Des zue waren bekentnus han wir Grave Johan obgenanter vnser Ingesiegel vor vns vnd alle vnsere Erben an diesem brieff thun hengen, der gegeben ist, nach Christi geburt vnsers Herrn viertzehen hundert vnd darnach in dem sieben vnd dreisigesten Jare vff vnser Frawen tag licht wihunge purificatio zu latine genandt.

No. XVII.

Landgraf Ludwig I. bewilligt, daß Henne von Wehren das Dorf Riede, an Johann von Meisenbugh verkaufen dürfe, und belehnt letztern damit. 1443.

(Vom Original.)

Wir Ludewig von Gotis gnaden Lantgraue zu Heßen bekennen vor vns vnd vnser erben offintlich in diesem brieffe vor allen luten die en sehin adir horen lesen Als Henne von Wehren vnser lieber getreuwir daz dorff Rieden mit syner zubehorunge erblich virkoufft haid Hern Johanne Meisenbughe Rittern vnserm marschalke lieben heimlichen vnd getruwen nach Innhalde vnd ußwysunge des brieffis daruber gegeben vnd nachdem nü solich obgenant dorff von vns vnd vnserm Furstenthume zu Lehin gehit vnd darumb so han wir solichen Kouff gewilliget vnd zcugelaßen willigen vnd zulaßen den auch geinwurtiglich in vnd mit crafft diesis brieffis ane geuerde vnd han auch den genanten Hern Johann mit dem obgenanten Dorffe Rieden vnd sinen Zubehorungen vnd nemelich mit den gehölzen genand daz Helle vnd die Clusberg als die vmbfangen vnd begreffen han vnd anders mit allen sinen zubehorungen es sy an Holtze felde waßer weyde agkern wesen gulden Renthen Zcinsen gefellen vnd anders allerschlachte nutze ersucht adir vnersucht keynß ußgescheiden als zu demselben dorffe gehoret, vnd sunderlich auch mit dem Roddelande alle als darin gehoret, wo daz gelegen ist tzu rechtem Manlehin belehind vnd belehin en auch damitde geinwurtiglich in vnd mit crafft dieses briefffs Also daz der eyenant Her Johan vnd sine lehinserben solich obgenant

genant dorff Rieden mit alle sinen zubehorungen als vorgenant ist von vns vnd vnsern erben zu rechtem Manlehin haben tragen virstehin virdienen vnd entphaen soln als Manlehins recht vnd gewonheid ist, wann vnd wie degke dis noit sie vnd sich geboren wirdet, doch hierinn ußgescheiden vnser vnd vnser Manne recht ane alle geuerde vnd des zu vrkunde han wir vnser Ingesigel hieran thun hengken Gebin vff Sonnabend nechst nach allerheiligen tage sub anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio.

No. XVIII.

Kauf-Contract zwischen Abt Marnholt von Helmarshausen, und Landgrafen Philipp dem Großmüthigen. A. 1540.

Wonn Gots gnaden, Wir George von Marnholt Abt des freien Stiffts Helmerßhaußen, Henricus taldecken, Henricus Meierhoit vnd Johannes Vßßler Conuents Hern daselbst, thun kunth hieran gegen menniglichenn fur vns vnsern Stifft vnd nachkomen, Nachdem vns hiebeuor an vnsere personn vnd vnserm Stiffte durch etliche paderbornische Amptleuthe vnnd beuelhaber, vielh vnd mancherley beschwerung bedrangens, vnd sonderlich das Zugestanden ist, das Otto von Berkenfeldt Amptman Zum Dringenberge dafur wir es achten, aus verhengnus weilendt Bischoff Ehrichs zu Paderbornn widder des Helligenn Romischen Reichs Landtfriedden, Recht vnd alle pillicheitt, Auch one einiche Redliche vrsach, vff ein Zeitt In der Bauern fhede, mit gewaltiger vnnd gewapenter Handt In Helmershausen Statt vnd Stifft, gefallen, wie woll wir einen Bischoff zu paderborn vor

Vater

vnser Oberkeitt noch In Zeitlichen noch In geistlichen sachen nit erkanth, vnd also vnuerclagt vnd vnuerlangt einiches Rechten, sollichen vnsern freien Stifft die Statt Helmerßhaußen, das Schlos Kruckenberg gnant vnd andere vnser vnd vnsers Stiffts gutter gewaltiglich eingenomen, vnd vns als die Rechten Hern, dauon vertrungen vnnd verjagt hatt, vnd gemelter Bischoff Erich darauff sich mit der thatt zu sollichem Stifft genehett, vnd den ein Zeitlang vber vielfeltige, furschriffte vnsern gnedigen fursten angepornnen vnd ander vnser guthen freunde furenthalten, vnd gegen vns nie aber nyhe zu tagen kommen wollen, wie woll auch Jme Key. Mai. Cammergericht bey schweren peenen gebotten worden ist, das er vns solliche Stifft Statt vnd Schloß obgemelt Restituiren solt an vnserrn schaden, So hat er doch sollichs bey Zeitt seines lebens nicht gethan, sondern sich nach uolgende der glorwirdigst furst, Ertzbischoff Herman zu Collen, des Heiligenn Romischen Reichs Ertzcantzler vnd Churfurst als Administrator des Stiffts paderbornn darzu auch gethan, vnd alßo die bede Hern vor vnd nach, vns sollichen vnsern Stifft Stat vnnd Schloß vngeuerlich bis Jns Zwelffte Jar widder Recht vnd pillicheitt furenthalten haben, vnd wiewoll sich der Ertzbischoff zu Collen alwegen entschuldigen laßen, so man vff gehaltenen tagen dauon geredt hatt, das sein gnade der entsetzung nicht wißen, auch die nicht gethan hette, So hatt doch sein gnade vns sollichs Stiffts Restitution mit entpfangen abnotzung Kosten vnd schadenn Jnn gleichnus auch vertzogen vnd nicht vollenbracht Jnn massen sein Churfurstlich gnade, dem Landtfriedden vnnd gemeinem Rechten nach pillich gethan hatte, Bissolange der Durchlauchtig Hochgeporne Furst vnd Her Herr Philips landtgraue zu Hessen Graue zu Catzenelnpogen ꝛc. des Erbschutzs vnd schirms den sein furstlich gnade vnnd das furstenthumb Hessen an sollichenn vnserm Stifft Stat vnd Schloß pillich gehapt haben solten, berichtet worden, vnd sich gnediglich vber

vns

vns Erbarmet, vns den Apt, In sein Hauß Cost vnd beschirmung genommen vnd widderumb zu der possession obgemelts Stiffts, ßouill an etlichen desselbigen guthern moglich gewesßen, geholffen hatt, deßen wir vnd vnsere nachkommen s. f. g. pillich dankbar sein sollen, Aber zu den entfurtten Briefenn Sigeln, Registern, Buchern, vnd vielh audern Diengen so aus Helmerßhaußen gefurtt worden sein, Haben wir bishero nicht kommen mogen, noch auch zu dem das Hochgemeld vnser gnedigster Herr von Coln, als nachuolger berurtter thatt, vnß die entpfangen nutzung, vnd was wir des schadens gehapt hetten, widder erstatten, ader sich auch mit vns darumb vnd anders entlich vertragen wollen, wiewoll berurtter vnser gnediger Herr von Hessßen, sollichs an seinem Churfürstl. gnaden vleissig gesucht, vnd zu tagen pringen, vnd die Dinge alle vleissig handlen lassßenn hatt, Also das Hochgemelter vnser gnediger Herr von Hessßen fur sich vf vns vnd solliche sachen einen merklichen Costen, den s. f. g. vff sunff thaußent gulden Achtett, gewentt hatt, wilchen wir vnd vnser nachkomen, s. f. g. Zubetzalen schuldig sein, vnd also In Crafft dießes Briefs dermaßen zu betzalen annemen, vnd s. f. g. bey guthem glaubenn zu betzalen, versprechen vnd verbinden fur vns vnd vnser nachkomen, vnd demnach wir vnd vnser Stifft vß obgemelten vrsachen in mirklichen vnrath gewachssßen auch der Stifft an Bewen dermaßen verwust vnnd vorfallen ist, das vns der In sollichem Kriege vnsicherheitt schulden schaden vnd nachteill, wie das herkommen ist Zubewonen, In Baw vnd weßen, vnd bey seinen freyheiten vnd eren Zuerhalten, vnd darzu die schulden, so darauf gelauffen sein, als obgnant zu betzalen, vnmoglich ist Die weill den vnd an bißhero solliche lange Zeit von Jarenn der Keyßerliche Fiscalh hierzu nichts gethan, noch auch die Restitution, widder verschaffet worden, wir auch an dem orth syther nit wonen mogen, vnd aus andern obgemelten vrsachen, So haben wir vmb vnsern vnd

vnsers Stiffts besten vnd frommen willen, großer verterben zuuerhueten, mit vorgehaptem zeitlichem Rathe, vnd wolbedachtlichem gemuethe Hochgedachtem vnserm gnedigen Hern zu Hessenn vnd s. f. g. erben fürsten disselbigen Landes zu Hessen vnsern vnd vnsers Stiffts theill vnd gerechtigkeitt an dem Schloß der Kruckenberg genant, vnd an der stat Helmershaußen, darzu alle die dorffer, wustenung, guther, Zinße, gulte, Renthe, versatzt, vnd vnuersatzt, so bishero dem stifft Helmerßhaußen, zugehorig, geweßen, vnd gein Helmerßhaußen vnd Cruckenberg gebraucht worden ßein alle vnd Jde mit Iren Herlichkeiten, Oberkeithen Ackernn Gartten, vnd wießen vor vnd vmb Helmerßhaußen gelegen, vnd andern Ackern Wießen, Holtz, feldt, Welden, Zehenden, Zinßenn gulthen, pachten, gefellen, waßern, Fischereien, Jachtenn, wilthpannen, Molen, guthern, ein vnd Zugehorungen auch aller vnd Jder nutzparkeitt, ersucht vnd vnersucht sampt allen guthern, Zehenden, Zinßen vnd guldten, hier dissßeit der wießer da Helmerßhaußen ligt, gelegen, wo vnd wie die gelegen vnd gnant sein, Inmaßen wir sollichs alles bis vff dießen tag beseßen habenn vnd besitzen hetten mogen, nichts ausgenomen, dan allein die gutter zu Dorff Corbeckh vnd zu Nehem, welche Otto vonn Berdenfeldt vor vierhundertt gulden Ingolde Innegehapt vnd wir im gestatt, das Johan Feygh Canntzler zu Hessen vmb sein geldt gelost hatt, Also das der doran haben soll die verschrieben vierhundertt goldt gulden, dergleichenn mag er laßenn die guttere zu Littigkenbüne, vnd alsdan dieselbigen guther alle von vnserm gnedigem Hern Philipsen landtgrauen ꝛc. aldieweill dieße pfandtschafft stehett vnd zu außgang derselbigen von vnserm Stifft Zulehenn haben soll, wilchs Ime gelegen ist, Ingesatzt versatzt vnd verkaufft, vor vnd vmb Zwolff thaußent guldenn schadgelts kosten, Co· ten ation vnd versöhnung vnser vnd des Stiffts personen vnd dargelegts bezalts gelts, also das es an einer suma Zwolff thaußent

gulden

gulden Jn golde macht, Welche vns s. f. g. gutlich vnd woll wie obgemelt vergnugt, Contentirt vnd bezalt hat, der mir s. f. g. also queidt, leddig vnd loß sagen, vnd verkeuffen also s. f. g. vnd derselbigen erben fursten des landts zu Heßenn solliche obgeschriebene guttere, Jn der besten form der Rechte wie das Crefftigst vnd mechtigst gescheen kan soll vnnd mag, vff widderkauff wie der Jn ader außerhalb Rechts ader gewonheitt am besten bestehen kan Jn vnd mit Crafft dits Briefs, vnd setzen hieruff vns vnd vnsernn Stifft aus der Gewehr, der obgemelten guther vnnd gerechtigkeitt, vnd s. f. g. vnd derselbigen erben Fursten des landts zu Heßen derselbigen Jn ein Recht gewehr vnnd possess ader dergleichen, also das s. f. g. vnd dero erbenn obgemelt sich obberurtter Gutter vnnd gerechtigkeith nun hinfuro gleich andern Jren aigen guthern zu Jrem besten willen vnd gefallen, Jn allewege geprauchenn nutzen vnd niessen, sollen vnd mogen, vnuerhindert, vnßer, vnser nachkomen vnd mannglichs, von vnser ader vnsers Stiffts wegen, wir vnd vnser nachkomen sollen vnd wollen auch s. f. g., vnd derßelbigenn Erben obgemelt dießes verkauffes, guther vnd gerechtigkeitt Recht werschafft thun, so offt des von nothen sein vnd sich gepuren wirdett, vor aller Rechtlichen ansprach vertzeihen vns hiemit alles vnd Jdes behelffs priuilegien vnd freyheiten so vns vnd vnsern nachkomen widder dießen Kauff zustatten kommen, vnd s. f. g. ader derselbigen Erben zugegen sein mocht sonderlich der exceptionn nicht dargezelts gelts eins Similirtten Contracts des betrugs vber das halben theill des Rechten werts, vnd aller andern wie die gnant mogen sein vnd hirJn, so haben wir vns vßtrucklich vorbehalten das wir ader die vnsern Ehaftige vnd Recht nachkomen sollich obgemelt verkauffte guther, widder an vns vnd vnser Gots Hauß kauffen vnd pringen mogen welche Zeitt vnd wan vns vnd vnßern Ehafften vnd Rechten nachkomen das gelustet, das doch also das wir s. f. g. vnd derselbigen erben obgemelt sollichen widder

Kauff ein gantz Jar zuuor verkundigen, mit vnßern vffen Briefen, vnd zu ausgang des Jars, alsdan das obgnant Kauffgeldt Nemblich Zwelfftehaußent gulten In golde, der Churfürsten bey Rein gewichts gehalts vnd werschafft zu Caßell, In Ir sicher gewarsam, an einer summa entrichten vnd bezalen, an allen abgang ader abschlag, vnd so solliche bezalung geschicht, so soll alsdan s. f. g. vns vnd vnsern ehafften nachkommen solliche obverkauffte gutter widder zu vnsern Handen stellen, Inmaßen wir Inen die Itzt eingeantworttet haben, doch das Zuuor die verseßen Zinße Kost vnd schaden, so zu Redlicher vnd Ehafftiger Handthabung sollicher gutter, gelauffenn werenn, auch mit der Kaufsumma bezalt seien, Wir haben auch dem Hochgemelten vnserm gnedigen Hern vnd s. f. g. erben Fursten des Landes zu Heßen In Crafft dießes Brieses, alle vorgeschehene verseßte vnd verkauffte gutter vff widderkauff ader pfandtgutter, so die vorfarn, Epte ader wir sampt dem Conuente, ader besundern versatzt, verkaufft ader verschrieben haben, widder zuloßen, mit verkaufft, vnd sie zu Rechten Hern gemacht, auch macht vnd gewalt gegeben, vnd thun das In vnd mit Crafft dießes Brieses, solliche obgemelte guttere vnd gerechtigkeitt wie die gnant ßein, die sein versatzt verkaufft ader verschrieben wie sie wollen, da wir des fueg hetten, außgescheiden die gutter zu dorff Corbeckh, Nehem, vud Littigkenbune als obgemelt ist, an vnser stat an sich zuloßen, vnd zupringen vnd so das geschicht, wes dan s. f. g. ader derselbigen erben obgemelt, dauor außgeben, ader die gemelten gutter widder bey die Hande zu pringen, gestanden hetten, das soll Inen mit der obgedachten Hauptsumma widder bezalt werden In einer Summa, Wir sollen auch s. f. g. alle vnd Ide Briefe, Siegel, Register, Bucher, vnnd vrkunde zum Stifft Helmerßhaußen vnd sonderlich zu den obgemelten guthern gehorendt zustellenn vnd behendigen sich daraus zubehelffen widder aller menniglichenn Wir haben vns auch verwilligt

willigt zugesagt gelopt vnd versprochen, Vnd thun das Jn vnd mit Crafft dießes Brieses, welche Zeitt aber wan, die obgemelt generalh loßung gescheen soll, das sich alsdan wir, aber vnsere Rechten Ehafftigen nachkommen zuuor gegenn s. f. g. vnd derselbigen erben fursten zu Heßen verschrieben vnd sie des gnugsam versichern sollen, wan solliche loßung gescheen Jst, das dan nichts desto weniger der Stifft vnd Statt Helmerßhaußen sampt dem Cruckenberge vnd allen guttern obgemelt Jn s. f. g. vnd derselbigen erben obgnant, Erbschutz vnd schirm pleiben soll ewiglich vnwidderruffen vnd an allen vnderscheidt vnd einige verhinderung, So haben wir auch s. f. g. vnd derselbigen Erben fursten zu Heßen dießenn willen gethan, vnd thun sollichs Jn Crafft dits Briefs das die obgemelte loßung, nicht anderst gescheen soll dan zu des Stiffts Helmerßhaußen propern eigen notz vnd Christlicher ehrlicher vfrichtung, vnd niemant sonst zu guthem, wie der aber die namen haben mochten Nemblich so man Jn sollichem Stiffte vnd Closter Helmerßhaußen ein Christlich erlich weßen, Jm Wortt Gottes gegrundt vnd verfast vfrichten wolte vnd wurde vnd s. f. g. vnd Jre erben obgnant des also zuuor versichert werden, vnd sonst nicht, doch also vnd nicht anders dan das der Erbschutz vnd schirm alwege bey s. f. g. vnd dero erben fursten zu Heßenn pleiben vnd sie des versichertt werden, Jnmaßenn wie obgemelt, Wurden auch s. f. g. aber derselbigen erben obgnant dießer guther halben Kriege aber anfechtung begegenen Jn aber außerhalb Rechtens Also das s. f. g. darauff weithern Costen wenden musten Sollicher Coste solte nach Redlicher pillicher meßigung vnd Rechnung s. f. g. mit der Hauptsumma auch gutlich bezalt werden, Wir behalten vns auch hir Jnn beuor, vnser Apt Jeorgen Aptliche wirden darzu vnser lehen wahr aller lehen gutter vnsers Stiffts, alle dieweill wir leben, vnd ein Apt zu Helmerßhaußen sein, So aber wir mit Todt abgangen, aber sonst abgestanden weren, Alsdan soll s. f. g. macht

haben, vnnd derselbigen erben obgnant die lehenwahr In namen des Stiffts vnd Closters Helmerßhaußen, vnnd die lehen zuuerleihen, Bisfolang das gemeltem Stifft widderumb wie obgemelt Christliche vnd ehrliche verse-hung geschicht, mit einem Apt ader vorsteher wie sich das gepurtt, Nachdem auch der Stifft ein mergliche Suma gelts, vf den Stetten Burckenrede, Borgholtz vnd Nyme haben soll, deßgleichen aus dem Stifft In Zeit vnser verJagung Briefe, Sigill, Register, Bucher, vnd anders gefurtt worden sein, dertzu auch vns ein grosße Summe entpfangen notzunge von Eylff ader Zwelff Jaren vßstenstehen, So haben wir s. f. g. solliche forderunge von wegen sollicher entsetzung herrurendt zugesteldt vnd vbergeben, Also das s. f. g. an vnser Statt dieselbigen forderung fordern vnd einbringen mogen vnd transferiren, alßo sollichse forderung Recht vnnd gerechtigkeitt von wegen der entsetzung actiue vnd exceptiue vns gepurendt In sein furstliche gnaden vnd derselbigen erben Inn der aller besten form des Rechten, wie das am aller Crefftigsten sein soll kan vnd magkh, vnd daruff hatt sein s. g. vns gnediglich vertrostet vleis Zuthun etwas daran zuerlangen, souill an Kriegk moglich ist vnd was s. f. g. dauon erlangten, das solt alsdan einem Spittaelh oder Armen leuthen zu gutt kommen, In gleichnus mochte man auch der Lehen wahr so vber die wießer gelegenn, vnd dem Stifft entlegen sein etlich verkauffen ader dauon einen notz machen, daßelb solt auch einem Spittaelh vnd Stifft zu guth kommen, Ob auch s. f. g. etwas am Schloß Cruckenberg zubawenn bedacht wurde, das mag sein s. g. thun vnd sollichem Costen eigentlich verzeichnen laßen, so soll s. f. g. ader derselbigen erben derselbig Cost nach zimblicher pillicher Achtung In Zeitt der ablosßung widder abgelegt werden Sollichs alles geredden vnd versprechen wir s. f. g. vnnd derselbigen erben fursten zu Hessen fur vns vnnp vnsere nachkomen, Stett vest vnd vnuerpruchlich zu halten vnd dawidder nicht zu thun, In keine weiße wie

menschen synne erdencken mogen, an alle geuerde, vnd verzeihen vns daruff aller vnd Jder priuilegien Recht und freyheiten, von Concilien, Keyßern, Konnigen, Bepsten vnd allen anderen Potentaten gegeben In Crafft dießes Brieses dießelbigen wißentlich widder dieße verschreibung nicht zugeprauchen ader vns zu gutt zugeprauchen zulaßen noch anzunemen In keinen weg des zu Vrkundt so haben wir Georg obgemelt vnßer Aptey Insigill an dießen Brieff gehangenn vnd den mit eignen Handen vntherschrieben vnnd Nachdem wir Heinrich Tholdecken, Heinrich Meygerhof vnd Johannes vßler obgemelt kein Conuent sigill haben, sonder vns dasselbig In obgemeltem einfallen entfurtt ist, So haben wir dießen brieff zu bekenthnus vnsers willens, das wir den darzu gegeben haben mit vnsern eignen Handen vntherschrieben zubecrefftigenn aller Dinge obgemelt, vnd vns vnsers Hern Apts sigill hieran geprauchtt, vnd zu mehrer sicherheitt gepethen Burgermeister vnd Rath der Statt Homberg Insigill hieran zuhangen, das wir Burgermeister vnd Rath zu Hombergk Jtzgemelt also bekennen, doch vns vnnd vnser Statt an schadenn Gebenn zu Homberg In Heßen Dinstags den andern tag Nouembr. Im Jar als man zalte nach Christj vnsers lieben Hernn vnd seligmachers gepurtt thaußent funffhundertt vnnd viertzigkh

George Marnholtz Aptt ßt.

Johannes Vßler manu ppria me subscripsj.

Henricus Toldecken manu ppria me subscripsj.

Henricus Meygerhoff manu ppria me subscripsj.

No. XIX.

Fundation des Hospitals zu Niedern-Aul, von 1587.

Wir Ludwig von Gotts gnaden Bestettigter Abbt des Stiffts Hersfeldt Thuen kunnth vnd bekennen hiermit offentlich vor vnß vnd alle vnsere nachkommen vnd Stifft Als weylandt der Ehrwürdig in Gott Herr Michael vnser nehister Vorfahr vnd Anteceſſor gottseeliger gedächtnüs auß gutem christlichem gemuth vnnd rechter Andacht mit vnserm alß domalß Dechant an berurtem Stifft vorgehaptem Rath im Werck gestanden, einen newen Hospithall zu Niedernaula vielen Haußarmen, betagten vnnd geprächlichen leuten vnder dem Stifft Hersfeld, die ihr handarbeit nit fernner prauchenn noch sich erhaltenn kundenn zum bestenn vnnd trost vfzurichtenn, instituirenn vnnd zu stifftenn darzu dann anfanngs f. L. einen orth vnnd plaß doselbst mit ihrenn zugehörigenn Bäwenn vmb die Bicker vnnd noch einenn Baw vmb Claußen Schenncken denn Stettemüller erkaufft, vnnd mit dem vmbfangk erweiternn vnnd aufrichtenn laßenn Ferners dennselben angefanngenn Hospithall ann bahrem geldt, pfanndtuerschreybungenn, Rennthenn, Zinnßenn, vnnd nußungenn vber die Acht Tausennt guldenn werth vngeuerlich dotirt, begabt vnnd volnnkomlich tradiret, alßo das solche Vbergabe, Stifftunng vnnd donation hinnfuro Jemer vnnd ewig bey solchem Hospitall zu Niedernnaula denn Armenn dorinn, wie auch andernn vnnderm Stifft gebrechlichenn vnnd verelendtenn menschenn zum bestenn vnnd trost vnnwiederrufflich pleibenn soltenn, Ob dann auch wol f. L. hieruber ein schrifftliche fundation, Inkauration vnnd ewige stifftunng zuuerfaßenn vnnd aufzurich-

zurichten Verordnung gethann. So seindt aber doch s. L. mit blößlicher Leibsschwacheyt vberfallenn vnnd in Gott seeliglich enndschlaffenn, das durch solchenn hinndrit aus dieser welt dieselbig schrifftlich Verfaßung vnnd fundazion domals bey ihrem Lebenn inß werck nit mögen gericht werdenn sonnder hinnderpliebenn. Wann wir dann weniger nit als vnnser Vorfahre gottseliger aus ebenmeßigem christlichem eyfer vnnd rechter Andacht geneigt, solches s. L. woll angefangenn Christlich werck vnnd miltreiche Allmußenn, so vnnsers Stiffts Armenn zu trost vnnd bestenn geschehenn, mit alleinn mit schrifftlicher Instauration bey vnnserer Regierung zu continuiren vnnd zu confirmirenn, Sonndern auch demselbigenn Hospitall mit noch mehrern Guetern, Rennthenn, Zinnßenn vnnd brieuelichenn Vrkundenn gnediglich zu begabenn, doticrenn vnnd zu stifftenn, So habenn Wir Ludwig vonn Gotts Gnadenn Abbt ꝛc. obgedacht mit zeitigem vorgehaptem Rhat des würdigenn Ernn Crafftenn vnnsers Dechannt vnnd Capitels demselbigenn zuuolge, nach lauth eines sonderbarenn hieruber vnnderschriebenn vnnd vbergebenn Cessionbrieues zettulß solchenn wollangefangenn Hospitall vber vorige vnnsers Herrnn vnnd freundts Antecessoris gottseeligenn Ceßionn obgemelt mit noch mehren gueternn, Zinnßenn, Rennthenn, baarem gelde Pfanndbrieuen vnnd nutzungenn, so sich am Capital vf Funnffthalb Tausennt guldenn werth ohngeuerlich erstreckt, alleinn vnnsers vielberurtenn Stiffts armen Leutenn zum bestenn, dotirt, cedirt vnd wißentlich vbergebenn.

Demnach fundierenn Instituirenn confirmiren, dotirenn vnnd vbergebenn Wir Abbt Ludwig hiermit vnd in crafft dits Brieues alß wir cräfftigst vnnd mächtigst thun sollenn kunndenn oder mögenn, daß alles dasjenig so vnßer nechister Vorfahr weylannd Abbt Michael gottseeliger Gedächtnus dergleichenn Wir bey vnnser Regierung

wie in genere obgemelt, ahne solchen zu Niedernnaula fundirtenn vnnd gestifftenn Hospitall gewenndet vnnd gewidumet, oder wir noch kunfftig dohinn anwendenn möchtenn, es sey an hauß, bäwenn, ställenn, houereidenn, gartenn, mit all ihrem Vmbfanngk, dergleichen an Höfsenn, gueternn, Rennthen, Zinnßenn, bahrem geldt Pfannduerschreibungenn, auch aller nutzunng vnnd Innkommen, wie das nahmenn habenn mag, hinnfurters zu ewigenn Zeitenn bey demselbigenn Hospitall denn Armenn so darinn vnderhaltenn werdenn, auch andern vnder vnserm Stifft nach vnnserer iederzeit Verordnung zum bestenn vnnd trost pleibenn soll, Dornebenn behaltenn auch wir Abbt Ludwig vnß vnnsern nachkommen vnnd Stifft beuor, iedere Zeyt vnnsers Hospitals verordneten Vorstehernn, wie auch den Armenn dorinn vnnd sonsten vnderm Stifft so der Pfründe, miltenn vnnd Almußenn genießenn, guete ordnung, ziehle vnnd maß nach gelegenheit vorzuschreibenn, sonnder meniglichs innsage vnnd behinnderung sondern geuerde. Ob aber Jemants hohes oder niedernn standts seinn wurde, deßenn wir vnns keineswegs versehenn wöllenn, der dieses heylßam vnnd Christlich Wergk, alles wie obbemelt alleinn denn Armenn vnder vnserm offtgedachtenn Stifft zu hulff vnnd trost annegefanngenn, gestifftet, vnnd bestettigtet, verhindernn schmälernn oder verkurtzen wurde, derselbig onngezweiuelt der Göttlichenn Allmacht ernnstenn zornn, eyfer vnnd gewiße vf sich ladenn vnnd erfahrenn wurde. Des alles zu warer Vrkunnde habenn Wir Ludwig von Gotts gnaden bestettigter Abbt des Stiffts Hersfeldt vnnser Abbtey Insiegel, vnd Wir Crafft Dechant vnd Capitel vorberurts Stiffts habenn zu mehrer Bekänntnüs, daß diese fundation, cession vnnd Vbergab des Hospitals alles wie obbeschriebenn, mit vnserm guten Wißenn, Rhat vnnd Beliebung geschehenn, vnser Dechaney vnnd Conventsinsiegell, bey des Hochwürdigen in Gott Vatters Herrnn Ludwiegs hochgedachts vnsers gnedigen Lieben

herrnn

herrnn Jnsiegel auch wißenntlich an diesene brieue hennckenn laßenn. Gebenn vnnd geschehenn Anno Domini Millesimo Quingentesimo octuagesimo septimo Altera post Vincula Petri

|| (L. S. penf.) || (L. S. penf.)

No. XX.

Vertrag zwischen Würzburg und Hessen von $\frac{15}{25}$ May 1671, den Sinngrund betreffend.

Wir Johann Philips von Gottes Gnaden des Heyligen Stuhls zu Mayntz Ertz Bischoff, des Heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlar undt Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Worms und Hertzog zu Francken, Bekennen und thun kund hiermit offentlich, alß eine zeithero bey der Gan Erbschafft in dem Sinngrund in den dreyen Dorfschafften Ober- und Mittel Sinna und Aura, in verschiedenen Puncten, sonderlich aber in ecclesiasticis, wegen Bestellung der Pfarr, Kirchen und Schulen und was deme anhängig wie auch des coëxercitii catholicae religionis streit und Jrrungen sich erhoben, zu deren schied- und gütlichen Beylegung zwischen uns und der Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürstin Frauen Hedwig Sophien gebohrner Markgräfin zu Brandenburg, zu Magdeburg, Stettin, Pommern, Landgräffin zu Heßen, Fürstin zu Halberstadt, Minden und Hersfeld, Gräffin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg, Wittib und Vormün-

münderin, Unserer besonders lieben Freundin und Frau Geuatterin, und der Fronhoffischen Vormundschaft eine nachbahrliche Conferenz nacher Hammelburg veranlaßt worden, dieselbe auch darauff zwischen unsern allerseits darzu abgeschickten gevollmächtigten Räthen und Bedienten am $\frac{15}{25}$ May nechsthin dergestalt verglichen worden, wie der darüber ausgefertigte Receß von Worten zu Worten hernach beschrieben, also lautet:

Zu wißen als bey der Ganerbschaft in dem Sinngrund, in denen dreyen Dorffschafften Ober- und Mittel-Sinna und Aura, in verschiedenen Puncten, sonderlich in ecclesiasticis, wegen Bestellung der Pfarr, Kirchen und Schulen, und was deme anhängig, wie auch des coëxercitii catholicae religionis streit und Irrungen sich erhoben, zu deren schied- und gütlichen Beylegung, zwischen dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Philipßen des heyligen Stuels zu Maintz Ertz-Bischoffen, des heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz Cantzlar und Churfürsten, Bischoffen zu Würtzburg und Worms und Hertzogen zu Francken ꝛc. und der auch Durchleuchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Hedwig Sophien, gebohren aus dem Churfürstlichen Stamm der Markgraffen zu Brandenburg, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern ꝛc. Hertzogin, Landgräffin zu Heßen, Fürstin zu Halberstadt, Minden und Herschfeldt, Gräffin zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg, der Mark und Ravensberg, Frauen von Ravenstein, Wittib Vormünderin und Regentin ꝛc. eine nachbahrliche Conferenz vermittelst Zusammenschickung einiger Dero beyderseits deputirten Räthe und Bedienten für gut befunden, und zu dem ende auff den $\frac{11}{21}$ten May eine Tagfahrt in der Stadt Hammelburg beliebet, auch denen Fronhoffischen Vormündern dieselbe denuntiirt worden, masen dem zu folge beyderseits Gevollmächtigte

Hoch-

Hochfürstliche Abgeordnete, neben des einen Fronhöffischen Vormundes, Adam Ulrichs von Steinau, genannt Steinrück Vogten zu Euerbach erschienen, und die Tractaten angetretten, daß darauff nachfolgende Puncten vorgekomen, darin gehandelt, und uff der Hohenfürstlichen principalen, wie auch der Fronhoffischen Vormünder ratification selbige innerhalb der nechsten acht wochen einzuschicken verglichen und verabschiedet worden:

Nemlichen und vors **Erste**: So viel die ecclesiastica belanget, wird es zuvorderst, in obberührten dreyen gemeinschafftlichen Dorffen Mittel- und Ober-Sinna, wie auch Aura, bey dem exercitio religionis Augspurgischer Confession cum annexis, als des Pfarrern und Schulmeisters wohnung (jedoch daß vor Abtrettung des Schulhauses die, zu dessen erbauung von Würzburg würklich ausgelegte und bey selbiger Cammer verrechnete Kosten dahin wieder erstattet, und bezahlt, oder da denen Augspurgischer confession verwanten Unterthanen solches nicht annemlich von Würtzburg ein ander gelegener platz, ahn statt des bebaueten alten Schulplatzes eingeraumbt werden solle) wie auch deren Besoldungen, Competenzen, und Gefällen, sodann der Kirchen und Kasten fundationen und Einkommen, wie die immer Nahmen haben mögen, und sie dieselben in anno 1624 gehabt und exerciret, vollkommentlich und ohngeschmälert gelaßen, auch da ihnen die Zeit über das Stifft Würtzburg die mit Cent Gerechtigkeit an sich gebracht, davon etwas entzogen worden wäre, soll daßelbe den Augspurgischen Confessions Verwanten so bald wieder ausgefolgt werden, und ist wegen Bestellung und Annehmung der Pfarrer, Schuldiener und was davon dependirt, ferner allerseits beliebet, und verglichen worden, daß dem Stifft Würtzburg, wegen der von Thüngen, zu Burk Sinna, die praesentation des Pfarrern Augspurgischer confession, allein, verbleiben, der praesentatus aber uff re-

quis-

quisition der gesambten Centherren, von einem selbiger confession zugethanen ministerio, etwann zu Marburg, oder einem andern in der Nähe gelegenen Orth examinirt, und wann er, sowohl in der lehr als in dem leben und wandel zum Predig Ambt tüchtig erkandt worden, daselbst ordinirt, auch folgendts darauff, in gesambtem herrschafftlichen Nahmen, zu Mittel Sinna uffgeführt, undt den dreyen der Augspurgischen confession verwanten Gemeindten im Sinngrund vorgestellt, wie auch ein derselben confession zugethaner Schulmeister (welchen das Stifft Würtzburg gleichfalß zu praesentiren) wann derselbe vff vorgangene examination, von dem zeitigen Pfarren in der Religion richtig und sonst guten wandels und düchtig befunden wird, angehommen, die Kasten- oder Heyligenmeister, welche, zu Mittel Sinna, beyde der Augspurgischen confession zugethan, zu Obern Sinna und Aura aber einer erst erwehnter confession, und der ander catholisch seyn soll, angeordnet, die Kastenrechnung in beyseyn des Pfarrers und sämtlicher Centgräffens abgehört, und alle zu dem Augspurgischen Confessions exercitio gehörige iura ecclesiastica, als visitation, und dergleichen, in gesambten Gemein Herrschafftlichen Nahmen verrichtet, dieselbe auch jederzeit mit in das gemeine Kirchengebäth eingeschloßen werden sollen.

Was vors Ander das coëxercitium der catholischen religion im Sinngrund anreicht ist, citra praeiudicium et saluo iure utriusque religionis statuum, abgered und verglichen worden, daß das Stifft Würtzburg dasselbe mit annehmung und Bestellung eines catholischen Pfarrers und Schulmeisters welche ihre Wohnungen in der Cent zu Obern Sinna oder Aura, oder außerhalb derselben, nach Gelegenheit, haben mögen, uff sein, des Stiffts, Kosten, und ohne Beschwehrung der Augspurgischen Confessions Verwanten Unterthanen daselbst einführen möge, dergestalt daß die Catholische, neben denen

nen Augspurgischen Confessions Verwandten, ihr Religions exercitium in allen, solcher religion gemäs und üblichen actibus in den beeden Kirchen zu Ober Sinna und Aura, frey und ungehindert haben, und sich deren dazu gebrauchen mögen, jedoch daß denen Augspurgischen Confessions Verwandten in der Kirchen zu Aura jederzeit den dritten Sontag, sodann in der Kirchen zu Obern Sinna uff Walburgis, Bartholomäi, und Michaelis Täge, und uff die drey hohe Feste, jedesmahl den dritten Tag, ihren Gottesdienst, mit Predigen, administratione sacrorum, und der Kinderlehr, wie auch den Leichpredigten, bey Begräbnißen, Ehe Einsegnung, Tauffung der Kinder und dergleichen, wie sie daßelbe bishero exerciret, zu verrichten gelaßen werde, und ihnen darinn keine Hinderung geschehe, worbey den catholischen Geistlichen unverwehrt seyn soll, in Nothfälien zu Mittel Sinna, die Kranken ihrer Confession zu besuchen, und ihnen die sacra zu administriren, wie auch die catholischen Todten daselbsten, mit ihren Ceremonien zu begraben, und die Copulationes und Kinder Tauffe, wann beede Eheleute, oder Eltern, oder der Ehemann allein, catholischer Religion seynd, jedoch außer der Kirchen daselbst, zu verrichten.

Drittens: Nachdem auch wo und wie die streitige Ehe- und andere Consistorial Sachen beeder Religions Verwandten angebracht, cognoscirt, und erörtert werden sollen, vorkommen, man aber, Heßen Caßellischen Theils, sich darauff nicht instruirt befunden, als ist dieser Punct, zu fernerer Erkähr- und Vergleichung ausgesetzt worden.

Alß auch, Viertens, wegen Einführung des neuen Calenders, in denen drey gemeinschafftlichen Dörffern des Sinngrundts, Beschwerung vorgefallen, so ist abgeredet worden, daß es bey der bisherigen Observanz, des alten Calenders daselbst gelaßen werden solle.

Zum

Zum Fünfften, die Politica, oder Secularia, betreffend, demnach wahrgenommen worden, daß durch die vorgewesene leidige Kriegsleufften, und zeithero gewehrten Streit und Irrungen, in denen obgenannten gemeinschafftlichen dreyen Dörffern, und bey denen Unterthanen, alle in eine solche schädliche Unordnung und Zerrüttung gerathen, daß nicht allein das gemeinschafftliche Wesen gäntzlichen außer Acht geblieben, sondern bey vielen ein böses ärgerliches und strafbahres Leben und Wandel tief eingerissen, so ist dahero, deme gebührend zu steuren, für nothwendig erachtet, und allerseits beliebet und abgeredet worden, daß in Cent- und Gemeinschafftlichen Sachen, alles denen alten Verträgen und Ordnungen, besonders aber deme sub dato Ober Sinna den 25ten April ao. 1598 uffgerichteten Recess und darauff ferners unterm 10ten Julii ao. 1600 erfolgten Polizey- Gerichts- und Holz-Ordnung gemäs, in vorigen Stand wieder eingerichtet werden solle, maßen, deme zufolge, Valten Göppelt, zu Aura seßhafft, zum Sambt Centgraff bestelt und angenommen, auch, seines Verhaltens halber, an die hernach benannte Directores, verwiesen worden, durch welchen denen Gemeinden hiernechst die erwehnte Cent- Gerichts- und Wald-Ordnung vorgelesen, sie, zu deren Observanz, besonders und forderist aber, zu Verbesserung und Handhabung gemeiner Steg und Wege, Graben und anderer Nothdürftigkeit, angewiesen, wie ingleichen von denen Directorn die Rügegerichte, dem alten Herkommen gemäs angestellet, sodann die Gerichte mit einem tauglichen Gerichtschreiber und Schöpfen besetzt, und alles was zu deßen Bestall- und Erhaltung nöthig und dienlich angeordnet werden soll.

Und damit Sechstens der Centgraff, in begebenden Cent- und anderen Fällen, sich, desto leichter, bedürftigen Raths, und gehörigen Bescheidts erholen möge, so ist ferner abgeredet und beliebet, daß, der alten

Obser-

Observanz nach und sonderlich nach Veranlassung des unterm 27ten Nov. ao. 1617 uffgerichteten Receßes, unter denen Vierherrschafften jedesmahlen zwey das Directorium uff drey Jahr lang haben und führen, und, nach Ausgang solcher drey Jahren, die andern zwey succediren, und also immerfort damit alterniren sollen, gestaltsam, vor dismahlen und zum Anfang, solch Directorium dem hohen Stifft Würtzburg und fürstl. Hauß Heßen Cassell uffgetragen worden.

Siebendens ist nöthig erachtet und dem neu angenommenen Sambt Cent Graffen anbefohlen worden, weiln die Gränzen der Cent- und Vierherrschafft lange nicht bezogen und begangen worden, und sich dabey einige Mängel und Gebrechen befinden sollen, daß derselbe, mit Zuziehung alter und junger Mannschaft, dem nächsten eine Grentz Erkundigung vornehmen, alle an den Grentzen befindliche Mahlsteine und Bäume, Uffwürffe, und dergleichen, fleißig annotiren, selbe mit der alten Grentz Beschreibung conferiren, und da sich einige Mängel dabey befinden würden, selbige uffzeichnen, und denen zeitlichen Directoren davon gehörige Relation erstatten, insonderheit aber den, mit der Graffschaft Hanau, gesetzten Stein, da das Hanauische Wappen, dießeits der Vierherrschafftlichen Grentz, ex errore, verkehrt worden, wohl in Acht nehmen, und die Remedirung bey denen Hanauischen befördern helfen solle.

Zum Achten: Nachdem allerseits vorbracht worden, daß, mit Haltung vieler Jäger, eine Unordnung eingeschlichen: Als ist der Schluß dahin gemacht worden, daß inskünftige jeder Centherr einen Jäger, welcher in der Cent wohnen solle, halten, selbiger auch von seiner Herrschaft beendigt, und dessen Annehm- und Bestellung den übrigen Centherren, oder deren Bedienten, oder dem Sambt Centgraffen, zur Nachricht, nahmhafft gemacht werden solle, und da sich frembde Jäger,

oder andere, in dem Gemeinherrschafftlichen betretten lassen würden, sollen sie sich deren bemächtigen, oder sie zum wenigsten pfänden, und sobald dem Sambt Centgraffen anzeigen.

Neuntens: Uff die von denen gesambten Unterthanen, zu Obern- und Mittel Sinna, jetzo und vor, mehrmalen angebrachte Klag, daß nemlich die benachbarte Zeitlofs- und Rosbacher Gemeinde, ihnen, durch angemaste Trieb, Hud und Weyd, mit dero Schäfferey und Viehe, in ihr, der Ober- und Mittel Sinner Markung, neuerliche Beschwerden und Einträg thäten, solle der Sambt-Centgraff uff vorhergangene Erkundig- und Befindung geklagter Neuerung, besagte Zeitloffs und Rosbacher Gemeinde, durch gewöhnliche Pfandung, oder andere thunliche Wege, bescheidentlich abtreiben.

Alßdann auch vors zehende verlauten wollen, daß, vor Alters, zu Mittel Sinna, neben dem gewöhnlichen Flößzoll, auch der Juden Zoll gefordert, und eingenommen worden, alß soll deswegen gründliche Erkundigung geschehen, und nach Befinden, zu dessen Erhebung die Anstalt, forderlich hinwieder gemacht, und dasjenige was gefället, dem Samt Centgraffen zugestellet, und, von diesem, neben andern gemeinen Gefällen und Nutzungen, gebührend verrechnet werden.

Schlies- und endlich soll all dasjenige was in Zeit dieser obgeschwebten Irrungen und Mißverständniß zwischen allerseits Beamten, Bedienten und Unterthanen, oder sonsten, widriges vorgelauffen, und von einem oder andern Theil vor Thätigkeiten gehalten, und angezogen worden, hiermit vergessen, gäntzlich gegeneinander uffgehoben, todt und ab seyn, die vorgangenen actus aber von keinem Theil, dem andern zu praeiuditz künfftig angeführt, sondern hingegen allerseits Beambte und Bediente, zu behöriger Bescheidenheit, freundnachbarlicher

Guter

gutter Verständnüß und Verträglichkeit angewiesen werden.

In urkund deßen ist dieser Receß in quadruplo, unter deren allerseits respectiue Hochfürstl. Abgeordneten und Deputirten, auch Fronhoffischen Vormünders Vogten eigener Handt Unterschrifft, und uffgetruckten Pittschafften, ausgefertiget, und jedem Theil ein exemplar davon zugestellet worden. So geben und geschehen zu Hammelburg den $\frac{15}{25}$ten May des Sechszehen hundert ein und siebentzigsten Jahrs.

Von wegen des Hochstiffts Würtzburg.

(L. S.) Tobias Reibold Doctor.

(L. S.) Johann Wolffgang Striegler.

Von wegen des Fürstlichen Hauses Heßen Caßell.

(L. S.) Regnerus Badenhausen.

(L. S.) Joh. Hermann Wolff.

Von wegen der Fronhoffischen Vormundschafft

(L. S.) Johann Doelles.

Und man dann auch hierbey abgeredt, daß von allerseits Principalen hierüber die Ratification inner zweyer Monathen, in forma solenni, beygebracht werden solle, daß wir solchem nach auch diesen hievor geschriebenen Recels, seines buchstablichen Inhalts, also ratificirt und genehm gehalten haben: Thun solches auch hiermit und Krafft dieses wißentlich, und wohlbedächtlich, und haben deßen zu Urkund Uns eigenhändig unterschrieben und Unser Secret Insiegel beneben anhangen laßen. Und wir Frantz Ludwig Faust von Stromberg Domprobst und Johann Hartmann von Rosenbach, Dom Dechant, Senior und Capitul gemeiniglich des hohen Domb Stiffts zu Würtzburg bekennen ingleichen hiermit, daß diese Handlung und Vertrag mit unserm guten Wißen, Wil-

len und Verhängnüß geschehen und zugangen ist, willigen auch denselben wißentlich ꝛc. für Uns und Unsere Nachkommen in Krafft dieses Brieffs, und haben zu dessen urkundlichen Bekantnüs Unsers Capitels Insiegel neben Höchstgedacht Unsers Gnädigsten Churfürstens und Herrns zu Maintz als Bischoffen zu Würtzburg und Hertzogens zu Francken Insiegel, jedoch uns an unsern gemeinen und besondern Leuthen, Güthern, Renthen, Nutzungen, und Gefällen ohnschädlich, an diesen Brieff hangen laßen, der geben ist den $\frac{3}{23}$ Julii, nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Geburth, im Sechzehenhundert Ein und Siebentzigsten Jahr.

Johann Philips

(L. S. penf.) (L. S. penf.)

Anmerkung.

Von der Religions-Verfassung, im Sinn Grund, habe ich in den Beyträgen zur Beschreibung des Hessen-Casselischen Kirchenstaats, S. 469 u. f., umständlich gehandelt.

No. XXI.

Vertrag zwischen Gnädigster Herrschaft und den von der Malsburg, v. 26sten Oct. 1787.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenellnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau ꝛc.

thun

thun kund und bekennen, mit diesem offenen Brief: Nachdem sämmtliche von der Malsburg sich, dadurch, bisher, beschweret gefunden, daß

1) die Waldfrevel, in denen Gemeinds-Waldungen der fünf Mengedörfer: Westuffeln, Niedermeißer, Ober- und Nieder Elsungen, sodann Niederlistingen, so wie die Contraventionen gegen die Widde Ordnung, der ihnen, in Ansehung dieser Dörfer, competirenden Sammt Jurisdiction entzogen, nur, bey den Forstschlüssen, und Bußtägen, angezeigt und bestraft worden, ihr Antheil der Strafe ihnen also dadurch entgangen;

2) der herrschaftliche Förster die Masten der, bey Nieder-Meißer liegenden, Waldungen, die untersten Hölzer genennet, einseitig betreibe und verkaufe;

3) die Bestrafung und Mitcognition, in simplen Ehebruchsfällen, in gedachten Mengedörfern, folglich auch die Halbschied der davon fallenden Strafen, verweigert;

4) ihr Beamter von denen, zur direction und execution nicht gehörigen, Extrajudicialien, in Ansehung mehr gedachter Dörfer, ausgeschlossen, so wie

5) den Graben die Dienstfreyheit,

6) die in ihrem Stroneberg vorfallende Waldfrevel ihren privativen Forstgerichte, und

7) der Zehende auf einigen Aeckern des Seefeldes entzogen,

8) in ihren Jagden eingeschränkt

9) seit langen Jahren, so wenig die, von gnädigster Landes-Herrschaft zu Lehn habende, jährliche funfzig Gulden Manngelder, als die acht Clafter Holz, ihnen gereicht worden, endlich aber

10) Das Amt Wolfhagen die Jurisdiction, auf gewisse Pertinenzien des Guts **Elmarshausen**, strittig machen wolle, und dieselbe dann um alle deshalbige processualische Weitläuftigkeiten, aus unterthänigster Devotion, zu vermeiden, um Ernennung eines Commissarii, zum Versuch der gütlichen Beylegung, gebeten, diesem Suchen auch deferiret, und dem Regierungsrath und Advocato Principis Manger, des Endes, unterm 15ten April 1783, durch höchste Resolution, der Gnädigste Auftrag geschehen: so ist, nach diensamer münd- und schriftlicher Verhandlung, folgender Vergleich, über alle oben angeführte strittige Punkte, verabredet und geschlossen worden.

§. 1.

Wird die bisherige Gemeinschaft der iurisdiction, über Anfangs besagte Mengedörfer, sammt allem, was denselben anhängig ist, hiermit, und von nun an, völlig, aufgehoben, und dergestalt, gegen einander, ausgetauscht, daß sämmtliche von der Malsburg nicht nur ihre Antheile an der hohen und niedern iurisdiction zu **Westuffeln** und **Niedermeiser**, welche ihnen bisher erblich, sondern auch die über das Dorf **Bründerser**, welche ihnen bis jetzt privative zugestanden, samt deren ganzen Bezirk, in Fluren, Feldern, Holzung, Masten, und Weiden, an Uns, abtreten, auch, wegen der erblichen Qualität der iurisdictions Antheile, zu **Westuffeln** und **Niedermeiser**, eviction leisten; Wir ihnen, sämmtlichen von der Malsburg, hingegen, die alleinige hohe und niedere Gerichtbarkeit, über die Dörfer **Ober-** und **Nieder-Elsungen** auch **Nieder-Listingen**, und in dem ganzen Bezirke und Gemarkung dieser Dörfer, in Feldern, Wäldern, Wiesen und Fluren, auf eben die Art und Weise zustehen, wie sie selbige in ihren übrigen Dorfschaften ausüben, und besitzen. Ob nun zwar hierdurch alle iurisdictions Nutzungen zugleich mit

aus-

ausgetauscht, und respective getheilt, sind; so bleiben jedoch

a) alle übrige Gefälle und Einkünfte, auch Dienste, und Servituten, welche Uns, oder denen von der Malsburg, in mehrbenannten sechs Dörfern zustehen, weniger nicht das Recht solche unmittelbar, und ohne requisition, executive beyzutreiben, und auszuüben, auch die etwaigen renitenten zu bestrafen, und die Strafe von ihm zu erheben, jedem Theil, so wie er solche bisher ausgeübt hat, vorbehalten; jedoch soll, in einem solchen Fall, ein jeder Beamter schuldig seyn, dem andern, von der unmittelbaren Citation, und deren Ursache, Nachricht zu geben:

b) soll es, auf eben die Art, in dem Fall gehalten werden, wenn jemand aus der einen iurisdiction, in der andern, Frevel, oder Verbrechen begehen, und des Endes für Gericht zu stellen seyn würde;

c) verbleibt denen von der Malsburg das Patronatrecht, in denen abgetrettenen und ausgetauschten Dorfschaften, in seinem ganzen Umfang;

d) geschieht diese Abtretung der iurisdiction, an die von der Malsburg, was die Dörfer **Ober-Elsungen** betrifft, iure hereditario pleno, und ohne einigen nexum vasallaticum, in Ansehung des Dorfs **Nieder-Listingen** aber empfangen und tragen dieselben jetzt, von Uns, ihnen, abgetrettenen iurisdictions-Antheil, so wie den bisher besessenen, zu Lehn.

§. 2.

Wie nun, durch diese iurisdictions separation, die bisherige Irrungen, wegen Bestrafung der Waldfrevel, in denen Gemeinde-Waldungen, dieser Dörfer, und der Uebertreter der Widdeordnung, so wie die Beschwer-

den, wegen Entziehung und Ausschliesung, von denen, zur Direction und Execution nicht gehörigen extraiudicialien, der privativen iurisdiction über den Stromberg, und wegen der Dienstfreyheit der Greben, für die Zukunft, gänzlich, gehoben werden; so wird auch sämmtlichen von der Malsburg ihr Antheil, an den bisherigen Strafen, vorbehalten, und in so weit solche, nach denen ihnen vorzulegenden Busregistern, ihnen nicht in salvo gelaßen seyn sollten, zu ihren iurisdictions Antheilen, ersetzt, es mit ihrem Antheil an dem Forst- und Mastgelde aus den untersten Hölzern, wie solche in dem Vertrag vom 4ten April 1579 benannt sind, eben so gehalten, pro futuro aber, von Besichtigung der Maste, und den Licitations terminen ihren Beamten zeitige Nachricht gegeben, damit er, in ihrem Namen, dabey gegenwärtig seyn, und das nöthige wahren könne.

§. 3.

Wird denen sämtlichen von der Malsburg ihr Antheil an denen, aus obbemerkten Dörfern, eingegangenen Strafen von simplen Ehebruchsfällen, in der Mase, wie es bey denen fornications-Strafen geschehen, zugestanden, das Antheil, an jenen, auf 144 rthl. 3 alb. 10 hl., an diesen aber auf 571 rthl. 26 alb. 1¼ hl., bis 1781 incluf. bestimmt, das, seit der Zeit, bis jetzt, aber weiter eingegangene zur Berechnung ausgesetzt, dahingegen aber, von ihnen, auf den, wegen nicht zu gestandener, ad grav. 4. berührten iurisdiction, in Anspruch genommenen Antheil der utilien, renunciiret.

§. 4.

Bleibt Uns der Zehenden, auf denen zu Seefeld gehörigen Aeckern, so wie er, dermalen, von Unserer Krieys- und Domainen-Cammer, bezogen wird.

§. 5.

§. 5.

Werden die Jagdgränzen, mit einem von Uns gnädigst zu ernennenden Commissario, forderſamſt erneuert werden.

§. 6.

Entſagen ſämtliche von der Malsburg, hierdurch, ausdrücklich, denen Manngeldern, ad jährlich funfzig Gulden, und denen jährlichen acht Claftern Holz, womit ſie bisher, von Uns, gnädigſt belehnet worden ſind, ſowohl pro praeterito als futuro, und begeben ſie ſich aller deshalbigen Anſprüche, wogegen Wir aber das Uns, bisher, Pfandweiſe, überlaſſene Guth Oedinghauſen, ſammt ſeinen Zubehörungen, in dem Stande, wie es dermalen iſt, ohne daß, weder meliorationen, noch deteriorationen in Anrechnung gebracht werden, ihnen, ſämmtlichen von der Malsburg, mit gänzlicher Niederſchlagung des darauf haftenden Pfandſchillings, abtreten und einräumen.

§. 7.

Werden die iurisdictions Anſprüche des Amts Wolfhagen, auf verſchiedene zum Gute Elmarshauſen gehörige Pertinenzien, hiermit, gänzlich, niedergeſchlagen.

Daß nun dieſes alles mit Höchſt Unſerm Vorwiſſen, und derer von der Malsburg Einwilligung, geſchehen, deſſen zu Urkund haben Wir dieſen Receß, Höchſteigenhändig, ſowohl, als die von der Malsburg unterſchrieben, und Unſer fürſtliches Secret-Inſiegel daran hangen laſſen. Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt Caſſel d. 26ſten Oct. 1787.

Wilhelm L.

(L. S.) v. Fleckenbühl gt. Bürgel.

(L. S.)

(L. S.) Conrad Friedrich Gottlob von der Malsburg.
(L. S.) Franz Albrecht Carl Otto von der Malsburg.
(L. S.) Gustav Otto von der Malsburg.
(L. S.) Carl Otto von der Malsburg für mich und in Vollmacht meiner Brüder.
(L. S.) Henrich Ferdinand von der Malsburg.

No. XXII.

Gnädigstes Samt-Rescript, v. 7ten April 1789, die Zulassung der catholischen Mitglieder der Heßischen Ritterschaft, zum Genuß der Kaufunger Stifts-Beneficien, betreffend.

Nachdem von Gottes Gnaden

Wir Ludwig Landgraf zu Hessen (c. c.)

Wir Wilhelm Landgraf zu Hessen (c. c.)

auf das an Uns verschiedentlich gelangte unterthänigste Suchen der zur catholischen Religion sich bekennenden Mitglieder Unserer Heßischen Ritterschaft, aus Fürstlichen Gnaden, hierdurch bewilligt und zugestanden haben, daß deren Wittwen und Töchter zum Genuß der Stifts-Beneficien, inskünftige, zugelassen werden sollen: so wollen Denselben solches, durch gegenwärtige Unsere genommene und eigenhändig vollzogene Entschliesung, nachrichtlich, in Gnaden ohnverhalten. Datum den 7ten April 1789.

Ludwig L. z. Hessen. Wilhelm L.

Anmerkung.

Vergleiche hierbey meine kleine Schriften, B. II, S. 25.

No. XXIII.

Priuilegium de non appellando illimitatum für die Grafschaft Hanau Müntzenberg, von 1731.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmazien, Croazien, Slavonien, Galitzien, Lodomerien, und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten, und zu Crain, Grosherzog zu Toskana, Grossfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, Parma, Plazenz, Quastalla, Ausschwitz, und Zator, zu Kalabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben, und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Goerz, und zu Gradiska, Marggraf des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausnitz, zu Pont à Mousson, und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mechlen, ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Reiche, die Römische Kaiser, und Könige, öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund jederman, daß Uns der Durchlauchtig-Hochgebohrne, Wilhelm, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Hersfeld, Graf zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda, Schaumburg und Hanau, Unser lieber Oheim, und Fürst, allerunterthänigst vorgebracht, und zu erkennen gegeben hat, daß weiland Unsers Vorfahrens am Reiche, des Römischen Kaisers, Rudolphs des Zweiten Majestät, dem Philipp Ludwig, Grafen zu Hanau, am achten des Monats Julius im Tausend-sechszehenhundert- und sechsten Jahre ein Privilegium de non appellando für die Grafschaft Hanau Münzenberg in der Gestalt verliehen hätte:

Daß Niemand, welcher Würde, welches Standes, oder Wesens der seye, von denenjenigen Bey- oder Endurtheilen, Erkenntnißen, und Decreten, so von gedachtem Grafen, oder seinen Erben, hinführo entweder in richtigen und bekanntlichen Sachen, die ohne das bereite Execution auf sich haben, noch auch in Fällen, so Gebäude und Possessoria momentanea betreffen, auch von den interlocutoriis, und Decreten, so vim definitivae haben, und sonsten insgemein in allen übrigen Sachen, so nicht fünfhundert Gulden oder darüber, antreffen, erkennt, und ausgesprochen werden, weder an Unsern, oder Unserer Nachkommen am Reiche, Kaiserliche Hof-Cammer- oder andere fremde Gerichte nicht appelliren, suppliziren, noch reduziren solle, und möge, in keine Weiß, sondern solche also auf einen oder andern obangedeuteten Fall gesprochene Bey- oder Endurtheile, Erkenntniße und Decrete ganz kräftig, und mächtig seyn, stet bleiben, vollzogen, und an des gedachten Grafen zu Hanau,

oder seiner Erben, Gerichten darauf verfahren, und prozediret werden solle. Und da auch schon einer, außer obbestimmten Fällen, und in Sachen, die über fünfhundert Gulden betreffen, zu appelliren verursacht würde; so solle doch derselbe dazu anderer Gestalt nicht gelaßen werden, er habe dann zuvor einen leiblichen Eid erstattet, daß er sich des beneficii appellationis zu keiner Argliſt oder Gefährde gebrauchen wolle:

alles vermöge des Innhalts dieses kaiserlichen Gnadenbriefs: Ob nun gleich Se. Liebden seit dem ersten Antritte ihrer Regierung so, wie seit der Verbindung der Grafschaft Hanau, mit ihren übrigen Landen, bis iezt ihre ganze Aufmerksamkeit eifrigst dahin gerichtet hätten, daß einem jeden ohne Unterschiede bey ihrem Hofgerichte in Hanau die unpartheyischte und schleunigste Gerechtigkeit wiederfahre, ohne daß jemand mit einigem Fuge dagegen sich zu beschweren die geringste Ursache habe, wie solches alle die von Sr. Liebden Land und Reichskundig zur Handhabung und Beförderung der Gerechtigkeit getroffenen Vorkehrungen bethätigten: so ergebe doch die Erfahrung, daß manche aus eigenem und fremden Antriebe anderer unruhigen Leuthe blos zur Verlängerung der Rechtsstreitigkeiten und um den Lauf der Iustiz zu hemmen, an die höchsten Reichsgerichte appellirten, dadurch aber nicht nur ihrem Gegner, sondern auch oft sich selbsten einen grundverderblichen und unwiederbringlichen Schaden verursachten, welchem verzögerlichen Beginnen und dem dadurch für die streitenden Theile entstehenden grosen Schaden abzuhelfen, Uns daher Se. Liebden allerunterthänigst angerufen und gebeten haben, daß Wir das obengedachte von Seiner Majestät, dem Kaiser Rudolph dem Zweiten herrührende Privilegium aus Kaiserlicher Macht und allerhöchster Gnade und Huld erweitern und daßelbe in

ein

ein unumschränktes Privilegium de non appellando, wie sich eines solchen Sr. Liebden übrige Reichslande bereits seit siebenzehnhundert zwey und vierzig zu erfreuen hätten, zu verwandlen geruhen möchten.

Wenn Wir nun solche allerunterthänigste Bitte gnädig angesehen, zugleich auch die besondern Dienste erwogen haben, welche jüngst von Sr. Liebden bey der Wahl eines Reichs-Oberhaupts, zur Sicherheit des Wahlconvents, mit einem beträchtlichen Kostenaufwande geleistet worden: so haben Wir aus obigen und andern erheblichen, Unser kaiserliches Gemüth bewegenden Ursachen, auch mit gutem zeitigen Rathe und rechten Wißen, Unserm lieben Oheim, und Fürsten, Wilhelm, als Grafen zu Hanau-Münzenberg und deßen rechtmäsigen Leibs Erben in dieser Grafschaft, die besondere kaiserliche Gnade gethan, und ihm, und deßen rechtmäßigen Leibs Erben das nachgesuchte uneingeschränkte Privilegium de non appellando allergnädigst verliehen.

Thun das auch, und verleihen daßelbe also von Römisch-Kaiserlicher Machtvollkommenheit, hiemit wißentlich, in Kraft dieses Briefs, und setzen, ordnen und wollen, daß künftig in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, in allen Sachen, von keinem Bey- oder Endurtheile, Erkenntniß, Decrete oder Abschiede, welche von den Gerichtsstellen, dieser Grafschaft, und dem neu anzuordnenden Oberappellations- oder Revisions-Gerichte (über deßen Anordnung Wir hernach Unsern allerhöchsten Willen erklären) werden gesprochen oder eröfnet werden, von Niemanden welcher Würde, welches Standes oder Wesens der sey, einheimisch oder fremd, weder an Uns, Unsere Nachkommen am Reiche, oder an Unsern Kaiserlichen Reichshofrath, und Unser Kaiserliches Cammergerichte, weder an die Kaiserlichen Landgerichte, oder jeman-

manden anders appelliret, provoziret, noch reduziret werden solle, unangesehen aller Constituzionen, Gesetze, und Ordnungen, die hier wieder gemacht sind, oder künftig gemacht werden möchten: Da Wir denselben, allen und jeden, aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit und rechtem Wißen, hiermit abkürzen, und wiedersprechen, und alles, was darwider gehandelt wird, zernichten, wiederrufen, und gänzlich abthun, wobey Wir Uns jedoch die hierunter nicht begriffene Klage über unheilbare Nullitäten, wie diese in dem jüngsten Reichsabschiede, und des Reichsgemeinen subsidiarischen Rechten bestimmt sind, als auch die Klagen über verweigerte und verzögerte Justiz, ausdrücklich vorbehalten; und zugleich Sr. Liebden auferlegen, nicht nur die unter- und ober-Gerichte in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, wie dieses ohnehin, vermöge des Reichs-Deputazions-Abschieds von sechzehnhundert, funfzehntem Paragraph, eines jeden Reichsstandes Pflicht ist, gehörig zu bestellen, oder wenn dieses, wie Wir zu Sr. Liebden das gerechte Zutrauen hegen, bereits geschehen ist, in fortwährendem guten Zustande zu erhalten, sondern auch ein beständiges, mit einem Director und Räthen, wohl besetztes Oberappellations- oder Revisionsgericht, als ein Surrogat Unsers kaiserlichen Reichshofraths- und Cammergerichts, anzuordnen und die an dieses Oberappellations- oder Revisionsgericht gehörigen Rechtsachen, weder durch besondere Deputazionen, Hofcommißionen, noch andere dergleichen außerordentliche Wege, unter welchem Namen auch dieses geschehen mag, sondern allezeit in pleno abhandlen zu lassen. Da auch darüber durch jemanden von den besagten Erkenntnißen, Dekreten, Urtheilen, oder Abschieden, der gräflichen Gerichtsstellen, oder des neuen Oberappellationsgerichts (jedoch unter wiederholtem ausdrücklichem Vorbehalte der Klagen über unheilbare Nullitäten als auch unter Vorbehalte der Klagen

über

über verweigerte oder verzögerte Justiz) Appellazion, Supplicazion, Redukzion, oder Berufung geschehen sollte; So sollen Sr. Liebden diesem zu gehorchen oder nachzuleben nicht schuldig seyn, auch von Uns, Unsern Nachkommen am Reiche, und dem kaiserlichen Reichshofrathe, und Kammergerichte, als auch den kaiserlichen Landgerichten solche nicht angenommen werden, noch darüber Verboth oder Geboth geschehen. Wenn auch derselben eine oder mehrere vielleicht aus Unwißenheit oder Vergessenheit angenommen würden: so setzen ordnen und wollen Wir, Kraft dieses Gnadenbriefs, daß solches der obgemeldeten Freyheit de non appellando, und was von derselben herrühret, unnachtheilig und unabbrüchig, auch dieselbige Appellazion, Redukzion und Supplizirung, und was darauf gehandelt und vorgenommen würde, ganz kraftlos und nichtig seyn solle, wie Wir hiermit alles und jedes aus Unserer kaiserlichen Machtvollkommenheit und rechten Wißen, jetzt als dann, und dann als jetzt, als kraftlos, und nichtig erklären zernichten und aufheben, verbieten in der besten Form und Maas, als Wir dieses thun können und mögen.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritteren, Knechten, Landmarschallen, Landshauptleuthen, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgemeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Wesens sie sind, insonderheit aber Unsern jetzigen, und künftigen Kammer- und Hofrichtern auch Beysitzern Unserer kaiserlichen Reichshof- und Kammergerichte im heiligen Reiche, ernstlich, und wollen, daß sie vielbesagten Unsers lieben Oheims und

Fürs

Fürsten, des Landgrafen zu Heßen Caßel Liebden und Seiner Liebden Nachkommen, in der Grafschaft Hanau-Münzenberg, an obberührter Unserer kaiserlichen Freiheit, und ertheilter sonderbaren Gnade, des nicht appellirens, vorstehender Masen nicht hindern noch irren, sondern Seine Liebden und sie deßen geruhig gebrauchen, freuen, genießen, und ohne Irrung dabey bleiben laßen, und hierwieder nicht thun, noch das jemanden andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, Unsere und des heiligen Reichs schwere Ungnade, und dazu eine Poen, nämlich einhundert Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil mehrbesagten Landgrafens Liebden, als Grafen zu Hanau-Münzenberg, und Seiner Liebden Nachkommen in dieser Grafschaft, unnachläßig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den zwey und zwanzigsten Tag, Monats Julius, nach Christus Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehenhundert ein und neunzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen und Böhmischen aber im zweyten Jahre.

Leopoldus.

Vt. F. zu Colloredo Mannsfeld.

Ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Peter Anton Frank,

(L. S.)

Anmerkung.

Dieses Privilegium, welches vom Reichs-Cammergericht, per sententiam, v. 19ten Sept. 1791, pro insinuato, angenommen worden, wurde mittelst Edicts vom 24sten desselben Monats publicirt, und das Ober-Appellations Gericht in Cassel zugleich zum Hanauischen Ober-Appellations-Gericht ernannt, zugleich auch die Heßische Oberappellations-Gerichtsordnung, vom $\frac{4}{17}$ Febr. 1746, zum Hanauischen Landesgesetz gemacht.

(Vergleiche hierbey meine kleine Schriften B. 3, S. 169.)

Zweiter Anhang.

Gnädigste Resolutionen, Re-scripte, ꝛc. größtentheils streitige Rechtsfragen betreffend.

Inhalt.

I. Ordnung des Grebenſteiner Godings- oder Brücken-Gerichts.

II. Extract Gnädigſter Reſolutionen, v. 29ſten Oct. 1738, das ritterſchaftliche Steuerweſen betreffend.

III. Gnädigſte Reſolution, v. 19ten Febr. 1740, die Frage: ob im Fall eines hieſigen Juden Sohn die Tochter eines ausländiſchen, und der Bruder der letztern die Schweſter des erſtern heiratet, und beyderſeitige Eltern einig werden, daß jeder ſeinem Sohn den Betrag der Mitgift der Tochter des andern zur Ausſtattung geben wolle, dennoch von dieſem quanto Abzugsgeld zu entrichten ſeye? betr.

IV. Gnädigſte Reſolution, v. 10ten Januar 1744 die Frage: ob, wenn ein Jud ſeiner auſer Lands verheiratteten Tochter ein, auſer Land ſtehendes, Capital, zum Brautſchatz giebt, Abzugsgeld zu entrichten ſeye? betreffend.

V. Gnädigſte Reſolution, v. 27ſten April 1745, daß eine Meiſters-Wittwe keine Lehrjungen annehmen ſolle.

VI. Gnädigſtes Reſcript, v. 25ſten Febr. 1746, die Ausübung der einem zeitigen Decan der Marburger Juriſtenfacultät zuſtehenden Kaiſerlichen Comitiv betreffend.

VII. Regierungs-Rescript, v. 14ten Januar 1764, das Geistische teutsche corpus iuris betreffend.

VIII. Schreiben der Regierung in Cassel, an die Regierung in Darmstadt, v. 15ten Junius 1767, die von den Vasallen, nach erlangter Volljährigkeit, anderweit, zu empfangende Belehnung betr.

IX. Schreiben der Regierung in Cassel, v. 9ten April 1772, das Belehnungs-Ceremoniel betr.

X. Gnädigstes Rescript, v. 11ten Junius 1776, die Bestrafung der, von Dienstbothen der Universitätsverwandten, begangenen Fornicationsfälle, bey veränderten Dienst betr.

XI. Consistorial-Rescript, v. 17ten Nov. 1778, Schwängerungsklagen betr.

XII. Schreiben der Regierung in Cassel, v. 15ten Febr. 1781, die Bestellung der adelichen Gerichtshalter betreffend.

XIII. Regierungs-Decret, v. 28sten Aug. 1781, die Helfegelder betr.

XIV. Cameral-Rescript, v. 12ten Jul. 1784, Entrichtung des Lehngelds betr.

XV. Gnädigste Resolution, v. 8ten Febr. 1785, die Bestellung der Greben, und Schulzen, betr.

XVI. Consistorial-Rescript, v. 6ten Oct. 1785, die mit Fulde regulirte wechselseitige Verstattung der Krankenbesuche, von catholischen und evangelischen Geistlichen betr.

XVII. Regierungs-Decret, v. 5ten Mai 1787, die Gränzen der civil Gerichtbarkeit, in peinlichen Fällen betr.

XVIII. Gnädigste Resolution, v. 11ten Mai 1787, den Gerichtsstand der Officiers-Bedienten, betr.

XIX.

XIX. Schreiben der Regierung in Cassel, v. 19ten Jul. 1787, die Frage: ob bey feudis foemininis successiuis das weibliche Geschlecht die gesammte Hand wahren müsse? betr.

XX. Gnädigste Resolution, v. 27sten Nov. 1787, die Dienstfreyheit der Kirchen-Aeltesten betr.

XXI. Ober-Apellations-Gerichts-Decret, v. 30sten August 1788, das Vorzugsrecht der Erbegelder betr.

XXII. Consistorial-Rescript, v. 15ten April 1791, die Dienstfreyheit der Kastenmeister betr.

XXIII. Regierungs-Rescript, v. 5ten Mai 1791, die pignora iudicialia betr.

XXIV. Extract Consistorial-Berichts die Frage: ob bey erfolgter Ehescheidung, in casu matrimonii indotati pars nocens den vierten Theil seines Vermögens verliere, mithin die Vorschrift der L. 11. §. 1. C. de repudiis annoch in vsu sey betr.

No. I.

Ordnung des Grebensteiner Godings- oder Brücken-Gerichts. *)

Ordnungen, oder Regulen, so jedesmal vor denen, alljährlich, Donnerstag nach Lätare,
" " nach Johannis Baptistä,
" " nach Michaelis,

*) Dieses Gericht wird, noch heut zu Tage, jährlich dreymal, an den in der Ordnung bestimmten Tagen, unter freyem Himmel, auf der Brücke, vor dem ehemaligen Schlosse, gehalten. Der Herrschaftliche Beamte hat den Vorsitz, und zwölf Schöpfen des Raths sind Beysitzer. Injurien, Abackern, und andere Feldschaden, welche bey diesem Gericht angebracht werden, werden gleich für wahr angenommen, und der Beklagte muß die in der Godingsordnung bestimmte Strafe erlegen. Er kann aber seine Rückklage, binnen zehn Tagen, beym Amt anbringen. Wird hier der Rückkläger unschuldig befunden, kann der Gegner nicht den Beweis beybringen, so wird jenem die Strafe erlassen, dieser aber muß sie, doppelt, erlegen. S. Kopps ausführliche Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und civil Gerichte, in den F. Hessen-Casselischen Landen, Th. 1, S. 393.

als zu dreyen verschiedenen malen, allhier zu Grebenstein, auf der Brücke, zu haltenden Godings Gerichten zu publiciren, wornach im urtheilen verfahren wird.

1. Sollen alle und jede, so in den Godings Bezirken

Reinhardtsen
Oberhalzen a)
Uffeln
Schachten
Rixen b)

mit Güthern angesessen, was sie, binnen obigen Godings Gerichten, an strafbaren Dingen wissen und erfahren, unerfordert, bey jeder Bauerschaft angeordneten Greben, sobald, anmelden, bey Strafe . . . ½ Ct.

2. Dabey aber wird jedermann verwarnet, wer jemanden, als strafbar, rügen will, seiner Rügen Gewiß.

a) Ober-Halzen oder Haldeßen, ein ehemals unweit Grebenstein gelegener Ort. Hier war eine dem H. Johannes geweihte Feld-Capelle, worüber dem Kloster Bursfeld das Patronatrecht zustand. Bei der Reformation, und der 1530 gehaltenen Kirchenvisitation, wurde diese Capelle dem Grebensteiner Hospital einverleibt, und zwar anfänglich, so lange der letzte Besitzer, Namens Armbrostmacher, lebte, zur Hälfte, nach deßen 1533 erfolgten Tod aber ganz. Die Zinsen dieser Capelle betrugen sechsthalb Malter partim Grebensteiner Maases.

b) Rixen, ein bei Grebenstein vormals gelegener Ort. Theodoricus Kremerus stiftete dort 1488. eine Kirche zur Ehre der H. Jodocus und Gregorius, und bestellte zu Anfang, Gerunk Verken und Johann Schüttenberg bei selbige.

Gewißheit versichert seyn muß, weilen, wenn der Gerügte, binnen 10 Tagen, vorm Fürstl. Amt, zurückklaget, er allenfalls seine Anzeige sodann wahr machen muß, also

3. Wenn jemanden binnen obigen Bezircken, oder Bauerschaften, vermeintlich, abgeackert, ein Zaun zu nahe gesetzet, mit Hüthen die Früchte verdorben, Wandtsteine verrücket, und sonst über strafbare Sachen Klage oder Rüge vorzubringen gedencket, muß er solchen Punkten halber, zu seiner Sicherheit, bey der Anzeige sobald die Besichtigung thun lassen, unter Verwarnung, daß sonst bey der Nachklage, ihm selbst, Godings Gebrauch gemäs, die Strafe übern Halß kommen werde.

4. Diesemnach, wenn jemand eine Rüge anzubringen, soll er nicht zu lange warten, bis der Godingsgerichtstag erschienen, sondern sobald wenn das Strafbare begangen, davon Anzeige thun, bey willkührlicher Strafe; so folgt

5. Sollen alle Inhaber der Güther, zu obigen Bauerschaften gehörig, vor gesagtem Godingsgericht, in Person, oder durch Gevollmächtigte, erscheinen, oder ihres Zurückbleibens halber, erhebliche Verhinderung behörig anbringen lassen, wer das nicht thut, muß der ungehorsam Zurückgebliebene zur Strafe erlegen, wie hierbey erkannt, im ersten Godingsgericht , , 1 alb. 6 hl.
im zweyten Johann Godingsgericht 3 alb. —
im dritten Michaelis Godingsgericht 3 alb. 6 hl.

6. Wann die herrschaftlichen Dienste, wegen der Hufen Güther, in obigen Bauerschaften gelegen, in natura praestirt werden müssen, dazu aber ein Ackermann zu spät käme, muß er Strafe geben
. . . . ½ Ct.

ein

ein Köthner . . . ¼ Cft.
Bliebe er aber ganz zurück
der Ackermann . . 1 Cft.
der Köthner . . ½ Cft.

7. Richte- und Beywege sollen, in solchen Bauerschaften, verbotten seyn, bey Strafe 1 Cft.

8. Die Aufreißung der Hecken und Zäune, in solchen Bezircken, wird verbotten, bey Strafe 1 Cft.

9. Wer aber, würklich, im Plancken- oder Staackendiebstahl betretten wird, soll zur Strafe, geben von jeder Plancke . . 1 Cft.
von jedem Staacken . . ½ Cft.

10. Ein jeder soll, gehalten seyn, seine Zäune, und sonderlich Scheide Zäune zu machen, damit durch dessen Unterlassung dem Nachbar kein Schade geschehe, bey Strafe . . 1 Cft.

11. Zu Uffeln wird das Nachthüten, wie vorhin verboten, bey Strafe . . 5 Cft.

12. Wofern auch sonsten jemand, an andern Orten des Nachts, oder bey Tag, mit seinem Vieh, hütete, und zu der Zeit, in der Gegend, jemanden an seinen Früchten und Gräsereyen Schaden geschehe, soll derjenige, so in der Gegend gehütet salvo regressu gegen den wahren Thäter, den Schaden und Unkosten zu bezahlen schuldig seyn, und da der Thäter hernach ausgemacht, soll derjenige so des Nachts zu Schaden gehütet, von jedem Stück, zur Strafe, erlegen . . 1 Cft.
von jedem Stück, bey Tag . ½ Cft.
beneben Schadens und Unkosten Zahlung.

13. Es soll niemand über jährige Füllen mit ins Feld nehmen, und los laufen lassen, bey Strafe 1 Cft. und ob es auch ein Saugfüllen wäre.

14.

14. Niemand soll seine Pferde, wenn Frucht und Heu eingeerndet wird, unter den Haufen, oder auf den Wiesen losgehen lassen, bey Strafe 1 Cf.

15. So soll auch niemand, zwischen beschlossen und besaamten Feldern hüten, ob es auch sein eigen Triesch wäre, bey Strafe . 1 Cf.

16. Ein jeder soll sein Vieh, vor die Hirten treiben, und nicht Hude-los gehen lassen, bey Strafe, von jedem Stück . . . 1 Cf.
und soll dennoch den Hirten den Lohn geben, welches auch von säugenden Jocken zu verstehen.

17. Das Hüten und Preiß machen der Wiesen ist, vom 1sten April bis den 1sten Nov. gänzlich, verbott bey Strafe von jedem Stück 1 Cf.

Desgleichen

18. sollen auch die Schäfer, Inhalts herrschaftlichen Edicts, sich binnen dem 11ten April bis den 1sten Nov. alles Hütens enthalten, bey Strafe 20 Cf.
und da der Eigenthums-Herr solches verwilliget.

19. Die Anwänder sollen nicht, dem Eigenthums-Herrn zum Schaden, mit Wenden der Pflüge, verdorben werden, sondern ein jeder, so auf einen Anwand stoßen hat, soll ein Vorhaupt vor seinem Land lassen, bey Strafe . . 1 Cf.

20. Wer seinem Nachbar einen Zaun zu nahe setzet, soll von jedem Schu erlegen, Strafe 1 Cf.
Desgleichen von einer jeden Furche Landes abzuackern . . . 1 Cf.

21. Sangen zu tragen wie auch das Heimtragen der Früchte, vor deren Zeitigung, wird verbotten bey Strafe . . . ½ Cf.

22. Niemand soll bey Wiesen im Feld Feuer anmachen, und darzu die Büsche aus den Hecken reißen, bey Strafe . . . 1 Cf.

23. In den Stoppelfeldern soll niemand, es sey auch mit was vor Vieh es wolle, vor den Schweinhirten her hüten, bey Strafe, so viel Stück Vieh, so viel . . . . . ½ Eß.

24. Die Zerreiß- und Zertheilung der Hufenländer wird verbotten bey Strafe . 2 Eß.

25. Daferne jemand liegende Güther verkaufft, vertauscht, oder seinen Kindern mit giebt, und solches innerhalb 8 Tagen bey dem berechneten Beamten in dem Amtsregister nicht Ab- und Zuschreiben läßt, so soll, so wohl der ab- als antretende, der Güther, jeder, erlegen . . 2 Eß.

26. Die eigenwillige Losmachung der Pfande wird verbotten, bey Strafe . . 2 Eß.

27. Wenn jemanden ein lebendiges Pfand genommen wird, und löset solches binnen 10 Tagen, modo binnen 3 Tagen, nicht wieder, stehet dem Beamten frey, solches verkaufen zu lassen.

Desgleichen auch, wenn ein todtes Pfand abgepfändet, und nicht binnen vier Wochen, modo binnen 14 Tagen, wieder abgelöset, mag solches verkauft, und davor an Bezahlung angenommen werden, was man davor haben kann.

28. Wenn jemand erhebliche Ursach habe, seine Rüge nicht dem Greben, sondern dem Beamten selbst anzuzeigen, bleibt solches unverwehrt.

29. Die Greben sollen alljährlich beym Godings Gericht, so zum ersten nach Lätare gehalten, die Rollen übergeben, welche Güther im Godings Bezirck haben, besitzen und bauen, bey Strafe 2 Eß.

30. Roßige und grindige Pferde, und anderes Vieh, so mit ansteckender Seuche beladen, soll auf keinem Feld oder Weyde geduldet werden, bey Strafe . . . . 10 Eß.

31. Ein jeder soll seine Länderenen an den Triften mit Aufwurffen, und die Wiesen ebenfalls mit Hecken oder Graben versehen, bey Strafe 2 Cfl.

32. Niemand soll sich gelüsten lassen, in gehegten Wasser oder Teichen zu fischen, bey der in der Landesverordnung enthaltenen harten Strafe.

33. Die Stopprlheger sollen ein Tagebuch halten, worinnen sie diejenige schreiben können, welche gegen diese Verordnung, mit Hüten oder sonst, handeln, und allemal dem Greben davon Anzeige thun mit Benennung Tages und Monats, bey Strafe . . . . 1 Cfl.

34. Desgleichen sollen auch die sämmtliche Godingsgreben ein Gegentagebuch halten, und darinn alle Rügen so von Zeit zu Zeit angezeiget, aufzeichnen, mit annotirung Tages und Monats, sodann auch darinn aufschreiben, was sie sonsten strafbares erfahren möchten, bey willkührlicher Strafe.

35. Wer einen blutrüstig schläget, soll zur Strafe erlegen, nebst Artzney und andern Unkosten 5 Cfl.

36. Wer jemanden schimpfet oder sonst schlägt, doch nicht blutrüstig, soll gestraft werden nach Maaß des Verbrechens.

37. Die in obigen Bauerschaften befindliche Gemeinde Wege sollen diejenige, so in jeder Bauerschaft Güther haben, in gutem Stand erhalten, darauf die Greben auch fleißig Achtung geben sollen, alles bey Strafe . . . . 2 Cfl.

38. Alle lebendige Hecken sollen erhalten und die todten Zäune abgeschaft werden, bey willkührlicher Strafe.

39. So soll auch Innhalts der Baumpflanzordnung, in den Godings Bezircken das Anpflanzen geschehen

hen und Greben darzu Anstalt machen, bey willkührlicher Strafe.

No. II.

Extract Gnädigster Resolutionen, d. d. Cassel den 29sten Oct. 1738, auf verschiedene Beschwerden, das ritterschaftliche Steuerwesen ꝛc. betr.

Resolutiones.	Desideria.
Ad Sextum.	6.
Gleichwie vermöge Landtagsabschied de anno 1682. denen von Adell nicht erlaubet, von ihrer Hinterfassen Steuerquanto etwas vor sich zurückzubehalten, oder zu denen ex propriis zu entrichtenden Ritterseuren verwenden zu dörfen, also müssen auch nach solcher Regul alle Bürger und Bauren, wenn sie gleich auf Adeliche und sonstige freye Plätze gebauet haben, ihre Häuser, fahrende Haab und Besserung in der Contribution verhalten, *) wor-	Wurde von einigen von Adell ihren Hintersaßen auf freyen Plätzen aufzubauen, vergönnet, und mit denenselben um einen gewissen Zinß sich vergleichen, mithin dem Landschaftlichen Steuerstock entzogen, woraus nichts als confusion entstehen könne.

um-

*) Es trug sich zu, daß die von Schenk einige freye Plätze, an Bürger abtratten, welche selbige bebaueten. So

lange

unter also sowohl unserer zur general Rectification des landschaftlichen Steuerstocks gnädigst ernannte, als ritterschaftliche Steuer-Rectifications Commissiones das nöthige zu wahren wißen werden, und weilen Man inzwischen in sichere und zuverläßige Erkundigung gebracht, daß einige derer von Raunn hintersaßen in specie zu Holtzhausen uff freye adeliche Garten-Plätze Gebäude und Wohnungen aufgerichtet, und dennoch darvon die landschaftliche Contributions- und übrige Real onera ohnweigerlich abtragen, mithin hierinnen vorerwehnte Landtagsabschied schon längst

lange als diese Gebäude von bürgerlichen Personen besessen wurden, waren sie, vorstehender Resolution gemäs, in Contribution verhalten worden. Als aber der Ober-Marschall von Schenk diese Häuser an sich brachte war die Regierung in Caßel der rechtlichen Meinung, daß, bey dieser eintretenden Veränderung des Eigenthums die zum Grund liegende Ursache des Contributions-Verhalts wegfalle, mithin jene Häuser im landschaftlichen Cataster auszuthun, und ins Freye zu schreiben; dagegen aber im ritterschaftlichen Steuerstock zu verhalten seyen. Die Gnädigste Resolution, v. 6ten Junius 1788, bestätigte dies.

längst convenable eingerichtet, also wird auch obbemelte General-Commission mit allen übrigen dergleichen Gebäuden, gleichmäßig zu procediren haben.

ad 7.

Da in Ansehung dieses Punkts halber der Treyßer Anschlag und das Steuer Model de ao. 1680. hierunter Ziel und Maas geben, also hat man auch falls sich deßhalber bey weiterer einsicht und examination noch einiger defect oder contravention zu Tage legen würde, vom Befinden weitern pflichtmäsigen unterthänigsten Bericht zu fernerer Gnädigsten resolution, zu erstatten.

ad 8.

Wie ad 5tum, und müssen die von Adel das ihnen nach dem Ertrag ihrer profitirenden Güter und Gefällen zurepartirte quantum, ohne concurrenz ihrer Afterlehnleuthe und Hintersaßen, ex propriis, abtragen.

7.

Sollen viele von Adel mancherley Baurengüter sich dergestalt appropriiret haben, daß die Meyer solche in der ordinairen contribution neben denen zu entrichten habenden pfachtgeldern, jedoch gegen den festgesetzten Treyßer anschlag von allem Beytrag zu eximiren sich anmasen, ohngeachtet ihnen die Güter darzu durch Dienste außgestellet würden.

8.

Hätten einige von Adel selbsten angegeben, daß verschiedene hier und dar bey jedem Steurziel, sich auch Steuren erlegen liesen, da dem gemachten Steuranschlag mehr conform seye, daß jeder von Adel das seine zur Rittercasse privative beytrage, hingegen dessen Hintersaßen dem ordi-

nai-

nairen Contributions oneri überlaße.

ad 9.

Dieses muß pro futuro, auf alle Weise vermieden, mithin weder ein besonderes vocationsschreiben zu denen hiesigen land-Communications-tagen an den Obervorsteher im Darmstädtischen abzulaßen, noch weniger derselbe, von hiesigen Landständen, zur Steuer-Rechnungs-Abhör zu deputiren, welches Unßere Commissarii pro futuro zu wahren, und denen Landständen schicklich zu declariren wißen werden. Caßel d. 29sten Oct. 1738.

9.

Wäre eine Zeit hero zu denen Land deliberationstagen und Rechnungsabhörung der Ober-Vorsteher von Lehrbach und auch der von Urf vom Erb Marschallen mit berufen, da doch von denen hiesigen Obervorstehern keiner zu denen Darmstädtischen Landtagen berufen würde, noch dabey erscheinen dörffte.

No. III.

Extract G. R. Prot. d. d. Cassel den 19ten Febr. 1740.

48.

Unterthänigster Bericht und Anfrage von der Rent-Cammer wegen des judenschaftlichen Vorstehers Jeremias David zu Bovenden mit Jud Susmann Abraham zu Mühlhausen po. ihren Töchtern versprochener

Mitgiften unter sich gemachten Vergleichs und deshalben abzuführender Abzugsgelder

R. ad 48. Müssen das Abzugsgeld bezahlen.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Bey E. K. M. treugehorsamsten Rent-Cammer ist von dem zeitigen judenschaftlichen Mitvorsteher Jeremias David zu Bovenden, was masen im verwichenen 1738sten Jahre sein Sohn David des zu Mühlhausen wohnenden Susmann Abrahams Tochter, und hingegen dieses Sohn Aron Susmann, seine des Jeremias Davids Tochter geheiratet, sie beyderseitige Eltern aber in Ansehung der Mitgift sich dahin verglichen hätten, daß ein jeder seinem Sohn soviel zur Ausstattung geben, als sonst des andern Tochter ihm zubringen würde, mithin zu Vermeidung doppelter Auszahlung und Transports, der Töchter Mitgift auf solche Art brevi manu berichtigt seyn sollte, die Anzeige geschehen, mit Bitte, daß nachdem auf obige Weise nichts auser Land gebracht worden, er auch mit dem sonst gewöhnlichen Abzugsgelde verschont bleiben möchte. Nun ist zwar das Angeben an sich beglaubt beschienen, und dürfte es allenfalls, und wenn ihm hierunter einige Gnade angedeihen sollte noch darauf ankommen, ob die paciscenten hierunter keine Gefährde zum Nachtheil des Herrschaftl. Intee. zur Absicht gehabt, als welches nöthigen Falls eidlich zu erhärten seyn würde, gleichwie aber dennoch bey diesen Geschäften in der That eine translatio domini ad exteros mithin eine commutation vorgangen, wovon allergnädigster Herrschaft das Abzugsgeld erschienen, folglich dieser Vorfall in fraudem legis zur consequenz gezogen werden könnte; So ist man auch von Seiten E. K. M. Rentcammer der allerunterthänigst unmasgebigsten Meinung, daß man von diesen Geldern, welche auf 1350 rthl. angegeben werden, das Abzugsgeld einzufordern habe. Jedoch stellen alles Ew. K. M.

K. M. Höchstbeliebigsten Verfügung anheim und verharren indessen mit ꝛc. Caßel d. 9ten January 1740.

No. IV.

Extract Geh. R. Prot. d. d. Cassel den 10ten Januar 1744.

No. 9.

Allerunterthänigster Bericht von Königl. Hochfürstl. Rent-Cammer um gnädigste Verordnung, ob von den judenschaftlichen Brautschatz-Geldern die auser Landes bereits stehen das Abzugsgeld gegeben werden solle.

Ref. ad 9. Dieweil die Juden in fraudem legis ein Capital auser Landes zu bringen sonst freye Hände hätten: So hat es in genere bey der ergangenen Verordnung sein Bewenden, daß von allen Brautschatzgeldern der Abzug bezahlt, werden muß.

No. V.

Gnädigste Resolution, vom 27sten April 1745, die Frage: ob Meisters-Wittwen einen Jungen, in die Lehre, nehmen können? betreffend.

Extract Geheimen Raths Protocolli d. d. Cassel d. 27sten April 1745.

56. Allerunterthänigstes Gutachten von Königlich-Fürstlicher Regierung qua Lehnhof, die vom Stadt-Schultheis von Hagen zu Allendorf gebethene Erläuterung des Zunft-reglements art. 10. betr.

Ref. ad 56. Der Regierung Gutachten *) wird approbirt, und dieselbe hat den Stadtschultheisen zu Allendorf demnach zu bescheiden.

No.

*) Dies Gutachten war folgendes Inhalts:

Actum Cassel bey Königlicher Fürstlicher Regierung d. 15ten März 1745.

Auf wiederanliegende des Stadtschultheisen von Hagen zu Allendorf Vorstellung, wodurch derselbe, ob eine Wittib, nach ihres Manns Tod, einen Lehrjungen anzunehmen und durch einen tüchtigen Gesellen lehren zu lassen befugt seye, allerunterthänigst angefragt und um Erläuterung des Zunftreglements Art. 10. gebethen, ist, per Extractum Geh. Raths Protocolli, vom 28sten Febr. jüngsthin des Lehnhofs Gutachten Gnädigst erfordert worden. Gleichwie nun denen Wittiben in besagtem Art. 10 weiter nichts nachgelassen ist, als daß sie,

wenn

No. VI.

Gnädigstes Rescript, vom 25sten Febr. 1746, die Ausübung der einem zeitigen Decan der Marburger Juristen-Facultät zustehenden Kaiserlichen Comitiv betr.

Friedrich ꝛc.

Hoch- und Wohlgelahrte
Liebe Getreue!

Wir haben empfangen, was Ihr, wegen des ehemals der dortigen Juristenfacultät ertheilt gewesenen, und von Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Bayern, währenden Dero Reichsvicariats erneuerten Comitivs, unterthänigst berichtet und angefragt habt.

wenn ihr verstorbener Ehemann einen Jungen, so nicht ausgelernet, hinterlaßen, solchen Lehrjungen, damit sie das Lehrgeld zurückzugeben entübrigt seyn mögen, wenn sie mit einem tauglichen Gesellen versehen, die gesetzte Jahre in der Lehre behalten dörfen; dahingegen aber die Annehmung, Unterweisung und Präsentirung eines Lehrjungen eigentlich denen zünftigen Meistern allein zukommt, mithin von der zu faveur derer Lehrjungen vornehmlich gestatteten Auslernung auf deren Annehmung sich nicht schliesen läßt. Also hält der Lehnhof, in allerunterthänigster Unmasgebigkeit dafür, daß denen Wittiben die Annahme derer Lehrjungen nicht zu gestatten und dahin die gebethene Erläuterung zu ertheilen seyn möchte: jedoch stellet Ihro Königl. Majestät allerhöchster Entschliesung derselbe solches lediglich allerunterthänigst anheim.

Nachdem aber verschiedenes darinn enthalten ist, welches blos und allein von Unserer Landesherrlichen Gnade abhängt, und, in hiesigen Landen, keinem Comiti Palatino gestattet wird: So habt Ihr dessen, was in §. VII. VIII. et IX. enthalten ist, so viel Unsere Vasallen, Landesunterthanen, und eingesessene betrifft, gänzlich und sub poena annullationis müsig zu gehen, und nur diejenigen Actus zu exerciren, welche Wir anderen Comitibus palatinis auch nachzugeben pflegen.

Wornach Ihr Euch unterthänigst zu achten wissen werdet. Die Wir ꝛc. Cassel d. 25sten Febr. 1746.

An die
Juristenfacultät zu Marburg.

Anmerkung.

Die angezogenen Paragraphen verstatten, einem zeitigen Decan, das Recht, Edele und Unedele, welche unehlich gebohren sind, zu legitimiren, Vormünder und Annehmungen an Kindes statt, zu bestätigen, Entlaßungen aus väterlicher Gewalt, und aus der Leibeigenschaft zu bekräftigen, veniam aetatis zu ertheilen, Unrichtige ehrlich zu machen ꝛc.

Die Comitiv, wie sie vom Kaiser Ferdinand II ertheilt worden, lautet folgender gestalt:

Wir Ferdinandt der Ander, von Gottes gnaden, Erwölter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien vnd Sclavonien, ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zue Burgunt, zu Brabant, zu Steyr, zu Cärnden, zu Crain, zue Lützemburg, zu Würtemberg, Ober- vnd Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrave des Heiligen Römischen Reichs,

zue

zue, Burgaw, zue Mähren, Ober: vnd Nieder Lausnitz, Gefürster Grave zue Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Küburg vnd zue Görtz, ꝛc. Lanndtgrave in Elsäß, Herr auff der Windischen Marck, zu Porttenaw vnd zu Salins, ꝛc. Bekhennen offentlich mit dissem Brieff, vnd thuen kundt allermenigclich, wiewohl wir aus Röm. Kaiserlicher Höhe vnd Würdigkeit, darein vns der Allmechtige, nach seinem Göttlichen Willen gesetzet hat, auch angeborner Güette und Miltigkeit alletzeit genaigt seindt, nicht allein eines jeden Vnnsers vnd des Heiligen Römischen Reichs Vnderthonen vnd Getrewen, sondern auch gantzer Communen vnd Corporum, Ehr, Nutz, Auffnemmen vnd Bessres zubetrachten vnd befürdern, So würd doch Vnnser Kaiserlich Gemüeth mehrers bewögt, denen Communen vnd Vniversitäten Vnnser Gnadt vnd Sanfftmütigkeit mittzutheilen, auch jhren Nahmen in höhere Ehr, vnd Würde zusetzen, darin sich von gerhaumer Zeit vnd noch verschiedene wohl qualificierte, vnd sonderlich Vnserer Kaiserlichen beschribenen Rechte Treffentlich erfahrne subjecta, Doctores vnd Professores befunden, welche zu Vnnser vnd deß Heiligen Römischen Reichs Zierde, Nutzen vnd Fromen, mit ersprießlicher Information der Jugent rhüemlichen Scriptis vnd in offenen Truck gegebenen Operibus, Responsis vnd Consiliis, in: vnd ausserhalb des Reichs guete nutzliche Officia prästiret, vnd sich darmit als Tugenthaffte Leuthe vmb den gemeinen Nutzen vnd Bessres wohl verdienet gemachet, auch durch solche jhre getrewe vnd nutzliche Dienste, Vnser vnd des Heiligen Röm. Reichs Wohlfart vnd Auffnemmen gemehret, gezieret, befürdert vnd erhalten wurdt. Wan Wir nun genediglich angesehen, wahr genommen vnd betrachtet die Erbarkeit, Redlichkeit, Geschickhlichkeit, auch die rhüemliche seine Opera, Commentaria vnd Responsa, damit die Ersame, Gelerthe, Vnnsere vnd des Reichs liebe getrewe Decani vnd Professores der Juristen Facultät, in der Vniversität zu Marpurgk, Vnnsere

Kayſ. beſchriebne Rechte vnd Satzungen, mit ſonderbarem Fleiß vnd Dexteritet zue des gemeinen Juſtici-weeſens vnd Information der ſtudierenden Jugent, vnd zu Ihrem ſelbſt eigenem vnſterblichen Rhuem illuſtriret vnd getzieret, vnd Vnns mehrmals zu genädigiſtem Gefallen recommendiret, deren auch eines Thails in Vnnſerm Kayſerlichen Reichshofrath, Kayſerlichen Cammergericht, vnd andern tribunalibus, auch hohen Schulen, in votando, decidendo, reſpondendo vnd docendo, allegiret, uſurpiret, vnd nutzlich gebrauchet werden, auch noch täglichs in ſolchem Fleiß, Geſchicklichkeit fortſetzen, vnd dann hinfüro nichts weniger zuthuen vnd zuerzaigen gehorſamiſt vrbiettig ſeind, auch wohl thuen mögen vnd ſollen, Wann auch über diß alles Wir genediglich erwogen, die gemainnutzliche ſehr angenehme, redliche vnd trewe Dienſte, welche Vnns vnd dem Heiligen Reiche, der Hochgeborne Georg, Lanndtgrave zu Heſſen, Grafe zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, ꝛc. Vnnſer lieber Ohaim vnd Fürſt, erzeigt hat, vnd noch erweiſen thuet, Darumben auch Sr. Lden. Wir mit ſonderbaren Kayſerlichen Gnaden vnd allem Guetem beharrlich gewogen, genaigt vnd beygethan ſeindt vnd bleiben, vnd Sr. Lden. alß eines rechten Liebhabers vnd Beförderers aller Ehrlicher Studien, Deutſches, Löbliches vnd Fürſtliches Gemüeth ſo weit erkant habenn, das S. Lden. alle Ihrer Vniverſität zu Marpurgk widerfahrende Guetthaten ſehr werth achten, und Ihro ſelbſt dardurch gratificirn laſſen, So haben demnach in Anſehung deſſen allen, Wir mit wohlbedachtem Mueth, guetem Rath vnd rechtem Wiſſen, auch auß ſonderbaren Ihnen wohl affectionirten Kayſerlichen Gnaden vnd ſelbſt eigener Bewögnüs gedachter Juriſtenfacultät zu Marpurgk zu ergötzlichkeit jetztangeregter Ihrer Geſchicklichkeit den gemeinen Studiis vnd Juſtici-weeſen, geleiſteten Dienſten, auch Ehrlich vnd Rhüemblichen Wohlverhaltens, den jedesmahl darinn weeſenden vnd würcklichen Decanum, in die Ehr vnd

Wür-

Würde, Vnnserer Kayserlichen Pfaltz: vnd Hofgraven, zu Latein Comites Palatini genannt, erhöhet, gewürdiget vnd gesetzet, auch zu der Gesellschafft, Schar vnd Gemeinschafft anderer Vnnserer Comitum Palatinorum: zugeeignet, gegleichet, gesellet vnd zuegefüget, Erheben, würdigen vnd setzen denselben, der, wie gemeldet, jedesmahls würcklicher Decanus Facultatis Iuridicae sein würdt, in die Ehr vnd Würde, zueignen, gleichen, gesellen, vnd füegen denselben zu der Scharr, Gesell: vnd Gemainschafft anderer Comitum Palatinorum, von Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit wissentlich vnd wolbedächtlich, in Crafft diß Brieffs, Vnd mainen, setzen vnd wollen, daß nun hinführo der jederzeit wesender Decanus facultatis Juridicae bey der Vniversität Marpurgk, wie andere Comites Palatini, alle vnd jegliche Privilegia, Gnadt, Freyhait, Ehr, Würde, Vorthail, Recht vnd Gerechtigkait haben, sich derselben frewen, gebrauchen vnd genüessen, von Recht oder Gewonheit, von Allermenigclich vngehindert.

Wir geben auch hiermit ermeltem Decano Vnnser vollkommen Macht vnd Gwalt, daß Er an Vnnser Stadt vnd in Vnnserem Nahmen die Personen, so er darzu tauglich vnd geschickt achten würdt (welches wir seinem Gewissen vnd Beschaidenhait haimbgestellet haben wollen) zu Notarien, offentlichen Schreibern vnnd Richtern creiren vnd machen solle, also, daß dieselbe offene gemaine Schreiber, Notarien vnd Richter, durch das gannze Heilige Römische Reich, auch Vnnsere Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lannde für solche gehalten, vnd aller vnd jeglicher Privilegien, Freyheiten, Genaden, Ehren, Würden vnd Vortheilen, auch ihres Ambts allenthalben, vnd in allen Gerichtlichen vnd andern Handlungen, Contracten vnd Testamenten, letzten Willen vnd allen andern Sachen vnnd Geschäfften, Ihr Ambt berürent, gebrauchen, treiben, üben vnd nüessen sollen vnd mögen, als andere

dere gemeine offentliche Schreiber, publici Notarii genannt vnnd Richter, von Vnseren Vorfahrn am Heiligen Römischen Reich, oder Vnnseren Kayserlichen Gewalt, gemacht vnd creiret, solches alles haben, gebrauchen, genüessen vnd üben, von Recht oder Gewonheit, vnverhindert Allermeniglich, Doch solle gedachter jederzeit wesender Decanus Facultatis Juridicae zu Marpurgk solche Notarien, so Er jederzeit wegen der Facultät begnadigung Creirn vnd machen würde, an Vnnsere, auch Vnnserer Nachkommen am Heiligen Römischen Reichsstadt, vnd in derselben vnd Vnnserem, auch des Heiligen Reichs Nahmen, in gebürlich Gelübt vnd Ayd nehmen, inmassen Ihnen solch Gelübt vnd Ayd von solcher Aembter wegen zuthuen gebüret, getrewlich vnd ohn alle Gefährde.

Der vorgenant jederzeit würcklich wesender Decanus Juridice Facultatis bey der Vniversität Marpurgk, soll vnd mag, auch Manns: vnd Weibspersonen, Edl vnd Vnedel, (allein Fürsten, Graven vnd Freiherrn Geschlecht außgenommen) jung vnd alt, die ausserhalb der heyligen Ehe geboren seindt, wie die Nahmen haben, legitimiren vnd Ehrlich machen, vnd mit denselben jhrer Macul vnd Vermailigunge, der vnehelichen Geburth halben, dispensiren, solche vnschuldige Macul vnd Vermailigunge von jhnen gänzlich auffheben, abthuen vnd vernichten, vnd Sie in die Ehr vnd Würde des Ehelichen Standtes setzen vnd erheben, Also, daß denen, so, wie obstehet, von Jhme Decano Facultatis Juridicae geehlichet vnd legitimiret, solch ihr vneheliche Geburth weeder inner: noch ausserhalb Gerichts, noch sonsten in keine andere Weise zu keiner Schmach, Schandt, Veracht oder Verkleinerung fürgehalten, noch Sie, als wie obgehört, vnschuldige, deren in einigen Händeln oder Sachen, Geistlichen vnd Weltlichen, entgelten; sondern für Ehelich gehalten, vnd zu allen Ehren, Würden, Bürgerlich: vnd andern Aemptern, Zünfften, Handwercken vnd

Gesell-

Gesellschafften, wie andere, so von Vatter vnd Mutter recht Ehelich geboren seind, angenommen vnd zuegelassen werden, vnd derselben auch aller vnd jeglicher Gnaden, Freiheiten, Vortheilen, Rechten, Gerechtigkeiten vnd gueten Gewohnheiten, mit Geist: vnd Weltlichen, Bürgerlichen vnd andern Lehen vnd Aemptern zuhaben, zuempfahen, anzunemmen vnd zutragen, Lehen vnd alle andere Gericht vnd Recht zubesitzen, Vrtheil zuschöpffen vnd Recht zusprechen, in allen vnd jeglichen ehrlichen redlichen Handlungen, Ständen vnd Sachen, vnd des alles empfänglich darzu tauglich, passirlich vnd guet, auch aller Erbschafften, es sey durch Testament, letzten Willen, donation oder ab intestato, vnd in alle andere weg theilhafftig vnd vehig sein, auch sich dessen alles vnd jedes sampt vnd sonderlich frewen, gebrauchen vnd geniessen sollen vnd mögen, doch denen andern Ehelichen natürlichen Erben, in ab: vnd auffsteigender Linien, derselben Geschlechte, an jhren gebürenden Erbschafften vnd legitima vnvergriffen vnd vnschädlich.

Gleichergestalt geben wir auch obbenannten jedesmahls weesendem Decano Facultatis Jnridicae bey der Vniversität Marpurgk noch ferner Vnnsere vollkommene Macht vnd Gwalt, Vormündere, Curatores, Vögte vnd Pflegere, so von andern gegeben vnd gesetzt worden, zuconsirmiren, auch selbst zusetzen vnd zu verordnen, vnd wiederumb auß redlichen, rechtmessigen Vrsachen zuentsetzen, auch Söhne vnd Töchter zu adoptiren vnd zu arrogieren, vnd solche adoptirte vnd arrogierte, auch andere Ehelich vnd vnehelich geborne vnd legitimirte Persohnen zu emancipiren, vnd Sie vätterlichen Gewalts; desgleichen leibaigene Leuthe vnd Knechte jhrer Leibaigenschafft vnd Dienstbarkeit zuerlassen vnd zuerledigen, mit den Münderjährigen vnd Vnvogtbaren jhres vnvolkommenen Alters vnd Mängl halber zu dispensiren, Decret vnd Authorität zu interponieren.

Wei-

Weiter die verleumbdte vnd infamirte Personen tam juris, quàm facti zu restituiren, Sie auch wiederumb nach auffgehebter Schmach, die jhnen zugefuegt werden möchte, zu übung aller Hanndlunge, inner: vnd auſſer Gerichts vehig, tauglich vnd geschickt machen, alles nach Ordnung Vnnserer Kayserlichen geschriebenen Rechten, vnd des Heyligen Römischen Reichs Satzungen vnd Herkommen.

Ferner geben wir auch gedachtem, Decano Facultatis Juridicae in der Vniversität Marpurgk, der es jederzeit sein würdt, noch ferner Vnnser vollkommene Macht vnd Gwalt, daß er Poëtas Laureatos, nach befundener Qualification vnd darzu gehöriger Geschicklichkeit, creiren, machen vnd denselben Laurcam concediren könne, solle vnd möge.

Desgleichen thuen vnd geben wir auch offternantem Decano Facultatis disse besonndere Gnadt vnd Freyheit, daß er Ehrlichen redlichen Leuthen, die er dessen würdig erachten würde (welches Wir dann seinem gefallen vnd beschaidenheit haimgestellet haben wollen) einem jeden nach seinem Standt vnd Weesen, Zaichen, Wappen vnd Clainoth, mit Schilt vnd Helm geben vnd verleihen, dieselbe Wappen vnd Lehensgenoß machen, schöpffen vnd erheben solle, kan vnd mag, also, daß alle dieselbe Personen, so obgedachter Decanus Eacultatis Iuridicae zu Marpurgk mit Wappen vnd Clainothen, Schilt vnd Helm, wie obstehet, begaben vnd fürsehen würde, auch jhre eheliche Leibserben vnd derselben Erbens Erben, Mann: vnd Weibspersohnen solche Zaichen, Wappen vnd Clainoth mit Schilt vnd Helm für vnd für in ewige Zeit haben, führen, vnd sich deren in allen vnd jeden ehrlichen, redlichen Sachen, Handlungen vnd Geschäfften, zue Schimpff vnd Ernst, in Stürmen, Streitten, Kempffen, Gestechen, Gefechten, Gemählten, Panirn, Innsiegeln, Pettschafften, Clainothen, Begräbnuſſen, vnd

sonst an allen Orten vnd Endten, nach jhren Ehren, Notturfften, Willen vnd Wollgefallen gebrauchen, auch darzue alle vnd jede Gnade, Freyheiten, Ehren, Würden, Vortheil, Recht: vnd Gerechtigkeiten, mit Aembtern vnd Lehen, Geist: vnd Weltlichen anzunemmen, zuhaben, zuempfahen vnd zutragen, mit andern Vnnsern vnd des Heyligen Römischen Reichs Wappen vnd Lehensgenossen Leuthen, Lehen vnd all andere Gericht vnd Recht zubesitzen, Vrtheil zuschöpfen vnd Recht zusprechen, auch des alles thailhafftig, würdig, empfänglich vnd darzue tauglich, schicklich vnd guet sein, in Geistlichen vnd Weltlichen Stännden vnd Sachen, sich dessen alles frewen, gebrauchen vnd genüessen sollen vnd mögen, als andere Vnnsere vnd des Heyligen Römischen Reichs, auch ander Vnnserer Erbkönigreiche, Fürstenthumb vnd Lannde, Lehens: vnd Wappensgenoßleuthe, solches alles haben, von Recht oder Gewonheit, vngehindert allermenigclichs. Doch solle gedachter Decanus Facultatis sein fleissig Aufmerckhen haben, daß er in Crafft diser Vnnserer Kayserlicher Freyheit vnd Gnade, Vnnsern Römischen Kayser: oder Königlichen Adler, auch ander Vnnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb vnd Lannde, Wie nicht weniger anderer Fürstn, Grafen oder Freyherrn Alt Erblich Wappen vnd Clainoth, auch insonnderheit jemandten, wehr der oder die wehren, nicht allein keinen offenen Helbm, weder auch eine noch mehrer Königliche Cronen auf dem Helm, im Schilt oder sonnsten in andere weege (welches Wir Vns dann hiemit austrückhenlich vnd ernstlich vorbehalten haben wollen) nicht verleihe oder gebe.

Darzue geben Wir Jhme jederzeit weesendem Decano Facultatis Juridicae bey der Vniversität Marpurgk noch ferner Vnnsere sondere Vollmacht vnd Gwalt, also vnd dergestalt, daß er von allerhandt Privilegien, Instrumenten, Vrkunden, Brieffen und Schrifften, wie die Nahmen haben möchten, da Er von jemanden derhalben

ersucht

ersucht würde, ein oder mehr Transumpt machen, dieselbe vidimirn, vnd vnter seinem aufgetruckten vnd anhangendem Innsiegel authentisiren soll vnd mag, welchen Transumpten vnd Vidimussen dann allenthalben, inner: vnd ausserhalb Gerichts vollkommener Glauben zuegestellt werden solle, in aller maß, als ob Sie von einem Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Statt, Gemeinde, Lanndt oder andern Gerichte vidimirt, vnd authentisirt weren. Die Praerogativam vnd Würde eines Comitis Palatini, soll jedesmahls der Jenige Professor Juris, welcher Decanus in Facultate Juridica Marpurgensi ist, tragen, haben vnd exerciren, so lang vnd so offt Er Decanus ist, nach abgelegtem Decanatu aber, soll solche Dignität von Im ab: vnnd auf den folgenden Decanum kommen, vnd also jederzeit die Comitiva dem Decanatui anhangen.

Wir und Vnnsere Nachkommen am Heyligen Röm. Reich, sollen vnd wollen mehrgedachten, jetzo oder in zukünfftigen Zeiten, so lang die Vniversität Marpurgk in Wesen vnnd Verfassung verbleibt, jedesmahls verordneten würcklichen Decanum, gemelter Juristen Facultät daselbsten, bey disen Vnnsern hievor beschriebenen Kayss. Gnaden, Gaben, Freyheiten vnd Privilegien, steth vnd vesstiglich handthaben, schützen vnd schirmen, auch darwider weder wenig noch vihl, über kurtz oder lang außgehen lassen, vnd ob das hiebevor von Vnnsern Vorfahrn oder Vnns selbst beschehen were, oder noch ins Künfftig aus Vergeß: vnd Vnwissenheit beschehe, So soll doch solches alles kain Crafft, Macht, noch Würckhung haben, welches Wir auch jetzt als dan, vnd dan als jetzt aus Römischer Kayss: Macht Vollkommenheit, in Crafft diß Briefs, hiemit wohlbedächtlich aufgehebt, cassirt, vernichtet, abgethan, vnd demselben gantz vnd gar derogirt haben wollen.

Vnd

Vnd gepieten darauff allen vnd jeden Churfürsten, Fürsten, Geist: vnd Weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landshaubtleuthen, Land-Marschalchen, Landvögten, Haubtleuthen, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambtleuthen, Landrichtern, Schulthaisen, Bürgermaistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrnholden, Persevanten, Bürgern, Gemainden, vnd sonst allen andern, Vnnsern vnd des Heiligen Röm. Reichs, auch Vnnserer Erbkönigreich, Fürstenthumb, vnd Lande Vnterthonen vnd Getrewen, in was Würden, Standt oder Weesen die seindt, ernstlich vnd vesstiglich mit dissem Brieff, vnd wollen, daß Sie den offternanten jederzeit weesenden Decanum Facultatis Juridicae bey der Vniversität Marpurgk, bey allen obbeschriebenen Vnnsern vnterschiedlichen Kayſ. Gnaden, Gaben, Privilegien vnd Freyheiten gäntzlich vnd in allweg hanndthaben, schützen, schirmen, vnd in solchem allen nicht hintern noch irren, sondern zue deren aller vnd jeder insonderheit obberürter massen ohne einigen Eintrag, Irrung oder Verhinternüs gerhuwig vnd würcklich frewen, gebrauchen, genüessen, vnd gäntzlich dabey bleiben lassen, auch hierwieder nicht anfechten, betrüeben, belaidigen oder beschwern, noch daß jemandts andern zuthun gestatten, in kein Weiß noch Weg, als lieb ainem jeden sey, Vnnser vnd des Reichs schwäre Vngnadt vnd Straff, vnd darzue ain Poen, nemblichen sechtzig Marckh löttiges Goldts zuvermeiden, die ein Jeder, so offt Er fräventlich hierwider thette, Vnns halb in Vnnser vnd des Reichs Cammer, vnnd den andern halben Thail vielgedachtem Decano Facultatis Juridicae bey der Vniversitet Marpurgk vnnachläßlich zubetzahlen, verfallen sein solle. Mit Vhrkhundt disses Brieffs, besiegelt mit Vnnserm Kaiserlichen Anhangenden Innsigel, Geben in Vnnser Statt Wienn, den Vierten Monatstag Decembris, nach Christi Vnnsers lieben HERRN vnd Seligmachers Geburth, im Sechtzehenhundert vnd

Dreissigisten, Vnnser Reiche, des Römischen, im Zwelfften, des Hungarischen, im Dreyzehenden, und des Bohaimischen, im Viertzehenden Jahren.

Ferdinand.

Vt.

P. H. V. Stralendorff.

Ad Mandatum Sacæ. Cæs. Majestatis proprium.

M. Arnoldin V. Clarstein.

Die Juristenfacultät in Marburg that, unter dem 26sten März 1746, Vorstellnng, daß ihr das Recht unedele unehlich gebohrene ehrlich zu machen möchte verstattet bleiben; es erfolgte aber, hierauf, nachstehendes Rescript:

Friedrich ꝛc.

Hoch und Wohlgelahrte
Liebe Getreue!

Wir haben Uns geziemend vortragen laßen, was Ihr unterm 26sten Martii jüngsthin wegen des von Chur-Bayern Euch erneuerten Comitivs und zwar des darin enthaltenen §. VII. unterthänigst gelangen laßen und gebethen habt.

Nun stehet zwar Euerem suchen nicht zu fügen, sondern es wird solches hiermit abgeschlagen und Ihr habt Euch in Unseren Heßischen Landen der Legitimation sub poena annullationis zu enthalten.

Wofern

Wofern aber Ausländer aus Reichsstädten, oder andere sich bey Euch angeben sollten: So können Wir es geschehen lassen, und nehmen daran keinen Theil. Uebrigens verbleiben Wir Euch in Gnaden gewogen. Cassel den 12ten Augusti 1746.

vt. Calckhoff.

An die
Juristenfacultät zu Marburg.

No. VII.

Regierungs-Rescript, vom 14ten Januarius 1764, an die Canzley in Rotenburg, das Geisische teutsche corpus iuris betreffend.

Unsern ꝛc.

Wir haben empfangen, und verlesen, was Ihr, wegen des vom ehemaligen Schultheisen Henrich Anton Geise, zu Abterode in den Druck gegebenen so genannten teutschen corporis iuris, unterm 9ten elapsi, für Anfrage gethan. Da nun diese Constitution niemals promulgirt; sondern derselben priuato ausu Weyland Herrn Landgrafen Carls Namen vorgesetzt worden, mithin auch keine vim et autoritatem legis jemalen allhier erhalten: So haben Euch solches zur begehrten Nachricht hiermit ohnverhalten wollen, und verbleiben ꝛc. Caßel d. 14ten Januar 1764.

F. H. Regierung.

No. VIII.

Schreiben der Regierung in Cassel, an die Regierung in Darmstadt, v. 15ten Junius 1767, die von den Vasallen, nach erreichter Volljährigkeit, anderweit zu empfangende Belehnung betreffend.

Unsern ꝛc.

Was denen Herren, wegen der, von den minderjährigen Vasallen, nach erreichter Volljährigkeit, anderweit, zu empfangenden Belehnung, deshalb zu leistenden Pflichten, und zu entrichtenden Gebühren, an Uns gelangen zu lassen gefällig gewesen, solches haben Wir, aus Dersselben freundnachbarlichen Schreiben, vom 28sten Aprilis, jüngsthin, des mehrern, zu ersehen gehabt. Gleichwie es nun hierunter, bey hiesigem Lehnhof, so gehalten zu werden pfleget, daß dem, dem Vormund des minderjährigen Vasallen ertheilten, Lehnbriefe die Clausul, daß letzter, nach erreichter Volljährigkeit, die Lehnspflichten, selbst, zu leisten schuldig sey, inserirt, hiernächst diesem, wenn er maiorenn worden, auf sein deshalbiges Ansuchen terminus, zu Wiederholung des, für ihn, vom Vormund, geleisteten Lehneids, in einer des Endes ergehenden Citation, anberahmt, mithin er, in praefixo, dazu admittirt, und ihm, darüber, eine Bescheinigung, unterm Siegel, ertheilt, im übrigen aber an Gebühren, in Betracht der Vormund solche vorhin entrichtet hat, nichts weiter abgefordert wird; Also

haben

haben denen Herren Wir solches in freundnachbarlicher Antwort unter der Versicherung hiermit ohnverhalten wollen, daß ꝛc. Cassel d. 15ten Jun. 1767.

F. H. Regierung

Anmerkung.

Schon in einem Lehnbriefe, welcher Volperten von Bernickhusen, als Vormund Henrich Winters Kinder, 1502, ertheilt worden, heist es: „Wir landgraue Wilhelm wollen auch obgemelten Volprechten, als Fürmunderenn, vorgenante Lehyne, und gutere nit wyther gelühenn habenn dann also das Hennrich Winters nachgelaißen Sone dieselbigen sobalde sie zu Jrenn mündigenn Jarenn kommen selbs vonn Uns und Unsern Erbenn obgeschrebenner waiß enntpfahenn sollenn.

No. IX.

Schreibung der Regierung in Cassel, an die Markgräflich Badische Geheimen Räthe in Eulmbach, v. 9ten April 1772, das Belehnungs-Ceremoniel betr.

Unsern ꝛc.

Was Unseren insonders günstigen Herren und guten Freunden wegen des bey hiesigem Lehenhof, nach der Qualität der Vasallen üblichen Ceremoniels, anhero gelangen zu lassen gefällig gewesen, solches haben Wir, aus Derselben freundnachbarlichem Schreiben, vom 16ten m. p. des mehrern ersehen. Gleichwie nun die von Unsers Gnädig-

digsten Landesfürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. relevirende Lehen niemals von Höchstdenselben Selbst, in Person, sondern bey Dero nachgesetztem Lehenhof empfangen, von diesem auch die Fürstlichen und Alt-Gräflichen Herren Vasallen zur Lehensempfängniß, um entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten von Adel zu erscheinen, citirt werden, und, wann Sie dazu einen mit einem Creditiv versehenen von Adel abordnen, derselbe, gewöhnlichermasen, zur Audienz, aufgeholt, sodann in termino inuestiturae, unter Begleitung des Hoffouriers, und zween Laquaien, in einer Herrschaftlichen, mit zwey Pferden bespannten Kutsche, zur Regierung, geführt, daselbst, vom Lehen-Secretario, wenn es ein Fürstlicher Abgeordneter ist, unten an der Treppe, und, wann es ein Gräflicher, oben an der Treppe, empfangen, und vorerst in die Nebenstube, von da aber ins Audienzzimmer, und nachdem er hierinnen den Vortrag, sitzend, und den Lehenseid, stehend, angehört, darauf auch letztern abgeschworen, und die Danksagung abgelegt, wieder respectiue bis unten oder oben an die Treppe begleitet, und auf obige Art in sein Quartier zurückgebracht wird, dahingegen wenn, wie wohl zuweilen geschehen, ein hiesiger von Adel, von einem oder dem andern Fürstlichen oder Gräflichen Hause zur Lehensempfängniß bevollmächtigt worden, man Demselben gar kein Ceremoniel angedeihen läßt; Also haben Unseren insonders günstigen Herren und guten Freunden Wir solches in freundnachbarlicher Antwort, mit der Versicherung ohnverhalten wollen, daß denenselben ꝛc. Caßel d. 9ten Aprilis 1772.

No. X.

Gnädigstes Rescript, v. 11ten Jun. 1776, die Bestrafung der von Dienstbothen der Universitätsverwandten begangenen Fornications-fälle, bey verändertem Dienst betr.

Friedrich ꝛc.

Was Ihr wegen der Dirnen Elisabeth Burckin von Ockershausen, und Elisabeth Geilin von Amönau, da erstere währendes ihres Dienstes bey dem Universitäts-stallmeister Wolf, und letztere beym Universitätsapotheker Leschen, sich in Unpflichten schwängern lassen, von beyden aber sothane Dienste nachher verlassen worden, unterm 30sten Martii a. c. um deswegen bey Uns unterthänigst anfragen wollen, weil Ihr um beyder Dirnen Sistirung von dortiger Universität requiriret worden, daraus haben Wir Uns unterthänigsten Vortrag thun lassen. Nachdem nun der Fornicationsfall der Elisabeth Burkin, ehe die Universität solchen zur Cogection ziehen wollen, vom dortigen Oberschultheisen bereits untersucht und an Euch einberichtet, dagegen aber die Untersuchung gegen die Elisabeth Geilin, noch währendem ihrem Dienst bey dem Universitätsaporheker Leschen, von besagter Universität bereits angefangen gewesen, auch annoch nicht constirt, ob der Dirne angeblicher impraegnator ihres Vaters Bruder sey: so habt Ihr zwar nicht jene, die Burkin, wohl aber diese, die Geilin, bey dem foro academico sich zu sistiren, anzuhalten, gestalten wir der dortigen

Universität unter heutigem dato ein gleiches haben zugehen lassen ꝛc. Wabern d. 11ten Jun. 1776.

An die
Regierung in Marburg.

No. XI.

Extract Consistorial-Rescripts, vom 17ten Nov. 1778, an den Reservaten-Commissarius, in Sanct-Goar, eine Erläuterung des 5ten §. Der Ordnung, vom 28sten Mai 1738, wegen Schwängerungsklagen betr.

Unsern ꝛc.

— — Uebrigens geschieht Euch die Bedeutung, daß beym zweyten Schwängerungs-Fall, wenn der erste impraegnator der Thäter ist, die Klägerin den Beklagten zu graviren, nach dem hiesigen vsu fori, nicht nöthig habe ꝛc. Cassel den 17ten Nov. 1778.

F. H. Consistorium.

No. XII.

Schreiben der Regierung in Cassel, an die Regierung in Giesen, die Bestellung der adelichen Gerichtshalter, in hiesigen Landen, betreffend.

Unsern ꝛc.

Auf der Herren beliebige Zuschrift, vom 24sten m. p. ermangeln Wir nicht, hierdurch nachrichtlich zu vermelden, daß die adeliche Iustitiarii in hiesigen Landen, von den Gerichtsherren selbst instruirt und verpflichtet werden, sodann daß letztere von deren Bestellung der Regierung Anzeige thun, damit die vorfallende expeditiones an sie gerichtet werden können, dabey aber keine Prüfung vorgenommen, sondern denen Gerichtsherren überlassen wird, Advocaten oder sonst geprüfte Leute zu Justitiariis anzunehmen, und daß übrigens keinem von Adel in hiesigen Landen die zweyte Instanz zusteht. Womit Wir ꝛc. Caßel d. 15ten Febr. 1781.

F. H. Regierung.

No. XIII.

Regierungs-Decret, v. 28sten Aug. 1781, die Berechnung der Helfegelder betreffend.

Nachdem die Helfegelder nur von dem quanto gerechnet werden können, was der creditor, vermittelst der Execution, würklich, erhält: so wird Supplicant dessen, auf seine Anfrage, bedeutet. Signatum Cassel d. 28sten August 1781.

Fürstl. H. Regierung.

An den
Stifts-Syndicus Dr. Vietor.

Anmerkung.

Gelegenheit zu diesem Decret gab die Beschwerde des Stifts Kaufungen, daß ein Beamter die Helfegelder, nach der eingeklagten Summe, berechnet hatte, obwohl das Stift nur zum Theil befriedigt werden konnte. Diese Helfegelder dürfen 1) nur vom Hauptgeld, und keinesweges von Zinsen genommen werden;

Ausschreiben, v. 11ten Oct. 1574. (I. 432.)
Edict, v. 26sten Nov. 1725. (III. 975.)
Regierungs-Rescript, v. 5ten Dec. 1782.

2) ebenwenig finden sie bey Proceßkosten, zumal wenn diese nicht als Hauptschuld eingeklagt werden, Platz. Sie haben 3) nur bey dem in der Unter-Gerichtsordnung vor-

vorgeschriebenen modo exequendi, nicht aber bey Einlegung der Executanten, als welche, der Regel nach, in civil Sachen verbotten ist, statt.

Regierungs-Rescript, v. 16ten Oct. 1775.

Ueberhaupt kommt es dabey auf die Observanz jedes Amts und Gerichts an, so daß 4) wo deren keine hergebracht sind, selbige auch nicht genommen werden dürfen;

Regierungs-Rescript v. 11ten April 1782.

Wo aber selbige in Observanz sind, ist es 5) einerley ob der exequendus ausgepfändet, oder ob selbigem, durch Immißion und Subhastation, zum Seinigen, verholfen wird;

Ebend.

jedoch sind 6) bey Concursen die Helfegelder nirgends gewöhnlich, und fallen demnach, von selbst, hinweg,

Ebend.

wie sie denn auch 7) im Fall die Execution bloß aufgetragen, aber nicht verrichtet worden, so wie 8) in Sachen unter fünf Thalern, als in welchen, nach dem §. 3. der O. v. 25sten Oct. 1774, (VI, 985) überall, keine Gerichtsgebühre, bey den Untergerichten, genommen werden dürfen, *) cessiren.

Regie-

*) Diese Ordnung geht lediglich auf das Hauptobject des Processes. Beläuft sich dieses höher: so sind die zu ersetzenden Kosten, wenn sie gleich weniger als fünf Thaler betragen, als ein accessorium anzusehen, und kann jene Ordnung, hierauf, keine Anwendung finden, wie

sie

Regierungs-Rescript vom 22sten November 1790.

No. XIV.

Cameral-Rescript, vom 12ten Jul. 1784, Entrichtung des Lehngelds betreffend.

Unsern 2c.

Auf die von Euch unterm 1aten Mai a. c. gethane Anfrage: ob in dem gegenwärtig vorgekommenen Fall, da zwey Personen Grundstücke gegen einander vertauschen, ohne daß eine der andern Geld zugiebt, Lehngeld entrichtet werden müsse? wird Euch ohnverhalten, daß in solchen Fällen die Lehngelds Abgabe cessirt. Ereignet sich aber dieser Fall bey Grundstücken, welche nicht von ein und demselben Lehnsherrn zu Lehn gehen: so muß ein jedes dergleichen Lehn-Grundstücke, nach vorgängiger taxation, voll, verlehnrechtet werden. Sollte auch dereinst der Fall eintretten, daß ein Grundstück, so lehnbar, an jemand gegen ein anderes Grundstück, das nicht lehnbar ist, vertauscht wird: so hat alsdann derjenige, so das lehnbahre Stück erhält, Lehngeld zu bezahlen. Uebrigens wird Euch nicht unbekannt seyn, daß in denen Fällen, wenn ein Theil dem andern etwas zugiebt, der Lehngelds-

sie denn auch auf Executionsgebühren nicht zu erstrecken ist. Extract Geh. R. Prot. v. 2ten Jul. 1790. Insinuations-Gebühre finden auch in Sachen, unter fünf Thalern, statt. Extr. Geh. R. Prot. v. 8ten Jul. 1788.

geldsbetrag bloß von dieser Zugabe zu entrichten ist. Sind Euch ꝛc. Cassel in der Kriegs- und Domainen-Cammer am 12ten Jul. 1784.

Ad mandatum speciale Serenissimi.

F. gt. Bürgel. Rieß.

An den
Amtmann in Friedewald.

No. XV.

Ext. Geh. Raths Prot. d. d. Cassel den 8ten Febr. 1785.

X.

Verschiedene Beschwerden der Gemeinde Struth, insbesondere den zeitigen Schultheisen Franck daselbst betreffend.

Resp. a) Ist den Landräthen zur Achtung bekannt zu machen, daß, pro futuro, keiner der mit einer Schenk- oder Wirthschafts-Concession versehen ist, zum Greben, oder Schultheisen bestellt werden soll.

No. XVI.

Consistorial-Rescript von 6ten Oct. 1785, an die Prediger im Schwarzenfelsischen, im Fürstenthum Hersfeld, ingleichen in Schenklengsfeld, die zwischen Fulde und Hessen-Cassel getroffene Uebereinkunft, wegen der, den jenseitigen catholischen und diesseitigen evangelischen Predigern nachzulassenden Krankenbesuche beyderseitiger Unterthanen.

Unsern ꝛc.

Nachdem Wir mit der geistlichen Regierung zu Fulde die Uebereinkunft getroffen haben, daß den Catholicken in hiesigen Landen, und vice versa den Protestanten im Fuldaischen erlaubt seyn soll, bey Krankheiten, Prediger ihrer Confession zu sich kommen zu lassen, damit diese ihnen die sacra administriren, und sie zum Tode bereiten mögen; so habt Ihr solches denen Catholicken, in dortigem Kirchspiel nicht nur bekannt zu machen, sondern Euch auch, in allen vorkommenden Fällen darnach zu achten. In dessen ꝛc. Cassel d. 6ten Oct. 1785.

F. H. Consistorium.

No. XVII.

Regierungs-Decret, an den von Baumbachischen Iustitiarius, zu Binsfört, v. 5ten Mai 1787, die Befugniß eines civil Richters, in peinlichen Fällen betr.

2c. 2c. Uebrigens bleibt demselben — ohnverhalten, daß derselbe, in criminal Fällen, künftighin, sich, lediglich, nach der hierinn allein Maas und Ziel gebenden Verordnung vom 12ten Dec. 1724, und dem Ausschreiben vom 2ten Jun. 1755, zu achten, und, auser dem Angriff, der sobaldigen Hausvisitation, auch allenfallsiger Vernehmung des Inquisiten, wenn er, bey seiner Ergreifung, noch in der ersten Bestürzung ist, und, wenn Zeugen bey der Hand sind, deren summarischen Abhörung, Vorstellung, und summarischen confrontation, mit dem Inculpaten, mit einer weitern Inquisition sich nicht abzugeben habe. Sign. Cassel d. 5ten Mai 1787.

F. H. Regierung.

No. XVIII.

Extract Geheimen Raths Prot. d. d. Cassel den 11ten Mai 1787.

N. 49. Unterthänigste Anfrage des Kriegs-Collegii, den Gerichtsstand der Officiers-Bedienten betreffend.

Resol. Demnach Serenissimi H. D. hierauf Gnädigst verordnet haben, daß alle Bediente der Officiers der Regiments-Jurisdiction untergeben seyn, und wenn also ein solcher in den Fall kommt, daß dessen Vernehmung nothwendig wäre, oder, wie gegenwärtig vorliegt, sich eines Fornicationsfalls schuldig macht, der Beamte den Regiments-Chef, um solchen, durch den Auditeur, verhören zu lassen, requiriren solle: so bleibt solches, pro resolutione, mit dem Anhang, andurch, ohnverhalten, daß jedoch bey den Officiersbedienten die Strafen, puncto fornicationis, mit Geld, nach Vorschrift der Ordnungen, gebüßet werden.

No. XIX.

Schreiben der Regierung in Cassel, an die Regierung in Darmstadt, d. 19ten Jul. 1787, die Frage: ob bey feudis foemininis successiuis das weibliche Geschlecht die gesammte Hand wahren müsse? betreffend.

Unsern ꝛc.

Denen Herren ist es gefällig gewesen, über die Frage: ob bey solchen Lehen, wo das weibliche Geschlecht, vermöge der Lehenbriefe, erst nach völligem Abgang des männlichen, zur Succession gelangen soll, jenes auch nach der, bey den Heßischen Lehen durchgängig sonst statt findenden, simultanea investitura verbunden seye, existentibus adhuc masculis, die gesammte Hand ebenfalls zu wahren, und, wenn solches von ihnen nicht geschehen, dasselbe alsdann der Succession verlustig werde? unterm 11ten m. p. mit Uns zu communiciren.

Gleichwie nun unter den diesseitigen Heßischen Lehen sich verschiedene finden, welche allererst nach gänzlicher Verblühung des Mannsstamms den weiblichen Nachkommen, besage der, von Zeit zu Zeit, ausgefertigten Lehnbriefe, zugesichert werden, dem ohngeachtet aber deren Erneuerung, bey den sich zutragenden Fällen zu suchen, dem Mannsstamm allein, und ohne daß die Weibspersonen dabey die gesammte Hand zu wahren haben, und solchemnach letztere existentibus adhuc masculis

lis für Mitbelehnte und Vasallen nicht, sondern nur als exspectatiuariae simplices, denen die Belehnung bloß versprochen, nicht aber euentualiter ertheilt worden, angesehen werden; So haben denen Herren Wir dieses in freundnachbarlicher Antwort hierdurch ohnverhalten wollen, und verbleiben denenselben ꝛc. Cassel d. 19ten Jul. 1787.

F. H. Regierung.

Anmerkung.

Beyspiele von solchen Heßischen Lehen, in welchen weibliche Nachkommen erst nach gänzlich erloschenem Mannsstamm, vermöge der Lehnbriefe, ein Recht zur Folge haben, sind: 1) die Bursfeldischen Lehen der Freyherren von Bömmelberg, 2) das Schloß Bonneburg, nebst dessen Zugehörungen, welches den sämmtlichen von Bonneburg, aller drey Stämme, zu Lehn gegeben wird. 3) Das Haus Brandenfels, der Treusche von Buttlar, 4) der Hof Hattendorf, mit dessen Zugehörungen; der Scheffer.

(Vergleiche meine Beyträge zur Beschreibung des Heßischen Kirchenstaats S. 206.)

No. XX.

Extract Geh. Raths Prot. d. d. Weisenstein d. 27sten Nov. 1787.

9.

Unterthänigster Bericht, vom Consistorio zu Marburg, die Personal Dienstfreyheit der Kirchen-Aeltesten betreffend.

Ref. ad 9. Da die Kirchenältesten bisher keiner Dienstfreyheit sich zu erfreuen gehabt: So hat es dabey sein Bewenden, und ist selbigen solche, auch für die Zukunft, nicht zuzustehen, welches, pro resolutione, und zur weitern Bekanntmach- und unterthänigsten Nachachtung, auf die geschehene Anfrage, andurch, ohnverhalten bleibt.

Anmerkung.

Vermittelst des Extracts Geh. R. Prot. vom 21sten März 1788, wurde vorstehende Gnädigste Resolution auf die Kirchen-Aeltesten in Dörfern restringirt, und in Ansehung derer welche in Städten angestellt sind resolvirt daß sie, bey der hergebrachten Personal-Dienstbefreyung, gelassen werden sollen.

No. XXI.

Ober-Appellations-Gerichts-Decret, vom 30sten August 1788, das Vorzugsrecht der Erbgelder betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Landgraf zu Hessen ꝛc. Urkunden und bekennen, daß heut unter gesetzten dato bey Unserem Ober-Appellations-Gerichte nachstehendes Decret ertheilt worden:

In Sachen des Kauf- und Handelsmanns Michael Christoff Grau nachgelassenen Wittib zu Hersfeld, wider Anna Maria Grauin daselbst, puncto dotis et illatorum und des deshalb vor der Appellatin Foderung praetendirten Vorzugs: Werden die von Procurator Lotheisen gebetene processus appellationis dergestalt abgeschlagen, daß da das denen aus unbeweglichen Güthern zu entrichtenden Erbgeldern zustehende Vorzugsrecht, auf erbschaftliche Baarschaften und ausen stehende Schulden nicht zu extendiren, die Appellatin aber, unterm 23sten Julii 1779, ihren Erbantheil an Baarschaften eingeklagt, ex actis auch, und zumalen der von der Appellatin Geschwister, in termino den 25sten October 1785 gethanen Erklärung, und der, sub no. actorum 47, specificirten Grundstücken, so viel abzunehmen ist, daß wenigstens der größte Theil der appellatischen Forderung nicht von elterlichen Grundstücken herkomme, sondern hauptsächlich nur die Baarschaften und dergleichen activa betreffe, die

Appel-

Appellantin, mit ihrer pto. dotis et illatorum interveniendo angestellten Klage, so weit sie solche zu liquidiren vermag, und aus ihres Manns Nachlaß ihre Befriedigung nicht erhalten möchte, keinesweges so fort abzuweisen, sondern dieselbe ratione praelationis, wider die Appellatin damit zu hören, und darinnen jedoch ohnaufhaltlich der in der Sache länast rechtskräftig erkannten execution, subhastation, und adjudication was Rechtens zu erkennen seye. Gegeben in Unserem O. A. Gericht zu Caßel d. 30sten August 1788.

(L. S.)

Ad mandatum Sereniſſimi
Landgravii proprium
Fleckenbühl gt. Bürgel.

J. F. Dehn Rorfelser.
O. A. Gerichts-Secretarius.

No. XXII.

Consistorial-Rescript, von 15ten April 1791, an die Superintendenten und Inspectoren, die Dienstfreyheit der Kastenmeister betreffend.

Unsern ꝛc.

Nachdem Höchsten Orts, auf Unsern unterthänigsten Antrag gnädigst resolvirt worden daß den Kastenmeistern die Personal-Dienstfreyheit, in der Maase wie

wie solche an jedem Orte hergebracht ist, gelassen, auch in Ansehung ihrer Bestellung es bey dem Herkommen, ohne daß die Landräthe sich darinn zu mischen haben, sein Bewenden haben soll: so ohnverhalten Wir Euch solches zur Nachricht, und sind ꝛc. Cassel den 15ten April 1791.

Fürstl. H. Consistorium.

Anmerkung.

Unter den 14ten Mai 1791 ergieng ein gleiches Rescript an sämmtliche Landräthe vom Herkommen in Ansehung der Bestellung der Kastenmeister, S. mein Kirchenrecht, §. 513. Man kann demnach die Kastenmeister nicht als Dorfsbedienten betrachten, deren Bestellung ansonst den Landräthen zukommt. Gleiche Bewandniß hat es mit den Hebammen deren Bestellung für jedes Orts Obrigkeit, nach vorgängiger Communication mit dem Prediger, gehört, keinesweges aber dem Landrath zusteht. Regierungs-Rescript v. 2ten Jun. 1789, an den Landrath von Dallwig.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

No. XXIII.

Regierungs-Rescript, von 5ten Mai 1791, die pignora iudicialia betreffend.

Unsern ꝛc.

Da, nach der Ordnung von Verbesserung des Justizwesens, die Unterpfänder, welche, aus den gerichtlichen, und iudicati exequendi causa geschehenden, immissionen erlangt werden, den pignoribus iudicialibus gleich stehen sollen, und es daher nöthig ist daß solche jedesmal in das Hypothekenbuch eingetragen werden, dafür aber auch dem Actuario vier Albus, billig, gebühren; so begehren Wir an Euch, bey den local Visitationen die Beamten jeden Orts hiernach zu bescheiden, und dahin anzuweisen. In dessen ꝛc. Cassel den 5ten Mai 1791.

F. H. Regierung.

An den
Advocatum fisci.

No. XXIV.

Extract Consistorial-Berichts, in Appellationssachen des Taglöhners Gundlach contra vxorem pto. diuortii, die Frage: ob bey erfolgender Ehescheidung, in casu matrimonii indotati, coniux nocens den vierten Theil seines eigenen Vermögens, dem unschuldigen Theil, herausgeben müsse, mithin die L. 11. C. de repudiis annoch in vsu seyn, bejr.

Durchlauchtigster ꝛc.

Zufolge des Höchsten Compulsorial-Rescripts, welches Ew. Hochfürstl. Durchl. in Appellationssachen des Taglöhners Justus Gundlach allhier wider seine Ehefrau pto. diuortii am 23sten m. p. extradiren lassen, ermangeln wir nicht das verhandelte Protocoll gehorsamst einzusenden. Was die Sache selbst betrifft: so hat zwar ad grav. I, der Appellant seiner Ehefrau darüber, daß sie ihm den ehelichen Beyschlaf verweigert, den Eid zugeschoben, und diese solchen acceptirt; es wurde aber derselbe bis zu Abhörung der von der Appellatin denominirten Zeugen ausgesetzt, und dadurch erkannt, daß wenn Appellatin den Ehebruch des Appellanten erweisen würde, sie alsdann von der Ablage des überflüßigen Eides absolvirt werden sollte. Da sie nun nach Inhalt des Zeugenrotuli diesen Beweis so weit beygebracht hat daß der

Appel-

Appellant mit einer andern Weibsperson beständig gegessen und getrunken, mit derselben in einem Bette gelegen, und als diese schwanger worden, die dabey aufgegangene Kosten bezahlt hat: so ist dadurch wenigstens ein adulterium praesumtum welches zur Ehescheidung schon hinlänglich ist dargethan worden, und jener Eid über den verweigerten Beischlaf konnte nunmehr desto weniger statt finden, als zu einer denegatione concubitus die äuserste, mit Umständen anzugebende Hartnäckigkeit erfordert wird, die vom Appellanten gebrauchte Eidesdelation aber ganz general und unbestimmt war, wie denn auch eine solche allenfalsige Verweigerung des debiti conjugalis den Appellanten nur zur Ehescheidungsklage, nicht aber zum Ehebruch, berechtigen konnte. Hierauf ist also der Appellant schuldig erkannt worden der Appellatin den vierten Theil seines Vermögens herauszugeben; denn obzwar das c. 4. X de don. inter virum et vxorem et de dote post divortium restituenda, worinn diese Strafe des schuldigen Theils bestimmt ist, nur allein von der Ehebrecherinn redet: so findet jedoch dieses Gesetz auch auf den Ehebrecher seine Anwendung.

Böhmer in J. E. T. IV., L. 4, tit. 20.

Und obgleich die im tit. C. de repudiis enthaltene Vorschrift, daß die Ehebrecherin, wenn kein dos constituirt war, den vierten Theil ihres Vermögens verlieren soll, per Nov. 134, c. 10, wieder aufgehoben worden: so ist jedoch durch das jus canonicum die priuatio dotis wieder eingeführt, wobey **Böhmer** l. c. die richtige Anmerkung macht:

Quia vero ius canonicum priuationem dotis reduxit restituitue, sine dubio eius intentio fuisse vide-

videtur, vt etiam id restitueret quod in defectu dotis ius codicis marito attribuit.

Quoad grav. 2) &c. &c.

Welches Wir denn pro rationibus decidendi &c. &c.

Anmerkung.

Fürstliches Ober-Appellations-Gericht bestätigte den Consistorial-Bescheid, unterm 31sten August 1791.

X XII 94

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ledderhose, Konrad Wilhelm,

C. W. Ledderhose, Fürstl. Hessischen Raths, O. O. Lehrers des bürgerlichen und Staatsrechts, wie auch der teutschen Reichsgeschichte am Collegio Carolino, und Regierungs-Archivarius in Cassel, Kleine Schriften
Bd.: 4

Marburg (1792)

Germ.sp. 274-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10020142-6
VD18 90051432